

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Wilh. Crevelius und Archivrath Dr. Wold. Harles
in Elberfeld in Düsseldorf.

Zwölfter Band

(der neuen Folge zweiter Band).

Jahrgang 1876.

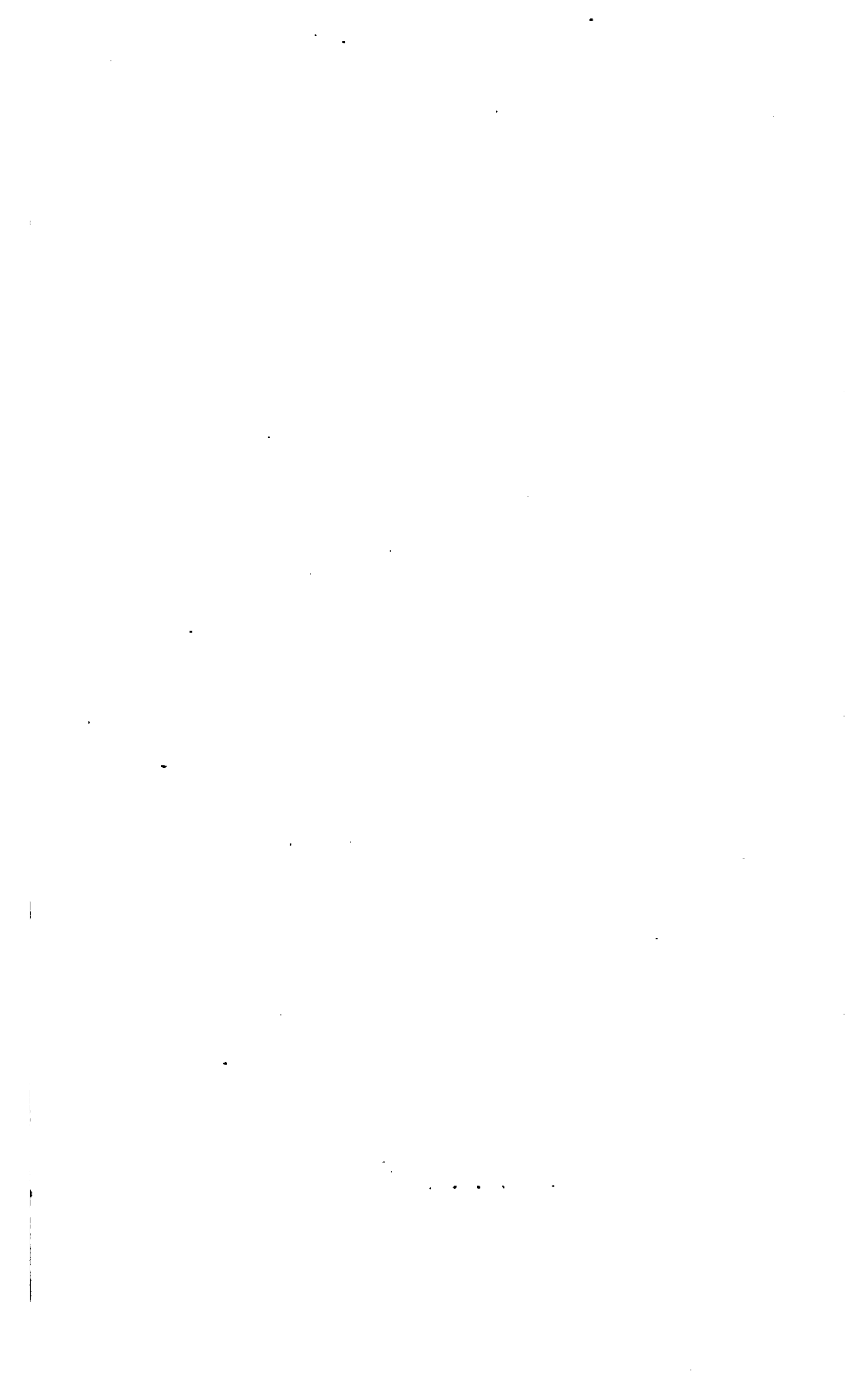
Bonn 1877.

In Commission bei A. Marcus.

Verlagsgesellschaft von J. Neumann, Neudamm.

Inhalt.

	Seite.
I. Der Ceremonienstreit in Lemney und die damit zusammenhängenden Bewillkürnisse in der Unterbergischen Lutherischen Synode. Von A. W. Frhrn. v. d. Goltz. I. Abschnitt . . .	1—74
II. Vier Spottgedichte auf den Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg. Mitgeteilt von Dr. R. Goede	75—86
III. Ein spanisches Bußfest in Wesel. Von demselben	87—91
IV. Zwei undatierte Briefe, betr. Beziehungen des Herzogs Adolf von Jülich-Berg († 1437) zur Deutschen Hanfa. Mitgeteilt von demselben	92—94
V. Kleine Beiträge zur Niederrheinischen Adelsgeschichte. Von F. W. Dligschläger	95—105
1. das Haus Bur (Bauer, Bawyr) S. 95.	
2. Die Buir zu Bockum und Frankenberg S. 97. 3. Der Rittersitz Casparsbroch S. 100.	
VI. Miscelle (clamare, hare hare). Von Fr. Woeste	106
VII. Zur Geschichte der Herrlichkeit Odenkirchen. Von W. Harlesß	107—120
VIII. Höfe und Hofesrechte des ehemaligen Stiffts Essen. Von Fr. Gerß. (Fortsetzung)	121—199
IX. Weiße und Grundsteinlegung der Rochus-Capelle zu Pempelfort (1667)	200
X. Beiträge zur Geschichte der rheinischen Linie des Fürstenhauses Schwarzenberg. Von Archiv-Assessor A. Mbrath zu Schwarzenberg	201—235
XI. Haus und Pfarre Düssel:	
1. Nachrichten über Haus Düssel. Von F. W. Dligschläger	236—239
2. Die Pfarre Düssel von W. G.	239—241
3. Weistum des Hauses Düssel. Mitgeteilt von Adolf Werth	241—242
XII. Urkunden über Bohwinkel. Mitgeteilt von W. Crecelius	243—245
XIII. Urkunde, betr. den Hof Ranzel bei Niedertassel im Siegkreise	245—246
XIV. Märkische Urkunden. Mitgeteilt von Fr. Woeste	246—255
XV. Die Pfarre Obercassel bei Bonn (1550). Mitgeteilt von R. Crecelius	256—257
XVI. Bücher-Anzeigen	258—262



I.

Der Ceremonienstreit in Lennep und die damit zusammenhängenden Zerwürfnisse in der Unterbergischen Lutherischen Synode.

Von Alexander Wilh. Freiherrn von der Goltz,
weil. Königl. preuß. Oberst-Lieutenant.

I.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß der ärgerliche und verderbliche Ceremonienstreit, welcher die Stadt und Gemeinde Lennep mehr als ein Viertel des vorigen Jahrhunderts hindurch in Unruhe, Verwirrung und Elend, ja die ganze evangelische Kirche des Landes viele Jahre in bitterer Feindschaft zerrissen erhielt, zunächst aus Regungen des Eigenmuthes hervorgegangen war, welchen je länger je mehr Leidenschaften aller Art sich anschlossen. Als der principielle Grund desselben aber muß der in den orthodoxen Führern des Ministeriums waltende Haß gegen die im Lande und in einzelnen ihrer Amtsbrüder sich äußernden pietistischen Neigungen und Bestrebungen angesehen werden, womit sich als spannende Triebfeder die Herrschsucht des Ministeriums und seiner Moderatoren, die Eifersucht derselben auf die ihnen zustehende Autorität, in kirchlichen Dingen zu entscheiden, verband, gegenüber dem das Episcopatrecht in Anspruch nehmenden Lennep'schen Magistrate und dem weltlichen Landesregimente.

In den wesentlichsten Beziehungen hat der Lennep'sche Ceremonienstreit die allergrößte Aehnlichkeit mit dem 30 Jahre später ausbrechenden, an einem andern Orte von uns dargestellten Kniebeu-

gungstreite¹⁾, nur daß jener dem Gegenstande, wie dem Umfange und seinen Folgen nach von bei weitem größerer Bedeutung war. Im Verhältnis zu den allgemeinen Zuständen der evangelischen Kirche ist er als ein Ausläufer der pietistischen Bewegungen anzusehen, welche im Anfange des 18. Jahrhunderts dieselbe durchzogen und namentlich in den größern Städten in stürmischen Wogen aufschlugen, wie denn in diesen Gegenden Essen, Düsseldorf, Weplar davon betroffen wurden, — Lennep aber die Bewegung am nächsten getreten war, als sie im Anfange des zweiten Jahrzehnds Dortmund erreicht hatte. Hier war gegen Dr. Joh. Georg Joch, einen entschiedenen Anhänger Speners, der mit nachdrücklichem Ernste in dessen Geiste wirkte, 1711 der ihm untergebene College, Diaconus Just. Arn. Scheibler, ein Sohn des um die evang. Kirche im Bergischen Lande so hoch verdienten Inspectors M. Joh. Scheibler, in öffentlicher Predigt aufgestanden, iudem er die Gemeinde vor den heuchlerischen Pietisten und vor der Enthusiasterei warnte. Der Magistrat aber hatte sich Jochs angenommen, den Diaconus mit einer Geldstrafe von 100 Rth. belegt und ihn, bis er revocirt und seinem Vorgesetzten völlige Satisfaction gegeben haben würde, von seinem Amte suspendirt. Da eilten für den Unterbrückten seine beiden Schwäger, die Bergischen Prediger Albert Beltgen zu Remscheid und Franciscus Vogt zu Lennep, in die Schranken und griffen in heftigen Schriften das Verfahren gegen Scheibler, wie die Person Jochs an. So ward die Flamme der pietistischen Streitigkeiten nach Lennep und in das Bergische Ministerium getragen.

Franciscus Vogt, geboren zu Dortmund den 19. Oktbr. 1661, der Schwiegerjohn des Inspectors Joh. Scheibler, dessen sechste Tochter Elisabeth Ursula er geehelicht hatte, war 1686 Rector an der lateinischen Schule in Lennep, 1690 zweiter Prediger und nach Schragmüllers Tode, 1710, Pastor prim. daselbst geworden, seit 1720 zugleich Assessor in der Lenneper Klasse. Er war ein begabter und treu fleißiger Lehrer, der bei seiner Gemeinde und der ganzen Bergischen Synode in großem Ansehen stand und einen brennenden Eifer zeigte, den Gehorsam des Glaubens in den Herzen seiner Zuhörer aufzurichten, wie er denn auch die evang. Glaubenslehre gegen die römischen Streitpredigten auf das herzhafteste verteidigte. Sein

¹⁾ S. Monatschrift für die evang. Kirche der Rheinprovinz und Westphalens. Herausg. von Krafft u. Goebel. Bonn, Marcus, Jhrg. 1859. Heft 4, 5, 7, 8 und 10.

Sohn Bernhard Heinrich, der schon genannte Bourscheider Prediger, sagt von ihm: daß er, nach dem Zeugnisse nicht nur der Bürger-schaft und der Gemeinde, sondern des ganzen Landes, ein gesetzter Theologus und ein erbaulicher und geschickter Lehrer in Kirchen und Schulen gewesen, und seinen Aemtern in allen Stücken wohl vor-gestanden habe. Großen Beifall fanden seine Predigten, so daß, als er noch zweiter Prediger war, auf den Wunsch der Gemeinde, damit Alle ihn hören könnten, die alte Ordnung, nach welcher den Hauptgottesdienst ausschließlich der erste Prediger hatte, verändert und hierin ein Wechsel unter ihnen eingeführt wurde; selbst aus den benachbarten Gemeinden drängten die Leute sich zahlreich zu seiner Kirche. In den letzten Jahren seines Lebens trübte sich aber das Verhältnis zur Gemeinde und er hatte vielen Verdruß in derselben, so daß der Sohn in dieser Beziehung von ihm sagt: in seinem hohen, doch ungeachtet der schweren Arbeit mit Munterkeit und Kräften des Gemüths und des Leibes gesegneten Alter, sei er durch diese Drangsale in die Grube gedrückt worden, wo er sonst gleich den gebeugten, vollen, reifen Aehren, noch viele Früchte in den letzten Stunden hätte bringen können. Zunächst scheint diese Verstimmung sich an eine ganz äußerliche Sache angeknüpft zu haben. Zur Sicherung der Kirche nämlich hatte man in derselben gerade über seinem Erbbegräbnisse einen hölzernen Pfeiler aufgerichtet und alle Anerbietungen, daß er aus eigenen Mitteln auf andere Weise für den Schutz der Kirche sorgen wolle, mit Hartnäckigkeit zurückgewiesen. Daß von den Freunden Bogts der Pfeiler mehrmals mit Gewalt niedergehauen wurde, konnte die Erbitterung nur steigern; auch ward er immer wieder aufgerichtet, und Bogt, ob schon aufs äußerste gebracht, mußte zuletzt nachgeben. In der That ließ er sich jetzt angelegen sein, die gestörte Ruhe in der Gemeinde wieder herzustellen, wozu mit gehören mochte, daß er zu dem Consistorial-Beschluß vom 19. Januar 1735 seine Zustimmung gab, welcher es den Predigern der Gemeinde zur Pflicht machte: zwei Mal im Jahre die Haus-Visitationes, ferner die Katechisation, sowohl in der Kirche Sonntags von Ostern bis Michaelis, als auch aus Antrieb und Ueberzeugung ihres Gewissens privatim in den Häusern unnachlässig abzuhalten. Wie wenig die Prediger mit dieser Anordnung innerlich einverstanden waren, ersieht man aus den spä-teren Klagen der Gemeinde, daß dieselbe nicht nach Schuldigkeit von ihnen beobachtet worden sei.

Auf den Geist der Gemeinde hatte dieser Streit sehr übel gewirkt und das Parteiwesen in derselben darüber tiefe Wurzel geschlagen; es war die Saat ausgestreut worden, welche nachmals je verderblich in ihr wuchern sollte; und daß dabei auch jetzt schon weit tiefer gehende Interessen, namentlich die Stellung der Orthodozie gegen den Pietismus, mitwirkten, ist unverkennbar. Wir wollen hier nur dessen erwähnen, was Bollmann in einer später noch anzuführenden Schrift in dieser Beziehung von Vogt sagt, daß derselbe nämlich kurz vor seinem Ende, die bevorstehenden Reuerungen gleichsam voraussehend, seinen Kollegen Hackenberg habe zu sich fordern lassen und ihn ersuchet, daß er doch sowol den Magistrat als die Gemeinde zu Lennep vermahnen möge, sich um keinen Neuling, sondern um einen treuen, rein- und rechtgesinnten Seelenhirten nach seinem Tode zu bewerben. Bollmann fährt fort: „Die in des seligen Mannes Personalien, welche ich in originali vor mir habe, befindlichen Worte lauten also: „Ferner hat er, als ein rechtschaffener Diener Gottes, das unschätzbare Kleinod der reinen evangelischen Lehre hochgehalten, als ein guter Streiter Jesu Christi, die Waffen der geistlichen Ritterschaft gegen den Schwarm der Irrgeister mächtiglich geführt, und nach dem ihm von Gott verliehenen Heldenmuth den Widersachern das Maul gestopfet, auch insonderheit die betrübten Spaltungen in unserer Kirche befeuzet und verabscheut, und deswegen das im seinen Schafpelz einhererschleichende indifferentist- separatist- und pietistisch e, dem Weinberge des Herrn höchst schädliche Fuchsgebilde gehasset, wie er denn einige wenige Tage vor seinem seligen Absterben, in einem, allem Ansehen nach, tödlichen Zufalle, Sorge getragen, daß hiesige Lennepische hirtlose Gemeinde nicht durch einen fladdergeisterlichen Neuling möchte hintergangen werden, und daher gegen seinen hochgeehrtesten Herrn Kollegen sich vernehmen lassen: *Moneas, quaeso, membra ecclesiae nostrae publice, ut sibi prospiciant de bono pastore et oeconomo fideli, orthodoxo et non novaturiente.*“ Welches mehrgemeldter Herr Pastor Hackenberg auch noch vor des zweiten Predigers Wahl sowohl publice, als privatim sorgfältig verrichtet hat“.

Vogt starb am 31. März 1736, Abends vor Ostern. Nach der Mitteilung des Sohnes wollte bei einigen am Stadtruber gefessenen Feinden die Wuth auch nach dem Tode gegen seine Gebeine nicht aufhören, „wo man ihm die wegen der verdrießlichen Umstände seines eigentümlichen Erbbegräbnisses vor dem Altar in

der Sakristei bei den Gebeinen verschiedener seiner daselbst ruhenden Amtsvorfahren, mit Befehl an seine Hinterlassenen, ausersehene Ruhestätte nicht verstatten und vergönnen mögen“. Er ward nun in dem Erdbegräbnisse seines Collegen Hackenberg beigesezt, da er, wie es scheint, in der ihm eigens angewiesenen Gruft nicht hatte ruhen wollen. ¹⁾ Sehr bezeichnend für den Eindruck, welchen der bei der Gemeinde gefundene Widerstand auf Vogts Gemüth hervorgebracht hatte, ist die weitere Mitteilung des Sohnes: daß er in seinen letzten Tagen der Familie mit weinenden Augen die Stelle Tobias 14, 12. 13. vorgelesen habe: „Und, lieben Kinder, höret mich, und bleibt nicht hier zu Ninive, — sondern machet euch auf, daß ihr von hinnen ziehet: denn ich sehe, daß die Sünde Ninives wird's mit ihr ein Ende machen“. Der Sohn fährt dann fort: „Dieß war sein betrübter Schwanengesang vor seinem Ende, und mag aus einem prophetischen Geiste angestimmt sein. Doch Gott hat ihn weggerafft vor dem Unglück, daß seine Augen nicht gesehen all das Unglück, welches der Herr über diese Stätte gebracht hat“. In der Zeit der Drangsal, „wo er sich von Collegen, Nachbarn, Amtsbrüdern, auch wol nächsten Freunden verlassen sah, und nur allein Gott, sein Haus, doch auch seine ansehnliche Gemeinde fast ganz auf seiner Seite hatte“, stand eben dieser Sohn treu und tapfer neben ihm. „Die kindliche Pflicht, Dankbarkeit und Hochachtung, sagt derselbe, so ich ihm, als dem Manne, welcher mir nächst Gott der Nächste war, und nicht allein mein Vater, sondern auch mein bester und treuester Lehrer gewesen, schuldig bin, erforderte von mir, daß ich an seinen Erbsälen Theil nehmen mußte; wie ich, nachdem eben zu der Zeit meine akademischen Studien absolviret, nach dem Maß meiner schwachen Jugendkräfte, in Vernehmung seiner Amtsgeschäfte, so viel thunlich, ihn besonders in dem ärgsten Sturm, wo ihm das Wasser an die Seele ging, unterstützte, auch nach Möglichkeit sorgte, daß er nicht von seinen Feinden im Thor sollte zu Schanden werden.“ ²⁾

Aus allem diesem erhellet nun wol klar genug, daß schon zu Lebzeiten Vogts die Gemeinde tief innerlich in Parteien zerrissen

¹⁾ Reis sagt a. a. O. S. 23: „Man sezte ihn in seines freundschaftlichen Mitarbeiters, des zweiten Predigers Hackenberg Erdbegräbnis bei, weil er nicht in seinem eigenen Begräbnis liegen wollen.“

²⁾ Der Sohn Bernhard Vogt wurde geboren in den ersten Monaten 1711 (denn im August 1715 war er 4¹/₂ Jahr alt), 1781 unterstützte er seinen Vater als Candidat.

und daß das Feuer der Zwietracht, welches alsbald nach seinem Tode in hellen Flammen auflobern sollte, längst angeschürt war.

Bevor wir der Sache selbst aber näher treten, müssen wir zuvor noch einen Blick auf die allgemeinen Verhältnisse der evangelischen Kirche im Bergischen Lande werfen. Dieselbe genoß, gleich ihrer Schwester, der reformirten Kirche, hier einer eigentümlichen Autonomie, indem sie verfassungsmäßig ihre äußern und innern Angelegenheiten selbständig ordnete und das Landesregiment dabei nur das staatliche Aufsichtsrecht übte; eine Einrichtung von freilich ganz außerordentlichem Werte, die von der andern Seite aber auch ihre wesentlichen Gebrechen hatte und sehr häufig Anlaß zu Collisionen und der überdies streitsüchtigen Bevölkerung reiche Nahrung zu nicht endenden Processen gab, wozu die weitere Wohlthat, daß diese Verfassung, des katholischen Landesfürsten wegen, vertragsmäßig unter dem Schutze des Königs von Preußen stand, noch neue Gelegenheit bot. Was nun das Kirchenregiment selbst betrifft, so ruhte dieß bei dem Ministerium, d. h. bei der Gesamtheit der an den Gemeinden im Lande stehenden, von diesen gewählten und sie vertretenden Predigern. Seine Beschlüsse faßte dasselbe in versammelter Synode oder durch schriftliche Erklärung der einzelnen Glieder, nach Majorität der Stimmen. Zur Erleichterung der Aufsicht und Geschäftserledigung war dasselbe in zwei Teile, in das Oberbergische und in das Unterbergische und Sülzische geteilt, diese wieder in Classen. Regelmäßig jedes Jahr versammelte sich das gesammte Ministerium, abwechselnd im Ober- und dann im Unterbergischen zur Synode; in späterer Zeit hatten vorher die einzelnen Classen vorbereitende Convente, wie in außerordentlichen Fällen deren auch von dem ganzen Ministerium oder von der einen Hälfte desselben gehalten wurden.

Die dauernde Aufsicht über die Kirche führten und ihre laufenden Geschäfte besorgten die von der Synode für eine bestimmte Zeit bestellten Moderatoren, im Namen derselben und ihr für Alles und Jedes verantwortlich. Dieses Moderatamen bestand aus einem Inspector für jede der beiden Hälften und einem Assessor für jede Classe. Der Inspector durfte Nichts ohne Zuziehung seiner Assessoren thun, und in wichtigen Fällen sie zusammen Nichts, ohne das ganze Ministerium gehört zu haben. In Bezug auf specielle Interessen hatten die beiden Hauptabteilungen der Kirche, unter ihren Moderatoren, eine gewisse Selbständigkeit; in allgemeinen Fragen mußten die Inspectoren mit einander conferiren. Die letzte Entschei-

bung ruhte für alle Fälle beim Gesamt-Ministerium. Glaubte Jemand durch dieselbe sich beeinträchtigt, so stand ihm die Forderung frei, daß die Sache auf seine Kosten einem andern unparteiischen Ministerium oder einer Facultät vorgelegt würde.

Der Vorzug dieser Einrichtung bestand darin, daß die kirchlichen Angelegenheiten auch in kirchlicher Weise, ohne Vermischung mit fremden Interessen, als insofern die persönlichen mitwirkten, abgemacht wurden; nicht minder aber darin, daß in den Gemeinden, welche gleicher Weise ihre Angelegenheiten wieder selbst ordneten, ein reges Interesse für das kirchliche Leben wach erhalten wurde. Die Leitung derselben stand unter den durch Cooptation gebildeten, sogenannten kleinen Consistorien, die sich bei wichtigeren Fragen durch die großen, d. h. alle jemals im kleinen gewesenen Mitglieder verstärkten oder auch die Gesamtheit der Beerrten hinzuzogen oder hinzuzuziehen hatten, in welcher Beziehung in den einzelnen Gemeinden und zu verschiedenen Zeiten die verschiedensten Bestimmungen galten.

Bei allen Vorzügen litt diese Verfassung aber auch an sehr erheblichen Mängeln, von welchen der bedeutendste der war, daß es dem Kirchenregimente an der nöthigen Autorität und an jedem reellen Machtmittel fehlte. Einmal waren die verfassungsmäßigen Befugnisse der ausübenden Behörde schon an und für sich viel zu eng begrenzt. Wie wäre es möglich gewesen, daß, da jede wichtige Entscheidung der Gesamtheit des Ministeriums vorbehalten war, irgend ein rascher und kräftiger Beschluß hätte zu Stande kommen können? Entweder mußte das Ministerium zu dem Ende in Conventen versammelt werden, die überdies noch außerordentlich schlecht besucht wurden, oder es mußten durch weitläufige Circulare die meist sehr ungenügenden Gutachten der einzelnen Synoden eingezogen werden; — welch' ein schleppender, hemmender Gang. Obenein aber, wie wenig Eifer und Lust bei den Meisten sich auch zeigte, die Convente zu besuchen und gründliche, entschiedene Urtheile über die vorkommenden Fragen in schwierigen Fällen, besonders wenn das persönliche Interesse Gefahr laufen konnte, abzugeben, so hielt ein Jeder doch mit Eifersucht auf das ihm zustehende Recht und mit schärfstem Auge wurden die Inspectoren und Assessoren überwacht, daß sie Nichts aus eigener Macht und aus eigenem Gutdünken, sondern allein nach Anweisung der Synode thaten. So konnte denn bei diesem schwerfälligen Gange und bei dem Mangel

und daß das Feuer der Zwietracht, welches alsbald nach seinem Tode in hellen Flammen auflobern sollte, längst angeschürt war.

Bevor wir der Sache selbst aber näher treten, müssen wir zuvor noch einen Blick auf die allgemeinen Verhältnisse der evangelischen Kirche im Bergischen Lande werfen. Dieselbe genoß, gleich ihrer Schwester, der reformirten Kirche, hier einer eigentümlichen Autonomie, indem sie verfassungsmäßig ihre äußern und innern Angelegenheiten selbständig ordnete und das Landesregiment dabei nur das staatliche Aufsichtsrecht übte; eine Einrichtung von freilich ganz außerordentlichem Werte, die von der andern Seite aber auch ihre wesentlichen Gebrechen hatte und sehr häufig Anlaß zu Collisionen und der überdies streitsüchtigen Bevölkerung reiche Nahrung zu nicht endenden Processen gab, wozu die weitere Wohlthat, daß diese Verfassung, des katholischen Landesfürsten wegen, vertragsmäßig unter dem Schutze des Königs von Preußen stand, noch neue Gelegenheit bot. Was nun das Kirchenregiment selbst betrifft, so ruhte dieß bei dem Ministerium, d. h. bei der Gesamtheit der an den Gemeinden im Lande stehenden, von diesen gewählten und sie vertretenden Predigern. Seine Beschlüsse faßte dasselbe in versammelter Synode oder durch schriftliche Erklärung der einzelnen Glieder, nach Majorität der Stimmen. Zur Erleichterung der Aufsicht und Geschäftserledigung war dasselbe in zwei Teile, in das Oberbergische und in das Unterbergische und Müllische geteilt, diese wieder in Classen. Regelmäßig jedes Jahr versammelte sich das gesammte Ministerium, abwechselnd im Ober- und dann im Unterbergischen zur Synode; in späterer Zeit hatten vorher die einzelnen Classen vorbereitende Convente, wie in außerordentlichen Fällen deren auch von dem ganzen Ministerium oder von der einen Hälfte desselben gehalten wurden.

Die dauernde Aufsicht über die Kirche führten und ihre laufenden Geschäfte besorgten die von der Synode für eine bestimmte Zeit bestellten Moderatoren, im Namen derselben und ihr für Alles und Jedes verantwortlich. Dieses Moderatamen bestand aus einem Inspector für jede der beiden Hälften und einem Assessor für jede Classe. Der Inspector durfte Nichts ohne Zuziehung seiner Assessoren thun, und in wichtigen Fällen sie zusammen Nichts, ohne das ganze Ministerium gehört zu haben. In Bezug auf specielle Interessen hatten die beiden Hauptabteilungen der Kirche, unter ihren Moderatoren, eine gewisse Selbständigkeit; in allgemeinen Fragen mußten die Inspectoren mit einander conferiren. Die letzte Entschwei-

bung ruhte für alle Fälle beim Gesamt-Ministerium. Glaubte Jemand durch dieselbe sich beeinträchtigt, so stand ihm die Forderung frei, daß die Sache auf seine Kosten einem andern unparteiischen Ministerium oder einer Facultät vorgelegt würde.

Der Vorzug dieser Einrichtung bestand darin, daß die kirchlichen Angelegenheiten auch in kirchlicher Weise, ohne Vermischung mit fremden Interessen, als insofern die persönlichen mitwirkten, abgemacht wurden; nicht minder aber darin, daß in den Gemeinden, welche gleicher Weise ihre Angelegenheiten wieder selbst ordneten, ein reges Interesse für das kirchliche Leben wach erhalten wurde. Die Leitung derselben stand unter den durch Cooptation gebildeten, sogenannten kleinen Consistorien, die sich bei wichtigern Fragen durch die großen, d. h. alle jemals im kleinen gewesenen Mitglieder verstärkten oder auch die Gesamtheit der Beerrten hinzuzogen oder hinzuzuziehen hatten, in welcher Beziehung in den einzelnen Gemeinden und zu verschiedenen Zeiten die verschiedensten Bestimmungen galten.

Bei allen Vorzügen litt diese Verfassung aber auch an sehr erheblichen Mängeln, von welchen der bedeutendste der war, daß es dem Kirchenregimente an der nöthigen Autorität und an jedem reellen Machtmittel fehlte. Einmal waren die verfassungsmäßigen Befugnisse der ausübenden Behörde schon an und für sich viel zu enge begränzt. Wie wäre es möglich gewesen, daß, da jede wichtige Entscheidung der Gesamtheit des Ministeriums vorbehalten war, irgend ein rascher und kräftiger Beschluß hätte zu Stande kommen können? Entweder mußte das Ministerium zu dem Ende in Conventen versammelt werden, die überdies noch außerordentlich schlecht besucht wurden, oder es mußten durch weitläufige Circulare die meist sehr ungenügenden Gutachten der einzelnen Synoden eingezogen werden; — welch' ein schleppender, hemmender Gang. Obenein aber, wie wenig Eifer und Lust bei den Meisten sich auch zeigte, die Convente zu besuchen und gründliche, entschiedene Urtheile über die vorkommenden Fragen in schwierigen Fällen, besonders wenn das persönliche Interesse Gefahr laufen konnte, abzugeben, so hielt ein Jeder doch mit Eifersucht auf das ihm zustehende Recht und mit schärfstem Auge wurden die Inspectoren und Assessoren überwacht, daß sie Nichts aus eigener Macht und aus eigenem Gutdünken, sondern allein nach Anweisung der Synode thäten. So konnte denn bei diesem schwerfälligen Gange und bei dem Mangel

ersten Prediger eine Gleichheit unter Weiden, hinsichtlich ihres Einkommens sowol als ihrer Amtsverrichtungen einzuführen, damit dieselben hinfort in Liebe, Frieden und Ruhe mit einander leben könnten. Gerade diese Friedensbemühung führte aber zum Ausbruche des in seinen Folgen für die kirchlichen Verhältnisse im Lande so verderblichen Lüneburger Ceremonienstreites.

Gleich nachdem Pastor Vogt in der Charwoche 1736 gestorben, war, wenn der Magistrat und die bei solchen Gelegenheiten hinzugezogenen Gemeindevorsteher (Gemeinsmänner) sich versammelt hatten, mehrmals über die Art, wie die beabsichtigte Veränderung anzuführen sei, unter ihnen berathschlagt worden. Am 9. Juni d. J. aber hatte der damalige Bürgermeister Peter Buchholz Rath und Gemeinde d. h. den Magistrat und die Gemeindevorsteher eigens zusammengerufen, um in dieser Sache einen festen Schluß zu fassen. Ueber die Organisation des städtischen Vorstandes fehlen bestimmtere Nachrichten; doch scheint es, daß derselbe aus 16 Mitgliedern bestand habe, dem Bürgermeister, welcher alle Jahre neu gewählt wurde, dem Richter, dem Schreiber, neun Scheffen und vier Gemeinssmännern. Außer dem Richter Arnold Luderemann und dem Gerichtschreiber J. P. Hobbe waren, wie die Verhandlungen ergeben, alle Uebrigen dießmal gegenwärtig; das Protokoll führte, an Hobbes Stelle der Scheffe Peter Moll, ein reicher, in der Stadt viel geltender Mann, der auf seinen Reisen Mancherlei gesehen hatte und die Seele aller aufkommenden Neuerungen war. Zunächst einigten die Versammelten sich über die Einnahme der beiden Prediger, daß diese, sowol das stehende Gehalt, als die sämmtlichen Accidencien, künftig gleich sein und nur der ältere Prediger 50 Rth. vorab haben solle, die aus den Festopfern oder sonst woher genommen werden könnten. Doch nicht Alle stimmten dem bei; die Scheffen Wilh. Engellb. Möllmann und Melch. Hackenberg, nahe Verwandte des zweiten Predigers, Matth. Melch. Hackenberg, welche meinen mochten, demselben könne bei der bevorstehenden Wahl die erste Stelle nicht entgehen, widersetzten sich der beabsichtigten Veränderung und verließen, als sie damit nicht durchbringen konnten, die Versammlung, indem sie gegen die beschlossene Gleichstellung protestirten und verlangten, daß hierin Alles beim Alten belassen werden sollte. Ihnen schloß sich später (den 18. Juni) der abwesend gewesene Richter Arn. Luderemann, ein Nachbar und Freund des Predigers Hackenberg an. Die Uebrigen aber ließen sich hier-

durch nicht irre machen; sie fuhren in ihrer Berathung fort und beschloffen ferner: daß künftig nicht mehr jeder Prediger seine besondern Weichtkinder haben, sondern daß, anstatt der bisherigen Ohrenweichte, derjenige Prediger, welcher die Woche habe, eine allgemeine Weichte, wie sie im ganzen Lande gebräuchlich sei, halten, und daß das Weichtgeld, anstatt dem Prediger in die Hände „gestopft,“ von nun an auf den Altar gelegt werden solle. Auch sollten von dem die Woche habenden Prediger inskünftige alle übrigen Amtshandlungen besorgt, bei den wöchentlichen Morgenpredigten am Mittwoch und Freitag keine Leichen mehr beerdigt werden, das weiße Röcklein der Prediger und die Wachskerzen auf dem Altare hinstro fortfallen, der bisher bei Hochzeiten eingerissene Potthafsch mit Zubehör, den die Prediger bis dahin unverantwortlicher Weise genommen hätten, aufhören und ihnen bei 4 Rthl. Strafe toties quoties untersagt sein, testamentarische Dispositionen oder Heirats-Contracte, deren Aufnahme nach den Landesgesetzen ihnen gestattet war, ohne Zuziehung des geistlichen Gerichtsschreibers, eines kaiserlichen Notarius oder sonstigen Rechtsgelehrten abzufassen, weil der Magistrat wegen Unrichtigkeit solcher Aufnahmen oftmals Unruhe und Verbrüß gehabt habe.

Bevor dieser Beschluß aber zur Ausführung gebracht werden konnte, war erforderlich, daß auch Prediger Hackenberg seine Zustimmung dazu gäbe: denn das scheint die Ordnung in Lennepe gewesen zu sein, daß, während die kirchlichen Interessen im Magistrate vornehmlich durch die Gemeinismänner vertreten wurden, bei neuen Einrichtungen außerdem die Prediger der Gemeinde gehört werden mußten; von den Gegnern der jetzt beabsichtigten Veränderungen ward verlangt, daß überdieß noch das Consistorium und die ganze Gemeinde gehört würden.

In der That ward Pastor Hackenberg auf das Rathhaus geladen und ihm daselbst jener Beschluß mit der Aufforderung mitgeteilt, selbigem beizutreten. Dazu war er aber nicht zu bewegen. Später erst, als man ihm bemerklich gemacht hatte, daß seine Beförderung zum ersten Prediger, falls eine förmliche Wahl veranlaßt würde, keineswegs gesichert scheine, zeigte er sich nachgiebiger und bereit, daß, wenn der Magistrat, wie es bei seinen beiden Vorgängern Schragmüller sen. und Vogt geschehen, ihn auch wiederum, ohne eine ordentliche Wahl anzuordnen, zum ersten Prediger der Gemeinde präsentiren und dazu befördern würde, er sich die be-

schlossenen Veränderungen gefallen lassen wolle. Nach dieser Erklärung „ward Hackenberg nochmals aufs Rathhaus zu Rath und Gemeindevorstehern gefordert und vorgemeldeter Schluß von ihnen aufs neue abgefaßt, auch von gemeldetem damals noch zweiten Prediger Hackenberg angenommen und eingegangen, wobei denn auch oben gemeldete Herren Scheffen ihre vorige Protestation wieder schwinden ließen.“¹⁾

Nunmehr säumten Rath und Gemeindevorsteher nicht länger, ihrem Pastor Hackenberg gegebenen Versprechen nachzukommen; er ward auf des Magistrats Präsentation am 20. Juni d. J. von der Gemeinde, ohne irgend einen Widerspruch, einhellig zum ersten Prediger gewählt, nur daß der Consistoriale Pet. Melch. Hardt in der Kirche vortrat und im Namen der Bürgerschaft erklärte, „daß sie zwar Alle den Herren Hackenberg zu ihrem Pastor verlangten und ihm des Endes ihre Stimmen hiermit einhellig erteilten, jedoch mit der ausdrücklichen Protestation, daß Solches in keinem Stücke ihren alten Gerechtigkeiten, am wenigsten aber ihrem habenden Wahlrechte künstlichin präjudiciren oder nachtheilig fallen sollte, welches der Rath auch öffentlich angenommen, gebilligt und versprochen hat“. Nachdem Hackenberg sich hierauf erklärt, daß er den Beruf annehme, ward am nämlichen Tage noch seine Vocation vollzogen“²⁾.

¹⁾ So bezeugen der damalige Bürgermeister nebst vier Scheffen und drei Gemeinmännern (H. Hartmann, die verthätigte Unschuld x. S. 27), welche freilich die Gegenpartei Hackenbergs bilden, deren Aussage indessen durch Vollmanns Behauptung (Relatio ex actis etc. p. 39.) nicht widerlegt wird, daß Hackenberg stets gelungnet, in die „Clauseln“, welche diese Veränderungen vorschrieben, gewilligt zu haben, die ihnen auch nicht einmal zugesandt worden seien, und daß er vor wie nach seiner Vocation zur ersten Stelle öffentlich von der Kanzel es ausgesprochen, daß man die Beichte nicht zu verändern hätte, weil solche den symb. Büchern und der Antiquität der Kirche gemäß sei, davon er in Ewigkeit nicht abweichen könne noch wolle.

²⁾ In dieser heißt es, daß die Kirchen-Labores beständen, „in einer mit dem zweiten Prediger jeden Sonntag alternirenden Predigt, in Verrichtung der andern Kirchen-Functionen, dergleichen einer wöchentlichen Freitagspredigt mit Haltung täglicher Abendgebete auf die andere Woche, worinnen erster und zweiter Prediger gleichfalls alterniren, fort sonstige dem Predigtamte auflebende Dienste, absonderlich diejenigen Punkte, so unterm 19. Jan. 1735 zwischen denen Herrn Predigern und Consistorialen beliebt, aber bishero nicht nach Schuldigkeit observiret . . . Wogegen denn derselbe die vermögte desfalls eingerichteten und ihm zuzustellenden Hebezettels specificirten Gefälle, Accidentien, Renten und

Damit war man also ins Reine gekommen; jetzt galt es wegen der Wahl des zweiten Predigers das Nöthige zu verabreden und festzustellen. Daß es auch hierbei nicht ohne Kampf abgehen würde, ließ schon das oben erwähnte Wort des sterbenden Pastors Vogt an seinen Collegen erwarten. Die Wahl stand bei der Gemeinde, die Wahl-Subjecte hatten der Rath und die Gemeindevorsteher zu bestimmen. Drei Parteien waren allem Anscheine nach in Bewegung: eine orthodoxe, eine pietistische und eine „aufgeklärte“. Vielmal berieten Rath und Gemeindevorsteher über die Personen, welche in die Wahl gesetzt werden sollten; am 7. September endlich kam man, bei vollzähliger Versammlung, — auch Pastor Hackenberg war zugegen — darüber zum Schluß, die bezeichneten Wahl-Candidaten waren: Pastor Emminghaus von Dabringhausen, Pastor Dage zu Kirsp, Candidat Widdendorf von Lünen und Candidat Höder von Lippstadt. Als bei dieser Gelegenheit verlangete: Einer oder der Andere sei mit den in Bezug auf die Gemeinde-Einrichtungen und Gebräuche getroffenen Veränderungen nicht zufrieden, erging an Alle die Aufforderung: wer Etwas dagegen hätte, möge jetzt es sagen. „Da ein Jeder der Anwesenden indessen seinen Willen erlangt hatte, diejenigen in die Wahl zu bringen, welche sie wünschten, so hieß es einhellig von Allen, keinen ausgenommen: wie es gemacht ist, so soll es auch bleiben;“ was denn auch in dem, bei Abwesenheit des Secretairs, von Joh. Pet. Woll geführten Protokolle auf dem nämlichen Papiere, auf welchem die Wahl-Subjecte standen, ausdrücklich vermerkt ward.¹⁾ Ferner wurde beschossen, daß die Wahl am nächsten Montage, den 10., Statt haben und daß Solches am Sonntage von der Kanzel verkündigt werden sollte, welcher Beschluß selbigen Tages noch der Gemeinde durch ein besonderes Proclam bekannt gemacht ward. Außerdem erließ Bürgermeister und Rath sammt den Gemeindevorstehern, um allen Mißhelligkeiten vorzubeugen, am Tage der Wahl selbst eine weitere Bekanntmachung, von wem und in welcher Weise das kirchenordnungsmäßige Recht der Wahl auszu-

Güter zu genießen, und dagegen die dabei ersindlichen Verordnungen beständig zu observiren . . . haben solle. S. Hartmann, Abgenöthigte Antwort zc. S. 40. 41.

¹⁾ Wo es am Schlusse heißt: „Hent dato auch sämmtlich beschossen, daß es bei der Ordnung, wie vorhin vor der Pastorwahl von Rath und Gemeinde verordnet, sein Verbleiben haben und gehalten werden soll.“ S. Hartm. Abgen. Antw. S. 41 und das oben S. 16 angeführte Zeugnis.

üben sei; aus welchem Allen zu erkennen ist, mit welcher Vorsicht, ja mit welcher Kampfbereitschaft bei dieser Wahl vorgegangen wurde.

Als über die Wahl-Subjecte berathen worden war, hatten die Anhänger Vogts auch wol an einen von dessen Söhnen gedacht; und es glaubten die Gegner daraus, daß keiner von ihnen berücksichtigt wurde, die Stellung erklären zu müssen, welche der älteste, Bernhard Heinrich, in dem Ceremonienstreite nachmals einnahm. Er selbst aber versichert, daß er seinerseits niemals einen Beruf nach Lennep gewünscht habe; auch mochte ihm, nachdem Hackenberg die erste Stellung erhalten, in der That weniger daran liegen, da er, nach dem am 7. Januar 1733 erfolgten Tode seines ältern Bruders Joh. Matthias, an dessen Stelle Pfarrer in Bourscheid geworden war. Mit größerm Ernste waren die Augen der Freunde in Lennep aber auf den jüngern Bruder, den damaligen Candidaten Wilhelm Georg Vogt, für die zweite Stelle gerichtet. Als indessen am 5. September d. J. in Nade vorm Walbe der 80 jährige Pfarrer Nicolaus Heußler starb, bei dessen Lebzeiten schon die Gemeinde entschlossen gewesen war, einen von den Söhnen Vogts zu berufen, Wilhelm Georg daher alle Aussicht hatte, diese Stelle zu erhalten,¹⁾ sandte der Bruder Bernhard Heinrich noch Tages vor der Wahl in Lennep einen Boten in seines Vaters Haus mit der Ermahnung: „wegen der, wie er sagt, ohnedem toll und tumultuarisch hernach abgegangenen Wahl in Ruhe zu sein und vielmehr dem Herrn Candidaten Widdendorf ihre Stimmen zu geben.“²⁾

Die Wahlpredigt hielt am festgesetzten Tage der Pastor Hackenberg. Nachdem der Gemeinde die vom Magistrate bestimmten Wahl-Subjecte bekannt gemacht worden waren, wurde zur Wahl selbst geschritten, bei welcher, wie Hartmann sagt, die meisten Stimmen ganz unvermuthet auf Widdendorf fielen. Die Erklärung dazu gibt Bollmann, wenn er erzählt: „Vor der Wahl hatte sich

¹⁾ In der That wurde derselbe in Nade als Einziger in die Wahl gesetzt und einhellig gewählt; auch noch eher, als der vor ihm gewählte Prediger Widdendorf in Lennep, zu seinem Amte eingesegnet. Nach dem am 3. August 1741 erfolgten Tode Hackenbergs ward er, bei Wiederbesetzung der ersten Stelle desselben, mit in die Wahl genommen, dankte aber für diese Ehre.

²⁾ Die Empfehlung Widdendorfs kann wol nur eine eventuelle gewesen sein, falls es nicht möglich sein sollte, den eigentlichen Candidaten dieser Partei, Pastor Emminghaus, durchzubringen. Widdendorf hatte in Lennep eine Probepredigt gehalten, war sonst aber der Gemeinde wenig bekannt.

die Gemeinde, wie es gemeiniglich leider zu gehen pflegt, in unterschiedene Parteien geteilt, da die eine diesen, andere jenen durch die Mehrheit der Stimmen suchte zum zehnten Prediger zu machen. Es stand aber jede Partei in Furcht und Zweifel, ob die Andere ihr nicht überlegen und sie durchbringen würde. Deswegen schlug sich endlich eine zu der andern. Und da einer von Pet. Moll's Brüdern, nämlich Caspar Moll, öffentlich sagte: sie wollen uns betrüben,¹⁾ so laßt uns nach Lünen gehen, welchem alsbald Unterschiedene mit diesen Worten beifielen: von Lünen kommt wol ein gut Kind, vielleicht folgt auch ein gutes Kind; also konnt' man gleich und leicht vermuthen, daß die meisten Stimmen auf Widdendorf fallen würden“.

Noch am Tage der Wahl wurde der Veruffchein für Widdendorf ansgefertigt und zwar ganz in der Weise, wie es auch für Hadenberg geschehen war,²⁾ so daß darin auf den Consistorial-Beschluß vom 19. Januar 1735 hingewiesen, außerdem aber ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht ward, das unterm 9. Juni jüngst hin abgefaßte Conclusum zu observiren. Statt der Freitagspredigt hatte er eine Mittwochspredigt zu halten. Dieser Veruffchein war, wie gewöhnlich, von zwei Gemeinmännern, Joh. Wilh. Schmitz und Henr. Freilinghaus, unterzeichnet und wurde dem Gewählten von eben diesen auch persönlich nach Lünen überbracht. Das in Bezug genommene Conclusum vom 9. Juni, wie der Hebezetzel, waren dem Verufe aber nicht beigefügt, weil die speziellen Bestimmungen wegen Einrichtung der Einnahme für die beiden Prediger, den angenommenen Grundsätzen entsprechend, noch nicht ihre definitive Formulirung erhalten hatten. Eben hieran knüpften die Gegner der neuen Einrichtungen nochmals die Begründung ihres Widerspruchs. Widdendorf war der nöthige Aufschluß vorläufig durch die Deputirten mündlich gegeben worden. Nachdem er die Wahl angenommen hatte, berichtete Bürgermeister und Rath unterm 20. September über beide Wahlen an den Geheimen Rath in Düssel-

¹⁾ So sagte Moll nach einer handschriftlichen Bemerkung Hartmanns, des Sohnes, während nach Bollmanns unwahrscheinlicher Angabe die Worte lauteten: „wenn wir denn doch sollen betrogen sein“, welchen der Genannte in seinem Exemplare beifügte: „Lügen“. S. Bollmanns Notwendige Bertheidigung x. S. 105.

²⁾ S. o. S. 12. Der Veruffchein selbst findet sich in Bollmanns Relatio x. Beilage B.

dorf und bat um die vorschriftsmäßigen Placita, welche an dem nämlichen Tage noch dafelbst in der gewöhnlichen Weise ausgefertigt wurden. Vermuthlich war darin ausgesprochen, daß die Prediger ihre Einnahmen nach der seither üblichen Anordnung zu empfangen hätten. Als Pet. Moll, der verreist gewesen, dieß bei seiner Rückkunft gewahr wurde, begab er sich alsbald, den 17. October, selbst nach Düsseldorf und bat wegen des vorgekommenen Irrthums um die Ausstellung anderer Placita, welche er auch erhielt, indem in den neuen gesagt wurde, daß das Gehalt den Predigern „ihrem Verurscheine gemäß“ zu zahlen sei. Vorher schon waren die beschlossenen Veränderungen vom Magistrate definitiv formulirt worden, nachdem man noch auf die Wünsche der Freunde Hadenbergs Rücksicht genommen und die Abänderung getroffen hatte, daß das dem ersten Prediger zuerkannte Präcipuum nicht aus den Opfern, sondern aus dem stehenden Gehalte genommen werden solle.¹⁾ Das darüber aufgenommene Protokoll ist vom 12. October datirt und lautet also:

Puncte wegen Regulirung der zwischen beiden Herrn Predigern zu observirender Egalität und sonst, den 12. October 1736.

Nachdem von Rath und Gemeindevorstehern unterm 9. Junii jüngsthin zur Regulirung der Gleichheit zwischen beiden Herrn Predigern Ein und Anderes resolviret worden, dabei aber wegen ein und andern puncti sich etwaige Bedenklichkeiten begeben, als haben Magistratus und Gemeinde desfalls näher mit einander conferirt, und folgendes beschloffen, als:

1. Sollte zwischen beiden Predigern in Allem eine Gleichheit gehalten werden, jedoch dergestalt, daß der erste Prediger 50 Rth. an stehendem jährlichen Gehalte mehr, als der zweite Prediger haben solle, und damit solches Alles desto ordentlicher regulirt werde, so ist

2. placitirt, daß ein jeder Prediger ein Wohnhaus in der Stadt samt Zubehör, wie auch Jeder den zu jedem Haus gehörigen

¹⁾ „Dieses ward sogleich von Allen gut geheissen, und darauf den 12. October durch den Herrn Secretarium Dr. Bodde dieser Punkt einzig und allein geändert, und wie solches ausgefertigt, von Allen insgesammt nach Ausweisung des Protocollis approbiret und ratificiret“. Hartmanns Berichtigte Unschuld. S. 28. Erklärung der Magistratsglieder.

²⁾ S. Hartmanns Abgenöthigte Antwort κ. S. 38—40.

Garten außer der Stadt, im Rünter, hinter einander gelegen, gebrauchen; sonst aber

3. alle übrigen zum sogenannten Pastorat und Vicariat gehörigen Güter und Renten, wie solche auch immer Namen haben mögen, Nichts davon ausgeschlossen, zusammen calculiret und gebracht, nicht weniger auch, wenn ein oder ander Stück von den Herrn Predigern selbst gebraucht werden möchte, die jährliche Pacht davon gerechnet und also das ganze Quantum zusammengezogen und alsdann von solcher integraler Summe der erste Herr Prediger 50 Rth. vorab haben und einfordern, und nach solchem Abzug das übrige Quantum in zwei gleiche Teile gesetzt, und Jeder ein halbes Anteil einzufordern und zu genießen haben soll, weß Endes dann denselben der Hebezettel zugestellt werden soll. So viel

4. Die Accidentalien belanget, da ist resolviret und beschloffen, daß dieselben insgesamt, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, Nichts davon ausgenommen, wie solche eingehen, von beiden Herren Predigern gleich durchgeteilet werden, und ein Jeder die Halbschelt zu sich nehmen solle. Wenn aber

5. Wider Verhoffen der Teilung halber zwischen beiden Herren Predigern ein Mißverständnis sich erheben möchte, so reserviren Rath und Gemeindevorsteher, nach ihrem Gutbefinden eine andere Verordnung zu machen, womit denn auch beide Herrn Prediger zufrieden sein sollen. Und weil

6. Ein jeder Prediger seine Privatbeichtfinder gehabt, so wird diese Gewohnheit cassirt und aufgehoben, die Ohrenbeichte abgeschafft und soll hinfüro von demjenigen, so die Woche bedienet, eine öffentliche Beichte, wie es im Bergischen Lande bräuchlich ist, gehalten werden, und anstatt daß bisher den Predigern das sogenannte Beichtgeld in die Hände gestopfet, so sollen hinfüro alle Beichtende, worunter auch alle Kirchspiels-Eingeseffene, welche zu unserer Kirche und Gemeinde gehören oder sich des Abendmals daher bedienen wollen, mitverstanden und begriffen sein sollen, nach abgehaltenem Absolutions-Sermon gehen und ihre Gaben oder sogenanntes Beichtgeld auf den Altar legen, welches denn von beiden Herren Predigern in zwei gleiche partes geteilt werden solle. Dahingegen

7. Auch beide Herren Prediger in Verrichtung aller Kirchen-Functionen alterniren und ein jeder solche, in seiner Woche vorkommende Amtsbedienungen verrichten soll.

8. Der bisher bei Hochzeiten eingeriffene sogenannte Pottbasch mit Zubehör, so bishero von dem Herrn Predigern genommen worden, wie auch die Köcklein und Wachskerzen auf dem Altar, sollen hiemit abgeschafft sein.

9. Indem auch von dem Herrn Predigern vielmals testamentarische Dispositionen und Heirats-, Einkindschafts- und sonstige Contracte aufgesetzt worden, die Erfahrung aber gezeiget, daß dadurch zum öftern Unrichtigkeit und Unruhe entstanden, als wird Solches bei Strafe von 4 Rtt. (so denen Lenneper Armen toties quoties aus ihren, der Herern Prediger Gehalt hergenommen werden soll) hlermit abgeschafft und inhibirt, dergestalt, daß von nun an zeitlicher Gerichtschreiber oder ein Rechtsgelehrter oder ein kaiserlicher und von Ihro Rurf. Durchlaucht gnädigst approbirter und admitirter Notarius dazu genommen, und wenigstens bei Aufrichtung der Testamente ein Rechtsgelehrter abhibiret werden solle.

10. Sollen auch hinfüro auf die wöchentlichen Morgenspredigten, als Mittwochs und Freitags, keine Leichen begraben werden.

Lennepe, den 12. October 1736.

Bei diesem actu sind praesentes gewesen:

Herr Bürgermeister Buchholz

subst. Richter Hammacher

Scabin. Berghaus legit in Judicio d. 11. Octb. 1736.

„ Hackenberg

„ Strohn legit in Judicio d. 11. Octb 1736.

„ Müllmann

„ Klein legit in Judicio d. 11. Octb. 1736.

„ J. P. Moll.

„ P. Moll.

Gemeinsmänner	{	Spielberg, qui tamen ex post abiit.
		Joh. Wilh. Schmitz
		Wilh. Engels.
		Henr. Freilinghaus.

Mitgeteilt wurden diese Punkte Widdendorf erst nach seiner Ankunft in Lennepe, wo er, von zwei Gemeinmännern abgeholt, am 5. October eintraf. Tages darauf schrieb er an Inspector Wüsthoff, welchen er bat, seine Ordination zu vollziehen und ihm nach apostolischem Gebrauche die Hände aufzulegen. Dieser übernahm die Leitung der Feier indessen nicht selbst, sondern übertrug sie, wie die vorchriftsmäßige Prüfung Widdendorfs, dem Pastor Hackenberg

in Lenney, unter Zutritt der Prediger Klein und Bolenius zu Rittinghausen und Scheibler von Kuttichen, welche sie in herkömmlicher Weise am 24. October vornahmen.

Mittlerweile hatte sich aber in Lenney die Hackenbergische Partei, welche weder mit den beschlossenen Veränderungen, noch mit der Wahl Middendorfs zufrieden war, von neuem geregt. Sie wußte einen Teil des Consistoriums für ihre Ansicht zu gewinnen, indem sie den Anspruch geltend machte, daß dieses darüber zuvor hätte gehört werden müssen; man beschuldigte den Magistrat einer Ueberschreitung seiner Befugnisse und insbesondere den Scheffen Pet. Moll einer ungemessenen Hirschsucht.

Auch den mitordnirenden Predigern entging nicht die in der Gemeinde bestehende Spannung; Prediger Middendorf selbst bat um ihre Vermittlung und von den 10 Punkten hatten sie Kenntniß, doch ohne recht zu wissen, wie die Gemeinde dazu stände. Auf die Versicherung, daß deswegen keine Unruhen zu besorgen seien, redeten sie selbst dem die Ordination leitenden Prediger Hackenberg zu, aus Liebe zum Frieden, die Veränderungen sich gefallen zu lassen, welcher darauf antwortete: er wollte es wol gern, allein er sähe, daß daraus ein groß Aergerniß entstehen würde, das drückte ihn, welcher Aeußerung freilich Pet. Moll mit dem Worte begegnete: „ei, ei, dat es nicks; dat will ich utmaacken, wat da na kömmt“. Aber Hackenberg hatte hierin schärfer gesehen; die Sache war zu einem viel tieferen Risse angelegt, wie sich nur zu bald zeigen sollte.

Auf den Wunsch Einiger und namentlich auch des Gerichtschreibers Bobde hatten die Moderatoren der Ordinationsfeier sich bereit erklärt, wenn der Magistrat sie dazu auffordern würde, auf dem Rathhause zu erscheinen, um der Neuerung wegen mit ihm zu sprechen und dahin zu wirken, daß unter den Collegien Einigkeit und in der Gemeinde Friede erhalten würde. Der Magistrat wachte aber über seine Autorität nicht minder eifersüchtig dem Ministerium, wie dem Consistorium und der Gemeinde gegenüber. Vergeblich warteten die Prediger auf eine weitere Einladung; der Magistrat hatte sich dazu nicht entschließen können, vielmehr soll der Eine und Andere sich haben verlauten lassen: „Die Dorfspaffen hätten in der Sache Nichts zu thun“. Daß in gleicher Weise auch bei den Pastoren gleich anfangs ein Gefühl der Verletztheit in ihrer geistlichen Autorität sich bemerkbar gemacht, zeigt der Bericht Scheiblers: daß Bolenius, einer der nachmaligen Vertreter der Middendorfs-

dorffschen Partei, als er zuerst die 10 Punkte gelesen, zu Hadenberg und Widdendorf gesagt habe: „Ihr Herren, was höre ich, der Magistrat hierselbst hat euch was Neues vorgeschrieben? Wenn ihr das eingehet, so wollen wir euch beim Ministerium verklagen;“ worauf er die zehn Punkte durchgegangen sei und einen nach dem andern „gestriegelt“ habe.

Auf Widdendorf machte alles dieses den Eindruck, daß er zu den andern Predigern geäußert haben soll: so möchte es wol am rathsamsten sein, sich, bis Alles deswegen in Richtigkeit gebracht wäre, des Beichthaltens ganz zu enthalten. In der That ließ es sich gar bald zu ernstem Kampfe an. Zwei Tage schon nach Widdendorfs Ordination, am 26. October, versammelten sich auf Hadenbergs Einladung die Consistorialen Joh. Dan. Hardt, Joh. Buchholz und Daniel Hölterhoff, — Pastor Widdendorf und die andern drei Consistorialen waren nicht zugegen, ob sie eine Einladung erhalten, wissen wir nicht, — und faßten den Schluß ab, daß sie in der Gemeinde keine Veränderung haben, sondern bei den alten Gebräuchen verharren wollten. Auch ward dieser Beschluß in Gegenwart von Widdendorf öffentlich bekannt gemacht, und es soll derselbe vor dem Consistorium in Gegenwart von Pet. Moll versprochen haben, daß er, bis die Sache völlig entschieden sein würde, keine Beichte halten wolle. Wirklich enthielt er sich derselben das nächste Mal, am 28. October.

Gleich danach begab Hadenberg selbst sich nach Mülheim und brachte vom Inspector Wüsthoff ein vom 31. datirtes Decret zurück in welchem derselbe es aussprach, daß nachdem zu seiner Kenntniß die Absicht gekommen sei, daß man in Kennep eigenthätiger Weise und ohne erhebliche Ursachen Veränderungen in den dortigen kirchlichen Einrichtungen und namentlich in Bezug auf die daselbst übliche Privatbeichte vornehmen wolle, er den beiden Predigern der Gemeinde aufgabe, nächster Tage darüber an ihn zu berichten, inzwischen aber, um jeden zu besorgenden Streit und alle Zerrüttung in der Gemeinde zu verhüten, sich solcher Neuerungen gänzlich zu enthalten.

Somit war der Kampf, welcher bis dahin sich innerhalb der Gemeinde gehalten hatte, auf ein anderes Feld übertragen worden; er brach jetzt zwischen dem Ministerium und dem Magistrate aus. Dieser, geleitet von dem Scheffen Pet. Moll, glaubte auf Grund des von ihm stets gelübten Episcopatrechtes, wie er denn auch die

Wahlbeichte allemal selbst erteilt, die Placita nachgesucht, die Vocationen ausgestellt hatte, in Bezug auf kirchliche Anordnungen, insofern sie nur den allgemeinen Vorschriften nicht widersprächen, frei verfügen zu können, und forderte von Widdendorf, daß er, ungeachtet des ergangenen Inspectoral-Decrets, „seinem Berufe gemäß“ vom nächsten Samstage ab eine allgemeine Beichte halte. Widdendorf fügte sich dieser Weisung und begann damit am 4. November, gleichzeitig des weißen Priesterkleides sich enthaltend. Unterdes hatte sich aber die den Neuerungen feindliche Partei verstärkt, so daß man im Magistrate selbst es für rätzlich hielt, einen Vergleich zu versuchen. Am 3. wurden die beiden Prediger auf das Rathhaus geladen und vom Magistrate aufgefordert, ihr Gutachten zu dem Ende aufzusetzen. In der That machte Widdendorf einen Entwurf dazu, der beim Vorlesen aber keinen Beifall fand, ja ihn selbst nicht befriedigte. Wie wünschenswert auch eine friedliche Verständigung gewesen wäre, dieser Versuch führte zu Nichts; und von den Gegnern waren bereits dreißig der angesehensten, meistbeerbten Bürger dem Consistorial-Beschluß vom 26. October durch eigenhändige Unterschrift beigetreten. Als nun Widdendorf mit den Neuerungen fortfuhr, begaben sich die widrig gesinnten Consistorialen und mehre andere angesehene Bürger zum Inspector, und überreichten demselben in ihrem und zugleich im Namen des Predigers Hackenberg eine förmliche Beschwerdeschrift, in welcher sie klagend vorstellten, daß Widdendorf im Widerspruch mit dem Inspectoral-Decrete sich angemast habe, anstatt der jederzeit bei ihnen üblich gewesenen Privatbeichte eine andere Beichtweise einzuführen, auch in verschiedenen andern Stücken von ihren alten Kirchengebräuchen abzuweichen, wodurch er eine dem heiligen, göttlichen Worte, symbolischen Glaubensbüchern und ihrer alten Observanz zuwiderlaufende höchst ärgerliche Unordnung, Verwirrung und Spaltung in der Kirche und Gemeinde verursacht habe, da sie das Kirchenwesen in dem alten hergebrachten ruhigen Stande zu erhalten wünschten.

In Folge hiervon gab Inspector Wüsthoff unterm 15. Decbr. dem Prediger Widdendorf nochmals auf: „von allen attentirten Neuerungen ohne ferneren Verzug gänzlich abzustehen, und in puncto der Beicht, wie auch bei Taufung der Kinder, Administration des h. Abendmahls, übrigen Kirchengebräuchen und Ceremonien dem Pastori primario Hackenberg sich zu conformiren, und solcher Gestalt christlichen Frieden, Einigkeit und Liebe in der Gemeinde

Amtes und Gewissens halber herzustellen, widrigenfalls aber eine religionsrecessenmäßige Censur zu gewarten“.

Middendorf antwortete hierauf am 22. Decbr.: „Da die Beschwerbeschriften seiner Gegner ihm nicht mitgeteilt worden seien, so wisse er nicht, worin eigentlich die Beschuldigungen wegen unrichtiger Administration der heil. Sacramente bestehen sollten, und könne er sich daher über diesen Punkt nicht rechtfertigen. Der Weisung des Inspectors vom 31. October nachzuleben, sei er nach Kräften bemüht gewesen; seine Vocation aber und das von ihm gegebene Versprechen, derselben nachzukommen, habe ihm hierin Schranken gesetzt. Gleich nach Empfang der vom Inspector erhaltenen Weisung habe er dieselbe dem Magistrate vorgelegt, und diesen ersucht, sich deswegen mit dem Inspector zu verständigen, sei von demselben aber auf seine Vocation verwiesen worden; auch sei sein Wunsch gewesen, für's erste die Beichte lieber nicht abzuhalten, bis eine Uebereinstimmung herbeigeführt sein würde; alle seine diesfälligen Bemühungen hätten aber keinen Erfolg gehabt, und ihm sei nichts Anderes übrig geblieben, als nach der ihm in seinem Berufe vorgeschriebenen und im ganzen Bergischen Lande üblichen Weise zu verfahren. Niemand könne ihn mit Grund beschuldigen, daß er sich angemäset, eigenthätiger Weise von den üblichen Kirchengebräuchen abzugehen; dem Inspector sei ja bekannt, daß die Anordnungen hierin in Lennep vom Magistrate abhingen. Weber gegen die heil. Schrift noch gegen die symb. Bücher habe er verstoßen, so wenig, wie dieses das ganze Süllich- und Bergische, wie auch Clevische und Märkische Ministerium auf sich würden kommen lassen. Die symb. Bücher sprächen gar nicht von der bisher in Lennep in Gebrauch gewesenen Beichtweise, indem die rechte alte Lutherische Privatbeichte weit davon unterschieden sei. Die Augsb. Conf. Art XI und die Apologie S. 181 rebeten nur von der Privat-Absolution, daß man solche beibehalten und nicht fallen lassen solle; das thäte er aber auch nicht, indem er sich wohl zu beschelden wisse, daß die Lobsprüche, welche der sel. Lutherus von derselben Kraft und Trost hin und wieder hat, allerdings gegründet seien. Von Luthers Einrichtungen sei man indessen in Lennep weit abgewichen und habe davon nur noch einen Schein behalten, nämlich das bloße Hersagen der Beichtformel. Diese beteten Viele ohne Verstand her, wie sie's in der Schule gelernt hätten; Andere müßten die größte Anstrengung brauchen, um sie auswendig zu lernen, welchen Fleiß sie nütztlicher auf innere

Vorbereitung und Prüfung ihrer selbst verwenden könnten; noch Andere blieben um deswillen vom Abendmahle ganz fort. Mit Ungrund werde behauptet, daß eine solche verstümmelte Beichte allezeit in Lennep bräuchlich gewesen sei; vielmehr müsse angenommen werden, daß beim Anfang der Reformation die Beichte daselbst von den Lehrschülern und Zuhörern des sel. Lutheri so eingerichtet worden sei, wie sie zu Wittenberg üblich gewesen und noch in Sachsen gefunden werde. Dazu fehle es in Lennep aber an Zeit, Ort und Gelegenheit, an Privatunterricht der jungen Leute, an Erforschung, wie weit sie in ihrem Christentume gegründet, an Privat-Erinnerungen und Zureden, an Privatbestrafungen, an Privat-Tröstungen und Aufrichtungen, welche wegen der Umstehenden nicht geschehen könnten, ja in allen Privatunterredungen eines Seelsorgers mit seinen Zuhörern, was doch unstreitig das eigentliche Wesen der wahren, vollständigen evang. Lutherischen Privatbeichte sei. Auch enthalte die Auslassung der Anhänger der alten Weise: daß dieselbe doch der in Braunschweig, Frankfurt u. s. w. am nächsten komme, schon das Bekenntnis, daß man die alte vollständige Beichte gar nicht mehr habe“.

„Wie will man mir die Schuld geben, fährt er fort, daß ich höchst ärgerliche Unordnungen, Verwirrungen und Spaltungen in der Gemeinde verursacht habe? Mein Wunsch ist jederzeit gewesen, daß Ew. rc. sich dieser vorgenommenen Veränderungen vor der Wahl nach der Klugheit mit allen nachdrücklichen Vorstellungen cum Collega meo angenommen hätten, damit, wie ich mein Amt in Ruhe angetreten, es auch in Frieden und Ruhe führen könnte. Da mich nun Dieselben nach Inhalt meiner Vocation confirmiret, so möchte ich wol nicht unbillig fragen, warum haben die Herrn Consist. Bürger da geschwiegen? Warum haben sie nicht ihr Mißfallen schon damals über diese Verordnungen bezeuget? Sie sind ja schon lange Zeit vorher von gesammten Magistratsgliedern überlegt und endlich den 9. Juni a. c. nach vielen Berathschlagungen beliebt, beschloffen und festgestellt worden. Wäre es denn da nicht Zeit gewesen, daß Dominus Collega und Bürger-Consistorialen sich zu Ew. rc. gewendet und darunter alle Precaution gebraucht hätten? Habe ich nicht gebeten, Magistratus und alle Consistorialen möchten zusammentreten und sich wegen des modi confitendi vereinigen? Habe ich nicht die Herrn Ordinautes zu Mediatorez ausgebeten, daß sie durch ihre Interposition die Sache gütlich möchten beilegen helfen?

Wie will man denn nun an mir, als einem unschuldigen Fremdlinge hieselbst zum Ritter werden? Habe ich nicht vielmehr coram Magistratu et Consistorio bezeuget, daß, wenn es möglich wäre, wir uns näher mit der Sächsischen Weichtart conformiren möchten? Da aber Solches propter coetum nostrum numerosum valde für unmöglich erklärt worden, habe mich endlich zu der allgemeinen Weichte verstanden. Habe ich nicht auch bei der ersten Weichthaltung bezeuget, daß, wenn an der angefangenen Art, die Weichte gleich wie im ganzen Lande zu halten, noch was könnte gebessert und zu mehrer Erbauung süglich eingerichtet werden, ich Solches gerne nach allem meinen Vermögen beitragen wolte? . . . Habe ich nicht auch endlich vorgestellt, die Wachslichter und Chorhemden, als ritas innocuos, utiles atque ad decorum ecclesiasticum spectantes, nach dem löblichen Beispiele anderer ansehnlicher Kirchen beizubehalten? Was will man denn mehr von mir fordern können? Ein Jeder, der mit unbefangenen Gemüthe den gänzlichen Verfolg und Zusammenhang der Sachen unparteiisch überleget, wird hierinnen von aller Schuld mich frei sprechen müssen. Daher auch Ew. u. desto mehr zutraue, dieselben werden nicht unam partem allein, sondern auch alteram hören, und keineswegs unerweislichen Beschuldigungen Platz geben. Es gehet ja leider hier so her, daß man zuletzt nicht weiß, wie man an einem angehenden Diener Gottes Alles aufheben will. Bald soll das Gebet und heilige Taufe nicht recht sein, bald soll man Calvinisch und ich weiß nicht, was mehr sein. Es gehet Alles über mich. Wäre es nicht besser, hierinnen auch sich den Süllich- und Bergischen, Cleve- und Märktischen zu conformiren, damit nicht den Einfältigen und den nicht wohl Unterrichteten durch die Verschiedenheit der Kirchengebräuche in so nahe liegenden Orten ein Argwohn erweckt werde, als ob man auch in der Lehre unterschieden wäre?

Doch es ist offenbar, daß einige hin- und her, durch allerhand Zumuthungen, Drohungen, Verleherungen und anderer Wege erschlichene Subscriptiones, meine Vocotion und deren Inhalt nicht ändern noch umstoßen können; daher auch schon hier und da Einem die Augen aufgegangen, daß er seinen Namen wieder ausgelöschet haben will . . . Magistratus wird auch die einmüthiglich von ihnen approbirte und mir zugestandene Weichtart nicht verwerfen können; vielmehr sind sie verbunden, auch bereit, solche zu defendiren. Uebrigens weiß und verhoffe, daß ein Jeder, so mich kennt, mir

das Zeugniß wird geben müssen, daß zu keinem Streit Luft und Neigung habe, vielmehr alle Friedlieblichkeit hege, auch solche auszuüben, mir habe angelegen sein lassen. Wollen denn nun hier selbst einige überreißlich überlegte und beliebte Sachen, aus allerhand interessirten Absichten und Gemüthsleidenschaften einen Streit erregen, so kann Solches nicht hindern, werde auch daran keinen Theil nehmen, sondern es von einem Wohlachtbaren Magistrat ausmachen lassen, Alles aber der mächtigen Regierung des Himmels zum Heil unserer Gemeinde beständig übergeben. Ist daher meine unterdienstliche Bitte, Ew. zc. wollen mich mit der unverdienten Censur verschonen und mir die eingeschickte Anklage copeilich hochgeneigt communiciren, und übrigens, wenn und wie es Hochdenselben beliebt, hiesigem hochachtbaren Magistrat in Dero gründlichen Vorstellungen anzeigen, was in diesem Stücke das Allererbaulichste, Heilsamste und zum Baue des Reiches Gottes am allerbeförderlichsten sein möchte. In dessen kann nicht anders, als nach meiner Vocation verfahren; soll aber und kann Etwas besser eingerichtet werden, will Solches nicht nur wünschen, nicht nur bald erwarten, sondern auch alles Mögliche dazu beizutragen suchen, damit hier selbst Wahrheit und Friede mag geliebet werden zc.“

Am nämlichen Tage, den 22. Dec. richtete auch der Scheffe Pet. Moll folgendes, freilich wenig ehrerbietige Schreiben an den altersschwachen Inspector Wüsthoff, der schon bei seiner Wahl auf der Synode zu Dabringhausen im Juni 1733 gebeten hatte, ihn seines Alters und seiner Schwäche wegen mit diesem Amte zu verschonen, und zu dessen Unterstützung auf der letzten im Juni zu Bolberg, abgehaltenen Synode die eine Affectorstelle, seiner guten Qualität wegen, durch Joh. Th. Emminghaus, Pastor zu Dabringhausen, wieder besetzt worden war:

„Hochwohllehrwürdiger, hochgelahrter, sonders hochgeehrter Herr Inspector, schreibt er, zu diesen Zeilen werde ich veranlaßt, durch dero anmaßliches Decret vom 15 d., so unserm Prediger Middendorf zugefertigt worden, da Ew. zc. sich berufen auf eine Anzeige, so Herr Prediger Hackenberg und bürgerliche Consistoriales an Sie ergehen lassen wegen einer Veränderung in hiesigen Kirchengebräuchen, so aber nicht Herr Middendorf aus sich, sondern in Gefolg seiner Vocation, welche von Bürgermeister, Rath und Gemeindevorstehern dahier bedächtlich ausgefertigt und ihm zugestellt ist, eingeführet und seine Dienste und Amtsgeschäfte so wohl danach verrichtete, daß die

Minister in dieser Gemeinde ein sonderbares Vergnügen daran haben, Gott zum Lobe. Also thun die Kläger sehr übel, unrecht und unverantwortlich, daß sie den Herrn Widdendorf suchen zu beunruhigen mit solchen harten Expressionen, wie sie in Dero Decret befindlich sind, und von rechtschaffenen Herzen, welche das wahre Wesen in Jesu lieben, ohne sonderliche Empfindung nicht gelesen werden können. Sind Kläger so beschaffen, daß sie die löbliche Veränderung, welche von der Obrigkeit und Gemeindevorstehern eingerichtet ist, so wie der Gottesdienst in den meisten Gemeinden Berg- und Süllichischer Landen tractirt wird, ihrer Affecten halber nicht amplexiren wollen, warum actioniren sie diejenigen nicht, welche diese Veränderung eingerichtet, und des Herrn Widdendorfs Verufe inseriret, ja ihm aufgegeben haben, sein Amt so zu führen, wie er's bisher gethan. Ich weiß auch, daß alle rechtschaffenen evangelischen Christen, so frei von Vorurteilen sind, diese seine Amtsführung billigen müssen.

Ev. 2c. werden mir nicht ungütig nehmen, daß ich die Freiheit nehmen muß, Ihnen zu melden, wie die anmaßlichen decreta allzu partial gegeben. Die gemeinen Rechte sagen: *audiatur et altera pars*, und dahier auf dem Rathhause stehet auf dem Saale mit großen Buchstaben angezeichnet: *Eines Mannes Red ist kein Red, man soll die Parth hören bedt*“ Deswegen der Gegner Angaben billig hiesigem Magistrat hätte sollen von Ev. 2c. communicieret werden, welchem aufliegt, dasjenige zu verantworten, worüber Widdendorf angesprochen wird; und da ich bekanntlich die Streitfachen dieser Stadt einige Jahre übernommen habe, so soll mir die Defension dieser Attentaten die angenehmste sein, und wenn sich Herr Hackenberg nicht in Ruhe geben wird (als wessen ich bisher noch geschonet); so kann er vorlieb nehmen, wenn ich bei erster mir gebender Gelegenheit seinen Lebenslauf, weil er hier im Amte gestanden, der unpassionirten Welt so vor Augen stelle, daß er, so lange er lebet, an diese gegebene Unruhe denken soll. Ich wüßte übrigens 2c.“

Zugleich wandte Moll sich aber auch im Namen des Raths und der Gemeinde der Hauptstadt Kennepe an den Geheimen Rath in Düsseldorf mit der Vorstellung: daß Pred. Hackenberg vor der Wahl die seinem Verufe beigefügten Clauseln angenommen und daher contractlich zu deren Erfüllung verbunden sei, um so mehr, als in dem ihm erteilten Placitum mitverordnet sei, daß das Gehalt ihm „*seinem Verufe gemäß*“ gezahlt werden solle; da der-

selbe diesem nun nicht nachkomme, so möchte der Geheime Rath ihn zur Erfüllung seiner Vocation unter schwerer Strafe anhalten, in-mitteltst aber dessen Gehalt mit Arrest belegen“. Von Düsseldorf ward hierauf unterm 23. Februar 1737 ein decretum communicatorium mit der Weisung an Prediger Hackenberg erlassen, sich seinem Verufe gemäß zu verhalten, oder bei Strafe der Beschlaglegung auf sein Gehalt, binnen 14 Tagen anzuzeigen, mit welchem Grunde er dazu nicht verpflichtet zu sein glaube.

Unterdessen war am 27. Dec. 1736 in Lennep die neue Bürgermeisterwahl gewesen, bei welcher diese Kirchenstreitsache wesentlich mitgewirkt haben muß: denn es wird ausdrücklich berichtet, daß bei der Gelegenheit einer der Sechszehner erklärt, sie wollten bei Dr. Luthers Catechismo bleiben, worauf der Scheffe Pet. Moll in einem derben Worte auf diesen geantwortet habe. Daß der Stand der Parteien in der Bürgerschaft seit dem Ausbruche des Streites sich immer mehr verändert hatte, zeigte deutlich der Ausfall der Wahl: denn anstatt des seitherigen Bürgermeisters Pet. Buchholz wurde Wilh. Engelb. Möllmann, derjenige, welcher zuerst gegen die Neuerungen protestirt hatte, zu dieser Stelle gewählt.

Hackenberg konnte nun, als er das Düsseldorfer Mandat erhielt, selbiges unterm 7. März gutes Muthes dem Bürgermeister Möllmann mit dem Bemerken vorlegen, wie ihm nicht bekannt sei, daß er mit dem Rath und der Gemeinde der Stadt Lennep in Streit stände, und als Möllmann am 9. den Rath und Gemeindevorsteher deswegen zusammenrief, erklärte der Bürgermeister sich vor demselben in gleicher Weise, indem er an die Anwesenden zugleich die Frage richtete: ob sie Moll diese Sache anhängig zu machen bevollmächtigt hätten, was sie, selbst seine Anhänger, verneinen mußten; der Gemeinssmann Joh. Jac. Hölterhoff erhob sogar gegen Molls Vornehmen eine förmliche Protestation. Ueber die ganze Verhandlung stellte Möllmann dem Prediger Hackenberg zu seiner Rechtfertigung bei der Regierung einen vollständigen Ausweis zu.

In eben diesen Tagen, am 11. März 1737, starb Inspector Wüsthoff. Als bald wandte Hackenberg sich mit den ihm anhangenden Consistorialen an den Oberbergischen Inspector Scheibler in Solberg, vorstellend, daß Mibbendorf noch immer die ergangenen Inspectoral-Imposita, so wie die treuwäterlich gemeinten Warnungen verachte, und durch die eigenmächtig vorgenommenen Aenderungen in kirchlichen Dingen die Freiheiten und Privilegien der Bürgerschaft

nicht wenig gekränkt, imgleichen durch die Verschiedenheit des Bekenntnisses in einer und derselben Gemeinde recht betrübte und höchst ärgerliche Spaltungen eingerichtet habe. Zugleich baten sie den Inspector dafür Sorge zu tragen, daß den frühern Verfügungen hierin nunmehr Kraft gegeben werden möge.

Es scheint, als habe Inspector Scheibler sich hierauf mit Assessor Emminghaus und noch einigen andern Predigern der Nachbarschaft persönlich nach Lennep begeben, um eine Beilegung des Streites zu versuchen; was aber an der Abneigung des Magistrates, sich mit ihnen einzulassen, da die Majorität in demselben noch immer auf der Seite Widdendorfs stand, scheiterte. Pollmann erzählt, daß als der Rath auf dem Rathhause versammelt gewesen sei und Inspector Scheibler mit den andern Predigern sich habe daselbst melden lassen, um gemeinschaftlich zu überlegen, wie die weit aussehenden Trennungen in der Güte verglichen werden könnten, man ihnen auf eine mehr als häusliche Art begegnet sei, indem man sich hinter ihnen her vom Rathhause weggestohlen habe, durch welches unziemliche Verhalten das Presbyterium und die Bürgerschaft in ihrem Besitze nur desto eifriger und beständiger geworden sei.

Inspector Scheibler aber erließ in Gemeinschaft mit Assessor Emminghaus am 15. März ein nochmaliges Decret, in welchem dem Prediger Widdendorf mit Vorbehalt der schon verwirkten religionsrecessmäßigen Strafe sub poena synodi aufgegeben wurde, sich in den Kirchengebräuchen seinem Collegen Hackenberg zu conformiren, widrigesfalls dieser am nächsten Sonntage vorläufig Solches von der Kanzel öffentlich ablesen solle. Als Gründe dieser Verfügung wurden angegeben: 1. Widdendorfs Verfahren verstoße gegen den Consistorialschluß vom 26. Oct. pr. 2. könne weder aus Gottes Wort noch den symbolischen Büchern und Casuisten gerechtfertigt werden. 3. Es beruhe allein auf seiner, durch die clausulirte Recitation zum Schein geschützten Eigenwilligkeit. 4. Dieses erhelle aus seinem Schreiben vom 22. Dec. pr. aufs deutlichste, welches seine Sucht nach Neuerungen und seine Menschengefälligkeit hinreichend kundgebe, wie auch 5. seinen, wider das bei der Ordination gegebene Versprechen verstoßenden Ungehorsam gegen den Inspector. 6. Eine allgemeine anerkannte theologische Regel aber sei es, daß die eingeführten und durch das Ansehen des Altertums legitimirten, unanstößigen und christlichen Kirchen-Ceremonien nicht leichtsinniger und eigenthätiger Weise verachtet und abgeschafft, sondern mit allem

Kelche beibehalten werden sollen, ihre Veränderung und Abschaffung wenigstens nicht ohne Zuziehung aller drei Stände der christlichen Kirche vorgenommen werden dürfe. 7. Daher kein rechtschaffener, erfahrener Theologe jungen Predigern anrathen werde, sich mit unreifen Urtheilen in praxi ecclesiae zu vergreifen, solchenfalls vielmehr die Worte Pauli: es ist mir Alles erlaubt, aber es erbaut nicht Alles, den Ausschlag geben müßten, um so mehr hier, wo die verkehrten Neuerungen die Gemeinde irre gemacht hätten, so daß, wie zu Corinth, der Eine Apollisch, der Andere Paulisch geworden sei.

Als Middendorf sich denuoch nicht fügte, ward das Decret am Sonntage wirklich von der Kanzel verlesen. Zugleich hatte das Ministerium aber auch eine rechtsbegründete Interventional-Anzeige an den Geheimen Rath eingesandt, und darin vorgestellt, daß der Kläger Moll ohne Vollmacht gehandelt, Prediger Hadenberg unschuldig, Middendorf aber widerseßlich sei und das Ministerium in der Sache rechtmäßig verfahren habe; daher bäten sie, den unbefugten Kläger in dieser reinen Kirchenangelegenheit an das Ministerium zu verweisen.

Der Geheime Rath theilte auch diese Vorstellung der Gegenpartei zur Erklärung binnen 14 Tagen mit, da sonst darüber beschlossen werden würde; in welchem Verfahren das Ministerium einen Eingriff in seine Rechte sah.

Gleichzeitig mit dieser Interventional-Anzeige des Ministeriums hatte Pastor Hadenberg dem Geheimen Rathe auch seine Entgegnung auf die wider ihn erhobenen Anschuldigungen eingereicht. Darin behauptete er, zwar die auf ihn einhellig gefallene Wahl zum ersten Prediger angenommen, keinesweges aber in eine Veränderung der altherkömmlichen Kirchengebräuche gewilligt zu haben, daher er auch nicht auf Grund eines angeblichen Contractes dazu angehalten werden könne und bitten müsse, daß der unbefugte Kläger ab- und zum Ministerium hingewiesen werde, vor welches allein die Sache gehöre.

Der Geheime Rath blieb aber bei dem eingeschlagenen Verfahren und theilte auch diese Vorstellung der Gegenpartei zur Erklärung binnen 14 Tagen mit.

Moll säumte nicht, diese einzuschicken. Das Geständnis Hadenbergs, sagt er darin, daß derselbe die Vocation angenommen, werde von ihnen utiliter acceptiret: denn daraus folge vermöge der Natur eines Contractes, daß er zu Haltung der Clauseln verpflichtet sei,

und könne ihm die Berufung auf die Bürgerchaft und das Ministerium Nichts dabei helfen, da dadurch die von ihm selbst übernommene Verpflichtung nicht geändert würde. Daß der Beruf von Rath und Gemeinde ausgefertigt sei, zeigten die Acten; und darum könne auch in deren Namen die Sache weiter verhandelt werden. Was aber den vom Bürgermeister Möllmann dem Prediger Hackenberg erteilten Ausweis betreffe, so sei derselbe ohne Bedeutung, da die etwa dissentirenden Rathsglieder entweder mit Hackenberg verwandt, oder erst, nachdem die Sache bereits abgemacht war, von andern übelgesinnten Gemüthern zum Widerspruche angereizt worden seien; was die Ausführung des einmal gefaßten Beschlusses nicht hindern könne. Uebrigens gehörte die Sache, da es sich hier um Erfüllung eines Contractes handle, keineswegs zur geistlichen Censur, sondern zur Cognition des kurf. Geheimen Rathes. Daher bäten sie um Rechtsschutz, und daß erwogen werden möge, ob wegen des Widerstandes des Gegners etwa eine neue Wahl vorzunehmen sei.

Und als das Inspectoral-Decret vom 15. März in Leuner wirklich von der Kanzel verkündigt wurde, ließ Moll sogleich seiner letzten Erklärung noch eine weitere Beschwerde folgen, in welcher er gegen den Inspector Scheibler und die Prediger Emminghaus und Hackenberg klagte, daß sie durch jene Abkündigung ohne Vorwissen des Magistrats und ohne Einholung kurf. Genehmigung einen Rechts eingriff sich hätten zu Schulden kommen lassen, wobei der vorgeschützte Consistorialschluß ohne Bedeutung sei; überdies aber sei der Prediger Mibbendorf dadurch prostituiert worden, während dem Ministerium gar nicht die Befugnis zustehe, ohne Consens der Regierung eine Censur zu verhängen. Moll bat daher im Namen des Magistrats den Geheimen Rath: jenen anmaßlichen Bescheid für null und nichtig zu erklären, die drei Prediger exemplarisch zu bestrafen und dem Prediger Hackenberg alles Ablesen von der Kanzel, ohne Genehmigung des Magistrats, bei schwerer Strafe zu untersagen. In der That wurde dem Prediger Hackenberg unterm 12. April bei 25 Ggl. Strafe verboten, in dieser Sache irgend welche Verordnung, ohne Wissen und Willen des Magistrates zu publiciren. Außerdem berichtete der Geheime Rath wegen der angeblichen Rechtsverletzung noch eigens an den Kurfürsten, mit der Bitte, hierin weiter zu verfügen.

Da die Bewegung in der Stadt dieser Sache wegen aber immer allgemeiner wurde und am Osterdienstage sich bereits 70

Gemeinbeglieder „und zwar mehrest der Meistbeerbten und vom besten Herkommen“ auf dem Rathhause gemeldet hatten, um gegen alle Neuerungen zu protestiren; so nahm der Bürgermeister Müllmann sehr gern davon Veranlassung, unterm 2. Mai 1737 an den Geheimen Rath deswegen eigens zu berichten. In seinem Schreiben sagt er: daß ihm so wenig, als andern Rathsgliedern, Etwas von einem ihrerseits gegen den Prediger Hackenberg zu führenden Proceße bekannt geworden sei, niemals sei ein solcher Beschluß von Rath und Gemeinde gefaßt worden, noch auch nur bei ihnen zum Vortrage gekommen. Außerm Vernehmen nach habe man diesen die Veränderung der bei ihnen altüberbrachten Gebräuche betreffenden Proceß, unter Mißbrauch des Namens von Rath und Gemeinde, ohne Namens-Unterschrift beim Geheimen Rathe in Anregung gebracht. Rath und Gemeinde seien aber keineswegs gewillt, in diesem Stücke Etwas zu ändern; auch habe, als die Absicht einiger Neuerer laut geworden sei, dieß in der Stadt eine große Bewegung hervorgerufen, so daß daraus leicht Empörungen entstehen könnten. Daher bäte er den Kurfürsten um Verfügung, daß wenigstens bis zu Austrag der Sache es bei dem alten Herkommen zu bewenden habe und daß die anonymen Kläger angehalten würden, Vollmacht vorzuzeigen. Aus den weiteren Ermittlungen werde sich ergeben, daß ein Beschluß von Rath und Gemeinde, ihre Gebräuche zu verändern, nicht erweislich sei, wie denn auch der Magistrat zu einem solchen, „ohne des Kurfürsten, als der hohen Landesobrigkeit und des Ministeriums vorläufige und geziemende Erlaubnis“ nicht ermächtigt gewesen sein würde.

So vergaben beide Teile ihrem Rechte, um nur die Regierung ihren Absichten geneigt zu machen und durch dieselbe ihren Willen durchzusetzen. In der That ward auch jetzt wieder von Düsseldorf aus unterm 6. Mai verfügt: daß es während des Streitens in Kennepe bei dem alten Herkommen belassen werden solle.

Als am 10. Mai auf dem Rathhause zu Kennepe öffentliches Gericht gehalten wurde, hatten sich wiederum die Anhänger der alten Ordnung gerührt, es waren abermals bei 40 der besten Bürger, Sechszehner und Meistbeerbte erschienen, welche durch den Licentiaten Wülfing zu Protokoll vorstellen ließen, daß der Magistrat das Kirchenwesen, namentlich die Privatbeichte, Kanzelleidung und Anzündung der Wachskerzen allerdings ungeändert belassen oder diese Sache zum Ministerium oder Consistorium weksen möchte;

und könne ihm die Berufung auf die Bürgerschaft und das Ministerium Nichts dabei helfen, da dadurch die von ihm selbst übernommene Verpflichtung nicht geändert würde. Daß der Beruf von Rath und Gemeinde ausgefertigt sei, zeigten die Acten; und darum könne auch in deren Namen die Sache weiter verhandelt werden. Was aber den vom Bürgermeister Möllmann dem Prediger Hackenberg ertheilten Ausweis betreffe, so sei derselbe ohne Bedeutung, da die etwa dissentirenden Rathsglieder entweder mit Hackenberg verwandt, oder erst, nachdem die Sache bereits abgemacht war, von andern übelgesinnten Gemüthern zum Widerspruche angereizt worden seien; was die Ausführung des einmal gefaßten Beschlusses nicht hindern könne. Uebrigens gehöre die Sache, da es sich hier um Erfüllung eines Contractes handle, keineswegs zur geistlichen Censur, sondern zur Cognition des kurf. Geheimen Rathes. Daher bäten sie um Rechtsschutz, und daß erwogen werden möge, ob wegen des Widerstandes des Gegners etwa eine neue Wahl vorzunehmen sei.

Und als das Inspectoral-Decret vom 15. März in Lennep wirklich von der Kanzel verkündigt wurde, ließ Möll sogleich seiner letzten Erklärung noch eine weitere Beschwerde folgen, in welcher er gegen den Inspector Scheibler und die Prediger Emminghaus und Hackenberg klagte, daß sie durch jene Abkündigung ohne Vorwissen des Magistrats und ohne Einholung kurf. Genehmigung einen Rechtseingriff sich hätten zu Schulden kommen lassen, wobei der vorgeschickte Consistorialschluß ohne Bedeutung sei; überdies aber sei der Prediger Mibbenborf dadurch substituirt worden, während dem Ministerium gar nicht die Befugnis zustehe, ohne Consens der Regierung eine Censur zu verhängen. Möll bat daher im Namen des Magistrats den Geheimen Rath: jenen anmaßlichen Bescheid für null und nichtig zu erklären, die drei Prediger exemplarisch zu bestrafen und dem Prediger Hackenberg alles Ablefen von der Kanzel, ohne Genehmigung des Magistrats, bei schwerer Strafe zu untersagen. In der That wurde dem Prediger Hackenberg unterm 12. April bei 25 Ggl. Strafe verboten, in dieser Sache irgend welche Verordnung, ohne Wissen und Willen des Magistrates zu publiciren. Außerdem berichtete der Geheime Rath wegen der angeblichen Rechtsverletzung noch eigens an den Kurfürsten, mit der Bitte, hierin weiter zu verfügen.

Da die Bewegung in der Stadt dieser Sache wegen aber immer allgemeiner wurde und am Osterdienstage sich bereits 70

Gemeindeglieder „und zwar mehrest der Meistbeerbten und vom besten Herkommen“ auf dem Rathhause gemeldet hatten, um gegen alle Neuerungen zu protestiren; so nahm der Bürgermeister Müllmann sehr gern davon Veranlassung, unterm 2. Mai 1737 an den Geheimen Rath deswegen eigens zu berichten. In seinem Schreiben sagt er: daß ihm so wenig, als andern Rathsgliedern, Etwas von einem ihrerseits gegen den Prediger Hackenberg zu führenden Proceffe bekannt geworden sei, niemals sei ein solcher Beschluß von Rath und Gemeinde gefaßt worden, noch auch nur bei ihnen zum Vortrage gekommen. Außerem Vernehmen nach habe man diesen die Veränderung der bei ihnen althergebrachten Gebräuche betreffenden Proceß, unter Mißbrauch des Namens von Rath und Gemeinde, ohne Namens-Unterschrift beim Geheimen Rathe in Anregung gebracht. Rath und Gemeinde seien aber keineswegs gewillt, in diesem Stücke Etwas zu ändern; auch habe, als die Absicht einiger Neuerer laut geworden sei, dieß in der Stadt eine große Bewegung hervorgerufen, so daß daraus leicht Empörungen entstehen könnten. Daher bäte er den Kurfürsten um Verfügung, daß wenigstens bis zu Austrag der Sache es bei dem alten Herkommen zu bewenden habe und daß die anonymen Kläger angehalten würden, Vollmacht vorzuzeigen. Aus den weiteren Ermittlungen werde sich ergeben, daß ein Beschluß von Rath und Gemeinde, ihre Gebräuche zu verändern, nicht erweislich sei, wie denn auch der Magistrat zu einem solchen, „ohne des Kurfürsten, als der hohen Landesobrigkeit und des Ministeriums vorläufige und geeignende Erlaubnis“ nicht ermächtigt gewesen sein würde.

So vergaben beide Teile ihrem Rechte, um nur die Regierung ihren Absichten geneigt zu machen und durch dieselbe ihren Willen durchzusetzen. In der That ward auch jetzt wieder von Düsseldorf aus unterm 6. Mai verfügt: daß es während des Streites in Kennepe bei dem alten Herkommen belassen werden solle.

Als am 10. Mai auf dem Rathhause zu Kennepe öffentliches Gericht gehalten wurde, hatten sich wiederum die Anhänger der alten Ordnung gerührt, es waren abermals bei 40 der besten Bürger, Sechszehner und Meistbeerbte erschienen, welche durch den Licentiaten Wülfing zu Protokoll vorstellen ließen, daß der Magistrat das Kirchenwesen, namentlich die Privatbeichte, Kanzelleidung und Anzündung der Wachskerzen allerdings ungeändert belassen oder diese Sache zum Ministerium oder Consistorium weisen möchte;

daß er sich in den größten Lastern herumgewälzet, und da er sich ihres Wissens von selbigen bis dahin noch nicht gereinigt hätte, so sähen sie nicht, wie sie ihre Seelen einem solchen Manne anvertrauen könnten. Tiefere Blicke in seinen Charakter werden die folgenden Blätter uns thun lassen. Er war aber ein gelehrter, ein gewandter, kühner und unternehmender, vor Allem ein vollkommen „rechtgläubiger“ Mann. Joh. Adam Leis, Rector der Lateinischen Schule in Kennep, sein Zeitgenosse, dessen Urtheil natürlich an Rücksichten gebunden war, sagt von ihm: ¹⁾ „daß er ungemaine Kanzelgaben und eine die Herzen erobernde Beredsamkeit besessen, seine Gemeinde und sich selbst aber durch hitzige Bestreitung des Römischen Lehrbegriffs und gesalzene Widerlegung der sogenannten Controvers-Predigten in manche Verlegenheit gesetzt habe, aus welchen er sich jedoch durch Herzhaftigkeit und Geschicklichkeit immer wieder herauszureißen gewußt“.

Die Aufforderung des Affessors Emminghaus, mit welchem, wie mit dem Bourscheider Bogt, Bollmann schon früher über die Sache sich besprochen, konnte ihm nur höchst willkommen sein; doch verkannte er gleich anfangs nicht ihre Tragweite. Sogleich entschloß er sich, zu seiner eigenen Versicherung und Ueberzeugung, zugleich aber auch, wie man sieht, um den Gegnern gehörig gerüstet gegenüber treten zu können, ein ausführliches Bedenken über die Sache auszuarbeiten, welches er auf sechs Bogen abfaßte. Als Tages vor der Synode gegen Abend sein Bruder aus Wisghelden, Pastor Hartmann von Leichlingen und Beuerhaus von Neusrath bei ihm eintrafen, um ihn zur Synode abzuholen, war er noch mit jener Arbeit beschäftigt. Natürlich ward unter ihnen vornehmlich von der bevorstehenden Synode und insbesondere von dem Kenneper Streite gesprochen. Bollmann war aber zurückhaltend, er sagte nur, daß er die Sache sich überlegt, darüber gelesen habe und nach seinem Gewissen votiren werde. Doch meint er, hätte Hartmann aus seinen Reden wol merken können: „ob ein Monjauer oder ein Hartmann aus ihm wachsen würde“. Auch habe er des großen Meißner Collegium Adiaphoristicum aus seinem Studierzimmer in den Garten geholt und Hartmann einige Wahrheiten daraus zu lesen gegeben. Dem Bruder gab er, nachdem die Andern sich zur Ruhe gelegt, die

¹⁾ Joh. Adam Leis gestiftetes Andenken der Kirchenlehrer der evangelischen Gemeinde zu Kennep. 1764. Gedruckt zu Dortmund bei Bacheler.

vier ersten Bogen seines Bedenkens zu lesen und arbeitete unterdessen den Schluß aus.

Am andern Morgen hatte Pollmann noch eine Copulation zu verrichten. Daher brachen sie erst spät nach Kenney auf, wo, als sie ankamen, die Andern aber schon zur Kirche gegangen waren. Vorher war bereits von diesen in vorläufiger Berathung der Schluß gefaßt worden: da in der Gemeinde zu Kenney wegen der beabsichtigten Einführung von allerlei Neuerungen im Kirchenwesen eine Gott mißfällige und betrübte, ärgerliche Spaltung entstanden, daher nöthig sei, daß das Ministerium zu gütlicher Beilegung oder kirchenordnungsmäßiger Entscheidung dieser Sachen christliche Vorsorge trage; so solle zunächst mit den eingepfarrten Mitgliedern eine friedliche Unterredung gepflogen und versucht werden, auf diese Weise den Irrungen abzuhelpfen; zu dem Ende aber nach abgehaltener Synodalpredigt der Magistrat und die eingepfarrte Bürgerschaft von der Kanzel herab eingeladen werden, Nachmittags 3 Uhr in der Kirche sich zu versammeln, um darüber Vortrag zu hören.

Die Synodalpredigt hielt Pastor Scheibler von Neukirchen, in welcher derselbe, nach Pollmanns Angabe, die Hauptsache, damit die ganze Gemeinde einen Begriff davon bekäme, in thesi unparteiisch deutlich und gewissenhaft abhandelte, indem er ausführte, wie man, nach Gottes Worte, den symbolischen Büchern und gottesgelehrten Urtheile, in solchen Mittelbingen, sowol in Ansehung der Anordnung als des Gebrauchs und der Abschaffung es zu halten habe. Demnächst ermahnte er die Gemeinde alles Ernstes zum Frieden und zur Vermeidung weitem Aergernisses und las alsdann die Einladung der Synode auf den Nachmittag vor. Unparteiisch war der Vortrag Scheiblers aber keineswegs gewesen, vielmehr hatte sich darin aufs klarste kundgegeben, daß die Führer des Ministeriums auf der Seite Hadenbergs standen. Auch spricht Hartmann es ausdrücklich aus, daß Scheibler in dieser Predigt die Anwesenden zur Beibehaltung der alten Gebräuche aufgemuntert habe.

Nach dem Gottesdienste begaben sich die Prediger wieder an den Ort ihrer Versammlung, wo zunächst wol die übrigen Synodalgeschäfte abgemacht und namentlich die nöthigen Wahlen der neuen Moderatoren für den Unterbergischen Bezirk vorgenommen wurden. Inspector ward Pastor Emminghaus zu Dabringhausen, Assessor in der Kenneper Classe Pastor Hadenberg, in der Mifeloher Hartmann

zu Reichlingen, in der Düsseldorf'scher Zimmermann zu Welbert und in der Jülicher Wülsthof zu Gemünd.

Als am Nachmittage zur bestimmten Stunde die Synode in der Kirche sich versammelte, erschien daselbst die Partei Hadenbergs in voller Zahl, von den Anhängern Widdendorfs aber, welche nach Allem, was vorhergegangen war, im Ministerium nur die Genossen ihrer Gegner sahen, kein einziger Mensch. Dennoch schritt das Ministerium, nachdem man wol eine halbe Stunde gewartet hatte, zum Beginne der Verhandlungen vor, indem den Versammelten nach nochmaliger Vorstellung der Sachlage, die Frage vorgelegt ward: ob sie, zur Beilegung der Streitigkeiten und Vermeidung ärgerlicher und kostspieliger Weitläufigkeiten, sich der bisher üblichen Kirchengebräuche lieber begeben wollten, oder ob sie auf deren Beibehaltung beständen? Natürlich antworteten alle anwesenden Magistrats- und Gemeindeglieder einhellig und mit lauter Stimme: daß sie nimmermehr von ihren bisherigen Kirchen-Ceremonien ablassen, sondern solche auch künstlich in ihrer Kirche unverändert beibehalten wollten. Keine einzige Stimme des Widerspruchs erhob sich. Die Zustimmenden aber gaben nach Anweisung der Synode ihre Namen vor dem Altare zu Protokoll; es waren ihrer über 200, darunter der regierende Bürgermeister, vier Rathsverwandte, mehrere Consistorialen und, wie sie behaupteten, der größte Teil der Meistbeerbten. Klar ist es, daß die Partei je länger je mehr angewachsen war und daß sie der andern, auch der Zahl nach, jetzt wol nicht mehr nachstand.

Nachdem die Versammelten noch zum Frieden und ruhiger Stille ermahnt und ihnen die Versicherung gegeben worden war, daß das Ministerium die Sache unverzüglich in weitere Berathung nehmen und nach reiflicher Ueberlegung seinen Schluß communiciren werde, entließ daselbe die Versammlung.

Die Synode, bevor sie zur Verhandlung schritt, wandte sich an Pastor Widdendorf und ermahnte ihn, bei solchen vor Augen stehenden Umständen sich doch aller Neuerungen zu enthalten und seinem alten Herrn Collegen in den Ceremonien zu conformiren; worauf derselbe erwiderte: daß, so lange er keinen andern Beruf hätte, als denjenigen, der sich auf die zehn Punkte bezöge, er mit gutem Gewissen nicht davon abweichen könne; die Herren Inspectoren und widrig gestunten Prediger möchten ihm einen andern schaffen; alsdann wolle er die alten Ceremonien gern beobachten.

Inspector Emminghaus und einige andere Prediger äußerten zwar: die Synode werde ihm einen solchen Veruffchein von der Bürgerschaft verschaffen und ausfertigen, dergleichen Keiner von ihnen habe, den sie sämmtlich eigenhändig unterschrieben hätten. Das war aber nicht, was Widdendorf meinte und so blieb er bei seiner Weigerung.

Die Synode schritt nun in der Sache weiter vor, doch ohne sich, wie Hartmann bemerkt, auf eine gründliche Untersuchung einzulassen: denn weder lagen ihr die Rathsprotokolle vor, noch hörte sie die Parteien ab, nicht einmal von der eigentlichen Beschaffenheit der in Lennep üblichen Weichtweise war die Rede, obschon die Wenigsten der Anwesenden davon nähere Kenntnis hatten. Inspector Scheibler besch ränkte sich darauf, die an Pred. Widdendorf erlassene Inspectoral-Recessse vorzulesen und der Synode die in Lennep gebräuchliche Weichte als eine vortreffliche Einrichtung darzustellen. Widdendorf, von einem der Ministerial-Vorsteher „Du Selbstnabel“ betitelt, vermochte vor dem ausbrechenden Geräusche kaum, ehe er abtrat, sich nochmals auf seinen Beruf zu beziehen. Ohne auf die Einwendungen und Vorschläge der in ihren Ansichten abweichenden Prediger irgend zu achten, brängte die herrschende Partei mit Ungestim auf einfache Abstimmung über die Frage: ob die bisher in der Gemeinde üblich gewesenen Kirchen-Ceremonien, über welche zwischen den beiden Predigern und ihren Anhängern, wie der Synode bekannt sei und sie heute genugsam erfahren habe, ein ärgerlicher Zwist ausgebrochen sei, abgeschafft oder beibehalten werden sollten?

Von den 22 anwesenden Predigern stimmten mit Einschluß des Inspectors 14 für die Beibehaltung; die Uebrigen wollten entweder, daß die Sache unparteiischen Richtern zur Entscheidung übergeben würde, oder daß Deputirte sie zu vergleichen suchen sollten; nur Pastor Heusler wünschte, sich ganz aus derselben herauszuhalten.

Ihren Beschluß formulirte die Synode: es sei per majora vota beliebt und synodaliter beschloffen worden, daß die bisher in Lennep üblich gewesenen Ceremonien beibehalten werden sollten; welcher Beschluß den Parteien zu publiciren, die Positionen darüber zu redigiren und nebst den Resolutionen in die Synodalakten einzutragen seien.

Darauf trat eine Unterbrechung der Sitzung ein, um wegen Publication des Schlusses das Nöthige vorzubereiten. Diese Zeit benutzte Prediger Hartmann von Reichlingen zu einem ferneren Versuch, die Parteien in der Güte zu vergleichen. Er wandte sich des-

halb zunächst an die beiden Prediger und hielt ihnen einzeln und zusammen vor: „was für ein Verderben aus ihrem Streite entstehen könne, wie dadurch die Erbauung ihres Amtes verhindert und was für Last, Unruhe, Verdruss und Schaden ihnen daraus erwachsen würde; sie möchten bedenken, wie ihr Amt erfordere, daß sie in Noth und Tod einander beiständen und Hilfe leisteten, und sich fragen, wie sie am Ende ihres Lebens vor Jesu Christi, ihres Erzhirten und Oberherrn strengem und gerechten Gerichte bestehen wollten, wenn sie sich um Ceremonien, in welchen ja der wahre Gottesdienst nicht bestände, zanken und der Gemeinde Gottes Aergernis geben wollten.

In der That blieb diese Vorstellung nicht ohne Eindruck. Hackenberg, der, wie Reis sagt, ein treuer, fleißiger, gelehrter und den Frieden liebender Prediger war, und welcher allem Anscheine nach mehr durch seine Verwandten und Freunde sich in den Streit hatte hineinziehen lassen, als daß er ihn selbst gesucht, rief in Gegenwart von Widdendorf aus: Gottlob, daß wir miteinander einig sind und Frieden haben! Zugleich forderte er Hartmann auf, nun auch zu Pet. Moll zu gehen, der sich dieser Sache am meisten annähme und ihn gleichfalls zum Vergleiche zu bewegen. Hartmann hat dieß und fand Moll in günstigster Stimmung. Sogleich wurden einige Vergleichspunkte aufgesetzt. Niemand soll an die Beichtformel gebunden sein, sondern aus seinem Herzen beichten dürfen; mit Abhaltung der Beichte könne unter den Predigern ein um den andern Samstag gewechselt, das Röcklein zur Bequemlichkeit der Prediger abgeschafft, die Wachskerzen zur Zeit noch beibehalten, oder es könnte auch dieser beiden Gebräuche wegen geloset werden, damit es nicht scheine, als ob eine Partei über die andere herrsche. Am nächsten Morgen um 8 Uhr möchten die beiden Prediger, nebst zwei bis drei Gliedern aus dem Magistrate von jeder Partei, unter Hinzuziehung von zwei Unparteiischen, als Mittelgleuten, an einem beliebigen Orte zusammentreten, um den völligen Vergleich zu Stande zu bringen.

Pastor Hackenberg äußerte nur noch den Wunsch, daß der Synode sogleich davon Kenntnis gegeben würde, damit ihr die Ehre bleibe, den Vergleich zu treffen zu haben, was Pastor Hartmann sich gern gefallen ließ, indem er erwiderte: O, wenn nur der Zweck des Friedens erreicht werden kann, so ist's gleich viel, durch wen Solches geschieht.

Hackenb.erg, Mibbendor. und Hartmann begaben sich darauf weiter in den Sitzungssaal, wo der Friedensentwurf öffentlich vorgelesen wurde. Anstatt aber, erzählt Hartmann, daß alle Prediger mit ihnen einmüthige Gedanken des Friedens hätten haben und den Vergleich befördern helfen sollen, sei's geschehen, daß bald darauf, wie Hartmann meint, auf Anstiften einiger von den Predigern selbst, wol 20 Bürger¹⁾ in die Versammlung getreten seien, in deren Namen der Con.istoriale Buchholz laut vor der Synode erklärt hätte, daß sie kein Haar breit von ihren alten Kirchengebräuchen abweichen wollten. Leicht fanden sie hierin bei den Mitglie.bern der Synode Unterstützung; auch ward ihnen der vorher schon gefaßte Beschluß jetzt communicirt, den sie „mit geziemendem Dank“ entgegennahmen.

Bollmann, als er den wol nicht unbegründeten Vorwurf, daß er die Bürgerschaft zu solchem Widerstreben mit aufgewiegelt habe, von sich ablehnen wollte, führt als einen Beweis seiner Friedensliebe an, daß er Mibbendor. welchen er jetzt erst kennen gelernt, zu der erhaltenen Amtsbedien.ung Glück gewünscht und ihn in Gegenwart aller andern Prediger zum Frieden und zur Conformität mit seinem Collegen, nach ergangenem Synodalschlusse aber zum Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und zu schuldiger Beachtung der Synodalschlüsse ermahnt habe.

Ueber seine innerste Stellung zur Sache und daß er von der einen Partei unbedingte Unterwerfung verlangte, hat er sich selbst in seiner „Nothwendigen Bertheidigung“ S. 139 ausgesprochen, wo er sagt: da er seines Wissens bei Vorlesung der Hartmann'schen Friedensvorschl.äge nicht zugegen gewesen sei, so wolle er sein votum darüber noch nachträglich abgeben: daß nämlich „der Friede verflucht sei, welcher mit Verlust der Wahrheit verknüpft und wider unsere symbolischen Bücher und die Gewissensfreiheit unserer Glaubensgenossen ist, und schließe, fügt er hinzu, mit dem Paulinischen Wunsche, Gal. 5, 12. 10: Wollte Gott, daß sie auch ausgerottet würden, die euch verführen! Wer euch aber irre macht, der wird sein Urtheil tragen, er sei, wer er wolle“.

Dieser orthodoxe Eifer, welcher den neuen Inspector Emminghaus und die Prediger Bollmann und Vogt zu einem festen Klee-

¹⁾ Bollmann sagt, es seien noch mehr als 20 gewesen. Nothw. Bertheidigung, S. 139.

blatte verband, stellte sie auch in dieser Beziehung dem Affessor Hartmann gegenüber, welcher seiner ganzen Gesinnung nach der pietistischen Schule angehörte. Dieß war auch auf der Synode wol schon vielfach zur Sprache gekommen. Ausdrücklich wird erwähnt, in einem Gespräche mit Hartmann habe Vogt ihn darauf verwiesen, daß bei Untersuchung und Entscheidung solcher Ceremonienstreitsachen er sich doch nach den symbolischen Büchern richten, dieselben annehmen und danach thun müsse, worauf Hartmann kurz und rund zur Antwort gegeben: „insoweit sie mit Gottes Wort übereinkommen“. Als Vogt aber weiter bemerkte, daß das ein irriger und von der wahren Kirche bereits an Arius und andern Irrlehrern verworfener Satz sei, erwiderte Hartmann, er sei auf die symbolischen Bücher und Statuta nicht angewiesen, noch ihm von denselben bei seiner Ordination Etwas gesagt worden; wozu Vollmann die Bemerkung macht: daß Solches ja ganz unglaublich sei, wenigstens habe er niemals einer Ordination beigewohnt oder ein Ordinations-Formular gelesen, darin ein neu angehender Prediger in seiner Lehre und Amtshandlungen nicht sollte auf die symbolischen Bücher und zum Gehorsam gegen seine Vorgesetzten angewiesen worden sein. — Uns schien nicht überflüssig, dieß hier anzumerken.

Dem Prediger Widdendorf wurde hiernächst der Beschluß der Synode publicirt. Da Pastor Hackenberg und das Consistorium zu Lennepe, hieß es darin, zum Östern beim Inspectorium mit der Bitte eingekommen sei, sie bei ihren alten Gebräuchen zu schützen und Pastor Widdendorf jede Neuerung zu untersagen, dieses auch, wiewol ohne Erfolg, geschehen, das Ministerium außerdem sich an den Kurfürsten mit dem Ersuchen gewendet, diese reine Kirchenangelegenheit rechtmäßig ihm zuzuweisen, Widdendorf aber dabei beharret habe, die alten Gebräuche nicht annehmen zu können, so sei von der Synode, auf nochmaligen Antrag des vor sie geladenen Bürgermeisters nebst vier Rathsverwandten und über 200 Mitgliedern der eingepfarrten Bürgerschaft bestätigt worden, daß in Gefolg der ergangenen Inspectoral-Imposita die bis dahin üblich gewesenen Ceremonien allerdings beizubehalten seien.

Als Widdendorf demungeachtet bei seiner Weigerung blieb, indem er sich wiederholt auf die ihm zugestellte Vocation und die ihr beigefügten Clauseln berief, so schritt die Synode am folgenden Tage zu der weitern Erwägung: auf welche Weise, da die in jenen Clauseln enthaltenen eingrifflichen Bedingungen einer Verzichtung

bedürften, der gefasste Synodalschluß zum Effect und zur Execution zu bringen sei? Hierauf ward mit Stimmenmehrheit beschlossen, es solle dem Pred. Widdendorf sub censura actualis suspensionis ab officio ad tempus, wiewol salvis beneficiis, nochmals aufgegeben werden, sich forthin aller Neuerungen zu enthalten und in den in Rede stehenden Gebräuchen seinem Herrn Collegen sich zu conformiren, andernfalls bei fernerer beharrlicher Widerspänstigkeit mit der völligen Remotion gegen ihn verfahren werden würde.

Keineswegs waren aber alle Glieder des Ministeriums mit diesem gewaltsamen Vorgehen in der Sache einverstanden, vielmehr fühlten die 8 Prediger, welche schon bei der ersten Abstimmung gern einen versöhnlichern Weg betreten gesehen hätten, durch das schroffe Verfahren der Synode sich vermaßen verlezt, daß sie, ohne das Schluß-Protokoll zu unterschreiben und ohne das gewöhnliche Dankgebet abzuwarten, Lennep zum Theil am 16. Abends noch verließen.

Auch hatten sich die Magistratsglieder der Widdendorfschen Partei, sobald der erste Synodalbeschuß bekannt geworden war, ungehäumt Beschwerde führend an den Geheimen Rath gemeldet.

Unter diesen Umständen hielten die übrigen Ministerialglieder durchaus für nöthig, noch weitere Maßregeln zu nehmen. Sie blieben daher auch am 17. zusammen und scheinen die dissentirenden Prediger absichtlich ohne Kenntniß davon gelassen zu haben, wenigstens beschwert sich Assessor Hartmann darüber, welcher sagt, daß er bis zum 17. Mittags in Lennep gewesen sei, sich auch erkundigt habe: ob noch Etwas vorzunehmen und abzuhandeln sei, ohne daß er aber eine positive Antwort darauf hätte erhalten können.

Als am Nachmittage die zurückgebliebenen Prediger versammelt waren, trat eine Deputation von dem Hadenberg anhängenden Theile der Bürgerschaft in ihre Mitte und stellte vor: nicht nur sei die Gegenpartei bereits nach Düsseldorf gegangen, um den Synodalbeschuß und die ergangene Censur, es koste, was es wolle, zu vernichten; sondern man habe selbst schon Nachricht von dort her, daß die Acten in der Sache an den Kurfürsten nach Mannheim geschickt werden würden. Daher möge die Synode alle mögliche Vorsicht brauchen und zu dem Ende Einige aus ihrer Mitte alsbald nach Düsseldorf, erforderliches Falles auch an den Kurfürsten selbst zu Beforgung ihrer und des Ministeriums eigener Gerechtfame deputiren. Gern wollten sie zu den Kosten mit beitragen.

Von den Versammelten wurde hierauf die gewünschte Synodal-Deputation einstimmig beschlossen, welche nach gemeinschaftlicher Berathung mit den Inspectoren in der Sache alles Nöthige vornehmen sollte. Was auf diese Weise geschehen würde, wolle die Synode genehm halten. Zu Deputirten wurden von den 15 anwesenden Ministerialgliedern, — es war noch der Pred. Ant. Jac. Scheibler von Zweifall hinzugekommen — cum mandato rati, grati et indemnitatis gewählt: Inspector Emminghaus, Past. Pollman an der Burg, W. Koll zu Mülheim a. d. R. und Past. Vogt in Bourscheid.

Am Past. Widdendorf war unterdessen, auf Grund der gefaßten Synodalschlüsse, von den beiden Inspectoren unterm 16. Mai schon verfügt worden: daß er sich jenen Schlüssen gemäß zu verhalten habe, widrigesfalls die Censur eo ipso erkannt und zur Exequirung allenfalls das brachium seculare religionsrecessmäßig nachgesucht werden würde. Folgendes Tages überbrachte demselben der Rüster Krautmann dieses Decret. Damit Widdendorf nicht vorzuschützen könnte, daß während seiner Suspension die Amtsgeschäfte leiden würden, hatte die Synode gleichzeitig noch angeordnet, daß dieselben von Stund an bis zu anderweitiger Verfügung commissarisch von Past. Vogt in Bourscheid besorgt werden sollten. Widdendorf war aber keineswegs gewillt, sich dieses gefallen zu lassen, und als die von ihm vorgeschlagene Vermittelung, einstweilen statt seiner den Cant. Schäfer predigen lassen zu wollen, verworfen wurde, fuhr er, wie seine Gegner sagen, in Verachtung des Ministeriums und zum großen Aergernis der Bürgerschaft mit allen seinen Amtsbedienungen freventlich fort.

Ebenso wenig waren freilich die Widersacher Widdendorfs mit dessen Beharren beim Widerspruch zufrieden, sie veranlaßten am 13. ein ungebotenes Herrngeding, welches in Gegenwart des substituirtten Bürgermeisters Strohn, der Scheffen Hackenberg und Ludermaun und des Gemeinmanns Hölterhoff, Alles Gegner von Widdendorf, gehalten wurde. Hier ward auf die Frage: ob die Bürgerschaft Etwas vorzubringen habe? der Wunsch ausgedrückt: daß in Bezug auf den entstandenen Streit Alles beim Alten belassen und der Kurfürst gebeten werden möchte, sie dabei religionsrecessmäßig zu schützen und zu dem Ende auf Ersuchen des Ministeriums brachium seculare zu gewähren. Von den Anwesenden hatte Keiner, als sie deswegen gefragt wurden, Etwas dagegen einzuwenden.

In der That säumte man nicht, Namens des Ministeriums wie der Bürgerschaft beim Geheimen Rathe zu dreien Malen mit der Bitte einzukommen, dem Ministerium zu Execution der verhängten Kirchen-Censur starken Arm zu leisten, doch ohne einen andern Erfolg, als daß ihnen der mündliche Bescheid erteilt wurde, es sollten die Acten an den Kurfürsten zur Entscheidung eingesandt werden. Da gaben die beiden Inspectoren unterm 25. Mai, im Namen des ganzen Ministeriums, den Deputirten Bollmann und Vogt noch besondere Vollmacht, alle ihre Kirchenangelegenheiten und Beschwerden sonderlich aber die wegen der neuerlich in Lennep attentirten Abschaffung althergebrachter Kirchengebräuche beim Kurfürsten einzulegen und dagegen Abhilfe zu suchen. Alles, was die Deputirten in dieser Sache thun würden, wollten sie billigen und genehm halten, als ob es von ihnen selbst geschehen wäre; sie auch gegen alle Verdrißlichkeiten schützen und in Allem frei und schablos halten.

Eine gleiche Vollmacht erhielten sie am nämlichen Tage von den Führern der ihnen anhangenden Bürgerpartei. Dieselbe war unterschrieben von dem Bürgermeister Müllmann, den Scheffen Melch. Hadenberg, Engl. Strohn und Arn. Luderhann, ferner von dem Gemeindevorsteher Joh. Jac. Hölterhoff, den drei Bürger-Consistorialen Joh. Dan. Harbt, Joh. Buchholz und Dan. Hölterhoff und von noch fünf Bürgern.

Die Deputirten Bollmann und Vogt begaben sich darauf alsbald nach Schwesingen an das kurf. Hoflager und überreichten daselbst persönlich ihre Vorstellung und Bitte wegen Gewährung des brachium seculare; auch erlangten sie vom Kurfürsten unterm 13. Juni schon die Verfügung an den Geheimen Rath, derselbe möge zu Stillung dieser Unruhe und Unterstützung der dem Ansehn nach vom Ministerium nicht unbillig verhängten Censur die erbetene obrigkeitliche Hilfe dem Erfordernis nach leisten, bei obwaltenden Bedenklichkeiten aber darüber berichten. Als unterdessen in Mannheim auch die vollständigen Acten in der Sache, sammt dem authentischen Berichte des Geheimen Rathes, eingegangen waren, verfügte der Kurfürst unterm 27. Juni weiter: da die von Widdendorf und seinem Anhang gegen den alten Kirchengebrauch unternommenen Neuerungen, zumal bei dem hervorgetretenen Widerspruche, gar nicht gutgeheissen werden könnten, so seien die Sachen, wie sie vor dem Streite gewesen, wieder herzustellen und habe der Geheime Rath erforderliches Falles hülfreiche Hand dabei zu leisten. Selbst

in Betreff der gegen Widdendorf verhängten Dienst-Suspension spreche das Edict vom 26. April 1668 (16. April 1777) so klar und ausdrücklich es aus, daß der Geheime Rath, es möge wohl etw. übel sententioniret oder censuriret sein, dießfalls weder einige Klage anzunehmen und noch weniger sich einiger Erkenntnis zu unterziehen habe, daß auch hierin auf geziemendes Ansuchen das brachium seculare nicht versagt werden könne. Daher möge der Geheime Rath, entweder durch Güte oder durch Vorkehrung des Ernstes, den Recessen gemäß, dieser Sache abhelfen und binnen 14 Tagen über das Geschehene berichten.

In Folge hiervon ward, nach nochmaliger Vorstellung des Ministeriums wie der Bürgerschaft zu Lennep, unterm 19. Juli von Düsseldorf aus ein an das Ministerium und den Richter zur Beyenburg gemeinschaftlich gerichtetes Mandat erlassen, dem Prediger Widdendorf aufzugeben, binnen 14 Tagen den hergebrachten Gebrauch in Verrichtung der alten Ceremonien wieder herzustellen; über den Erfolg dieser Anordnung aber zu berichten, damit das weiter etwa Nöthige wegen des brachium seculare demnächst verfügt werden könne. Gleichzeitig erhielt auch der Bürgermeister Möllmann Kenntniss von dieser Entscheidung mit der Weisung, selbige von der Kanzel zu Lennep sofort publiciren zu lassen und die ganze Gemeinde zu deren Gelobung, insbesondere aber den Kirchmeister Ant. Moll zu Herbeischaffung der zu den Ceremonien gehörenden Geräthschaften bei 25 Ggl. Strafe anzuhalten.

Am 23. Juli erließen Inspector Emminghaus und Richter Feichel dem entsprechend das Erforderliche an Past. Widdendorf, imgleichen veranlaßte der Bürgermeister Möllmann die ihm aufgegebene Publication des Mandats, wie die Weisung an Ant. Moll. Auf diese Weise bedrängt, beschloßen die Anhänger Widdendorfs gegen solche Entscheidung beim Kaiserlichen Reichskammergerichte Appellation einzulegen, und um diese desto nachdrücklicher beginnen zu können, baten sie die dissentirenden Prediger, deren Unzufriedenheit mit dem gewaltsamen Vorschreiten der Synode ihnen ja nicht unbekannt war, um ein Zeugnis über ihre Beurteilung der Sache, welches sie auch von den zur Berathung darüber in Elberfeld Versammelten in nachstehender Fassung erhielten:

„Nachdem von uns unterschriebenen Predigern ein Zeugnis dessen, was im letztgehalteneu Synodo zu Lennep wegen des Lennep

Kirchen-Ceremonien-Streites von uns sentiret, verlangt werden, als zeugen hiermit vorläufig:

1. Daß, so viel als wir wissen, oder jemals erfahren haben, in keiner Evang. Luth. Gemeinde der combinirten beiden Herzogtümer Jülich und Berg die Beichte anders als insgemein, vermittelt einer öffentlichen Beichtrede gehalten werde und also die vor der Wahl des Predigers Mibbendorf gesuchte und in dessen Beruf beliebte Veränderung der Beichte nichts Neues, sondern der im ganzen Ministerium üblichen Weise conform und ähnlich sei;

2 daß wir im letztgehaltenen Synodo zu Kennep unterm 15. und 16. Mai a. c. ernstlich verlangt und vorgeschlagen, die ärgerliche Streitsache, um die Gewissen nicht zu binden, göttlich beizulegen, oder aber dieselbe ad impariale Ministerium vel Facultatem Theologicam (um allen Verdacht einiger Parteilichkeit zu vermeiden) zur Entscheidung zu versenden;

3. daß wir von keiner Deputation einiger Prediger etwas gewußt, vielweniger dieselbe befördert, noch auch in die Suspension, am wenigsten aber Remotion des ratione doctrinae, vitae et morum offenbar unschuldigen Predigers Mibbendorf nicht eingewilliget, noch jezund einwilligen, weilen derselbe nach unserer Meinung solche scharfe Censur nicht meritiret, indem er seiner ihm zugeschiedten und von Sr. Kurf. Durchl. gnädigst confirmirten Vocation, auch der im ganzen Ministerio üblichen Weise durch Amtsführung sich gemäß bezeigt. Da endlich

4. die hochl. Düsseldorfische Regierung die Commission d. d. 19. Julii a. c. nicht allein an den Herrn Richter Feichel, sondern auch dem sämmtlichen Evang. Luth. Synodo zuschreibet, nichts desto weniger aber zeitlicher Inspector, ohne denen membris Synodi davon Notiz zu geben, vorgreiflich in dieser Sache befohlen, so hoffen wir Unterschriebene unterthänigst, Ihre Kurf. Drchl. werden nach dero angebornen Landesväterlichen hohen Gnade auf dieß unser gewissenhaftes Zeugnis der Wahrheit und Unschuld gnädigste Reflexion machen, und also mehrgemeldten Pred. Mibbendorf bis zum göttlichen Vergleich oder unparteiischer theologischer Entscheidung dieser Sachen bei seiner gnädigst confirmirten Vocation und derselben gemäßen Amtsführung gnädigst belassen und schützen.

Datum Elberfeld d. 30. Juli 1737.

Th. Hartmann Rev. Min. Assess. et Past. Leichlingensis.

Joh. Alb. Klein, Past. zu Lüttringhausen.

H. Joh. Heusler, Past. Remlingradensis et Vicarius Roda-Waldensis.

Joh. Arn. Beurhusius, Pastor Reusradensis.

Joh. Wilh. Gorg. Forstmann, Ev. Luth. Pastor zu Solingen.

Joh. Theod. Garenfeld, Ev. Luth. Pastor zu Elberfeld.

Theod. Gottfr. Geissler, Pastor Remschedensis.

Aber nicht nur bei ihrer Appellation machten die Anhänger Middelbors von diesem Zeugnisse Gebrauch; sondern Pet. Koll eilte damit auch zugleich zum Kurfürsten nach Schwetzingen, stellte hier vor, daß die Synode in dieser Sache sich eines unrichtigen, gesetzwidrigen und ungültigen Verfahrens schuldig gemacht habe und bat dringend um eine andere Verfügung. In der That hatte dies zur Folge, daß der Kurfürst unterm 26. August die Eingabe Kolls wie eine spätere Gegenvorstellung der Hadenbergischen Partei dem Geheimen Rathe mit der Weisung übersandte, es möchten die beiden dafür bestimmten Commissarien, die Geheimräthe und Hofraths-Directoren v. Bingen und v. Congen die streitenden Teile in Güte zu vergleichen suchen, und allefalls, mit beiderseitiger Bewilligung, die Verschickung der Acten ad impartialem universitatem veranlassen. Sollte solches aber nicht gelingen, und wie die eine Partei angebe, wirklich bereits Appellation ergriffen worden sein, so möchte man, jedoch mit Abstellung aller Unruhe, die Sache einstweilen in statu quo belassen und das Weitere abwarten, da ohne Berichterholung doch nicht darin erlannt werden könne und dann sich ergeben würde, was dem Reichskammergericht über den Ungrund der angemachten Provocation vorzutragen sei.

Sobald diese Verfügung bekannt wurde, kamen die Deputirten im Namen des Ministeriums beim Geheimen Rathe, damit die Gegner selbige nicht so deuten möchten, als ob sie unterdes bei ihren Neuerungen verbleiben dürften, mit dem Ersuchen um ein rescriptum declaratorium ein. Auch war von Düsseldorf aus unterm 17. August von neuem an den Kurfürsten berichtet und ihm angezeigt worden, daß die Appellation an das Reichskammergericht Seitens der Anhänger Middelbors wirklich erfolgt sei. In Erwiderung hierauf erging unterm 16. September der Befehl an den Geheimen Rath, nunmehr, wenn die Güte unter den Parteien Nichts verfangen sollte, zum Ernste zu greifen und gegen Middelbors und seine Anhänger, in Vollziehung des gegen sie ergangenen

Spruches, den Religions-Beceffen und der desfalls bereits erlassenen Verordnung gemäß, weiter vorzuschreiten.

Daß diese Entscheidung in so günstiger Fassung für die Gegner Widdendorfs erfolgte, hatten dieselben unstreitig den Bemühungen Pollmanns an Ort und Stelle zu danken, der sich die ganze Zeit über in Mannheim aufgehalten hatte und erst im October von da zu seiner Gemeinde wieder zurückkehrte.

Freilich sollte zunächst ein Vergleich in der Güte versucht werden. Dazu war aber wenig Aussicht: denn beide Parteien glaubten vollkommen in ihrem Rechte zu sein und beharrten auf ihrem Wege; die Zerrüttung wurde immer größer, so daß es, wie Pollmann erzählt, selbst schon zu Thätlichkeiten kam. Ein Teil der Bürgererschaft war so erbittert, daß sie weder zu Beichte noch Abendmal mehr gehen mochten und einmal, als Widdendorf den Segen vor dem Altare sprechen wollte, öffentlich und laut in der Kirche erklärten, daß sie „von einem solchen ungehorjamen und die Gemeinde zerrüttenden Prediger keinen Segen begehrt;“ auch verließen sie wirklich die Kirche und gingen überhaupt niemals mehr in seine Predigt.

Das Ministerium aber trieb mit Hast die Sache weiter. Inspector Emminghaus erließ unterm 9. Oct. ein abermaliges Decret gegen ihn, welches für den Fall längern Ungehorjams seine Entsetzung vom Amte definitiv aussprach. In demselben heißt es: da Widdendorf, ungeachtet der Suspension, zum höchsten Aergerniß und Beunruhigung der Gemeinde in seinen unbefugten und schädlichen Neuerungen fortfahre, die desfalls ergangenen kurf. Erlasse, wie die Synodalschlüsse unverantwortlicher Weise verachte und zu großem Leidwesen offenbare, daß er keine Hirtenliebe zu seiner Gemeinde trage, so werde ihm in Kraft der frühern Beschlüsse der Synode nochmals alles Ernstes aufgegeben, von den ärgerlichen und die Gemeinde zerrüttenden Neuerungen ungesäumt und gänzlich abzustehen und der vorigen alten Gewohnheit nach sich in allen Stücken seines Amtes seinen Collegen zu accommodiren und inner zwei Tagen Zeit seinen Entschluß darüber getreulich und schriftlich mitzuteilen, widrigensfalls er hiermit als ein seiner Gemeinde abgeneigter und dieselbe nur verwirrender Prediger erklärt und nach dem durch kurf. Verordnung confirmirten Synodalschlusse solcher Predigerstelle cum annexis et beneficiis unfähig erkannt würde; auch werde alsdann vom nächsten Sonntag ab ein anderes Ministerialglied seine vices versehen, welchen er sich bei eigener Verantwortlichkeit im mindesten nicht widersetzen möge.

Dieses Decret wurde dem Pred. Widdendorf am 11. eingehändigt. Unterdes waren von seiner Partei aber auch schon die geeigneten Gegenschritte beim Geheimen Rathe geschehen, und dieser verfügte unterm 12. an den Richter zu Deyenburg, daß beiden Parteien bei 50 Ggl. Strafe alle Attentaten und Schmähungen zu untersagen seien, ingleichem dem Pastor Hackenberg, einen fremden Prediger auf die Kanzel zu lassen.

Die Regierung hatte noch immer den Wunsch und die Hoffnung, daß die Parteien in der Güte sich vergleichen würden; dazu waren diese aber nicht im mindesten geneigt. Am 14. Oct. versammelten sich in Lennep auf Grund des Erlasses vom 16. Sept. 190 von den Anhängern Hackenbergs, an ihrer Spitze wieder die schon oben Genannten, um wegen des gewünschten Vergleiches sich zu erklären und sprachen hier, mit Bezug auf ihre frühern Declarationen vor der Synode und beim Herrengebunge, mit eigener Namensunterschrift auf das bestimmteste es aus, daß sie von ihren alten Gebräuchen nicht ein Haar breit weichen, sich auch nimmer, gegen ihre Religions- und Gewissensfreiheit, in einen gütlichen Vergleich einlassen könnten, vielmehr fest entschlossen seien, ihren alten Kirchenritus auf das nachdrücklichste zu behaupten, zu welchem Ende sie den Bürgermeister Möllmann und den Lieutenant Pet. Melch. Hartt noch besonders bevollmächtigten, diese ihre unveränderliche Erklärung dem Kurfürsten schriftlich und mündlich anzuzeigen. Es geschah dieses in einer Vorstellung, welche im Namen und Auftrage der Bürger und Consistorialen zu Lennep der Prediger Bollmann unterm 30. an den Kurfürsten richtete. Er sagt darin: Da ihre Religions- und Gewissensfreiheit, welche nach den bestehenden Religions- und Reichs-Friedensschlüssen von keinem Fürsten oder andern Stande des Reiches, am wenigsten aber von einem passionirten reichen Kaufmanne getränkt werden dürfe, keineswegs zulasse, daß sie von ihren alten, erbaulichen Gebräuchen ein Haar breit abwichen oder die mindeste Veränderung derselben gestatteten, sie vielmehr nach den Gesetzen ihrer Religion verbunden wären, Gut und Blut dabei aufzusetzen und darüber zu leiden, was Gott den Feinden der Wahrheit und den allen alten guten Kirchen-Ceremonien gehässigen Menschen über sie verhänget: ¹⁾ so würde der Kurfürst es ihnen nicht versta-

¹⁾ „Zumal da Gegenteile nichts Anderes suchen, als die im Preussischen Lande neuerlich eingeführte reformirte Art des Gottesdienstes eigenmächtig einzuführen“, heißt es in einer spätern Vorstellung an den Kurfürsten vom 24. Novbr. 1787.

ten, wenn sie sich unter diesen Umständen in keinen Vergleich einließen, sondern kategorisch erklärten, daß sie den Reichs- und Religionsgesetzen gemäß ihr altes Recht alles Ernstes zu behaupten suchten wollten, zu welchem Ende sich 200 der besten Bürger verbunden hätten. Bollmann erwähnt ferner hierin der vom Richter Freichel bekannt gemachten Strafbestimmung und bemerkt, daß während sie derselben gehorsam nachgekommen wären, die Gegner noch immer in ihren Attentaten verharrten; daher sie den Kurfürsten bäten, seinen Verfügungen vom 27. Juni und 16. Sept. nunmehr Kraft zu geben und sie bei ihren alten Kirchengebräuchen religions-recessmäßig zu schützen, dem seines Amtes entsetzten Prediger Widdendorf aber jede Amtsbedienung bei scharfer Strafe zu unterlagen.

Ingleichen wandte sich Bollmann am folgenden Tage auch im Namen des Ministeriums in einer weiteren Vorstellung an den Kurfürsten, welche er dem Geheimen Rathe in Dittfeldorf vorlegte. In dieser heißt es: Ungeachtet ihrer Bemühung, nach dem Wunsche des Kurfürsten einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteien zu bewirken, sei die Bürgerschaft in Lennep doch nicht zu bestimmen gewesen, ein Haar breit von ihren alten Kirchen-Ceremonien abzuweichen, worüber dieselbe sich gestern schon gegen den Kurfürsten erklärt habe. Da somit von Seiten des Ministeriums wie der Bürgerschaft den kurf. Rescripten in allen Stücken nachgekommen sei, so lebten sie um so mehr der Zuversicht, der Kurfürst werde nun auch in Verfolg seiner Verfügungen vom 27. Juni und 16. Sept. zum Ernste greifen und den Religions-Recessen gemäß ihnen gegen Widdendorf *brachium seculare* erteilen. Auch würde es um so weniger zu verantworten sein, wenn die volkreiche Stadt um einiger aufgeblasener, herrschsüchtiger Bürger willen, wider ihre Religions- und Gewissensfreiheit, in ihren erbaulichen Ceremonien gekränkt und zum allgemeinen Schaden schändlich zerrüttet werden sollte, als ja kundbar ein jeder von den Bürgern berechtigt sei, wie bei der Wahl eines neuen Pastors, so bei Anrichtung oder Abschaffung von Kirchengebräuchen sein *votum* abzugeben und ohne eines Jeden, wie auch des Ministeriums Consens darin nicht die mindeste Veränderung vorgenommen werden dürfe. Eben weil hiergegen gefehlt worden, darum sei Pet. Moll nebst seinen Anhängern als Störer des öffentlichen Friedens anzusehen und mit der Poen des Landfriedens zu belegen, dessen zum Nachteil der kurfürstlichen Autorität beim Reichskammergericht eingelegte Appellation in dieser reinen Kirchen-

angelegenheit aber nichtig. Zwar habe jüngsthin der Richter Feichel dem Past. Hackenberg bei 30 Ggl. Strafe verboten, einen andern Prediger auf die Kanzel zu lassen; darin müßten sie indessen ein Gravamen gegen die Recesse, namentlich gegen den vom 26. April 1668 und gegen den Weselschen vom 6.—16. April 1677 erkennen, und unbegreiflich erscheine es, wie die Bürgerschaft durch Strabestimmungen in ihrem hundertjährigen Besitze gestört werden könne, während die Gegner, den kurf. Verfügungen zuwider, bei ihren Eingriffen ruhig belassen würden. Mit Freudigkeit seien sie bereit, ihr Verfahren gegen Widdendorf, wie ihre ganze Sache, vor Gott, allen höchsten Reichs-Dicasterien, auch allen reingefinnten (!) Universitäten zu rechtfertigen; der Kurfürst möge aber nicht gestatten, daß der ungehorsame Prediger Widdendorf, wider ihr Gewissen, ferner auf die Kanzel gelassen und in seinem Amte erhalten werde. Sei es auch nicht wahr, daß sie und die Bürgerschaft, wie Moll in seiner letzten Vorstellung verläumberisch angegeben, mit Mord und Todschlag gedroht hätten, so sei doch gewiß, daß bei längerer Fortdauer der gewaltthätigen Neuerungen, leider großes Unglück entstehen würde. Daher bäten sie den Kurfürsten wiederholentlich, den Recessen und seiner Verfügung vom 16. Sept. gemäß, ihnen brachium seculare zu erteilen und dem removirten Prediger Widdendorf bei schwerer Strafe alle Amtsbedienungen zu unterjagen, die Bürgerschaft aber im Besitze ihrer alten Kirchengebräuche zu schützen, um so mehr, als bereits unterm 6. Mai von ihm verfügt worden sei, daß es während des Streites beim Alten belassen werden solle, es auch in Bezug auf die Erteilung des brachium seculare nicht an früheren Beispielen fehle, wie 1711 schon einmal in Lennep und 1716 in Düsseldorf.

Als der Geheime Rath ungeachtet dieser wiederholten Bitten dennoch immer zögerte, in der Sache zum Ernste zu greifen, ja nicht einmal darauf antwortete, wandte sich Bollmann im Namen des Ministeriums deshalb an den Kaiserlichen Notar und ließ zu dreien Malen, am 12., 16. und 19. Nov., den Geheimen Rath durch denselben auffordern, nunmehr ohne fernern Verzug zur Ausführung des kurf. Rescriptes vom 16. Sept. zu schreiten, widrigensfalls sie wegen verzögerter und verweigerter Justiz protestiren und auf ein höheres Gericht provociren müßten. Aber auch darauf er folgte nichts; vielmehr wurden Widdendorf und seine Anhänger, wie die Gegner sich ausdrückten, in aller Amtsbedienung und freventlichen

Attentaten belassen, ihnen auch, ungeachtet ihrer Appellation an das Reichskammergericht, dennoch zugleich, wider alle Ordnung, die Wohlthat der Bittstellung an den Kurfürsten gestattet.

Bevor nun auch Pollmann im Namen des Ministeriums mit ihrer Beschwerde beim Reichskammergerichte einkam und um Rechtschutz bat, wandte er sich unterm 23. Nov. nochmals an den Kurfürsten unmittelbar, indem er sich bei demselben über den Geheimen Rath beschwerte, welcher ihnen ungeachtet der bestimmtesten kurf. Verfügungen nicht zu ihren Rechte hülfte. Zugleich bemerkt er, daß die wahre Ursache davon in dem kundbar gegen alle protestantischen Prediger sehr eingenommenen Geheimerath und Religions-Commissarius von Bingen zu suchen sei, welcher ihren Gegner Moll parteiisch begünstige, weshalb sie ihn auch schon am 23. Mai in dieser Sache perhorrescirt hätten, wie sie es jetzt aufs Neue thäten, da durch seine unbegründeten Einflüsterungen allein die Ausführung der kurf. Verfügungen verhindert würde. Auch stünden sie im Begriffe, alle übrigen durch dessen Haß gegen die protestantische Religion verurtheilten Beeinträchtigungen und Verletzungen der Religions-Recesses in den meisten Gemeinden des Landes binnen Kurzem, wo nicht öffentlich im Druck, doch schriftlich dem Kurfürsten zu Füßen und dem Reichs-Convent zu Regensburg wie der ganzen unparteiischen Welt vor Augen zu legen.

Pollmann erzählt alsdann, was von ihnen in der Kempter Sache bisher geschehen sei, ohne daß sie vom Geheimen Rathe die vom Kurfürsten ihnen zugesagte Erteilung des brachium seculare hätten erlangen können. Daher erneuerten sie dringend ihre Bitte, der Kurfürst möge nunmehr seine eigenen hierin gegebenen Verfügungen zur Ausführung bringen lassen und zu dem Ende dem Geheimen Rathe oder dem sich in diesem Lande aufhaltenden justiz-eifrigen Geheimerathe von Susmann gemessenen Befehl erteilen, ohne weitem Anstand gegen den widerspenstigen Prediger Widdendorf und dessen Anhänger zu verfahren.

Nicht ohne guten Grund aber zögerte der Geheime Rath mit der Execution, da ihm bekannt war, daß ein großer Theil der Bürgerschaft auf Seiten Molls stand. Es wird einer Vorstellung Molls in Düsseldorf vom 20. Nov. 1737 erwähnt, welche 300 Unterschriften zählte, und wenn auch nach Pollmanns Specification 90 davon keine eigentlichen Bürger, sondern, wie er behauptet, Handwerksleute, Bauern, Knechte und Mägde waren, so bleibt doch immer

noch eine mindestens ebenso große Zahl übrig, als die Gegenpartei hatte aufbringen können; ja er selbst sagt einmal, „daß 300 eigensinnige Köpfe nicht im Stande seien, 50 Gemeindegliedern alle, wohlhergebrachte Kirchengebräuche und dasjenige wider ihren Willen zu rauben, was ihnen Gott, ihre Religion, die symb. Bücher und Reichsfriedensschlüsse verstatet und sie vor mehr als 100 Jahren ruhig besessen hätten“.

In Folge dieser widersprechenden Vorstellungen wurde dem Geheimen Rathe im Anfange des Jahres 1738 vom Kurfürsten aufgegeben, alle in der Sache verhandelten acta inrotuliren zu lassen und an das Hoflager einzusenden. Nachdem dieses geschehen, sandte der Kurfürst sie, begleitet von den Synodal-Acten und einem gedruckten Exemplare der Religions-Recessen an die Universität Erfurt zur Begutachtung.

Unterdessen hatte Bollmann, auf den Wunsch zweier verständiger und bescheidener Consistorialglieder der Lennep Gemeinde, wie mehrerer Amtsbrüder, so sagt er — eine Species facti nebst seinem Bedenken über die ganze Sache für den Druck auszuarbeiten angefangen, um durch deren Veröffentlichung den „lügenhaften Erzählungen und Ausstreuungen der Widersacher“ bei Nachbarn und Fremden zu begegnen. Die Species facti war im November 1737 wirklich schon abgedruckt und mit dem Drucke des „Bedenkens“ begonnen, dessen Vollendung dann aber von Bollmann selbst aufgehalten worden, weil, nach seinem eigenen Bekenntnisse, er geru zu gleich die günstige Erledigung der Sache mit bekannt gemacht hätte. Als diese sich aber wider sein Erwarten doch noch länger hinzog, begab er sich Ende Januar 1738 abermals persönlich nach Mannheim. Auch wandte er sich im Namen des Ministeriums an die Universität Gießen, schickte dahin die Species facti nebst den Acten selber und einen gedruckten gründlichen Bericht über das Kirchen- und Religionswesen in Sülich-Cleve-Berg mit der Bitte ein, daß die dortige theologische und juristische Facultät auf die folgenden fünf Fragen ihr Responsum erteilen möchte:

1. Ob die seit der Reformation in Lennep hergebrachte Privatbeichte und übrigen Ceremonieen wider vieler Gemeindeglieder Willen und mehr als 100 jährige Observanz abgeschafft werden könne und ob das im Druck beigefügte theologische Bedenken dar über begründet sei oder nicht?

2. Ob die von dem Ministerium über den ungehorsamen Pr

diger Mibbendorff verhängte Remotion vom Amte gültig und zur Ausführung zu bringen sei?

3. Wie die Urheber des Streites, namentlich Pet. Moll, als Störer des Gottesdienstes zu bestrafen seien?

4. Ob und wie die gegen ihr Gewissen und symb. Bücher, wie auch Synodal-Statuten dissentirenden acht Prediger zu censuriren? und

5. da von Seiten der frechmüthigen Gegner der Streit offenbar erregt worden, wer die bereits aufgegangenen und noch zu vermeidenden schweren Kosten zu tragen schuldig sei?

Das von den beiden Facultäten unterm 5. März hierauf ergangene Gutachten lautete im Wesentlichen, wie folgt:

ad 1. Obschon ein jeder Prediger seinem Gewissen zu folgen habe, äußerliche Ceremonien nicht zum Wesen des Christentums gehörten, die Privatbeichte meist auch zu einem äußerlichen Werke werde und Mibbendorff um so eher zu deren Abschaffung habe schreiten können, als er's contractlich versprochen hatte; so sei doch von der andern Seite jeder Prediger verpflichtet, den Ordnungen der Behörde zu folgen, welche ihn ins Amt gesetzt hat, und am wenigsten ein Einzelner für sich berechtigt, Aenderungen einzuführen, überhaupt aber es nicht rathsam, leicht und ohne vorher genugsam überlegte Ursache zu solchen Abänderungen, namentlich althergebrachter Gebräuche zu schreiten, wobei es mit der Privatbeichte noch die besondere Bewandnis habe, daß jeder Christ ein Recht darauf besitze. Ueberdies aber sei Prediger Mibbendorff auf solche Unordnungen von der Gemeinde nicht gewählt, sondern habe der Scheffe Pet. Moll die zehn Punkte, auf welche er sich berufe, seiner Vocation nachgeschoben. Auch sprächen für die Privatbeichte vielfältige und wichtige Vorteile, um derentwillen ihre Beibehaltung vielmehr anzurathen sei.

Daßer müsse die erste Frage verneint und das beigefügte Bedenken als begründet erkannt werden.

ad 2. Obgleich die Geistlichkeit, sonderlich bei den Protestanten, der weltlichen Obrigkeit unstreitig unterworfen sei und daher scheine, daß die Remotion Mibbendorffs nicht könne für gültig gehalten und zur Execution gebracht werden, das Ministerium hierin vielmehr einen gefährlichen Eingriff in das weltliche Regiment gethan habe; so könne die Verwaltung der Kirche doch von der Landesherrschaft Bischöfen oder Collegien übertragen werden, was in Ländern gemischter Confession und namentlich auch im Bergischen wirklich der

noch eine mindestens ebenso große Zahl übrig, als die Gegenpartei hatte aufbringen können; ja er selbst sagt einmal, „daß 300 eigensinnige Köpfe nicht im Stande seien, 50 Gemeindegliedern alle, wohlhergebrachte Kirchengebräuche und dasjenige wider ihren Willen zu rauben, was ihnen Gott, ihre Religion, die symb. Bücher und Reichsfriedensschlüsse verstatet und sie vor mehr als 100 Jahren ruhig besessen hätten“.

In Folge dieser widersprechenden Vorstellungen wurde dem Geheimen Rathe im Anfange des Jahres 1738 vom Kurfürsten aufgegeben, alle in der Sache verhandelten acta inrotuliren zu lassen und an das Hoflager einzusenden. Nachdem dieses geschehen, sandte der Kurfürst sie, begleitet von den Synodal-Acten und einem gedruckten Exemplare der Religions-Recessen an die Universität Erfurt zur Begutachtung.

Unterdessen hatte Pollmann, auf den Wunsch zweier verständiger und bescheidener Consistorialglieder der Lennep Gemeinde, wie mehrerer Amtsbrüder, so sagt er — eine Species facti nebst seinem Bedenken über die ganze Sache für den Druck auszuarbeiten angefangen, um durch deren Veröffentlichung den „lügenhaften Erzählungen und Ausstreuungen der Widersacher“ bei Nachbarn und Fremden zu begegnen. Die Species facti war im November 1737 wirklich schon abgedruckt und mit dem Drucke des „Bedenkens“ begonnen, dessen Vollendung dann aber von Pollmann selbst aufgehalten worden, weil, nach seinem eigenen Bekenntnisse, er gern zugleich die günstige Erledigung der Sache mit bekannt gemacht hätte. Als diese sich aber wider sein Erwarten doch noch länger hinzog, begab er sich Ende Januar 1738 abermals persönlich nach Manheim. Auch wandte er sich im Namen des Ministeriums an die Universität Gießen, schickte dahin die Species facti nebst den Acten selber und einen gedruckten gründlichen Bericht über das Kirchen- und Religionswesen in Jülich-Cleve-Berg mit der Bitte ein, daß die dortige theologische und juristische Facultät auf die folgenden fünf Fragen ihr Responsum erteilen möchte:

1. Ob die seit der Reformation in Lennep hergebrachte Privatbeichte und übrigen Ceremonien wider vieler Gemeindeglieder Willen und mehr als 100jährige Observanz abgeschafft werden könne und ob das im Druck beigefügte theologische Bedenken darüber begründet sei oder nicht?

2. Ob die von dem Ministerium über den ungehorsamen Pre-

diger Mibbendorf verhängte Remotion vom Amte gültig und zur Ausführung zu bringen sei?

3. Wie die Urheber des Streites, namentlich Pet. Moll, als Störer des Gottesdienstes zu bestrafen seien?

4. Ob und wie die gegen ihr Gewissen und symb. Bücher, wie auch Synodal-Statuten dissentirenden acht Prediger zu censuriren? und

5. da von Seiten der frechmüthigen Gegner der Streit offenbar erregt worden, wer die bereits aufgegangenen und noch zu verwendenden schweren Kosten zu tragen schuldig sei?

Das von den beiden Facultäten unterm 5. März hierauf ergaugene Gutachten lautete im Wesentlichen, wie folgt:

ad 1. Obgleich ein jeder Prediger seinem Gewissen zu folgen habe, äußerliche Ceremonieen nicht zum Wesen des Christentums gehörten, die Privatbeichte meist auch zu einem äußerlichen Werke werde und Mibbendorf um so eher zu deren Abschaffung habe schreiten können, als er's contractlich versprochen hatte; so sei doch von der andern Seite jeder Prediger verpflichtet, den Ordnungen der Behörde zu folgen, welche ihn ins Amt gesetzt hat, und am wenigsten ein Einzelner für sich berechtigt, Aenderungen einzuführen, überhaupt aber es nicht rathsam, leicht und ohne vorher genugsam überlegte Ursache zu solchen Abänderungen, namentlich althergebrachter Gebräuche zu schreiten, wobei es mit der Privatbeichte noch die besondere Bewandnis habe, daß jeder Christ ein Recht darauf besitze. Ueberdies aber sei Prediger Mibbendorf auf solche Unordnungen von der Gemeinde nicht gewählt, sondern habe der Scheffe Pet. Moll die zehn Punkte, auf welche er sich berufe, seiner Vocation nachgeschoben. Auch sprächen für die Privatbeichte vielfältige und wichtige Vorteile, um derentwillen ihre Beibehaltung vielmehr anzurathen sei.

Daher müsse die erste Frage verneint und das beigefügte Bedenken als begründet erkannt werden.

ad 2. Obgleich die Geistlichkeit, sonderlich bei den Protestanten, der weltlichen Obrigkeit unstreitig unterworfen sei und daher scheine, daß die Remotion Mibbendorfs nicht könne für gültig gehalten und zur Execution gebracht werden, das Ministerium hierin vielmehr einen gefährlichen Eingriff in das weltliche Regiment gethan habe; so könne die Verwaltung der Kirche doch von der Landesherrschaft Bischöfen oder Collegien übertragen werden, was in Ländern gemischter Confession und namentlich auch im Bergischen wirklich der

Fall sei, wo ausdrückliche Verträge bestehen, nach welchen die Landesobrigkeit die Censur der Synode überlassen und brachium seculare zu leisten zugesagt habe.

Daher sei die zweite Frage wegen Vollziehung der vom Ministerium über Mibbendorf ausgesprochenen Remotion vom Amte zu bejahen.

ad 3. Der Scheffe Pet. Moll habe mit eigener Hand zehn Clauseln aufgeschrieben, durch den Schreiber Bobde corrigiren lassen und eigenmächtiger Weise und ohne Consens des ganzen Magistrats, auch ohne Vorwissen der Bürgerschaft, die Vocationschreiben und die kurf. Placate hinterhalten, in den Geheimen Rath zurückgegeben und unter falschem Vorwand zwei neue Placita sich verschafft, in welchen die Clausel beigefügt worden sei, daß den Predigern „ihrem Verufe gemäß“ ihr Gehalt extrabirt werden solle. Sene zehn Clauseln aber habe Moll, obgleich in den Vocationen der beiden Prediger mit keinem Worte der beabsichtigten Abschaffung der alten Ceremonien gedacht werde, dem Verufe auf einem besondern Bogen beigefügt und sei Mibbendorf dadurch verleitet worden, aus eigener Machtvollkommenheit die Veränderungen vorzunehmen und dadurch die Gemeinde in ärgerliche Spaltung zu bringen.

Daher sei der Scheffe Pet. Moll durch die Synode von aller Concurrenz und Aufsicht in Kirchensachen auszuschließen, der Kurfürst um Execution dieses Erkenntnisses und weitere Bestrafung Molls wegen Unterschlagung der Placita und eigenmächtiger Unterschlebung neuer Kirchengesetze zu bitten.

ad 4. Die dissentirenden acht Prediger seien durch die Autorität des Scheffen Pet. Moll und durch dessen untergeschobene neue Kirchengesetze zu ihrem Verhalten verführt worden, was die Censur bei ihnen ermäßige. Daher könnten sie fürs erste nur in Synodo fraterna correptione verbali censuriret und ihnen ernstlich verwiesen werden, daß sie sich wider ihr Gewissen und symb. Bücher, wie auch Synodal-Statuta, gröblich versündigt und dadurch zu einer schädlichen und ärgerlichen Spaltung in der Lutherischen Kirche Ursache und Gelegenheit gegeben hätten, davor sie sich künftig allen Fleißes hüten und vor einer schärfern Censur in Acht nehmen sollten.

ad 5. Da der herrschlichtige Pet. Moll durch unerlaubte Mittel diesen Streit erregt, Mibbendorf aber, gegen sein Gewissen und die symb. Bücher wie auch Synodal-Statuta, worauf er ge-

schworen, sich zu den strafbaren Neuerungen habe verleiten lassen, so hätten diese Weiden die Kosten zu tragen.

Das Responsum schließt mit den Worten: „Welches Alles, wenn das factum dergestalt, wie in der gedruckten Specie enthalten und zum Teil auch aus den beigelegten Acten zu erfahren gewesen, durchgehends sich verhält, wir hiermit den uns vorgeschriebenen gött-, geist- und weltlichen Rechten gemäß zu sein ermassen.“

Die hier ausgesprochene Bedingung, unter welcher allein dieses Urtheil nach der Erklärung der Aussteller selbst von ihnen für rechtmäßig erkannt wurde, fand in der Wirklichkeit aber gar nicht statt; wenigstens ward von den Gegnern die Richtigkeit der Erzählung des Thatbestandes durchaus bestritten und namentlich von ihnen behauptet, daß die Veränderungen von dem Magistrate und den Gemeinmännern, als der competenten Behörde, in gesetzlicher Form beschloffen, auch von Pastor Hackenberg angenommen worden seien, und daß Prediger Middelndorf auf dieselben seinen Beruf erhalten habe; wie dieß im Wesentlichen sich denn auch in der That so verhielt und von den Anhängern Middelndorfs mehr in der Form als in der Sache gefehlt worden war, vorausgesetzt nur, daß dem Magistrate in Lennep das von ihm in Anspruch genommene Episcopalrecht zustand.

Demungeachtet fiel auch das durch den Kurfürsten in Erfurt eingezogene Gutachten, welches die dortige juristische Facultät, unter Zuziehung der evang. Professoren der Theologie und des evang. Ministeriums daselbst abgegeben, da ihnen gleichfalls nur unvollständige Acten vorgelegen hatten, in einem der Middelndorfschen Partei ungünstigen Sinne aus. Auch sie erklärten: daß bewandten Umständen nach der Kläger (Molls) Sache nicht statt habe; sondern vielmehr Beklagte bei den zu Lennep hergebrachten Kirchengebräuchen und Ceremonieen, insonderheit bei der Privatbeichte, der Tracht des weißen Priesterkleides und dem Gebrauch der brennenden Wachskerzen unter der Administration des Abendmals zu schützen, mithin bei den dießfalls verfaßten Synodalschlüssen es lediglich zu lassen, auch zu deren Vollstreckung wider den removirten Pastor Middelndorf das braehium seculare den Intervenienten zu erteilen, die Kläger aber zu Erstattung der verursachten Unkosten, wenn solche vorher ordentlich liquidirt und gemäßiget worden, nicht unbillig anzuhaltten seien. Und ebenso waren die Anhänger Middelndorfs mit ihrer eigenen Appellation, nachdem der Geheime Rath über die

Sache berichtet hatte, im December 1737 schon vom Reichskammergerichte abgewiesen worden, welches vielmehr die Gegner für befugt erkannt hatte, die Hülfe des weltlichen Arms anzurufen.

Das Erfurter Entachten gab in dieser Sache den Ausschlag. Nachdem dasselbe in der kurf. Geheimen Conferenz revidirt und darüber nochmals referirt und es in allen Stücken war bestätigt worden, wurde es unterm 15. December 1738 mit der Weisung nach Düsseldorf gesandt, daß es bei diesem responso juris nunmehr bewenden, der Geheime Rath die Parteien danach bescheiden und der Vollstreckung wegen das Nöthige unverzüglich veranlassen, über das Geschehene aber berichten solle.

Pollmann hatte, um diese Entscheidung zu betreiben, die ganze Zeit über sich in Mannheim aufgehalten und war erst am 4. Januar 1739 zu seiner verwaisten Gemeinde zurückgekehrt. Gleich nach seiner Rückkunft machte er, als auch da noch der Geheime Rath mit der vom Kurfürsten verfügten Execution der Censur zögerte, zu Veröffentlichung seiner bis dahin noch zurückgehaltenen Druckschrift Anstalt, um so mehr, als er von aus- und inländischen Theologen, wie auch von den rein- und rechtgesinnten Kennepern vielfältig dazu angetrieben wurde; rasch schloß er sie ab, das Weitere einer spätern Ausführung vorbehaltend. Das ihr beigegebene Wortwort ist vom 17. März 1739 datirt und enthält die näheren, in der Hauptsache oben schon angeführten Angaben über die Entstehung und den weitern Fortgang dieser Arbeit und schließt mit den Worten: „Mein Wunsch ist, daß dieselbe zur Ueberzeugung und Besserung der reformationsfüchtigen Neulinge, zum Unterrichte der Unwissenden, zur Stärkung der Schwachen und also überhaupt zum Nutzen meiner Nebenmenschen und allermeist meiner Glaubensgenossen etwas beitragen möge.“

Die Arbeit selbst zerfällt in zwei Hauptabschnitte, von denen der erste die aus den Acten, freilich mit einseitiger Parteilichkeit, gezogene Species facti enthält, welche unserer bisherigen Darstellung wesentlich mit zu Grunde gelegt worden ist; der zweite aber das Bedenken Pollmanns. In diesem beantwortet derselbe die beiden Fragen: 1. ob die Privatbeichte, wie selbige heute zu Tage noch in vielen Lutherischen Kirchen gehalten würde, ferner der Gebrauch der brennenden Wachslichter bei der Administration des heil. Abendmals, wie auch die Tracht des weißen Priesterkleides oder Rößleins bei Verrichtung des Gottesdienstes — christliche, löbliche und nüt-

liche Ceremonieen seien, und 2. ob eben gemeldete ritus entweder absolute und überhaupt, oder doch nach bloßer Willkür der weltlichen Obrigkeit oder einiger, ob schon vornehmer Gemeindeglieder abgeschafft werden müßten oder könnten?

Nachdem Bollmann zunächst die erwähnten Gebräuche als uralte löbliche und nützliche Ceremonien nachzuweisen versucht, die zwar in Gottes Wort nicht geboten, aber auch nicht verboten seien, führt er weiter aus, daß bei Vornahme von Veränderungen hier Folgendes beobachtet werden müsse: 1. Dürfe es nicht ohne Vorwissen des Ministeriums und ohne einhellige Beliebung aller Stände und Glieder der Kirche geschehen; 2. nicht ohne vorhergegangenen, gründlichen, öffentlichen und sonderlichen Unterricht, wobei 3. hauptsächlich auf die Schwachen im Glauben gesehen werden müsse, daß dieselben kein Aergernis erhielten. Vielmehr sei 4. so dabei zu verfahren, daß die Kirche erbaut, die christliche Liebe nicht verleget, sondern Friede und Wohlstand in ihr erhalten würden. 5. Auch müsse aller Verdacht und böser Schein vermieden, und weder die in Gott entschlafenen Vorfahren, noch die lebenden Lehrer, welche solche Ceremonien bisher beibehalten hätten, dadurch geschmähet und ebenso wenig 6. der Lutherischen Lehre an einem solchen Orte der Makel angehängt werden, als ob man mit Andern colludire, sonderlich diesen Specialcharakter der Pietisterei, „der in unnüthiger Abthung alter Kirchengebräuche sich äußere“, angenommen habe, ja wol gar den irrigen Religions-Verwandten und andern Schwärmern heimlich zu Gefallen leben wolle, wogegen das Concordienbuch ausdrücklich warne: „doch daß hierinnen alle Leichtfertigkeit und Aergernis vermieden und sonderlich die Schwachgläubigen mit allem Fleiß verschont werden;“ desgleichen die Apologie S. 95. Und 7. müsse es ohne alle Gewalt und ungewungen geschehen.

Ueberhaupt stehe die Abschaffung langgewohnter Ceremonien weder den Reichsten einer Gemeinde, noch den obrigkeitlichen Personen und einigen Rathsgliedern als solchen zu: denn diese seien nicht Herrn, sondern Glieder der Kirche. Das zu Lennep geübte Verfahren sei von herrschsüchtigen Rathsherrn ausgegangen, deren Geist von Natur hoffärtig, und die, wie sie in bürgerlichen Sachen anmaßlich zu herrschen suchten, auch gerne das Ruder in dem Kirchschißlein Christi nach ihrer eingebildeten Weisheit führen und in Kirchensachen Nichts billigen und annehmen möchten, es sei denn durch ihre Hand gegangen. Auch sei wahrscheinlich, daß, weil Einige

unter den Urhebern dieses Streites reformirte Gattinnen haben, sie mit den Widersachern heimlich unter einer Decke stecken; allein gleichwie Gottes und des Kaisers Reich unterschieden seien (Matth. 22, 21), so dürften auch solche Carlstädtische Politiker selbige nicht unter einander mengen, sondern müßten Gott und dem Ministerium das Seinige lassen. Warum wollten sie denn christliche Ceremonien unter dem kahlen Vorwande abschaffen, daß selbige ein Stückwerk seien und noch aus dem Papsttume herrührten? Verwundern müsse man sich, daß solche neuen Reformatores nicht auch die Kirchen, Thürme, Glocken, zuletzt gar die Bibel selbst, weil sie im Papsttum sich finden, abschaffen wollten.

Besonders aber müßten solche Aenderungen geschehen mit Rath und Einwilligung des Ministeriums, als welches von Gott in Kirchensachen eigentlich und vornehmlich bestellt sei und vor welches die Cognition über die Annahme und Abschaffung von Kirchen-Ceremonien eigens gehöre. Zwar behaupteten die Gegner, der Geheime Rath in Düsseldorf sei in diesem Falle das competente forum, weil Hadenberg, wie das Ministerium interveniendo bei demselben eingekommen. Es sei diese Sache aber eine reine Kirchenangelegenheit: denn gehörten die streitigen Punkte zur Glaubenslehre, so verstünde sich das von selbst; wenn aber zur Kirchen-Disciplin, so sei im Weselschen Reccesso von 1677 festgesetzt, daß die weltliche Obrigkeit sich hierin in keiner Weise einer Cognition oder Djubicatur unterziehen wolle, wie Solches auch der Kurfürst in seinem Erlasse vom 27. Juni 1737 in dieser Sache noch besonders ausgesprochen habe. Auch sei dieß eine allgemeine Regel im Kirchenrechte und den Religions- und Friedensschlüssen gemäß.

Hätten Hadenberg und das Ministerium sich an den Geheimen Rath gewendet, so sei dieß nur geschehen, um durch denselben die Rückgabe der Sache zu ihrer Entscheidung zu erlangen, nicht aber in Anerkennung dieser Behörde als eines competenten Gerichtshofes darüber.

Da nun durch solche freventlichen Eingriffe eines jungen Lehrers und fünf oder sechs neuschichtiger Handwerksleute die alte Kirchenordnung zu Nichte gemacht, die Kirchen Disciplin untertreten, mithin die Autorität des Ministeriums geschmährt und dessen Jurisdiction verletzt worden sei, diese Freigeister aber nichts Anderes beabsichtigten, als dem Ministerium, zum ewigen Präjudiz, alle Cognition über Ceremonien und Kirchensachen zu rauben, sich von allen

heilsamen Ministerial-Berordnungen und Synodalschlüssen loszuhalf-
tern und durch ihr anhaltendes Widerstreben alle Kirchendisciplin
und die staatlichen Privilegien des Ministeriums unter die Füße zu
treten; so sei:

Vot. I.

die Synode befugt gewesen, den ungehorsamen Pred. Middendorf,
nachdem alle gradus admonitionis angewendet worden, zuerst ad
certum tempus ab officio zu suspendiren, zumal da solchenfalls die
suspensio nicht ut poena sondern ut errantium medicina anzusehen
gewesen sei; bei fortbauender Widersetzlichkeit aber ihn seines Amtes
gänzlich zu entsetzen. Niemals aber hätten sie eine ganz illimitirte
Dependenz von ihren Aussprüchen prätendirt, sondern seien sie, wie bisher,
so auch künftighin jeberzeit bereit, ihre Sententias synodales, nach der
in ihren Statutis eccl. vorgeschriebenen Ordnung (Lex XV. u. Summ.
Begr. Cap. I §. 16.) dem hochpreislichen Corpori Evang. zu Re-
gensburg oder auch den rein- und rechtgesinnten Luth. Universitäten
ad revidendum zuzustellen. Dagegen habe der Sächsisch- und Ber-
gische Index sec. delegatus kein Recht, mehr Dependenz von ihnen
zu fordern, als der Kurfürst selbst in dem Instrumentum Pacis
Westph. und in den übrigen Reichsfriedensschlüssen stipulirt habe.

Auch könne diesem nicht entgegengestellt werden, was der Ge-
heime Rath in seinem Berichte an das Reichskammergericht mit
Bezug auf Art. VIII. §. 3 des Religions-Vergleichs angewendet
habe, daß nämlich die bergische Kirchenordnung, damit nichts Nach-
teiliges wider die landesherrliche Hoheit darin enthalten, zuvörderst
dem Landesherrn zur Bestätigung eingereicht werden müsse, dieselbe
aber bisher weder von den frühern Landesherrn noch von dem
jetzigen Kurfürsten jemals bestätigt worden sei. Diese Einwendung
zeuge von einer sehr mangelhaften Einsicht in ihre Lutherische Reli-
gions- und Kirchenverfassung, indem sie gar keine andere hätten, als
die Pfalz-Neuburg- und Zweibrückische Kirchenordnung, welche der
Kurfürst Wolfgang auf eigenen gnädigsten Befehl habe errichten und
mit vorgedruckter landesherrlicher Confirmation unter Dero eigenen
hohen Hand ihren evang. Kirchen übergeben lassen, welche vor 1569
bereits zu Nürnberg dem Druck übergeben worden sei. Und auch
ratione fidei et disciplinae eccl. hätten sie keine andere oder neuere
Confession, noch leges seu statuta ministerialia, als welche der
Kurfürst Wolfgang Wilhelm durch seinen Hofprediger Georg Heil-

brunner und den Secretair Paul Faber den 2. Oct. 1612 auf der Synode zu Unna dem gesammten Jülich- und Bergischen Predigamte vorgelegt habe, welche darauf von ihren Vorfahren auf der Synode zu Burg 1643 und auf der zu Kenney am 7. Juni 1655 repetirt, vermehrt und bekräftigt, sodann aber, nach Errichtung des Religionsvergleichs von 1672, durch den General-Inspector M. Joh. Scheibler am 20. Oct. 1677 dem Rathe Voetio una cum Agendis zur landesherrlichen Confirmation abermals unterthänigst übergeben worden sei, welche vor mehr als 100 Jahren her von der hohen Landesobrigkeit beliebte und bestätigte Confession, Kirchenordnung und Ministerial-Statuta die Richtschnur, Form und Regel aller ihrer bisherigen Synodalschlüsse gewesen seien und auch bleiben würden. Einer weitem landesfürstlichen Confirmation bedürfe es also nicht, zumal da schon in dem Religions-Edicte vom 26. April 1668, ohne irgend eine Einschränkung, auf das beständigste verordnet worden sei: „daß die Evang. Prediger bei ihrer Kirchenordnung, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien und Disciplin, auch Besuchung der ordentlichen Convente, sonderlich bisher gewöhnlichen General-, Provincial-, Synodal-, Classical- und Presbyterial-Versammlungen ungehindert gelassen werden sollen;“ wie denn auch einer jeden Veränderung in diesen Bestimmungen, insofern nicht etwas der Landeshoheit Nachtheiliges darin vorkäme, von der Landesregierung die Bestätigung nach den bestehenden Verträgen nicht versagt werden dürfe. Ueberdies habe der Kurfürst selbst in seinem Erlasse vom 27. Juni 1737 auf jenes Edict sich bezogen.

Die Gegner zwar hätten wegen dieses Kurf. Erlasses an das Reichskammergericht appellirt und das Zeugnis der acht dissentirenden Prediger beigebracht, welche Wittenborn entschuldigten und die Synode eines nicht richtigen und allzuharten Verfahrens anlagten; die Appellation sei in diesem Falle aber ganz unstatthaft gewesen, da in Kirchensachen eine solche an das Reichsgericht nicht gesetzlich sei. Ferner hätten sie sich seit der Reformation im Besitze der Kirchengebräuche befunden und die Gegner sie darin stören wollen, daher denselben auch in dieser Beziehung das Mittel der Appellation nicht zugestanden, und sie vom Reichskammergerichte im December 1737 damit gänzlich abgewiesen worden seien. Ihnen dagegen, als den Beschwerten, käme allerdings das Recht der Provocation an die Reichsgerichte zu.

Was aber das Zeugnis der acht Prediger angehe, so sei selbiges

teils unstatthaft und unerheblich, teils unwahr. Bollmann weist in dieser Beziehung auf die Verwandtschaft mehrerer von ihnen mit den Gegnern und in Betreff Forstmanns darauf hin, daß er selbst seiner Paradoxität wegen unter Censur stehe, den Pastoren Scheibler und Vogt auch bereits Commission deshalb aufgetragen worden sein solle.¹⁾ Wie hätten unter diesen Umständen, fährt Bollmann fort, jene 8 Prediger Widdendorfs Unschuld *ratione doctrinae, vitae et morum* bei seinem Verhalten bezeugen können? Aber auch außerdem würden diese acht Stimmen gegenüber denen aller Uebrigen Nichts zu bedeuten haben, und bliebe es unbegreiflich, wie nicht alle Ministerialglieder ohne Ausnahme sich in ihrem Gewissen verbunden achteten, dem in Lennep entstandenen Aergernisse ein Ende zu machen, da die Wohlfahrt der Kirche und das Ansehen des Ministeriums Solches erheischten.

Beriefen die Gegner sich wider dieses Alles auf das Mandat des Geheimen Rathes: daß Widdendorf während des Streites über seinen Beruf zu Nichts angehalten werden solle, so sei schon bemerkt worden, daß der Geheime Rath zu einem solchen Mandate keine Berechtigung gehabt habe; sprächen sie aber von ihrer guten Absicht und von ihrem Gewissen, so müsse darauf entgegnet werden, daß erstere nicht rechter Art und letzteres ein irriges sei. Sollten sie indessen Lust haben, ferner zu widersprechen, so würden sie hiermit

¹⁾ Auf der Synode zu Rade vorm Walde wurde am 12. Juli 1743 folgendes Decret desfalls erlassen: „Nachdem einem hochbrw. Jülich- und Bergischen Luth. Synodo zu besonderem Leidwesen und Mißfälligkeit referiret worden, wasgestalten in einigen unserm Synodo untergebenen, besonders aber in der Solinger Gemeinde, die böse und unverantwortliche Gewohnheit einschliche, daß die mit calvinischen und sogenannten reformirten Weibern in vermischter Ehe stehenden Männer und Väter ihre Söhne nicht zur lutherischen Religion anhalten, sondern in der reformirten Religion taufen und zu derselben übergeben lassen, Solches aber nicht nur dem Gewissen eines wohlunterrichteten und die allein seligmachende Wahrheit recht erkennenden Lutheraners, sondern auch den Religionsrecessen und hiesiger Bergischen Landesobservanz schmirstracks zuwider ist, als wird hiermit Allen und Jedem, sonderlich aber Herrn Pastori Forstmann zu Solingen synodaliter und alles Ernstes aufgetragen, nicht nur für seine eigene Person bei unserer reinen und in unsern *libris symbolicis* enthaltenen lutherischen Lehre ohnverrückt und ohnverändert zu bleiben, sondern auch solche wankelmüthige und auf die calvinische Seite hintende Gemeinsglieder amts- und pflichtmäßig eines bessern zu unterrichten, die von Christo angewiesenen *gradus admonitionis* mit theologischer Prudenz zu abhibiren, und falls solche wider Verhoffen nicht verfangen wollten, dergleichen Heuchler und

öffentlich vor die Feder gefordert, mit dem Erbieten, daß die Synode sowol die Sache selbst, als auch ihr Verfahren vor allen unparteiischen theologischen und juristischen Collegien mit aller Freudigkeit rechtfertigen und zu dem Ende die sämmtlichen Acten, wie auch diese Deduction zur Revision ausstellen wolle, wenn Solches nur in gehöriger Ordnung nach dem Buchstaben der Ministerial-Gesetze geschähe, welche klar vorschrieben, daß vorher der removirte Prediger Widdendorf sich der Synodalfentenz zu unterwerfen und aller Amtsbedienung zu enthalten habe, und wenn ferner alle Synodalacten beigefügt und auf Kosten des Removirten und dessen Anhänger von dem Inspector an ein incorporirtes Ministerium oder Lutherisches Consistorium eingesandt würden, nach Lex XV. und Summ. Bege. Cap. I §. 16. und Cap. II §. 8.

Bei diesen Ministerial-Statuten müßten sie aber belassen werden. Auch hätten sie schon vor geraumer Zeit die Acta freiwillig an die Universität Sieben eingeschickt und deren Bestimmung erhalten, seien aber erbötig, in der gesetzlichen Form sie auch noch an ein anderes incorporirtes Ministerium oder Universität auszustellen.

Diesem fügt Pollmann noch hinzu als

Vot. II.

Daß, was die Kosten betreffe, diese nach dem Urtheile der Universität Erfurt von den schuldigen Gegnern einzuziehen sein würden, wie der Kurfürst auch bereits den Geheimen Rath in diesem Sinne angewiesen habe. Sei dem bisher noch keine Folge geleistet worden und nähme der Geheime Rath noch immer Anstand, ihnen dem kurf. Befehle gemäß zu ihrem Rechte zu helfen, so würden sie gleichsam mit den Haaren dazu gezogen werden, die Execution durch andere höhere, in den Reichsgesetzen verstattete Mittel zu erlangen. Eine dreijährige Erfahrung habe gezeigt, daß ihr ganzes Collegium in dieser gerechtesten Sache nicht so viel Beistand und Schutz habe erhalten können, als der einzige Peter Moll bei seinen Attentaten.

Halblutheraner, usque dum resipuerint, von dem Genuß des heil. Abendmahls abzuhalten, und befindenden Umständen nach jederzeit des Wehrern an zeitlichen Herrn Inspectorum zu weiterer Verfügung umständlich zu berichten; welches nächstkünftigen Sonntag zu Jedermanns Wissenschaft, Warnung und Besserung von der Kanzel zu publiciren und de facta publicatione an seine Behörde zu referiren ist. Joh. Th. Emminghaus p. t. M. R. Insp. M. Joh. Fr. Zimmermann Rev. M. Ass. J. R. Pollmann Past. Lennep. et Rev. M. Assess."

Die Moderatoren und Deputirten der Synode, nämlich die Inspectoren Emminghaus und Scheibler, die Assessoren Zimmermann, Wüsthoff, Becker und Moes und die Deputirten Rolle und Vogt begleiteten diese Schrift mit einer vom 24. März 1739¹⁾ datirten Approbation, aus welcher ihre Stellung zur Sache aufs deutlichste erhellet, indem es darin heißt: Daß, nachdem Bollmann ihnen seine gründlich ausgearbeitete Schrift zur Censur zugeschiedt, sie dieselbe mit Fleiß durchlesen und gefunden hätten, daß der geschickte Herr Verfasser darin nicht allein die von den Gegnern angefochtenen, unschuldigen und löblichen Kirchengebräuche aus Gottes Wort, den Symb. Büchern und Kirchenordnungen geziemend verteidigt, sondern auch die in dieser Sache obwaltenden Gerechtfame des Ministeriums und darüber abgefaßten Inspectoral- und Synodal-Conclusa rechtsbegründet behauptet habe; daher sie gerne diese wohlgerathene Arbeit mit ihrer Approbation zum Drucke begleiteten, und um so mehr, als darin ein rühmliches Denkmal der von Ihro Kurf. Durchlaucht, den Religions-Recessen gemäß, ihnen gnädigst verstatteten Manutenez aufgerichtet, die Unschuld gerettet und die verkehrten Urtheile der Splitterrichter widerlegt worden seien.

Bevor noch Bollmann seine mit vielen gelehrten Citaten ausgestattete Arbeit in die Deffentlichkeit gegeben hatte, war vom Inspector Emminghaus die Synode auf den 15. und 16. April 1739 nach Dabringhausen angeschrieben worden, während sie im Jahre 1738, unstreitig der im Ministerium eingerissenen Verwirrung wegen, ganz ausgefallen war. In dem Ausschreiben wurden zugleich die sieben dissentirenden Prediger — Pastor Geisler in Remscheid war unterdes gestorben — alles Ernstes zur Verantwortung wegen des von ihnen ausgestellten Zeugnisses sub censura ecclesiastica vorgeladen. Außer Klein und Beuerhaus, welche sich wegen Unpäßlichkeit entschuldigten, erschienen sie sämmtlich. Auf die ihnen vom Inspector vorgelegte Frage: Wer von ihnen den Convent in Elberfeld veranlaßt und aus welcher Absicht? ferner: warum sie sich vom Ministerium abgefordert und gegen die in Lennep von der Synode wider Middelndorf und seine Anhänger gefaßten Beschlüsse und Censur das bewußte Attest ausgestellt hätten? nahm Assessor Hartmann im Namen der Uebrigen das Wort, und erklärte, vor Gott und ihrem Gewissen seien sie überzeugt gewesen, daß Midden-

¹⁾ In der Druckschrift steht irrthümlich 1737 statt 1739.

dorf in dieser Sache unschuldig und die Censur gegen ihn mit Unrecht ausgesprochen worden sei; und eben darin hätten sie ihre Befugnis gefunden, in Elberfeld zusammenzukommen und Widdendorfs ein Zeugnis seiner Unschuld auszustellen; wer aber die Zusammenkunft veranlaßt, darüber seien sie Niemand Rechenschaft schuldig; sollte übrigens von der Synode dieses Zeugnisses wegen Etwas wider sie beschloffen werden, so wollten sie hiermit feierlichst dagegen protestiren: denn unmöglich könnten sie Diejenigen, welche die Censur unterschrieben hätten, als Censores in dieser Sache erkennen, vielmehr provocirten sie ad impartialia.

Auf dieses entgegnete Bollmann: Wollten die dissidentirenden Prediger, auch nach ihrem anmaßlichen Zeugnisse, die Deputirten der Synode nicht anerkennen, so würden sie sich doch der Synodal-Cognition nicht entziehen können, welcher selbst der Inspector unterworfen sei. Was aber die behauptete Unschuld Widdendorfs beträfe, so glaube er, deren Unstatthaftigkeit in seinem Bedenken hinreichend nachgewiesen zu haben, und da überdieß von verschiedenen Universitäten und rechtschaffenen Theologen über die dissidentirenden Prediger ein rechtsbegründeter Ausspruch geschehen sei, so bäte er seines Theiles, daß dieser jetzt vorgelesen würde. Hartmann aber ersuchte, daß die Synode dasjenige, was sie schriftlich gegen sie habe, ihnen auch schriftlich mittheilen möchte, damit sie ebenso auch darauf antworten könnten. Nachdem dieses ihnen zugesagt war, sobald die Vorlesung erfolgt sein würde, und Bollmann nun das Responsum von Gießen, welches den Gegnern auf diese Weise zuerst bekannt wurde, öffentlich vorgetragen hatte, erklärte Hartmann, daß in demselben Unwahrheiten enthalten seien, wie namentlich, daß sie durch Abgabe jenes Zeugnisses wider ihr Gewissen, die Symb. Bücher und Synodal-Statuten gehandelt hätten, und daß sie durch den Scheyen Peter Moll zu ihrem Verfahren verführt worden seien, während doch, was das letztere beträfe, er mit Moll von dem Ceremonienstreite nicht eher gesprochen, als da er bei der Synode der Friedensstiftung wegen zu ihm gegangen sei, mehrere seiner Genossen aber ihn gar nicht einmal kannten. Aus diesem Grunde könnten sie sich solchem Responsum nicht unterwerfen.

Die Synode indessen, welche, wie Hartmann sagt, nur von wenigen und zwar partiischen Predigern besucht gewesen, ¹⁾ schritt

¹⁾ Nach dem Manuscripte des Consistorialraths Hartmann in Düsseldorf zählte das Synodal-Protokoll 14 Unterschriften.

zu dem Beschlusse fort: daß Hartmann seines Assessorates zu entsetzen sei, worüber der Inspector Emmighans unterm 16. April ein eigenes Decret ausfertigte, in welchem es heißt: Zwar habe die Synode gehofft, daß die dissentirenden Prediger sich nach reiferer Ueberlegung der Sache in Zeit von zwei Jahren eines bessern besonnen haben, ihre unfreundliche und eigenwillige Aufführung bereuen und sammt ihnen alle Kräfte anwenden würden, die gänzlich zerrüttete Lennep Gemeinde zu beruhigen. Aus dem Vortrage Hartmanns aber habe man das Gegentheil entnehmen und ihn mit seinen ungeziemenden und vermessenen Ausdrücken nicht nur die Synode, sondern auch die Universität Gießen verunglimpfen sehen müssen; wie auch, daß er und seine Genossen der Cognition des Ministeriums sich entziehen und von demselben absondern wollten. Da nun durch dieses eigensinnige Verfahren die Irrungen in Lennep nur vermehrt, die Widersacher in ihrer Unbesonnenheit und Widerspenstigkeit bestärket, das Ministerium aber dadurch je länger je mehr in Verachtung gesetzt und dessen teure Religions-Privilegien durch seine eigenen unverständigen und unfreundlichen Mitglieder unter die Füße getreten würden, so sähe die Synode sich Gewissens halber und zum gemeinen Besten veranlaßt, sonderlich den Pred. Hartmann in seiner Eigenschaft als Assessor nicht mehr zu erkennen, sondern ihn dieser Stelle hiermit zu entsetzen und ihm, wie seinen Genossen zugleich aufzugeben, ihren begangenen Fehler zu erkennen, von aller weitem Zerrüttung abzustehen und fortan als rechtschaffene Ministerialglieder sich zu bezeigen, widrigenfalls sie dem Gießener Responsum gemäß mit schärferer Censur angesehen werden sollten. ¹⁾

Ein so scharfes Verfahren, wie die Synode anzuwenden hiermit beschlossen hatte, war indessen von den Facultäten in Gießen gar nicht einmal angerathen, vielmehr nur eine mündliche brüderliche Zurechtweisung der Dissentirenden vor der Synode und eine Warnung, sich inskünftige vor gleicher Verübung bei schärferer Kirchen-Censur mit allem Fleiße in Acht zu nehmen, dem Ministe-

¹⁾ Auch wurde auf dieser Synode, ohne Zweifel wohl vorzugsweise in Rücksicht auf die in Lennep entstandenen Händel, beschlossen: „Da an vielen Orten ohne Vorwissen und Direction eines zeitlichen Inspectors die Predigerwahl und Vocation geschehen, woraus Streit und allerlei Unordnung entsprungen, so soll künftig (nach dem Beschlusse der Waldbroiler Synode von 1727. Pof 2.) dergleichen nicht mehr zugegeben werden.“

rium empfohlen worden. Auch nahm dasselbe Anstand, diesen Synodalschluß den Censurirten sogleich mitzuteilen, sondern der Inspector behielt das darüber ausgefertigte Decret, wol um zunächst die weitere Entwicklung der Sache abzuwarten, einstweilen noch zurück. Dennoch hatten die censurirten Prediger ein sehr bestimmtes Gefühl davon, daß sie mit Rücksichtslosigkeit von der Synode behandelt worden seien. Hartmann sagt in seiner bald danach herausgegebenen Rechtfertigungsschrift in dieser Beziehung: „Ich könnte viel eher behaupten, daß man uns ausgestoßen habe, indem der Herr Inspector, anstatt daß man nach dem Inhalt des Responsi Giesensis uns wenigstens vorerst brüderlich hätte behandeln sollen, uns vielmehr gleich nach dem legt in Dabringhausen gehaltenen Synodo richterlich sub censura eccl. alles Ernstes hat abladen lassen. Demunerachtet sind wir allda erschienen, um nicht den Schein einer Dismembration zu geben und um zu hören, was man etwa vorzustellen habe. Aber wie begegnete man uns? Man fiel Einen hier, den Andern dort an, man drohete, man lästerte und schalt uns aufs beste; die jungen Prediger hatten das größte Wort, und riefen vor den alten her solche anzüglichen Worte, daß ich sie hier nicht wiederholen mag. Was mir mein Herz dabei sagte, weiß Gott am besten“.

Das Ministerium rechnete bei seinen Schritten auf die Unterstützung von Seiten der Regierung; der Geheime Rath nahm aber noch immer Anstand, auf eine durchgreifende Weise in der Sache einzuschreiten; die Forderung des Ministeriums, daß ihm rechtmäßig unbedingt starker Arm zu leisten sei, wies er auch dem Reichskammergerichte gegenüber mit der Behauptung ab, daß die in Bezug genommene Kirchenordnung noch niemals vom Kurfürsten bestätigt worden sei. Das Ministerium mußte indessen neue, verschärfte Befehle von Mannheim zu erwirken: daß der verwirrten Stadt Kenney durch Widdendorfs Wegschaffung zur Ruhe verholzen werden solle. Da trat endlich auch der Geheime Rath ernster auf und ließ Widdendorf, unter Androhung von Gewalt, am 2. Mai 1739 publiciren, daß er nunmehr entweder die alten Ceremonien annehmen oder sein Amt aufgeben müsse. Widdendorf, dem die Abschaffung der alten Gebräuche oder deren Beibehaltung an und für sich selbst niemals Gewissenssache gewesen war, der vielmehr allezeit erklärt hatte: „daß wenn die Sache auf eine unverfängliche, ordentliche und christliche Art könne verglichen werden, er für seine Person

nicht dagegen sein würde“, und der sich nur verpflichtet fühlte, so zu handeln, wie er's seinem angenommenen Beruf nach versprochen hatte, gab der jetzt eintretenden Gewalt nach; was die Gegner freilich ihm zu einem neuen Vorwurf machten, indem Bollmann sagt: „Als die geistliche vorgesetzte Obrigkeit theils in der Güte theils in ernstlichen Befehlen von ihm verlangte, sich der Neuerungen zu enthalten, da war es wider sein Gewissen, gegen seinen Beruf zu handeln und die Ceremonien anzunehmen, da hießen sie nichts-würdige Gebräuche, die Privatbeichte ein Joch, so weder sie, noch ihre Väter hätten tragen können. Nachdem aber die weltliche Obrigkeit aus Düsseldorf ihm den Befehl hat zukommen lassen, die streitigen Ceremonien anzunehmen oder sich aus Kenney zu packen, da zog man gelindere Seiten auf, da war es nicht mehr weder, gegen den Beruf, noch wider das Gewissen, sich diesem Befehle zu unterwerfen; da nahm man die Ceremonien gehorfsamlich an, man hielt ihnen Lobreden, besonders dem Rücklein, welches man ein zierliches und ehrbares Priesterkleid nannte. Zeigt man damit nicht seinen Ungehorsam gegen die ordentlich vorgesetzte geistliche Obrigkeit? Legt man nicht seine Unbeständigkeit und Wankelmuth dadurch an den Tag? Ja, offenbart man nicht gar ein ungetreues Gemüth, welches, so viel an ihm ist, die Freiheiten des Ministeriums, die von den Vorfahren mit so vielen Kosten, mit so unbeschreiblicher Mühe erhalten worden, muthwillig hemmen, unterdrücken und den Feinden in die Hände liefern will?“

Von beiden Seiten aber war man mit diesem vermittelnden Wege der Regierung nicht zufrieden, vielmehr bestand, wie die Widdendorfsche Partei auf Durchführung der einmal beschlossenen Neuerungen, so das Ministerium auf vollständige Ausführung seiner Decrete, namentlich auf die Absezung Widdendorfs.

Unterdessen waren, wol auf Grund der Vorgänge in Dabringhausen, vornehmlich aber, um zu berathen, wie sie sich der Bollmannschen Schrift gegenüber zu verhalten hätten, die censurirten Prediger am 21. Juli 1739 in Solingen zusammen gekommen. Hier ward von ihnen beschloffen, daß Assessor Hartmann eine Verteidigungsschrift gegen die von Bollmann ihnen öffentlich gemachten Beschuldigungen ausarbeiten und in Druck geben solle. Diese erschien im Januar 1740 unter dem Titel: Die verthätigte Unschuld d. i. Christliche Bewegungssachen, welche uns acht Prediger angetrieben, dem Herrn Fr. Giss. Widdendorf ein Zeugniß der Wahrheit und

Unschuld wegen des beschriebenen Ceremonienstreites zu geben, sammt desselben Zeugnisses kurzer, doch gründlicher Vertheidigung zc. von Th. Hartmann des Ev. Luth. Ministerii Assessore und Pastore zu Reichlingen." In dieser Schrift ließ Hartmann sich in keiner Weise auf eine gelehrte Widerlegung der Angriffe ihres Gegners ein, sondern stellte sich ganz auf den Standpunkt des praktischen Christentums und rechtfertigte den von ihnen gethanen Schritt, Widdendorf jenes seinem Inhalte nach durchaus wahre Zeugnis gegeben zu haben, einfach durch die von ihnen begründete Behauptung, daß dies für sie eine Gewissenspflicht gewesen sei.

Hartmann teilt demnächst dieses Zeugnis selbst mit und sagt, um dessen Ausstellung zu rechtfertigen, würde es genügen, die Unschuld Widdendorfs darzuthun, weil der wahre Christ die Pflicht habe, des unschuldig Verfolgten sich anzunehmen. Habe daher ihr Gewissen schon sie getrieben, sich als Christen des unschuldig verfolgten Predigers Widdendorf anzunehmen, so seien sie durch ihr Amt noch mehr dazu berechtigt gewesen: denn, als Mitglieder des Ministeriums, hätten sie unmöglich stille zusehen können, daß einer ihrer Amtsbrüder, der es mit den ihm anvertrauten Seelen redlich meine, unschuldig gedrückt und seines Amtes entsetzt werden sollte.

Hartmann wirft nun die Fragen auf: ist denn Herr Widdendorf ein solcher böser Prediger, den man nach den bezüglichen Stellen der Schrift und der symbolischen Bücher entfernen müsse? in welchem Glaubenspunkte ist er irrig? in welchem Stücke weicht er von unsern symb. Büchern ab? was hat er für Missethaten begangen? — In dem Examen vor seiner Ordination, antwortet er darauf, sei er trefflich bestanden, und lebt er so, wie es einem evang. Prediger gebühre, unter stets fortgehenden vielen Verfolgungen thue er nach Vermögen sein Amt. Die eigentliche Ursache seiner Entsetzung aber sei, daß er den Befehlen der Inspection keinen blinden Gehorsam gegen seine Vocation habe leisten wollen; sondern daß er sich an seinen rechtmäßigen Beruf gehalten, darin man sich ausdrücklich auf die zehn Punkte in der Beilage bezogen habe, und daß er auf der Synode erklärt: bevor er nicht einen andern Beruf erhalten, könne er nicht davon abweichen. Widdendorf habe aber, da die Gemeinde in zwei Parteien zerfallen gewesen ganz recht gethan, sich schlechtweg an seinen Beruf zu halten: denn in solchen Fällen müsse ein gewissenhafter Lehrer sich nicht nach dem Ansehen, Loben und Tadeln, Versprechen und Drohen der

Menschen richten, sondern nach Gottes Wort, Beruf, Gewissen, Wahrheit und Gerechtigkeit, wenngleich er auch allerhand Verfolgung darüber auszustehen habe.

Auch erhelle Widdendorfs Unschuld vollständig daraus, daß er nicht der Urheber der in Lennep vorgenommenen Veränderungen gewesen, welche vielmehr vom dortigen Rathe und den damaligen Vorstehern der Gemeinde einhellig beliebt worden seien, zu dessen Bestätigung Hartmann eine Erklärung des derzeitigen Bürgermeisters und von vier Schöffen und drei Gemeinmännern d. d. 1. Nov. 1739 beigefügt, welche über die Vorgänge im Magistrate bei Feststellung der beschlossenen Veränderungen genaue Auskunft gibt und das hellste Licht darüber verbreitet.¹⁾ Diese seien vom Rathe und den Gemeindevorstehern öffentlich einhellig beschlossen, abgefaßt und vorgelesen worden, bevor Widdendorf Lennep jemals gesehen, ja, ehe Jemand in Lennep an ihn, als ihren künftigen Prediger, nur gedacht habe. Nicht also Widdendorf, sondern der Magistrat und die Gemeindevorsteher, welche als *Patroni Ecclesiae* und *Membra praecipua*, als *Ecclesia representativa* die Veränderungen gemacht und den Beruf ausgefertigt hätten, seien dafür verantwortlich. Nach erfolgter Einwilligung des Rathes und der Gemeindevorsteher in die Veränderungen erst sei Widdendorf zur Probepredigt eingeladen, nachher mit Andern in die Wahl zur zweiten Predigerstelle gesetzt, wider alles Vermuthen durch die meisten Stimmen gewählt und ihm dann der nach alter Observanz auf dem Rathhause ausgefertigte, vorgelesene und unterschriebene Beruf durch zwei Gemeinmänner zugesandt worden. Da die Vocation sich aber wegen einiger Veränderungen auf das *Conclusum senatus* bezogen hätte, so habe Widdendorf dieses zu sehen begehret und sei dasselbe ihm in pleno eingehändigt worden. Daher entbehre die Behauptung Pollmanns, daß jene Punkte ohne der Gegner Vorwissen von Pet. Moll untergeschoben worden seien, der Wahrheit, vielmehr habe, wie die Mehrzahl der Magistrate-Mitglieder ausdrücklich bezeuge, der Rath in öffentlicher Versammlung dieselben ebenso wie den Beruf abgefaßt und gebilligt.

Niemals habe Widdendorf einen andern, als den auf die 10 Punkte sich beziehenden, in Düsseldorf präsentirten und confirmirten

¹⁾ Diese für die Beurteilung der Sache höchst wichtige Erklärung, welche sich a. a. O. S. 26—28 findet, hat unserer Darstellung wesentlich mit zu Grunde gelegen.

Beruf erhalten. Dennoch wollten der Inspector und einige Prediger ihn absetzen, weil er, als ein gewissenhafter Prediger, demselben nachgekommen und sich in den Ceremonienstreit nicht habe mischen mögen, sondern dessen Ausmachung dem unter sich uneinig gewordenen Reiche in Lennep überlassen wollen.

Eben auf diesen ihm zugesandten, von ihm angenommenen und gnädigst confirmirten Beruf sei Mibbendorf, wegen Unpäßlichkeit des Inspectors, durch Pastor Hackenberg u., in Frieden und ohne den geringsten Widerspruch, in sein Amt eingesetzt worden; wie er denn auch daselbe in allen Stücken ruhig angetreten habe. Warum sei denn von den anwesenden Predigern, die den Beruf ja hätten zu prüfen gehabt, Nichts erinnert worden; da doch namentlich Hackenberg, welcher die Verhältnisse genau gekannt, Mibbendorf, bevor er das Versprechen gegeben, beim Alten bleiben zu wollen, nicht hätte ordiniren dürfen, wenn die Veränderungen unzulässig gewesen wären.

Hackenberg sei aber auch, weil ohne seine Einwilligung die Veränderungen nicht vorgenommen werden konnten, vor seiner Wahl zum ersten Prediger aufs Rathhaus geladen worden, dort habe man ihm die 10 Punkte vorgelegt und er dieselben, nach anfänglicher Weigerung, später auch angenommen. Danach erst sei er zum ersten Prediger gewählt worden. Die Teilung der Einkünfte habe er mehrmals schon zur Ausführung gebracht, und nun solle Mibbendorf die Ursache der Veränderung sein und darum abgesetzt werden.

Aus Vorstehendem werde ein Jeder die Ueberzeugung von Mibbendorfs Unschuld gewinnen, und daß sie ein Recht und die Pflicht gehabt hätten, ihm darüber ein Zeugnis auszustellen; da sie aber dennoch beschuldigt würden, durch dasselbe gegen ihr Gewissen, symb. Bücher und Synodal-Statuten gehandelt zu haben, so wolle er (Hartmann), um ihre wahre Orthodoxie und Reinigkeit in der Lehre zu bekennen und allen Verdacht, als ob sie gewissenlose, gegen Gottes Wort, symb. Bücher und rechtsgültige Ministerial-Statuta handelnde Prediger wären, abzuweisen, die einzelnen Punkte ihres Zeugnisses durchgehen.

Nachdem nun Hartmann sein und seiner gleichgesinnten Collegen Verfahren zu rechtfertigen gesucht, fährt er fort: Vollman fordere sie vor die Feder, mit dem Anerbieten, vor allen unparteiischen theologischen und juristischen Collegiis sein Verfahren mit aller Freudigkeit rechtfertigen zu wollen. „Vor seine Feder, getraue ich mir, im Namen Gottes mit freudigem Gewissen zu kommen, ob-

gleich nicht mit hochtrabenden, prahlerischen und von Andern hergelehnten Worten, doch in der Einfachheit der Wahrheit und Kraft Gottes: denn wir haben eine gerechte Sache und die Wahrheit und Verteidigung der Unschuld zum Augenmerk. Was aber sein Anerbieten betrifft, so acceptire Solches, und schlage ihm hiermit drei ganz unparteiische Collegia und Ministeria zu Richtern vor, nämlich das hochehrw. Clevische, Märkische und Essenische Ministerium unsrer Evang. Luth. Religion, weil dieselben hiesigem Lande am nächsten sind und leicht umständliche und vollständige Relation unsrer Streitfache erhalten können. Vor Solchen bin ich bereit, mit unserer Verantwortung einzukommen, mit dem Anerbieten: daß wer Unrecht hat in dieser Sache, alle deswegen aufgebende Kosten bezahlen und sich der Censur oder zu dictirender Strafe der drei oben gemeldeten Richter willig unterwerfen soll. Noch näher, ich schlage vor zwei Unparteiische aus unserm Ministerio, welche in den ansehnlichsten Gemeinden unserer Religion hier im Lande stehen und nach diesen angefangenen Streitigkeiten erst von andern evang. Gemeinden berufen worden, folglich keine neue ins Predigtamt gekommene, sondern schon versuchte Lehrer sind und ihr Amt im Segen verwalten, nämlich Herr Hütrzdahl zu Remscheid und Past. Ebers zu Lüttringhausen. Diese Beiden haben nicht den geringsten Anteil an dem Lenneper Ceremonienstreit, und können also nicht, auch nur mit einem Scheine Rechtsens, für partiisch ausgegeben werden.“

Dieses Schriftchen, obschon von den Gegnern, selbst auf den Kanzeln, heftig verspottet, fand im Lande großen Beifall und Abgang, so daß Hartmann am 29. März schon eine neue Auflage machen lassen mußte. In der Vorrede zu dieser sagt der Verfasser, daß von der ersten in Zeit von 14 Tagen mehr als 500 Exemplare abgesetzt und die Schrift von vielen rechtschaffenen und unparteiischen Lehrern mit geneigten und gütigen Augen angesehen und aufgenommen, dieselbe auch nach dem Abgange aller Exemplare von vielen Geist- und Weltlichen, innerhalb und außerhalb Landes, noch gesucht und er gebeten worden sei, sie von neuem drucken zu lassen, worein er denn auch zur Ehre Gottes, mehrerer Bekanntmachung der Wahrheit und Aufdeckung des Verfolgungsgeistes Gewissens halber habe willigen müssen.

Wie empfindlich das Ministerium sich durch diesen Schritt getroffen fühlte, zeigt sich auch darin, daß der Inspector Emming-

haus jetzt nicht glaubte länger zögern zu dürfen, dem Assessor Hartmann das Dabringhauser Synodal-Protokoll nebst dem Abseignungs-Decrete zuzustellen. Er that dieß, mittelst eines ausführlichen Begleitschreibens vom 5. März 1740, in welchem er geradezu anspricht, daß die Hartmannsche Schrift ihm die Veranlassung zu diesem Schritte gegeben habe. Und Hartmann säumte nicht, in einem Anhange zur zweiten Auflage seiner „Verthätigten Unschuld“ auch jenes Protokoll, wie das Abseignungs-Decret, der Oeffentlichkeit vorzulegen und dieselben mit seinen Anmerkungen zu begleiten.

Um indessen um so sicherer zu gehen und sich zugleich auf eine anerkannte Autorität stützen zu können, wandte Hartmann sich an den Kirchenrath Dr. Joh. G. Walch in Jena und an den in nicht minderm Ansehen stehenden Dr. Sigismund Jakob Baumgarten in Halle und bat, bei Einsendung der nöthigen Schriftstücke, um ihr theologisches Gutachten über sein und der andern Prediger Verfahren in dieser Sache. Beide gingen auf den Rechtspunkt in Bezug auf den Lennepser Streit nicht ein, fanden aber in dem Verhalten der sieben Geistlichen bei Ausstellung des Zeugnisses nichts strafbares und rathen, wo möglich einen friedlichen Vergleich mit den andern zu versuchen, falls aber dieser nicht zu erreichen wäre und die Entsetzung Hartmanns vom Assessorat nicht rückgängig gemacht würde, die Entscheidung der Landesherrschaft herbeizuführen. Hartmann, nachdem er diese Gutachten erhalten hatte, wandte sich, da an einen gütlichen Vergleich nicht zu denken war, ihrem Rathe gemäß, an die Regierung zu Düsseldorf, was die Gegner freilich ihm sehr übel deuteten, wie weit sie auch davon entfernt waren, ihrerseits zu einem friedlichen Vergleich die Hand bieten zu mögen, da sie vielmehr die unbedingtste Unterwerfung von ihren Widersachern forderten. Vogt sagt in dieser Beziehung in seiner über diese Streithändel später erschienenen Schrift „Einleitung zur Geschichte und Ausführung der Religions-Beschwerden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Herzogthümern Süllich und Berg“: „Anstatt nun friedliche Wege einzuschlagen oder statutenmäßig über seine vermeintliche Beschwerde nach Universitäten zu provociren, nimmt Hartmann einen processfüchtigen Bauern aus seiner Gemeinde zu Hülfe und wendet sich zur Düsseldorfer Regierung, wirket einen Bescheid aus (vom 22. Sept. 1740) und läßt ihn der Synode durch einen Notarium insinuiren, daß wir in Zeit von 8 Tagen, das anmaßliche Depositions-Decret eingezogen zu haben dociren, und uns bei der

Regierung, als bei der Behörde, allenfalls gegen ihn angeben sollen. Die Synode fertigte den Notarium, wie recht war, mit einer Protestation ab, und da folgte bald ein Inhäsiivum (vom 26. Nov. d.), welches zu Gelebung vorigen Befehls nochmals einen Termin von 8 Tagen setzte, bei Strafe wirklicher Declaration in vorhin comminirte Brucht von 100 und bei fernerer Strafe von 200 Ggl. für Inspector Emminghaus und jeden der ihm beispflichtenden Prediger.“

„Der gute Herr Inspector Emminghaus, fährt Vogt fort, hielt nebst uns diesen harten Kampf und Sturm ritterlich aus, und ob schon der Gegner ihm den Bescheid auf einen Sonnabend spät und kurz vor Weihnachten, vor den vielen Feiertagen und zur Zeit der anhaltenden Kanzleiferien insinuiren ließ; so verwahrten wir uns doch mit diensamen Rechtsmitteln, bis daß Se. Ehurf. Durchlaucht den Bericht einforderte, und ein Superfessorium bis dahin erfolgte.“

An Thätigkeit ließ die Ministerial-Partei überhaupt es nicht fehlen. Um den Eindruck zu schwächen, welchen die „Vertthätigte Unschuld“ Hartmanns in weiten Kreisen gemacht hatte, hielt sie es für angemessen, derselben auch ihrerseits eine populäre Entgegnung, mit Fortlassung aller gelehrten Streit-Theologie entgegenzusetzen. Bollmann brachte dies im nämlichen Jahre noch zur Ausführung, indem er pseudonym eine „Unterredung zwischen zwei Bergischen Landleuten, Hans und Herbert, über den Ceremonienstreit, aufgesetzt von Glauberecht Kirchenordnunglieb“ im Druck erscheinen ließ, in welcher Herbert als ein Anhänger Mibden dorfs und Hartmanns auftritt, von Hans aber in seiner Ansicht widerlegt wird. Gleichzeitig arbeitete Bollmann außerdem auch an einer zweiten gelehrten Widerlegungsschrift, in welcher er die „Vertthätigte Unschuld“ Hartmanns vom Titelblatte bis zu den Schlußbemerkungen durchnehmen wollte, mit der er aber erst bis zum §. 67 oder dem 29. der Hartmannschen Schrift ¹⁾ gekommen war, als er, um die Fürsprache des Königs von England zu gewinnen, eine Reise nach Herrnhausen unternahm. Von da im November 1740 zurückgekehrt, eilte er mit dem erhaltenen Königlichen Vorschreiben alsbald wiederum zum Kurfürsten nach Mannheim, um daselbst „die völlige Execution dieser betrübten und kostsplittrigen Lennepser Kirchenstreitfache bestmöglichst“ zu betreiben. Hier hielt er sich bis zum 7. Februar 1743 auf,

¹⁾ Dieselbe zählt 31 Paragraphen.

und konnte, wie er sagt, wegen vieler Arbeit und Entfernung vom Druckort an Vollendung seiner Schrift nicht denken; vermuthlich glaubte er wol, daß es dessen auch weiter nicht bedürfen würde.

In der That richteten seine nachdrücklichen Bemühungen genug dort aus. Denn ohne Zweifel war es eben ihnen zu danken, daß die Düsseldorf'sche Verfügung wegen Rücknahme des gegen Hartmann ausgefertigten Absetzungs-Decretes nicht zur Ausführung kam. Vor allem aber gelang es Bollmann, noch einen andern kurfürstlichen Erlaß vom 15. Mai 1741 zu erwirken, welcher alles das enthielt, was sie seither mit so vieler Anstrengung erstrebt hatten: daß, zu Herstellung und Beibehaltung des Rubestandes in Lennep und aus andern bewegenden Ursachen, der dortige zweite Prediger Widdendorf aus landesfürstlicher Macht von seinem Amte amovirt werden solle.

Auf Grund dessen wurde, von specialiter erteilten gnädigsten Commission wegen, in Düsseldorf unterm 3. Juni 1741 Bürgermeister und Rath, wie Gemeinmännern zu Lennep diese kurf. Willensmeinung zu dem Ende bekannt gemacht, damit dieselben hiernächst zu einer neuen, dem alten Gebrauche nach vorzunehmenden Wahl eines andern zweiten Predigers schritten. Zugleich erhielt Widdendorf die Weisung, sich aller weiteren Amtsverrichtungen gänzlich zu enthalten, und längstens innerhalb 6 Wochen seine Pfarrwohnung zu räumen, bei Strafe militärischer Execution.

Dieser Erlaß ward am 6. Juni, Dienstag Mittags, als Hackenberg eben eine Copulation verrichtete, in dessen Wohnung abgegeben. Bei seiner Rückkunft bescheinigte er den Empfang, die Worte unter der Abschrift beifügend: Gott lebet noch! Aber nicht lange sollte er sich dieses eben nicht lautern Triumphes freuen; wenige Wochen danach, am 3. August d. J., ward er, 65^{3/4} Jahre alt, durch einen raschen Tod hinweggenommen. Das Bild, in welchem er bei diesem Streite erscheint, ist gerade nicht geeignet, einen günstigen Eindruck von ihm zu machen: um so weniger wollen wir zurückhalten, was sein Zeitgenosse Leis zu seinen Gunsten sagt: daß er „als ein vortrefflicher Schulmann gerühmt und ihm das Zeugnis gegeben worden sei, ein treuer, fleißiger, gelehrter und den Frieden liebender Prediger gewesen zu sein.“ In der That deutet Alles darauf hin, daß Hackenberg mehr durch seine Verwandte und Freunde in den Streit hineingezogen worden sei, als daß er selbst die treibende Seele desselben gewesen wäre.

II.

Vier Spottgedichte auf den Erzbischof Truchseß Gebhard von Waldburg.

Mitgeteilt von Dr. H. Goede.

Ein unbeschreiblicher Vortheil, sagt Ranke¹⁾, würde es für die Evangelischen gewesen sein, wenn Erzbischof Gebhard Truchseß von Köln, als er zu ihrem Bekenntnis übertrat, sein Vorhaben, zugleich seine geistliche Würde und sein Kurfürstentum zu behaupten, durchgesetzt hätte. Sie würden dadurch nicht nur die Mehrheit im Kurfürstenrath, sondern auch im Fürstenrath gewonnen haben, da andere geistliche Fürsten sich geneigt zeigten, wenn er Glück habe, seinem kühnen Vorgang zu folgen. Trotzdem geschah wenig oder gar nichts zu seiner Unterstützung. Kurfürst August von Sachsen ließ ihn endlich ganz fallen. Obwohl nun die Acten über den Truchseßschen Krieg noch keineswegs geschlossen sind, so wird man doch nicht mit Unrecht behaupten dürfen, daß eine solche Rauheit nicht lediglich nur in dem eifrigen Festhalten der protestantischen Fürsten an der Declaration des Religionsfriedens ihre Erklärung finden könne. Wol mögen sie die immerhin anstößig erscheinenden Motive der Heirat mit der Gräfin Agnes von Mansfeld, die sich in das Unternehmen mischten, und der Umstand, daß die Sache von Gebhard selber so schlecht vorbereitet war, ihm von vornherein nicht günstig gestimmt haben. Dazu kam nun noch die feierliche Erklärung des Domcapitels, wenigstens der Mehrheit der Capitularen, gegen den Erzbischof, der sich die rheinische Landschaft angeschlossen. Ausdrücklich beriefen sich die Stände darauf, daß der Fall ein solcher sei, wie er im geistlichen Vorbehalt vorgesehen war: „zum vierten

¹⁾ Zur deutschen Geschichte vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Krieg. p. 126.

ist ein gemein geschrey, und geben Ihre Churfürstliche Gnaden (in obbestimmten verlesenen Patenten) selbst zu erkennen, daß Ihre Ch. G. gemeint sein zu der ehe zu greifen und nit zu weiniger das erzstift zu behalten, welches gemeinen rechten der erblantvereinigung und des heiligen reichs constitutionen zuwieder sein würde. Dann es ist anno 1555 auf dem reichstag zu Auspurg erkert und gesetzt, wo ein erzbischof, bischof, prelat oder ein anderer geistlichs standts von der altern religion abtreten wurde, daß derselb sein erzbischothumb bischothumb, prelatur und andere beneficia, auch damit alle fruchten und einhomen so ehr davon gehabt, als palt ohn einige verweigerung und verzug, jedoch seinen ehren ohn nachtheilig verlassen soll.“¹⁾ Für das ganze katholische Europa handelte es sich hier zweifelsohne um eine Principienfrage. Ein protestantischer Kaiser in der Zukunft erschien Gregor XIII. als das gefürchtetste Resultat des siegreich vollzogenen Abfalls Kurkölns vom Stuhle Petri. Aber was war denn der Truchseß für ein Protestant? Auf alle Fälle kein Lutheraner, und wie Wolters²⁾ mit Recht bemerkt, war dies damals auch ein politisch schwerwiegender Grund für die andern orthodoxen Kurfürstenhöfe, ihm ihre Unterstützung nicht zu gewähren. Desselben Gewährsmannes Verdienst ist es, überhaupt wieder darauf hingewiesen zu haben, daß das religiöse Moment in den Truchseßischen Wirren wohl hauptsächlich seine Vereinsamung hervorrief. Die Toleranzidee Gebhards sämmtlicher christlichen Confessionen durch den modernen Staat, welche er dem Dranier abgesehen hatte, fand kein Verständnis im übrigen Deutschland seiner Zeit. Die „Freistellung der Religion“ war den Lutheranern verächtlich, hätten sie selbst vor dem Eifer eines Reformirten noch Achtung empfunden. Pfalzgraf Johann Casimirs vorübergehende Unterstützung, wie die schwache Befehung von Bonn unter den Befehlen des Bruders Gebhards, des Obersten Erbtruchseß Karl, waren nicht im Stande, den Fall seiner Metropole Köln durch den Chorbischof Friedrich von Sachsen noch den eignen zu verhindern. Dem spanischen Kriegsvolk, das der Gegenbischof Ernst aus dem katholischsten Hause Deutschlands, Baiern, auf das Erzstift und das Herzogtum Westfalen warf, war es ja dann vorbehalten, aus diesen Landstrichen eine Einöde und aus dem ehema-

¹⁾ Staatsarchiv zu Düsseldorf.

²⁾ Ein Blatt aus der Geschichte des Truchseßischen Krieges von Pfarrer D. A. Wolters, Bonn 1872.

ligen Kurfürsten von Köln mit den glänzenden Reformprojecten einen einfachen Straßburger Domherrn zu machen. Der große Haufe aber, der jederzeit leicht geneigt ist, die unlauntersten Motive als die eigentlich bewegenden anzunehmen, hat auch damals den Schwerpunkt der ganzen Bewegung in dem Verlassen des Eölibats seitens des hohen geistlichen Herrn gesehen und sie weiblich, nach der verben Sitte der Zeit, an dieser ihrer empfindlichsten Seite zu packen gesucht. Dafür legen wol auch ein paar handschriftlich im Düffelborfer Staatsarchiv, vielleicht nicht als unica, aufbewahrte, meines besten Wissens noch ungedruckte Spottlieder aus dem Jahre 1583 ein Zeugnis ab, das keines weitem Commentars bedarf. Das erste, lateinische, scheint ein der Gräfin Mansfeld untergelegter Brief an den obengenannten Pfalzgrafen von Zweibrücken zu sein:

1.

Agneta dei gratia
 Comitissa Mansfeldia,
 Nova iam episcopa
 Urbe in Colonia,
 Quae dicitur Agrippina,
 Praecando vobis plurima
 Foelicia et prospera, •
 Annuncio sequentia.
 Visuri estis multa,
 Nova et inaudita,
 Hactenus non experta.
 Cavete vobis et cetera.
 Non omnis pax est extra,
 Et bella intestina
 Spectabitis ex ima
 Turre Babilonica.
 Qui vult venire contra,
 Oportet habeat arma
 Dura et probata,
 Sicut princeps de Parma
 Monstrat expedita.
 Ego dei gratia
 Colonie episcopa

Trucksessio coniuncta,
 Ter aut quater compuncta,
 Trucksessium ab ira
 Grandissima et dira
 Libenter sum motura,
 Et blande intercessura,
 Ne faciat vobis dura.
 Cras scribam haec plura.
 Ferrum trahit magnes,
 Episcopum sua Agnes.
 Qualis videtur tibi res,
 Putas ut sit superstes?
 Vix credunt duo sive tres,
 Sed mirabiliores
 Habet consultatrices.
 Potissima est Agnes,
 Mansfeldicas per stirpes
 Inveniuntur plures
 Signum conforme habentes.
 Dum, Bipontine, tuas res
 Quam fere decoxisses,
 Recte tu et comites
 Semper tibi similes
 Per fabulas aniles
 Persuasus es ut querereres
 Nova nec amittereres
 Priores portiones.
 Curandum est ne properes,
 Nec ante hinc discederes,
 Quam partem bonam habereres.
 Precandum est ut valeres
 Tu et tui similes.

In dem folgenden zweiten Lied scheint das zuerst aufgeführte von den Protestanten zurecht gemachte oder zurecht gemacht sein sollende Vaterunser unter dem Vermerk Aliud als Vorbild für die in gleichem Tone gehaltene Verspottung des Truckseß gebient zu haben. Der Hinweis auf ihn als Schwaben findet sich auch, und

zwar weiter ausgeführt, in dem dritten Gedichte unter dem localbeschränkten Gesichtspunkt des Ausländers, der von nichts wissen könne, wie's hier zu Lande ist.

2.

Vatter unser der babst zu Rhom,
Vertilget werde sein nham,
Verbrandt werde sein reich,
Er sicht dem theuffell gleich
Nun will uns gott berathen,
Die jesuiten willen wir brathen,
Pfaffen muncken willen wir scheren,
Nunnen und muncken zum danke schüren.

Aliud:

Vatter unser im himmelreich,
Truchses du bist ganz ungleich
Den bischoven und vorsharen dein,
Du hast uns betrogen mit falschem schein,
Vertilget werde deshalb dein nham,
Weiln du anstust alle deine scham;
Zursteuer o gott geschwindt sein reiche,
Er ist einem hipocriten gar angleiche,
O Gott will uns nit haß berathen,
Das wir ihnen mit seinem anhangen brathen,
Nunnen und beginen o Truchses nit veracht,
Du schlefft bei ihnen tag und nacht,
Abe du schwabe von der scheren
Die pfaffen thun sich vor dir nit vorscheren.

Der „Nachtigallgesang“, den wir nun folgen lassen, ruft Kaiser und Reich, Ritterschaft und Städte des Erzstifts auf zum Kampf gegen den fürchterlichen Hurenbock, als welcher Gebhard Truchseß aus Schwabenland hier geschildert wird, wie auch dessen Anhänger, die Wittgenstein, Solms, Winneberg, Servaes, Widdendorf nicht glimpflicher davonkommen.

3.

Die Nachtigall mit irem gesang
 Veruert euch all gleich kloedenklang,
 Wacht auf, hörtt zu, vermirdt mein wortt,
 Wie euch vorstehet leidt, jamer und mordt.
 Wach auf du Kayser im Römischen reich,
 Daß du pleibst deinen alten gleich,
 Hier wirtt gespielt umb deiner kroen,
 Das wirstu haben zu einem lohn.
 Burgundt, Boheim und Osterreich
 Wirt leiden igund ein hartte streich.
 Ir chur und fursten allgemein,
 Loist euch nit blenden durch falschen schein,
 Eß ist burwar auffm kessel gemungt,
 Thuett baldt darzu, sonst ist umbsunst,
 Damit enthalten wurdt die reputation
 Der loblicher theutscher nation.
 Der bapst zu Rom in seinem troen,
 Rombt nit zu Bon furwar sein kroen,
 Die nu mehr im Colnischen stift
 Ist ganz vermischet mit gall und giff.
 Eß ist euch leider woll bekhandt,
 Gebhard Truchsaß auß Schwabenlandt,
 Des nhame verschuldt und ohne credit,
 Auß seinem vatterlandt so weitt
 Ist ehr verreist auß mins kloedenklang,
 In Collen geschmuckt den schalg so lang,
 Bis das abstunde bischoff Salentin,
 Ein frommer furst woll bei dem Rhein,
 Der hatt regiert im Römischen reich,
 Das ims kein bischoff thuett gleich.
 Des verheissen im vill fursten und graben
 Belstandt, geschenf und groisse gabenn,
 Das ehr sich begeben zu der Augspurgischen confession.
 Sie wolten ime auffsetzen des lehrers kroen,
 Welches ehr bedacht, sein eydt betracht,
 Alle anschlege weitt von sich lagt,
 Hatt lieber in frieden laiffen sein landt,
 Als das ehr beging ein groisser schandt,

Hatt auch salviert sehell, ehr und leib,
 Und ihm genommen ein ehlichs weib.
 Darauff ein thuembcapituell erwurdig,
 Zur newen wahl geschritten zugleich,
 Derer vill mit groiffen verheißch und gaben,
 Von sieben priestern gleich den graeven,
 Mitt sehenden augen seint gebendt,
 Das sie gott darumb hatt geschendt,
 Sie haben erwolt ein solch monstrang,
 Die dhienet woll im huerendang,
 Und inen die wurffell zum spill sezt,
 Das sie zugleich pleiben unverlegt.
 Nun erhebt sich erst das vurig spill.
 Zu dem thum schiessen vile zu ziell,
 Weinig fursten vill graeven und framen,
 Die sich der beutten thuen erfremen.
 Zu tröst frowlin Agniessen zucht,
 Und zu genesen der werden frucht,
 Damit daß kindt nit kriegen einen flecken,
 Thuet sich gleich viehe beisaemen ledcken.
 Vurerst ist viellen teufflen bang,
 Daß sie wieder ihr gewissen solang
 Der kirchen gebient umb zeitlich gutt,
 Und sich gemacht einen frölichen mutt.
 Den tang des wercks hatt Witgenstein
 Umb ehr und geiz geschuertt allein,
 Er were sunst auffm eschen geseffen,
 Im Sawrlandt müssen knoppen fressen,
 Wen ehr sein gewissen hie hett bedacht,
 Denn mammon ehr hett lang veracht,
 Welche die alte pfalgrevin mit irem gespin,
 Und graff Lodewich mit koppelgewin
 Gar stadtllich haben hier bedacht,
 Und dis heilthuemb zusaemen bracht,
 Dardurch dan thommen soll ins landt
 Der newe aufferwelte heylandt.
 Under demmen uft ich nit vergessen,
 Wie der von Solms sich hatt vermessen,
 Heß ime zum fursten muegen gelingen,

Der aedell ime nun durch die armen springen,
 Der theuffel hatt ine darfur behuett,
 Dan der aedell ist immer als er so gutt,
 Kan nit mehr als brillen reißen,
 Schnocken und die leude bescheißen.
 Der ellend Musseler von Winnenberg
 Kombt auch ins glach ganz uberzwerch,
 Best sich guetdunken uber die maessen,
 Sitzt im das gelb noch uf der naessen,
 Welch thuet der ehrgeiz erwecken,
 Wollen sich bergen und decken.
 Doctor Servas Eick ist eins nahm,
 Bey dem ist wieder ehr, noch scham,
 Der brengt hieher so vill gluck,
 Als im stiftt Munster und Osnabrug,
 Des gehulff ein verretter Frank Schlaun,
 Den soll man henden ahm hohesten baum,
 Wie hueren und buben sein ein geschlecht,
 Als findt sich hier so herr und knecht.
 Anfang diß werck ein schmidelinus
 Ist der unflat Middendorpius,
 Darumb ist ehr wurden ad Mariae gradus
 Dominus reverendus decanus.
 Bistervelde nimbt sachen umbs gelt,
 Das seinen partheien seher misselt,
 Er thuet zu haeve den kantscher streichen,
 Der partheien sachen last er hinschleichen.
 Dieser herrger ist noch vil mehr,
 Die ich verschweigen will alhier.
 Daraus nemb ab ein jederman,
 Was mag auß diesem rath bestan.
 Bedenkt das endt, das euch nit schenbt
 Ewer geiz und lust, so euch verblendt.
 Du auch viell eddele ritterschafft,
 Die du mit faulheitt bist behafft,
 Thue auf das maull, laß sehen dein zehndt,
 Das ehr und gluck nit von dir wendt,
 Dargu ihr stette und ganz gemein,
 Wachet auf ir dorpfer groiß unnd klein,

Ir gehört alle in diesen dank,
 Umb euch ist geworffen diese schantz,
 Last euch nit von einander spreiden,
 Wie unlangst vor dieser zeitten,
 Halt alle zusamen, nit last euch trennen,
 Sonder thuett euch an ein ander lhenen,
 Sunst must ir mit munchen, pffaffen und nunnen
 Das glach bezalen bei der sonnen.
 Dan man dahin thuett lawern,
 Wie geistlich, aedell und die bawern
 Durch verziehnus irer guetter klaer
 Herbieten müssen ir har,
 Dargu ein newer fundt bedacht,
 Damit erhalten wirtt der pracht,
 Das man hinfuro ohne landtag,
 Ein jederen soll thuen sein auslag,
 Und wer nit sein gebuer erlegt,
 Den selben man sein gutt zuschlecht,
 Biß ehr mit quitanzien in der cangleyen
 Sein armutt jemmerlich mueß freien.
 Dan so man igund woll betracht,
 Des schlemmens vill bei tagh und nacht,
 Bandettirn und fremwieren,
 Im hohen pracht stetts hoeffiren,
 Fressen, sauffen voll und boll,
 Tyranny man nit gedanken soll,
 Was sunst belangt die huererey,
 Der acht man nit, der ist man frey,
 Desß sich Westvalen mach beruemen,
 Jedoch wir wollens nur verbluemen,
 Obgleich war ist des herren wortt,
 Das solchs nit thomme durch himmels pfort,
 So ist geistlichkeit hie so groß,
 Von beiden seiten über die maß,
 Das zu Greisheim ¹⁾ der heilige geist
 Über Mansfeldt erscheinet allermeist.
 Weitthers ist der ehrenstuck ohn ziell,
 Das mir zumelden were zuviell,

¹⁾ Gerresheim, Stift, dem A. bekanntlich angehört hatte.

Es ist nit nöttig hie vill zu dichten,
 Es weiß sich menniglich zur beichten,
 Wie um die Niederlandischen pacification
 Zu Collen gehalten lang tractation.
 Der konig von Hispanien in grosser trawe,
 Uff den bischoff sein gehenn thett bawen,
 Einen priester trew und außerlesen,
 Gleich der kazen bevolhen sein die keesen,
 Hatt also schleichendt uf wullen socken
 Des konings secreta konnen außlocken.
 Damit noch kheiner sei verdacht,
 Haben sich drie herren zusaemen gemacht,
 Den koning zu ehren zu Mastricht,
 Ein staetlich procession zugericht,
 Daeselbst in scharzen und schmuzen
 Den schall recht weißen zuverbuzen.
 Noch ist die flock nit allen gegossen,
 Es habens die jesuiter neulich genossen,
 Etlich hundert gulden zu irem bawen,
 Damit zuverdecken allen mißtrawen.
 Fortt waß sich weiters zugetragen,
 Auf negst verschainen Christagen,
 Hatt ehr gedrungen seinen brueder zur messen,
 Darauß sein gleiseneret zu ermessenn.
 Des landz unheil sicht soweitt
 Durch schinden, schaben und bluttig streitt.
 Den kosten das gang stiftt von Collen,
 Mitt stetten, kellern und zollen,
 Wie kundig, lang nit kan erzwingen,
 Man muß es menniglich abdringen.
 Und wer da dhienet mit gefallen,
 Ihne gelt mit barmhertzigkeit thuet zalen.
 Ihe schlimmer hundert, ihe mehr floe er hatt,
 Je magerer flo, ihe mehr sie beißen thuet.
 Dan ein ist woll zu wissen,
 Wie leider der mantell ist zerrissen,
 Daß stiftt verschult zu ewigen tagen,
 Des rhett und knecht sich hoch beklagen,
 Dha jederman gleichfalls misfelbt,

Das man nit gibt gutte wortt noch gelt.
 So man mehr herzu wolt sicken,
 Ich glaub zwey stiftt wurden nit kicken,
 Und kundt darzu nit lang bestehen,
 Es mußt alles zu trummer gehen,
 Wen gleich alle Peteren ire stuell
 Zusehmen brechten ins schloß zum Bruell,
 Nec ipsa salus, wie ichs verstan,
 Zu endt den werck nit helfen kan,
 Ein herr, der zu landt nit ist geboeren,
 Sonder vom capittel darzu erkhoeren,
 Soll landt und leutt lassen unverwoeren,
 Und nit in glifferey schein
 Zum schaffstall klimmen oben ein.
 Thuett dich dein gewissen dan zwingen,
 Dasselb zu verthebigen mitter klingen,
 So nimb dein brautt und ziehe zur scheren,
 Das wirtt dir dan niemandt wehren,
 Kaufft ir daeselbst die nugslein krachen,
 Und andere laiffen bei iren sachen.
 Wa das nitt geschicht, so glaub du mir,
 So wirstu kommen um landt und ehr.
 Hab dis gebicht fur war geschicht,
 Das euch ein bidderman vergigt.

Der Rede dieses Biedermanns sind noch in demselben Actenfasci-
 ckel ein paar im schrecklichsten Mönchsatein gehaltene freche Verse
 angeheftet, wovon das erste Bruchstück augenscheinlich Gebhard, das
 zweite Agnes in den Mund gelegt ist:

4.

Armermannus ego dum lamnum tuomulo gaulam,
 Et cupio frischen medis gevallere pulchris,
 Non aliter ac si dendrus flagraret in erdam,
 Mecum vallat equus michi sic brechasset et halsum.
 Burgeri lachant, trepide schreyantque puellae,
 Quid vos lachatis? quia custoditus ab englis.
 Lamnus erat gaulus, quia lamnus eram quoque reuther
 Sed non lamnus ero, sed fortis credite brutgam.

Vos qui vola Deo quasi non violanda dedistis,
Ad iussus iubeo frangere vola meos.
Ducite maritos, monachae, monachique, brigittas,
Convenit esse etenim cum muliere virum.
Vos prebete viros monachi, monachae mulieres,
Alter in alterius facta secreta ruat.
Relligiosa licet fuerim Truchsessius atque,
Attamen missam fregit uterque fidem,
Exemplo vobis simus, vos nostra sequuti
Jussa libidinibus nocte vacate die.
Alloquor ipsa virum Gebhard pellemque virilem,
Quod mea et ipsius nomina iuncta volunt,
Quod flagito prestat, simul inter crura virilem
Ingreditur campum doctus in arte meum.
Hoc etiam importat nostrae Mansfeldia stirpis,
Nomen sit licitum me praeunte sequi.
Sum cometissa levi veteri nam stemmate nata,
Quodque habeam comitem sic cometissa vocor.
Et vos si sumti fedus ratione meatis,
Omnis erit vestrum sic cometissa comes,
Nullus enim comes est unus, sed tresve duove,
Vel plures iuncti constituunt comites.

III.

Ein spanisches Bußfest in Wesel 1616.

Von Dr. R. Goede.

Der Niederrhein ist während des Jülich'schen Erbfolgestreites bekanntlich Jahre lang zugleich der Spielplatz religiöser Wirren gewesen, die sich mit dem nationalen Kampf der vereinigten Provinzen der Niederlande gegen ihre spanischen Bedrücker innig verflochten, indem sie beides die Ursache und die Wirkung der Allianzen der beiden possidirenden Fürsten waren. Die Ignoranz spanischer Pfaffen, die wie ein Pesthauch überall um diese Zeit hüten und drüben, in der alten und der neuen Welt, sich über die von ihnen betretenen Länder legte, heftete sich auch hier an die Fußstapfen der von Pfalz-Neuburg herbeiberufenen fanatischen Söldlinge Spinolas, welche den Prinzen Moritz von Oranien, Brandenburgs Bundesgenossen, bald aus den wichtigsten Plätzen verdrängten, und sich unter anderm auch nach heldenmüthigem Widerstande der Bürger 1614 in dem damals hoch bedeutenden Wesel festsetzten. 15 Jahre haben sie darauf hier geschaltet wie im eignen Lande, ihre Sitten und religiösen Gebräuche den meist protestantischen Bewohnern recht zur Schau ausgestellt. Darunter befindet sich nun eine Art von öffentlicher Bußübung, welche uns heute die Haut schauern macht und den ganzen Zorn eines eklevischen reformirten Pastors aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts N. Dorths erregte. Dieser führte seiner Zeit über ihm wichtig erscheinende, historische und locale, besonders die Stadt Wesel betreffende Ereignisse mit großem Fleiße angelegte Collectaneenhefte, welche jetzt in ca. 20 Bänden im Staatsarchiv zu Düsseldorf ruhen. Im 5. Band derselben befindet sich der auf Augenzeugen gestützte Bericht, den wir nun originaliter folgen lassen, und welcher trotz der paar in ihm vorkommenden Schmähworte auf die kirchlichen Handlungen der Gegenpartei doch auch auf solche, welche noch heutzutage derartige erbauliche Prügel-

scenen in Schuß zu nehmen geneigt sind, den Eindruck einer rein sachlichen unbefangenen Darstellung machen muß, für den Historiker also spruchreif ist.

Spanische Poenitenten und Geißler zu Wesel.

Anno 1616, 31. Martii, Donnerstagh für Päschen haben die Spanjer und Jesuiter ein wunderliches Affenspiel zu Wesel ange richtet, welches niehmale vorhin daselbst geschehen noch gesehen worden. In dem am genannten Tage des Abendts umb 8 Uhren viel nackte, doch bloß mit einem weißen Hembbe und langem Bettlachen darüber resp. angethane und bedeckte spanische so Man- als Weibspersohnen wie auch viele Manspersohnen aber ganz nackt auß ihren Häusern, vergesellet mit vielen andern ihrer Nation hohen und nidrigen Standtspersohnen, Capitain und Soldaten, mit großer Devotion in dem Dominikaner oder Bruder-München Kloster gangen und so weiter durch die Gasse der Statt, umb für ihre Sünde zu büßen u., allerseits auff Maß und Weise wie folget:

Zuvorderst wahr für genanntem Kloster bey der Pforten an der Feldtstraßen ein hoher Baum, darauff oben ein dicker Busche Hulße-Krabben gebunden, auffgerichtet; daran hieng ein großes auß Stroh zubereitetes Mans-bild, angethan mit einem langen braunen Rock, hatte Stieffel an den Füßen, und einenbeutel am Halse. Solt den gotlosen Verräther Judam bedeuten, der sich selbstn auß Verzweiflung uber seine Sunde uffgehengt. Darauff sind zu obgenannter Zeit auß dem Kloster herauß kommen:

1. Einige spanische Soldaten und Diener mit brennenden Fackeln und Wachkerzen in den Händen, und führeten also den folgenden Hauffen nach dem großen Markt, weiter hinten umb oder neben der großen Kirchen durch die Niedder- und S. Johansstraße ubern Kornmarkt vorbei S. Johans Kloster, durch die Ritter-, Schmiede- und Drugstraße, und also wider ins Kloster.

2. Auff denen kam einer van spanisch Guarnisoun trug in den Handen eine schwarze Fahne, darin ein silbern Creuz gemahlet stände.

3. Darauff kamen herfür und folgeten etliche spanische Man- und Weibspersohnen, ganz bloß und nackt, hatten allesampt nur ein weißes Hembdt an, und drüber von den Schultern biß hinab auff die Beine ein langes weißes Bettlachen hangen, doch mit diesem Unterscheidt:

Die Männer gingen vor, hatten auff ihren Häuptern einen hohen auß dickem Vortpampier gemachten Huebt, und daran vorne fürs Angesicht hangen ein langes Tuch oder Flurß, daß man sie nicht kennen konte.

Die Weiber folgten darauff gleichfalls mit einem Flurß über dem Haupt vors Angesicht gedachter Ursachen halben hangend.

4. Hernach lahmen etliche Mans - persohnen oder Spanjer, hatten auff ihrem Haupt genannte papiere hohen Huebt, vornen mit einer Flursch fürs Gesicht dadurch sie wohl sehen, aber doch von andern nicht gesehen werden konten.

Ein Theil hatte die Brust vornen mit einem Lappen zugedeckt, andere aber ganz nicht.

Ihrer aller Rücken wahr nackt und bloß und hatten die Hemdden über die Buchzen abgestreiff.

Hatten allesampt in beyden händen eine gar dicke Peitsche oder Geißel von feinen Seilen oder Korben in einander gebrähet, daran wahren etliche Strenge vorne mit Knoden oder Knöpfen und in denselben eingebogen und erst gemacht kleine eiserne gekrümmete Stäckelgen. Die fürnehmsten hatten auch wohl silberne daran gleich den kleinen Fischängeln.

Schlugen sich selbstn damit creuzweiß oder von der rechten zur linken und dann wider von der linken zur rechten Seite ubernackten Rücken, dergestalten daß das Blut hauffenweiß über Hembbe und Hose herab auf die Erde thete fallen.

Neben und bey solchen Geißlern gingen Soldaten oder Diener mit brennenden Wachskerzen und dabei ein und mehr Jesuiten und Monchen, die ihnen, wan sie dem werck etwahn scheineten zu viel zu thun, zur Mäßigung in etwas vermahneten: *pauco, pauco Signiori!*

5. Auff diesen folgten etliche andere spanische Man- und Weibspersohnen, giengen bloßes Fuß, hatten nicht mehr an, dan ein rein weißes Hembbt und waren sunst bedeckt und umbhangen, wie ihrer §. 3. Traten daher in großer Devotion und beteten. Wahren spanische Officiere und ihre Weiber. Der Rest spanische Schandburen, welche sie hauffig bei sich in Garnisoun hatten.

6. Hierauff folgte ein fürnehmer spanischer Officier, trug ein großes hülzern roth geferbtes Creuz, darauff stund geschriben mit gelben Lettern — — — — —

7. Auff dem weiter einige spanische Mans-perjohnen, sich uber alle Maßen grausam geißelnd, so daß in ihrem ganzen Rücken vast nichts ganges ubrig sondern alles blutrinntig gemacht. Und wahr an diesen schrecklich zu sehen, daß wan etwahn wie oft geschach, da die Haut durchschlagen, die krumme Ängeltgen in der Haut ober Fleisch verthielten, sie dieselbe mit Gewalt heraufgerückt, und dan weiter in ihrem Umwesen vortzuführen. Deswegen dan auch die bei ihnen an der Seiten gehende Mönche ihnen zurebeten: *pauco, pauco Signiori.*

8. Darauff folgten weiter 4 andere, hatten gleich den andern hohe pappierene Hueter, und daran auch ihr Antlitz bedeckendes Tuch. Wahren ganz nackt, nur daß sie ein Hembbe und darüber ein langes schwarzes Tuch hangen hatten. Trugen auff ihren Schultern mit einander auff einer Borryn ein sehr großes hulkernes L. Frauen Bildtnus.

9. Auff ihnen kamen gleicherweise bedeckt und umhangen 4 andere, trugen auf ihren Schultern zusamen ein schweres hulkernes Crucifix, daran geheftet wahr ein großer hulkerner Crucifixus. Konnten kaum mit dem schweren Bloc vorkommen.

10. — Weiter etliche mit papierne Hüten und bedecktem Angesicht, doch mit naectem Oberleib, und trug ein jeder auff der nackten Schulter eine lange schwere eiserne Stange oder Stab Eisens, gleich denen so die Schmiede verarbeiten.

11. Denen folgten widrumb etliche gleich den vorigen bedeckte, welche sich unbarmerzig geißelten.

12. Als nun derer bey die 20 vorbey passiert, kamen abermahl 4 gleich die vorhingemelten verummummeten ober bedeckten, und mit schwarzem Tuch umhangene Spanjer, trugen auff einer Borryn auch ein großes hulkernes L. Frauen Bild.

13. Denen folgte ein ander. Trug eine Fahne und darin stund ein Creutz, wie §. 2.

14. Darauff kamen viel Jesuiten und Mönche, sampt Choralen oder Clercken, welche vom Dominicaner Closter an und so vort durch die Gassen, wo diese Pönitenten und Geißler hingingen, da ganz uber singen theten.

15. Und folgte auff denselben ein zimlich große Menge von spanischen hohen und niedrigen Officieren, Soldaten undhero Weibern, wie auch spanische Schandt-huren und Bestien, derer mehr dan zu

viel sich bey dem Guarnisoun befunden, darunter auch ein Theil mit verdecktem Gesichte und nackten Füßen einhergingen.

Gingen allesamt auß genantem Closter wie §. 1 gemeldet, und hatte jedweder Trouppe bey sich vornen und an der Seite brennende Fackeln und große Wachkerzen, auch jedwede, Poenitenten, sonderlich die Geißelende by sich ein und mehr Jesuiten undt Monche. Welche allesamt, nachdem sie ihr Affenwerck also wie angefangen, vollendet, wider ins Closter gangen, und nach Berrichtung weiteren Dienstes, Gebetts und Beichte, von den spanischen und spaniolisirten Pfaffen die Absolution empfangen, und endlich darauff ein jedweder sich nach Hause verfügeten.

Nota. Dieses Casteyen oder Geißeln des Leibes, hat die spanische Guarnisoun in Wesel continuirt biß und daran sie durch das Städtische Kriegsvold anno 1629 daraußen getrieben sein. Und wahren die elende blinde Leut darin so eyfferig daß sich auch einige todt gezeißelt haben; wie dan unter andere einer, welcher vorne auffm Kalenberg nahe an der Rhein- oder Klosterpforten bey Derck Vertgens im Quartier gelegen, damit er sein Hurerey außbüßen möchte, seinen Rücken bergestalten mit den Geißeln zerrissen, daß er ellenbiglich daran gestorben und also sein eigen Mörder worden ist.

Consignavi ex diversorum civium qui tum tempori vixerunt notatis et relatione, saepiuspue mihi hoc retulerunt mei collegae domini Rapp, Strack, Keidter, item R. L. Lehnertz, uxor mea vorgemelten Vertgens tochter tochter.

A. B. Dorth.

IV.

Zwei undatirte Briefe,

**betr. Beziehungen des Herzogs Adolf von Jülich-Berg († 1437
zur deutschen Hanse. *)**

Mitgeteilt von Dr. R. Goede.

I. Concept eines Briefes des Herzogs (Adolf) von Berg an den Rath der Stadt Brügge wegen seinem Unterlassen Heinrich von Gräfrath angefügter Unbilden, mit Berufung auf dessen Schullosigkeit, die durch die Stadt Middelburg und durch die Vorsteher der deutschen Hanse in Brügge bezeugt sei.

Eirsame wyse vorsichtige lieve besondere frunde. Wir laissen ure erbercheit wissen, dat wir vernoymen haven, so wie dat Heinriche van Greveroyde unsme geboyren ondersaßen, vaste groÿße schamfyerheit, smaheit, schande und schaede bynnen uire stat wederfaeren und geschien syn, und besonder dar zu gedrongen sy, dat he burgen setzen moyste vur dusent noble uyßer ure stat bynnen jairs nyet zo komen, und dar enboyven, dat yem syn huys, da ynne he syne hare hadde, myt gewalt upgeslaegen sy, und sye yem allit dat geschiet mit gewalt zo unrechte, und weder alle bescheit, uyßer hasse, nyde und ungunsten, myt sachen de yem zo unreichte van synen nyders und ungunnen upgelaecht und oeversaegt wurden synt, zo synen groissen unschulden, und der he ouch gentzlichen unschuldich is und ouch unschuldich bevunden is, as wir dat wail verhoirt haben in brieven der vorsichtigen lude baliuwen, schoulteten, burgermeysters, scheffen und raide der stat zo Middelburg, und ouch in brieven der

*) Diefelben befinden sich im Staatsarchive zu Düsseldorf, zwischen andern aus dem Jahre 1437, welcher Zeit sie also wahrscheinlich auch angehören werden. Da sie von Lacomblet nicht berücksichtigt worden sind, erscheinen sie wichtig genug, um sie hier in extenso zum Abdruck zu bringen.

alderlude des gemeynen coufsmans der duytscher henze, in ure stat wesende, darop zokentnisse der wairheit gegeven, und want der vurschreven Heinrich Greveroyde unsse geboyren undersaiße is, daromb wir yn billigen zo synne rechten verantwerden sullen und bystendich syn moyssen, as ir dat wail selver besynnen moigt, so begeren wir daromb van uch myt gantzen ernste fruntligen biddende, dat ir dem egenanten unsme undersaißen alsulge syne burgen und yn van alsulger vurgenanten geloefden und burchzucht der vurschreven dusent noblen wilt doen quyt und ledich schelden, also dat he syne kouffmanschaft vort zo doin vaeren und wandelen moege gelych anderen kouffluden, und dat yem ouch alsulge schamyerheit, smaheit, schande und schaede, yem also bynnen ure stat geschiet, gericht und gebessert werden, dair ynne ir lieve frunde uch umb unsser liefden willen as goetligen bewysen wilt, und ouch dar ynne nyet anders laissen vallen, as wir ure eirbercheit des besonder und umbs billigen zo getruwen sullen, up dat wir daromb zo engeynen unwillen noch ungunsten, myt uphaldongen ure burgen und urs gueds, nyet komen endurffen, dat uns doch sunderlingen leyt were, und enkonden des doch alsdan nyet abegesyn, na den groißen unrechte und smaheit, an den vurgenanten unsme geboyren undersaißen gelaecht bynnen ure stat, des wir umbs ure eirbercheit und wisheit nyet zogetruwet enhedden, dat ir des und sulgs zo geschien yet gestaedet suldit haven. Und herup begeren wir ure beschreven antworde.

Daß der Brief an die Stadt Brügge gericht ist, geht aus einem 2. Concept auf der Rückseite dieses hervor, daß mit hertzouge zo dem Berge überschrieben ist und wo es von der Bürgerschaft heißt: vur M nobele eyn jair bynnen Brugge zo blyven.

II. Originalschreiben der Vorsteher der deutschen Hanse in Brügge an den Herzog Adolf, worin sie seinen Schutz für ein in ihrem Erbe bedrohtes Ehepaar anrufen, indem sie sich zugleich auf die großen Privilegien ihres Bundes in seinen Landen beziehen.

Onsen oedmodigen bereyden deenst unde all dat wy vermoghen to voren. Hogheborne edele unde moghende vurste. Juwer ghenade geleyve to weten, dat Johan Haghebeke Cop-

man van der duetschen henze unde van onsen recht mete Gadders zyner sustern, wyserssche desses breyves, vor uns zynit gekomen, unde hebben uns to kennen gegeven, wo dat de selve Katherina unde Reynar de Bemer, eer man, in gueden truwen und ghehoven syn bedroghen unde groet ghebreeck hebben also van somighen saken welke iuwer ghenade wol ter kennesse moeghen ghekomen wesen, also dat se eres erves unde gudes na eren willen, also dat wol moghelyck unde redelyck were, nicht gebruken noch eer profyt daer mede doen en moeghen, waromme wy van iuwer hoghebornen dorluchtigen edelheyt so oedmodelike also wy konnen unde moegen begherende zyn, dat iuwer ghenade gheleyven wille, omme god unde der rechtverdicheit willen, unde ter bede van uns de vorschreven sake to herten te nemen, also dat ghy edele heer moeghen werden vulkomelike van denselven saken onderwysset, unde yst dat ghy bevynden na der ghelegenheyt unde dat heerkomen der sake, dat se in den grunde nicht rechtverdich en zyn, dat dan de vorschreven Reynar unde Katherina weder in eer erve unde gude ghesat unde gestedighet moeghen werden, unde umme dat wy uns iuwer ghenade van des ghemeynen copmans wegen grotlike to danken hebben van der groten vryheit de de copman in iuwen lande unde ghebede hevet, so beghere wy van iuwer ghenade eene verkortinghe van den selven vorschreven saken, iuwe moghende edelheyt hyr ynne bewysende, also wy iuwer ghenade vulkomelike tobetruwen, de god almechtich moete hebben in zyner hilgher bewaringhe to langhen tyden. Geschreven under onsen inghesegel, des XXVIIIten dages in meye.

Alderlude des ghemeynen coepmans van Almanien der duetschen henze des hilghen Roemschen rycks to Brugghe in Vlaendren residerende.

In dorso: Deme dorluchtighen edelen unde moghenden heren hern Adolff hertoghen van Guliche unde van den Berghen, greve van Ravensberghe unde here to Blankenberghe etc., onsen ghenadighen heren.

V.

Kleine Beiträge zur Niederrheinischen Adelsgeschichte.

Von F. W. Dligschläger.

I.

Das Haus Bur (Bauer, Bawyr).

In der Nähe des Dorfes Erkrath liegt der Stammsitz des alten Geschlechtes von Bur, dessen Namen sich etwa nach 1600 in die Formen Bauer und Bawyr umwandelte. Aus diesem kommt zuerst ein Luitger von Bure vor, der 1404 mit Rütger von Esner (Eller) und Reinken von Ulenbrock als Bürge für den Herzog Wilhelm von Berg genannt wird. Im folgenden Jahr kündigte die Stadt Köln ihm sowol wie den Nachbarn Johann von Esner, Lutter Baulge bei Hilben u. A. Fehde an. Darauf folgten die Einfälle, die das Land bis in die Gegend von Ratingen heimsuchten.

Fahne (Köln. Geschl.) beginnt den Stammbaum 1478 mit Heinrich von Bupr, den auch das Jülich-Bergische Ritterbuch Fol. 13 unter dem Jahre 1493 mit den Bergischen Adelsichen (Johann) Stail zu Lanquit (bei Richrath), Merten von Landsberg, Johann von L. zu Olpe (bei Lindlar) u. A. nennt und der als Bergisches Lehn u. A. den Hof Canstein nebst der Mühle im Amte Mettmann besaß. Bei Jedem ist im Ritterbuche die Zahl der Knechte verzeichnet, die sie mitzubringen haben. An einer andern Stelle (Fol. 40) ist Heinrich um 1511 mit Bergischen, Jülich'schen und Märkischen Standesgenossen aufgeführt; von den ersteren nenne ich Aless von Esbach, Johann Stail von Landwit, Jasper von Eller, Friedrich von Eller (zu Reuschenberg), Georg Quad, Johann von Zwypel zu Wissen, Bertram von Lützenrod, Wilhelm Gograff (zu Hellenbruch?), Aless von Halle (zu Ophoven), Vincent von den Reven.

Auf ihn folgte sein Sohn Hermann, welcher 1527 mit dem übrigen Hofgesinde die Prinzessin Sibilla nach Sachsen begleitete.

(Zeitschrift VII, S. 120). Als um 1535 eine Nonne, Christina von Belbrück, eine Tochter Bernhards zu Garath, aus einem Kloster zu Roermond entführt wurde, wird er unter den Verwandten genannt, welche den Entführer verfolgten. (Ennen, Gesch. von Köln IV, 356. Strange, Beiträge V, 75). Sein Sohn war Johann von Buir. Dieser unterschrieb 1538 die Geldern-Clervische Vereinigung. Das Ritterbuch nennt ihn Fol. 77 um 1551 unter dem Adel des Amtes Mettmann (wegen Canstein) mit Jürgen Quab (zu Bruchhausen), Joest von Eller (zu Laubach), Heinrich von der Horst (zu Hellenbruch und Müldinghofen) u. A. Er heiratete Elisabeth, eine Tochter Kaspars von Perdsdorp, mit welcher er Haus Kasparbruch erhielt.

Von seinen beiden Töchtern trat Johanna in's Stift zu Gräf-rath und ein Sohn, Wilhelm d. j., wurde Stiftsherr zu Heinsberg. Die beiden andern Söhne, Wilhelm d. ä. und Christoph nennt das Ritterbuch Fol. 132 unter 1562 zu Schletthausen. Wilhelm wurde Herr zu Kasparbruch, Christoph (verheiratet mit Christina, einer Tochter Gerhards von Belbrüggen zu Garath) gelangte zum Besitz des Hauses Buir und des Lehns Canstein. Eine Tochter Christophs wurde Nonne zu Dünwald; ein Sohn, dessen Name nicht genannt wird, heiratete die Tochter eines Junkers von Weiß zu Bettelhofen bei Ehrweiler; Peter erbt das Stammhaus. Dieser letztere war dreimal verheiratet, seit 1602 mit Elisabeth von Merode, dann mit Christina von Wachtendonk, zuletzt mit Cornelia Felicitas von Bernsau zu Hardeberg. Er war reformirten Bekenntnisses, weswegen der Landdechant ihm 1641 verbot, die dritte Frau in das Erbbegräbniß in der Kirche zu Erkrath zu bestatten.

Von ihm sind drei Söhne bekannt: zwei sind wol unverheiratet geblieben, ein dritter Hermann Sigismund, Herr zum Buir, unterschrieb 1672 den Hauptrecess. Nach dem Religionsvergleich von 1672 wurde den Besitzern des Hauses Buir erlaubt, auf demselben Gottesdienst zu halten. Hermann Sigismund war mit Anna Elisabeth von Bobelschwingh verheiratet, die nach seinem Tod den Junker Vitus Arnold von und zu Landsberg ehelichte. Sie starb 1698, 45 Jahr alt.

Es werden keine Kinder von Hermann Sigismund genannt. Das Haus Buir gieng wol an seine Schwester Christina Margaretha über, die mit Bertram Marsilius Krümmel von Nechtersheim, Herrn zu Firmenich und zu Dottendorf, verheiratet war. Nach dessen Tode

kam sie 1694 (Lacomblet Archiv V 455) in den Besitz des Schäfereihofes zu Bettelhoven bei Ahrweiler. Ihr Sohn Konrad Georg Krummel nennt sich 1736 Herr zu Bettelhoven und Bawir. Er wurde wegen des letzteren Hauses 1737 auf dem Bergischen Landtag aufgeschworen. Die Stammtafel mit 8 Ahnen steht bei Vetter (Authentische Sammlung u. s. w. Köln 1791, Fol.). Mit Bettelhoven wurde er 1692 und zuletzt 1724 von Kurköln belehnt. Im Jahr 1730 (er wird Erbvogt zu Ahrweiler und Amtmann zu Zeltingen genannt) verkaufte er den genannten Hof für 6000 Reichsthaler, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs, an den Freiherrn Walobott von Bassenheim zu Gudenau. Er starb 1738.

Von den spätern Besitzern des Hauses Bur sind mir nur folgende bekannt geworden: der Freiherr Leopold. Pelagius Aloisius von Beroldingen, der sich im Dezember 1783 aufschwören ließ (den Stammbaum s. bei Vetter), Ferdinand Freiherr von Sparr zu Greiffenberg, aufgeschworen im November 1787, der noch 1801 zu den Landständen gehörte.

II.

Die von Buir zu Bockum und Frankenberg.

Um die Mitte des 16. Jahrh. wird ein Hermann von Buir (Ritterbuch Fol. 77) unter den Adelichen des Amtes Angermund genannt. Er scheint ein Sohn Hermanns vom Hause Bur und Bruder Johannis zu sein, mit dem er gleichzeitig lebte. Verheiratet war er mit Elisabeth von Merode zu Frankenberg bei Aachen. Eine Tochter aus dieser Ehe Anna Moenia ehelichte 1567 Dietrich von Wylsch. Ein Sohn Hermann heiratete Eine von Overscheid (Overheid?), von Nachkommen desselben ist nichts bekannt. Ein anderer Sohn Adam war Besitzer der Häuser Bockum bei Huchingen und Romilian bei Ratingen. Er war mit Dorothea von Eller von Raubach bei Mettmann verheiratet. Sein Sohn Johann Hermann von Buir zu Bockum, Rommeljan und Frankenberg war seit 1609 (Buir, die Frankenburg S. 73 und 110) auch Erbvogt zu Wurtscheid. (Vgl. auch Göbel Gesch. des Christl. Lebens II S. 39) Im Ritterbuche ist unter 1608 bemerkt, daß die Brüder Johann und Adam von Buir schon früher das Haus Bockum

ihrem Bruder Hans Hermann von B. erblich aufgetragen hätten. Vielleicht waren diese also Söhne Hermanns und Vettern von Johann Hermann. Dieser wohnte schon 1609 zu Romlian. Das Ritterbuch führt ihn 1638, (Berg. Ritterzettel, Fol. 572—581) als Landkommisfar und Kämmerer an. Als er nach 1630 seine Tochter in das Erbbegräbnis zu Ratingen bringen wollte, wurde er abgewiesen und mußte sie nach Duisburg führen. Im Jahre 1643 war er Kurbrandenburgischer Commisfar zu Cleve. Als 1644 die reformirte Gemeinde zu Ratingen keinen Prediger hatte, beschloß die Synode, der Pastor Merken zu Homberg solle für die Homberger Gemeinde auf dem Hause Auger und für die Ratinger auf dem Hause Rommeljan sonntäglich predigen, letzteres mit Genehmigung des Herrn Johann Hermann von Bauer. Johann Hermann war verheiratet zuerst mit Maria von Merode, dann mit Elisabeth Schade von Grevenstein († 1670). Von seinen Söhnen starb Friedrich 1644; der andere Freiherr Johann von Buir, Herr zu Bockum, Romlian und Frankenberg heiratete 1636 Maria, Tochter des Bergischen Marschalls Johann vom Scheid gen. Wespffennig zu Heltorf. Er wurde 1642 sammt seinem Schwiegervater in den Reichsfreiherrnstand erhoben. Seine Frau war Erbin von Heltorf und Bilkrath, sie ehelichte nach dem Tode ihres ersten Mannes 1649 den Junker Friedrich Christian von Spee zu Altenhof. Freiherr Johann von B. starb nämlich bereits 1647 zu Cleve. Er stand gleich dem Vater in brandenburgischen Diensten. Kurfürst Friedrich Wilhelm beurfundet d. d. Cleve 14. April 1647, daß er dem verstorbenen Johann von Bawyr auf dem Tobette versprochen habe, seinem Söhnchen Johann Friedrich die dem Vater zugebachte Stelle eines Drosten und Commandanten zum Sparenberg bei Bielefeld zu erteilen; dies thue er hiermit und bestelle während dessen Minderjährigkeit zum Stellvertreter den Rittmeister Wolf Ernst von Eller (vom Hause Laubach bei Mettmann, später Gouverneur von Minden und General † 1680). Johann Friedrich v. B. erhielt übrigens die Stelle nicht.

Von den Töchtern des Freiherrn Johann heiratete Anna Elisabeth (1659 Hellenberg genannt) den Freiherrn Wolfgang Günther von Norprath zu Dickhof bei Büberich, Maria Margaretha 1657 Heinrich Bertram von Zweifel zu Oberheidt bei Benrath. Der Freiherr Johann Friedrich war Amtmann zu Löwenberg, Jülich-Bergischer Kammerrat und Oberst über ein Regiment zu

Pferd. Er wird im Ritterbuch (Berg. Ritterzettel Fol. 621—625) im Amt Angermund aufgeführt. Sein Todesjahr bei Fahne 1661 wird wol Druckfehler für 1691 sein. Verheiratet war er seit 1667 mit Maria Katharina, Tochter des Freiherrn von und zu Weichs, später mit Margaretha Apollonia von Nagel. Der Stammbaum führt vier Kinder auf: zwei Töchter, 1. Maria Sophia Gräfin von Frankenberg † 1737 im Alter von 70 Jahren als Aebtissin von St. Cäcilia in Köln, 2. Maria Elisabeth Amelia v. Fr., verheiratet mit Karl Philipp von Waldbott zu Königsfeld; zwei Söhne, 1. Friedrich Franz Graf von Frankenberg, Geheimrat, General der Cavallerie, Amtmann zu Löwenberg und Lilsdorf, † März 1726, 63 Jahr alt, 2. N. N. Generalmajor, vielleicht Frhr. Franz Heinrich Degenhard von Bawitz zu Frankenberg, der im Sept. 1736 im Bergischen mit acht Ahnen aufgeschworen wurde.

In Profius Annalen S. 230 wird 1730 unter den Jülich-schen Landständen ein Franz Anton Graf von Frankenberg zu Hohenholz (bei Bergheim), kurpfälz. General, Gouverneur von Düsseldorf, Oberst eines Cavallerie-Regiments und Amtmann zu Löwenberg, angeführt — unter den Bergischen Adolfs Freiherrn von Frankenberg, Lieutenant, zu Kommeljan. Wenn der erstere der oben genannte General Friedrich Franz ist, so muß das Todesjahr 1726 ein Irrtum sein.

Nach Strange Beiträge XI, 59 hatte der Freiherr Johann Friedrich von B. acht oder neun Kinder, von denen aber nur vier namentlich aufgeführt werden. Die Nachkommen derselben machten nämlich Anspruch auf den von Maria Margaretha von Bur, verwittweter von Zweifel, 1685 angekauften Rittersitz Haus, weil ihr Enkel, Johann Wilhelm von Zweifel, ohne Erben gestorben war. Die vier Kinder waren: 1. Sophia Alexandrina Franziska, die nach Fahne Geschl. Stael I S. 127 mit der Apollonia von Nagel gezeugt war; sie verheiratete sich mit Andreas Johann Gerhard Stael von Holstein; 2. Anna Maria, heiratete den Freiherrn Joh. Konrad von Ritze zu Etgendorf und Niederempt; 3. Sophia Dorothea, verheiratet mit Freiherrn Desfeigny de la Tournelle; 4. Maria Margaretha Theresia, heiratete einen Herrn von Jungken in Lothringen.

III.

Der Rittersitz Casparsbruch.

Das Stift zu Gerresheim hatte in Gräfrath Wachszinfige. In einem Verzeichniß seiner Renten (Racomblet Archiv VI, 136) folgen unmittelbar auf einander Grüten, Wippelrode (ein Wibbelrath liegt zwischen Gräfrath und Walb) und Bruch: die Güter des Ritters Engelbert im Bruche¹⁾ (bona Engelberti militis de palude) hatten jährlich am Gregoriusfest 4 Schillinge zu geben. Diese Nachricht aus dem 15. Jahrh. kann sich sehr wol auf Casparsbruch beziehen. Die ersten sicheren Bewohner des genannten Rittersitzes waren aber die Junker von Bergdorp. Etwa um 1470 oder etwas später (Strange Beiträge XI S. 45 f.) erwarb ein Caspar von Bergdorp den Sitz Schirpenbruch mit dem Hofe Schirpenberg bei Solingen von den Erben der Eheleute Engelbrecht vom Vorste und Hilgin Wechting. Er wurde (Fahne Köln. Geschl. II, 111, 1479 von Herzog von Berg mit Haus, Hof und Mühle zu Schirpenbruch belehnt. Woher er stammte²⁾, ist nicht bekannt. Doch mag er schon vor 1479 im Casparsbruche gewohnt haben. Denn Margaretha oder Gertrud v. P. aus dem Casparsbruche (Fahne Westf. Gesch. S. 198) war mit Johann oder Christoph von Hammerstein (lebte 1453 und 1466) verheiratet und 1492 Witwe. Sie könnte eine Schwester Caspars sein.

Herzog Gerhard von Berg hielt es 1466 für nötig, die Rechte, welche er im kölnischen Lehen Hilben-Haan hatte, den dortigen Scheffen und Einwohnern in Erinnerung zu bringen. Zu diesem Zwecke ernannte er eine Commission, zu der auch Caspar von Bergdorp gehörte. Derselbe Herzog beauftragte 1471 den

¹⁾ Es gab im Bergischen mehrere Rittersitze dieses Namens. Bei Mettmann lag Hellenbruch (von den Bogreven und denen v. d. Horst besessen). In Bruch bei Solingen wohnten vor 1460 die Schirpe, daher Schirpenbruch. Moorsbroich bei Schlebusch ist nach den Junkern Mohr benannt. Bruch bei Swich unweit Siegburg gehörte den von Wolfen, Bruch bei Bergheim den von Bruch und Gaugreben; mit Rosbruch bei Much waren die von Merkelbach belehnt und Bruch bei Dattenfeld war Sitz der von der Lippe gen. Hoen.

²⁾ Ein Dorf Bergdorp (1178 Bertelsdorp) liegt bei Brühl, ein Bergdorp bei Kirchen an der Sieg, ein Pferdsdorf bei Bldingen in Hessen. Bei dem Angriffe des Herzogs Walram von Limburg, des Edelherrn Dietrich von Falkenburg und des Grafen von Cleve auf Köln im Jahre 1263 nahmen die Bürger dieser Stadt einen Heinrich von Bertinsdorf gefangen.

Amtmann von Solingen, Jaspas von Bergdorp, in seinem Namen die Grenze zwischen der Besizung des Klosters Altenberg in Solingen (dem Frohnhof) und dem daneben liegenden Grund der Herren Sent Johan zur Durch (den Johannitern) festzustellen.

Der Jaspas von Bergdorp, der Schirpenbruch besaß, zeugte mit seiner Ehefrau Eva zwei Kinder, Wilhelm und Irungard. Die Tochter brachte Schirpenbruch an ihren Gatten, Gerhard von Overheid (bei Benrath). Sie lebte 1513, wo ihr ältester Sohn Runo im Ausland war, als Witwe. Ihre Tochter Margretha heiratete 1515, ein Sohn Johann 1516. Wilhelm, der Sohn Jaspas, mag Herr von Casparsbruch geworden sein (nach Fahne, Köln. Gesch. II, 233 soll es in einer Nachricht heißen: „die alten Wilhelmen von Bergdorp hätten Casparsbroich zum adlichen Sig gemacht“). Wilhelm könnte dann einen Sohn Caspar gehabt haben, der im Stammbaum der von Bur zu Bur Amtmann von Solingen genannt wird und dessen Tochter Elisabeth Casparsbruch an Johann von Bur zu Bur brachte. Der Letztere lebte 1538 und noch gegen 1550.

Von den Söhnen Johanns von Bur kam Wilhelm d. ä. in den Besiz von Casparsbruch, 1562 wird er unter dem Adel des Amtes Solingen aufgeführt. Er heiratete vor 1561 Elisabeth von Hufen a. d. H. Lathum bei Lanf (unterhalb Neuf). Ihre Eltern waren wol Friedrich von H. und Anna von Hammerstein, welche zwei Söhne Franz und Christoffel hatten (Strange Beitr. XI. S. 78). Wilhelm d. ä. und sein Bruder Christoph zum Hause Bur kauften ihrem Bruder Wilhelm d. j., der aus dem Land hatte flüchten müssen und dessen Habe Herzog Wilhelm mit Besizlag belegt hatte, seinen väterlichen und mütterlichen Anteil an den Lehn- und Erbgütern ab. Um den Kaufpreis aufzubringen entliehen Wilhelm d. ä. und seine Ehefrau 1572 zwei Kapitalien, nämlich 500 „enkele bescheidene“ Goldgulden zu 5 Prozent von Frau Elisabeth Katharina Ketteler, Witwe Johanns von Plettenberg, wofür sie Casparsbruch verpfändeten, und ebensoviel von Bertram Quad zu Eller, dem sie den Steinhof (jetzt Steinenhaus genannt) neben der Kirche zu Wald verschrieben. Elisabeth lebte als Witwe noch 1582 und 1592.

Von Wilhelms d. ä. Söhnen wurde Franz Herr zu Lathum im Kurkölnischen Amte Linn. Er hinterließ bei seinem frühzeitigen

Tode vier Töchter (Mechtilb, Gertraud, Anna mit einem Offizier verheiratet und Agatha oder Angela, Gattin von Joh. Wilh. von Bäum), sowie vier Söhne, Bertram, Wilhelm, Heinrich und Rütger († 1639). Haus Bäum gieng zunächst an einen jüngeren Bruder von Franz, gleiches Namens, über (belehnt 3. Sept. 1602). Nach dessen Tode fiel es an seinen Neffen Bertram (belehnt 27. August 1616); von diesem erbte es sein unverheirateter Bruder Wilhelm, von dem letzteren 1651 der dritte Bruder Heinrich, der damals Fähnrich und mit Anna Isabella von Lünig verheiratet war. Heinrich trat das Haus 1664 an seinen Sohn Laurenz Bertram ab. Dieser blieb unverheiratet und übertrug es seinem Vetter, dem kurfürstl. Hauptmann Wilhelm von Bäum, Sohn von Joh. Wilh. v. B. und Angela von Baur. Derselbe wurde im Januar 1686 mit dem Hause belehnt und baute es neu auf. (Nach den von Dr. Reussen 1875 veröffentlichten Nachrichten über Bäum, wodurch der Stammbaum bei Fahne berichtigt wird.)

Wilhelms d. ä. Sohn Christoph oder Christoffel (geb. um 1561, † 23. August 1650 89 Jahre alt) wurde Besitzer von Casparsbruch. Er liegt mit zwei Söhnen in der Kirche zu Walb begraben.¹⁾ Im Erkundigungsbuch über die bergischen Pfarreien von 1582 u. ff. wird er gegen 1590 mit dem Pastor und den Pfarrgenossen als Collator der 1517 gestifteten Vikarie unserer lieben Frauen zu Walb angeführt. Das Ritterbuch nennt ihn zuerst 1591, dann 1604 mit Rütger von Böttlenberg zu Sachhausen und andern Ablichen des Amtes Solingen. 1617 wurde er zum Landtag nach Dpladen verschrieben. Er war Pfalz-Neuburgischer Hofmeister. Von seiner Ehefrau, Elisabeth von Hammerstein, hatte er mehrere Töchter, von denen Johanna den Junker Johann von Goldstein zu Frenz im Füllschöen heiratete, und mehrere Söhne, darunter:

1. Johann Christoph, Herr zu Casparsbruch, geb. um 1598, † 11. Jan. 1676, im Ritterbuch Fol. 572 als Rat und

¹⁾ Pastor Ribbel bezeugte 1742, daß in der Kirche drei Schilde mit folgenden Aufschriften hingen:

Christoffel von Bawyr obiit 23. August. 1650 aetatis suae 89.

Johann Christoffel von Bawyr, Commissarius generalis, obiit Anno 1676, 11. Januarii aetatis suae 78.

Frieder. von Bawyr, General-Lieutenant, obiit 18. Januarii 1667.

Hofmeister aufgeführt; er war zweimal verheiratet und hatte einen Sohn Christian Friedrich, dessen Sohn Peter als der letzte Herr aus der hiesigen Linie bezeichnet wird. Beide besaßen gleich ihren Vorvätern auch das Lehn Canstein bei Mettmann.

2. Friedrich, Herr zu Casparsbruch, Brandenburgischer General-Lieutenant (so nennt ihn in der Mitte des 17. Jahrhunderts das Ritterbuch zu Casparsbruch neben Adolf von Heringen zu Aprath u. a.). Er starb 1667 und hatte aus zwei Ehen acht Kinder, nämlich vier Töchter (Anna Theodora heiratete Wilhelm David von Essen, Magdalena Elisabeth Junker Friedrich von Bönen, Margaretha Clara den Obervogt der geschlossenen Handwerker zu Solingen, Friedrich Anton Mumm vom Hause Schwarzenstein bei Wesel, Charlotte Sophia, geb. 1658 † 1740, war seit 1686 mit Adam von Hüling zu Bechhausen verehelicht) und vier Söhne:

a. Johann Philipp, soll ohne Nachkommen gestorben sein.

b. Gisbert Christoph Ludwig, Freiherr von Bawyr und Hückard, lebte noch 1698.

c. Wilhelm Wirich desgl.

d. Friedrich Wolfgang Christoffel Freiherr von Bawyr, wie er sich 1684 nennt (er war der älteste Sohn). Er wird um 1680 seine Religion gewechselt haben, ein Vorgang, wegen dessen der damalige Pastor Keusenhoff eine Schrift herausgab, vgl. Böbel Gesch. des christl. Lebens II. S. 57. Seine Frau war Maria Antonetta von Kortenbach, vielleicht eine Tochter Gerhards von K. und der Anna Clara von Zweifel; (vgl. v. Steinen Westf. Gesch. I. S. 1255 und Beters Sammlung S. 17). Er besaß noch das Steinenhaus neben der Kirche zu Wald und wohnte 1683 zu Wilshaus bei Casparsbruch. Von Schulden belastet sah er sich genötigt, 1683 das Haus zu Wald, sein Freigut, an die Eheleute Jakob und Gertraud Hammerstein zu verkaufen. Diese sollten den Kaufschilling im Mai 1684 an die Herren Patres in Köln und Herrn Joh. Christoph von Goltstein zu Merstgen (Sohn Johanns von G. und der Johanna von Bawyr) gegen ihre daran habende Prätension bezahlen und einen Verzichtspfenning von 6 Rthlr. an die Schwester des Verkäufers entrichten. Auf dem Hause haftete noch immer die 1572 von Bertram Duab entliehene Summe. Es findet sich nämlich auf der Rückseite der Obligation folgende Quittung: „Daß heut dato d. 19. Nov. 1683 diese Obligation mit 1236 Thaler lösch

28 Ml. (jeder Thaler 52 Ml.) wegen Kapital, verfloffenen Zintresse und aufgeschwollenen Unkosten, von dem ehrfamen Jakob Hammerstein, Andr. Heifen, Joh. Jacobs, Peter Brabender und Joh. Kind, laut Kaufbriefen, sei wieder eingelöset und des Unterpfands von mir eudts benennetem Namens unsers Prediger Klosters in Cöln völlige Renuntiation geschehen, bescheine hiermit und quittire bester Gestalt, wie geschehen kann: Sign. Wilschhaus ut supra Fr. Hermannus Horst ordinis prædicatorum procurator Conventus Coloniensis.“ Die Eheleute von Bamyr, nebst Joh. Chr. von Goltstein bezeugen, daß ihnen Jacob Hammerstein die rückständigen Rauffchillinge mit 500 Thlrn. bezahlt habe.

Auf Casparsbruch hatte gleichfalls bis in die letzte Zeit die 1572 geliehene Summe gehaftet, welche später von dem reformirten Pfarrer Johann Künenschloß zu Solingen (1614—1656) entliehen war. Nach dem Tode von dessen Witwe, als der Nachlaß 1674 zur Teilung kam, fiel die Obligation von 500 Goldgulden — zu 1050 Thlr., jeder zu 54 Albus, angeschlagen — sammt den rückständigen Zinsen, die bis zu 569 Rthlr. 64 Albus oder 854 Thlr. 31 Ml. angeschwollen waren, dem Pastor Abraham Künenschloß zu. Um diese Zeit oder nach dem 1676. erfolgten Tod des Junkers Johann Christoph von Bamyr wird Casparsbruch zum Verkauf gekommen sein.

Später tritt hier als Eigentümer auf Junker Bernd Everhard von Bottlenberg gen. Kessel. Er war Herr zu Hadhausen, zu Kesselsberg bei Hückingen und zu Muchhausen bei Grevenbruch. 1675 unterschrieb er den Erläuterungs-Receß und lebte noch 1690. Zweimal verheiratet, zuletzt mit Adelheid Clara Wilhelmina, einer Tochter Gert Wilhelms von Neuhoß zu Baldeneu, hatte er mehr als zehn Kinder. Zwei der Töchter wurden Aebtissinnen zu Herdecke und Kappel. Fünf Söhne bekleideten höhere Stellen bei den Kurpfälzischen und Holländischen Truppen. Einer von ihnen war der Freiherr Johann Friedrich von B., (1730) Oberster und Herr zu Casparsbruch. Er wurde wegen dieses Hauses 1720 aufgeschworen (Stammtafel bei Better). 1720 und 1721 war er auf dem Landtage zu Düsseldorf. 1732 ließ er die Ringmauer um den Ritterfiz C., sowie das Thor in derselben aufführen. Ueber dem letzteren sieht man noch das Bottlenbergische Wappen (einen oben vier-, unten dreimal gezinnten Querbalken). 1733 wird er Lehnherr zu Haan genannt. Als 1726 die Ruhr große Verhee-

rungen anrichtete, schrieb der Pfarrer Rübcl zu Wald ein Buch (Geistliches Jordans-Wasser, zur Heilung der Seelen, oder Nachbetrachtungen der Wege Gottes, in Bewahrung für ansteckende Krankheiten und Errettung aus denselben. Zur besondern Erbauung, bei Gelegenheit, da eine schmerzhaftc um sich greiffende Krankheit viel Menschen plötzlich hingerissen. Solingen, im Verlag Johann Koch 1727. 528 Seiten in 8.) und widmete es dem „Herrn zu Caspersbruch und Collatore der Vikarey zu Wald, Churfürstl. Pfälz. Obrist über ein Regiment zu Fuß“ sowie der Gemeinde zu Wald. Johann Friedrich heiratete Philippina Adolpha Margaretha von NeuhoF zu Pungelscheid bei Werdohl, eine Witwe des Otto Caspar von Romberg zu Brünninghausen und Schwester des bekannten Königs Theodor von Corsica. Ob Johann Friedrich Kinder hinterlassen und wann er gestorben, ist mir nicht bekannt.

Im Stammbaum wird noch ein Bruder Johann Friedrichs, Adolph Wenuemar, als Herr zu Casparsbruch genannt. Er war Hauptmann in Holländischen Diensten und heiratete vor 1701 Anna Sophia Johanna, eine Tochter von Johann Bernd Borst von Espe, welche 1748 im Alter von 43 Jahren starb und zu Lünen in der Kirche begraben wurde. Ein Sohn aus dieser Ehe wurde 1709 zu Hemmerde im Märkischen und eine 17jährige Tochter 1718 zu Lünen begraben. Eine Tochter, Mechtild Maria Christina, Erbin von Casparsbruch, war zuerst im Stifte zu Fröndenberg, heiratete aber später (wahrscheinlich vor 1721) Konrad Steffen von Romberg zu Brünninghausen, Dönhof, Bladenhorst und Kolbenburg, Drost zu Hörbe und Lünen. Dieser war ein Stieffohn Johann Friedrichs von Bottlenberg und Sohn des obengenannten Otto Caspar von Romberg. Von seinen Söhnen ließ sich der Freiherr Gisbert Wilhelm 1772 wegen Casparbruchs aufschwören (Stammtafel bei Better). Er nennt sich Herr zu Bladenhorst und Kesselsberg, war Oberst und mit Eleonore Sophie von Krosigk verheiratet. Hans Casparsbruch wird wol an seinen Bruder den Freiherrn Friedrich Wilhelm Moriz Johann zu Dönhof († 1809) übergegangen sein.

VI.

M i s c e l l e .

Clamare hare hare, Zeter rufen.

(Rac. Urkundenb. 2, 47 und Rheinl. Samml. S. 12.)

Von Fr. Woeke.

Man hat gemeint, mit der Etymologie für das rheinländische Zetergeschrei *hare hare* fertig zu sein, wenn man auf das Verbum *haren* (rufen) verwies, hat aber nicht bedacht, daß ein Synonym von Ruf, Geschrei schwerlich so verwendet werden konnte. Die Sache verhält sich umgekehrt. Das Verbum *haren*, trotzdem daß schon im ahd. ein *harēn* vorhanden ist, muß erst aus dem Rufe *haren* (*haro*) gebildet sein. Wahrscheinlich liegt im normanisch-französischen *haro* die reine alte Form des Zetergeschreis vor, und es wird dasselbe mit angehängter Interjection *ô* gebildet sein, wie in der heutigen Volkssprache Wörter teils mit dem Anhängsel *ô*, teils mit *io jô* oder *jau* vorkommen.¹⁾ *Har* ist *har* = *her* und *ô*. Eben so ist das gewis uralte *hâr* (links) unserer Fuhrleute nichts anders als *her*, weil der Fuhrmann an der linken Seite des Pferdes zu gehen pflegt. *Har-ô!* später *hare!* bedeutet sonach *O her! her ihr Leute!* und war wie *jôûte* (vgl. meinen Aufsatz B. X, 31—33) ursprünglich ein Ruf um Hilfe.

¹⁾ Vgl. den süderl. Hirtenruf *hâl-ô* (o Heil), das Lauffpiel *jupp-jô* (anderwärts *jupp-hê*), den Feuerruf *Fuir-jô* oder *Fuir-jau*.

VII.

Zur Geschichte der Herrlichkeit Odenkirchen.

 Von W. Harß.

Die früheste urkundliche Erwähnung Odenkirchens, dessen Name, Udenkirchen, Hudenkirchen, im 11. und 12. Jahrhunderte, wahrscheinlich wie Odindarne, j. Odenthal, Dedekoven, Uedem und andere Ortsnamen gleicher Wurzel von dem Taufnamen Udo oder Odo abzuleiten ist, (keineswegs von dem altdeutschen Gotte Ubin oder Woban, wie Einige wollen), knüpft sich an das altfreie, edle Geschlecht, welches vom Orte seinen Namen führte. Kurz nach der Auflösung der alten Gauverfassung, im Jahre 1028, erscheint ein Graf Christian von Odenkirchen als Zeuge in einer Urkunde des Pfalzgrafen Ezo, wodurch dieser die Schenkung seiner Besitzungen bei Löbenich an die Abtei Braunweiler bekundete. (Urkundenbuch für die Gesch. d. Niederrheins I. 165.) Wahrscheinlich ist es derselbe, der ohne Geschlechtsbezeichnung als Graf Christian und als Vogt der Eölnischen Kirche (advocatus domus s. Petri) in mehreren Urkunden zwischen 1041 und 1057 (U. B. I. 177. 179. 182. 184. 192), zum vorletzten Male 1051 wiederum in Angelegenheit der Abtei Braunweiler wegen der von den Kindern Ezo's an die Stiftungsgüter der erstereu erhobenen Ansprüche, handelnd auftritt. Zu Anfang des 12. Jahrhunderts begegnen uns in Urkunden des Erzbischofs Friedrich I. von Eöln wiederholt unter den Zeugen Edelferren oder Grafen von Odenkirchen (Udenkirchen, Udenkircha): so 1106 und 1109 Herimann von Odenkirchen (U. B. I, 267. 272); Graf Arnulf von Odenkirchen, 1116 und 1118. (U. B. I. 280. 287); doch schon um die Mitte des nämlichen Jahrhunderts ist das Gedächtnis an

dieses alteble Geschlecht erloschen und zwar bedeutsam genug in dem Augenblicke, in dem zuerst ein Schloß Odenkirchen (castellum Udenkirchen) mit seinen Ministerialen und dem hörigen Gesinde unsere Aufmerksamkeit fesselt. Die Periode der alten uranfänglichen Dynastien ist zu Ende, die Zeit der Burggrafen, aus denen allmählich nahezu selbständige kleine Landesherren wurden, hat begonnen. Es ist der Moment, in welchem wir die Eölnische Kirche unter Erzbischof Arnold II. (1151—1156) in den Besitz des Schlosses gelangt sehen und zwar ohne Zweifel durch Kauf von den früheren Herren. König Friedrich I. bestätigte dem Erzbischofe diese Erwerbung mit anderen am 14. Juni 1153 (U. B. I. 375). In letzterer Urkunde wird zugleich zuerst als zu der Eölnischen Dienstmanschaft (der familia b. Petri) gehörig in der Zeugenreihe ein Glied jener Ministerialenfamilie, Rabodo von Odenkirchen, aufgeführt, welche unter den Ministerialen bei der Burg hinfort die erste Stellung einzunehmen berufen waren.

Häufiger wird die Erwähnung der Ritter und Burggrafen dieser Familie, in der sich die Namen Rabodo und Gerhard in constantem Wechsel fortgepflanzt zu haben scheinen, erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts. Nächst Ritter Rabodo, der in niederrheinischen Urkunden von 1263 bis 1269 genannt wird, (U. B. II, 537. 550. 592) erscheint ein anderer Rabodo, noch nicht Ritter, 1279 (U. B. II. 724); Gerhard von Odenkirchen stellt mit Ritter Otto Herrn zu Widerode 1292 als Mitinhaber des Gerichts zu Fliefteden eine Urkunde aus (a. a. O. II. 921) und Burggraf Rabodo von Odenkirchen, vielleicht mit dem Letztgenannten dieses Vornamens identisch, trägt am 11. Dezember 1295 50 Morgen Land im Kirchspiele Odenkirchen, zu seinem Hof zur Remenade gehörig, dem Grafen Arnold von Lon zu Lehn auf (U. B. II, 958). Derselbe ist 1297 Bürge beim Verkauf des Hauses Rothhausen an das Deutschordenshaus zu Coblenz (U. B. II. 977) und im Jahre 1300 wegen einer gegen Gottfried von Dreven verübten Gewaltthat Gefangener des Erzbischofs Wichold von Eöln, der ihn, nachdem die Grafen Reinold von Selbern, Arnold von Lon und Wilhelm von Neuenahr nebst vielen andern Edlen und Rittern mit 6000 Mark unter Verpflichtung zum Einlager für ihn gebürgt, vorläufig wieder auf freien Fuß setzt. (S. Beigabe I.)

Derselbe Burggraf Rabodo, dessen gleichnamiger jüngerer Sohn in Urkunden des Jahres 1307 und 1308 erwähnt wird, (U. B.

III. 59. 71) erscheint in den Urkunden noch bis 1312. Vermöge einer 1300 getroffenen Erbteilung zwischen seinen beiden Söhnen hatte er dem älteren, Gerhard, das Schloß mit allem Zubehör, Zehnten, Wäldern, Weiden, Vasallen, Hymannen und Vogtleuten zugesprochen.

Fortdauernd Dienstmannen und Lehenträger der Cölnischen Kirche, waren die Burggrafen im Laufe der Zeit auch zu andern benachbarten Territorialherren in Lehnsbeziehungen getreten, außer den Grafen von Lon namentlich mit den Grafen von Jülich, von denen sie durch Tausch und Auftragung den Hof Neuhof bei Glessen und andere Güter zu Lehen nahmen. Im Jahre 1312 erhält Burggraf Rabodo tauschweise den letztgenannten Hof vom Grafen Gerhard von Jülich zu Lehen (U. B. III, 116); am 11. Mai 1329 gelobt Rabodo, Sohn des Burggrafen Gerhard von Odenkirchen, dem Grafen Wilhelm von Jülich 10 Mark jährlich auf das von Heinrich von Hüchelhoven ihm verfallene Gut als Mannlehen beweisen zu wollen und 1336 trägt derselbe, nunmehr Burggraf, als welcher er auch in Urkunden von 1333 und 1338 auftritt (U. B. III, 273. 320), dem eben gedachten Grafen einen Mansus bei Zackerath zu Lehen auf.

Mit Urkunde vom 29. April 1321 (U. B. III, 183) erklärten Burggraf Gerhard und sein Sohn Rabodo ihr Schloß Odenkirchen dem Erzbischofe Heinrich H. von Cöln unter den üblichen Bedingungen zum Offenhause, wonach dem Erzbischof und seinen Leuten im Falle der Noth, d. h. im Kriege, jederzeit der freie Einlaß in das Schloß zustand, nur mußte der Erzbischof alsdann für gehörige Verproviantirung sorgen, auch das Schloß nach Beendigung des Krieges dem Burggrafen förmlich wieder übereignen.

Am 12. Juli 1398 (U. B. III. 1051) bekundete ein späterer Burggraf Gerhard von Odenkirchen, höchstwahrscheinlich verschieden von einem Gerhard, der in mehreren Urkunden zwischen 1370 und 1375 begegnet — (U. B. III, 700. 748. 772), daß die Burg und Freiheit zu Odenkirchen mit allen Rechten und Zugehörungen als eine der vier Säulen des Erztifts stets ein los, ledig, offen Schloß und Lehen des Erzbischofs und des Stifts von Cöln gewesen und noch sei und er gleich wie sein Vater und seine Voretern neu vom Erzbischof Friedrich III. damit belehnt worden.

Hier wird sonach zuerst ausdrücklich der Freiheit Odenkirchen gedacht, also der Ortschaft, die wie in gleichen Fällen überall,

unter dem Schutze der Burg und in innigem Zusammenhange mit derselben entstanden war, die Niederlassungen der niederen Ministerialen, des Burggestabes und der Fürigen auf den abhängigen Höfen und Grundstücken umschließend. Aus den Elementen der Burg, ihrer Freiheit und den zur Burg pflichtigen Höfen und Leute außerhalb der Freiheit im weiteren Umkreise war auch hier allmählich der Inbegriff einer Herrschaft oder Herrlichkeit, der allgemeinen Entwicklung gemäß, erwachsen; aus den ehemaligen Ministerialen aber waren kleine Herren geworden, welche als „Landherren“ die obere und niedere Gerichtsbarkeit übten, alle Obrigkeit, Amtsleute und Befehlshaber, Schöffen und Geschworene ein- und abzusetzen und von ihnen den Eid der Treue entgegenzunehmen befugt waren, die Regalien allein inne hatten und von den Inassen der Herrlichkeit Abgaben und Dienste (Spanndienste und Fuhren) im Verhältnisse des Besitzes oder Standes derselben empfangen.

Ein auf uns gelangtes Register der Einkünfte des Schlosses, mit einer Description der Herrlichkeit beginnend, aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., gewährt ein anschauliches Bild der Verhältnisse, wie sich dieselbe bis zu jener Zeit gestaltet hatten. Wir unterscheiden da deutlich die Burg mit ihrem nächsten Kreise, ihrem Weiber, Graben, Gärten, Benden und den zugehörigen Höfen und Ländereien; um die Kirche gruppiert sich dann die Freiheit, weiterhin schließen die Ortschaften Hochstein, Geistenbed, Müllfort (Müllfurth), Sasserath, Südderath, Weggewell (jetzt Wettschewell) das Territorium ab. Zur Herrschaft zählen 12 Lehngüter, zu einer Mannlammer verbunden, nämlich zwei Höfe zu Südderath, ebenso zwei Höfe zu Sasserath, der Goerzhof, die Capelle zu Wettschewell, 10 Morgen Land zwischen Sasserath und Neulirchen, Haus Bontenbroich, der Hückingshof zu Blasheim, Hof Hottorf bei Mörs, im Müllschschen der Broichhof im Amte Grevenbroich und der Sunhofer Hof im Amt Brüggen, und eine große Anzahl zu Erbpacht, Erbschlag und bestimmten kleinen Erbzinsen verpflichteter Höfe — über 70 derselben haben die Spann- und Handdienste zum Transport der Naturalien auf die Burg, Wachtsdienste, Eishauen u. zu verrichten, ist über die Orte zerstreut. Das hohe Gericht, Bogt- oder Fahrgebing wurde vom Herrn alle Jahre am zweiten Montage nach Dreikönigen am Geistenbed gehegt. Dasselbe heißt ein „leibeigenes Gericht“ und dessen Mitglieder werden ausdrücklich als Leibeigene und dem Herrn zu Obenkirchen Angehörige bezeichnet. Von allen

zum Verkauf kommenden Erbgütern steht dem „Landherrn“ der zehnte Pfening des Kaufpreises zu; er allein darf in der Herrschaft „offen Weinhaus und Zapf“ unterhalten, übt Mahlzwang, Jagd und Fischfang, empfängt Zoll, Accise, Markt- und Standgeld und abwechselnd mit dem Pastor ein Jahr um's andere den Zehnten. Das frühe Vorhandensein einer Pfarrkirche, an die sich Capellen in den obengenannten Ortschaften schlossen, mußte dem Orte Ddenkirchen eine erhöhte Bedeutung verleihen und sein Wachstum wesentlich begünstigen. Im Jahre 1242 schenkte Erzbischof Conrad von Köln das Patronat der Pfarrkirche dem Kölner Domstifte (U. B. II. 275) und zwar mittels förmlicher Incorporation derselben mit letzterem. Der Herr zu Ddenkirchen behielt jedoch dabei das Recht, dem Dombachanten eine „bequeme Person“ als Pastor d. h. Vicecurat zu präsentiren. Die Kaplaneien oder Altarvicarien der Pfarrkirchen, die Küster- und Lehrerstellen außerdem hatte der „Landherr“ zu besetzen, dem insbesondere auch die Vergabung des Rectorats der Capelle des Dorfes Hochstein zukam. Nur von der Kapelle zu Weggewell heißt es, sie sei mit 20 Morgen Land dem Prior und Kloster zu St. Antoniusberg in Wicrath zuständig, aber mit allen anliegenden Erbgerechtigkeiten an's Schloß Ddenkirchen lehnrührig. Das Domcapitel besaß den Frohnhof und vergab denselben als Obedienz an einzelne Mitglieder, z. B. 1309 an den Dombachanten Ernst für einen Pachtzins von 12 Mark und 12 Malter Roggen.

Jener Gerhard, dessen Belehnung im Jahre 1398 unsern Blick auf Freiheit und Herrlichkeit Ddenkirchen gelenkt, bezeichnet dem Mannesstamme nach schon im zweiten Gliede den Uebergang in eine neue Familie. Das alte Geschlecht der Burggrafen von Ddenkirchen ist gegen Ende des 14. Jahrh. — ein Rabodo von D. wird noch 1371 und 1381 als Mitkämpfer auf Jülich'scher Seite bei Baesweiler genannt — aller Wahrscheinlichkeit nach im Mannsstamme erloschen und durch Agnes, die Mutter jenes Burggrafen Gerhard, Gemahlin des Burggrafen Arnd von Hoemen, wie sie sich in der Urkunde (III. 1051) selbst nennt, die niederländisch-geldrische Familie der von Hoemen, Herren zu Amerjopen, — eine dieselbe betreffende Urkunde s. Beilage II. — in die Lehnserbfolge gelangt. Hierfür zeugt auch die Veränderung des Wappens, welches vor und bis 1398 drei (rothe) Balken in (goldenen) Felde zeigt, nachher aber in vierfach getheiltem Schilde das alte Ddenkirchen'sche mit dem Hoemenschen Wappen (gold- und blau-geschachtetem Schilde und darüber in einer Ecke Hermelinen) vereinigt.

Die weitere Folge der Belehnungen ist vollständig erhalten (vgl. die Note zu II. B. III. 1051, welche wir hier möglichst wörtlich wiedergeben). Nächst Gerhard folgte im Lehen 1441 Arnold von Hoemen, 1481 Johann v. Hoemen, 1498 Arnd von Hoemen, sämmtlich mit Schloß, Freiheit und Herrlichkeit belehnt, bis mit dem Letzgenannten die Hoemen im Mannsstamme ausstarben und nun am 12. Juni 1502 Heinrich v. Nagel, Arnd's Schwiegersohn als Burggraf zu Odenkirchen, „wie es weilandt Arnd v. Hoemen und seine Voreltern gehabt, mit Schloß, Freiheit und Herrlichkeit aus Gnaden“, also nova gratia, belehnt ward. 1531 kam die Herrschaft an Wilhelm von Flobrp; 1549 an dessen gleichnamigen Sohn, 1572 an den Schwiegersohn des Letzteren, Floris von dem Bogelaer, 1576 an dessen Witwe Obilia, die 1587 zu ihrem Bevollmächtigten als Lehnstatthalter und Vogt den Diebrieh Dillcke bestellte, 1595 an Obilias Sohn Florenz Hattard, der 1636 ohne Nachkommen starb. Das Lehn ward daher jetzt als heimgefallen eingezogen und dem Kaiserlichen Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn Johann von Werth und dessen Sohne Johann Anton für die Summe von 34,000 Rthlr., wovon der Feldmarschall 15,711 Rthlr. baar erlegt, 18,239 Thlr. aber als Belohnung für seine großen Verdienste auf die zunächst eingehenden Steuern des Erzstifts angewiesen erhalten hatte, im Jahre 1643 mit der Bedingung verliehen, daß nur männliche, der katholischen Religion zugehörige Descendenten lehnserbfähig sein sollte. In Ermangelung der selben sollte jedoch das Lehn nicht eher eingezogen werden, bis jene vom General baar erlegte Summe erstattet worden. Auch hatte der Feldmarschall den etwa seitens der Agnaten des v. Bogelaer zu erweckenden Rechtsstreit auf eigene Kosten zu führen. Im Jahre 1652 war er ohne männliche Nachkommen verstorben und Kurfürst Maximilian Heinrich erteilte unter dem 25. October dieses Jahres dem Tochtermanne, Winand Frhrn. v. Freyß zu Schlanderhan als Ehegatten der Lambertine Irmgardis v. Werth und deren männlichen katholischen Descendenten die Belehnung, wonach solche im Jahre 1686 auf den ältesten Sohn Dietrich Adolf v. Freyß überging.

Allein die Erben des Hattard v. Bogelaer und zwar zunächst Johann Philipp Eugen von Merode, Marquis von Westerlo, als Enkel des Grafen Maximilian von Bronthorst, Gemahles der zweiten Tochter jenes Wilhelm von Flobrp, Alberta, unternahmten es wirklich, den

Rechtsweg zu ihren Gunsten zu betreten. Schon 1697 waren sie durch Urteil des Reichskammergerichts in den Besitz von Odenkirchen gesetzt worden und es schwebte seitdem zwischen dem Frhrn. v. Freng und dem Erzstifte einer- und dem Marquis von Westerloe als Inhaber von Odenkirchen andererseits Streit über die völlige Abtretung der Herrschaft und die Evictionsbeträge, der durch Verträge von 1716 und 1730 geschlichtet wurde. Unico Wilhelm Graf von Waffenaer endlich als Pfandgläubiger und Cessionar des Johann Wilhelm Augustin, Grafen v. Merode, Marquis v. Westerloe, Sohn des Johann Philipp Eugen, verkaufte im Jahr 1745 Odenkirchen mit allem Zubehör für 94,000 Rthlr. an den Kurfürsten Clemens August von Köln. (S. Beigabe III.) Seitdem blieb es, bis zur Auflösung des Kurstaats, im unmittelbaren Besitze des Landesherrn und wurde in der Verwaltung (unter einem Kellner und Vogte) den übrigen kölnischen Amtsbezirken gleichgestellt, ohne indessen (seltene Ausnahmen abgerechnet) diesen Namen zu führen.

Noch in die erste Zeit dieser Periode der kölnischen Immediatheit fällt der für die confessionellen Verhältnisse wichtige Vergleich zwischen den Katholiken und Reformirten der Herrschaft, d. d. 4. Januar 1755, worin die Letzteren ihren Ansprüchen auf Kirche, Pfarr- und Schulhaus und auf alle Pastorat-, Vicarie-, Küsterei- und Schulrenten entsagten, dagegen 11000 Thlr. und die Hälfte der Pastorat-Grundstücke erhielten, um sich eine eigene Kirche, Pastorat und Schule zu bauen. Ein längerer Streit war hierdurch glücklich geschlichtet und schon am 16. Februar desselben Jahres genehmigte Kurfürst Clemens August die getroffene Uebereinkunft.

I.

Die Grafen Reinold von Gelbern, Arnold von Lon und Wilhelm von Neuenahr nebst sieben benannten Edelherrn und Rittern bekunden dem Erzbischofe Wichold von Köln mit 6000 Mark und Verpflichtung zum Einlager Bürgerschaft für den Burggrafen Rabodo von Odenkirchen geleistet zu haben, welchen der Erzbischof wegen der an Godfried von Drevene verübten Gewaltthat zu Neuß gefänglich eingezogen, nun aber auf ihre Verwendung bis zur richterlichen Entscheidung wieder auf freien Fuß gesetzt hat. 1300, 9. Juni.¹⁾

¹⁾ Nach einer gleichzeitigen Copie.

Universis ad quos presentes littere pervenerint nos Reynaldus Gelrensis Arnoldus Losensis et Wilhelmus de Nuwena comites, Walramus dominus de Bercheim, Luovo de Cleve, comes de Hilkerode, Johannes dominus de Kuich, (Gerardus)¹⁾ dominus de Blankenheim, Johannes dominus de Ryperscheit, Ludolfus dominus de Wickerode, Gerlacus dominus de Dollendorp, Wilhelmus dominus de Helpenstein, Heinricus filius Johannis domini de Kuich predicti Schevehardus de Rode Hermannus de Hademare Gerhardus dictus Rost Arnoldus de Hependorp Arnoldus de Bacheim Daniel de Bacheim Heinricus dictus burgravius de Honstaden Werpherus de Bergerhusen Ludewicus de Stumelen Johannes de Hersele Arnoldus de Pomerio milites et Gerhardus de Dycka notum esse volumus tenore presentium publice protestantes, quod cum reverendus pater et dominus noster dominus Wicboldus sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Ytaliam archicancellarius Rabodonem burgravium de Odenkirchen pro maleficio seu invasione facta per ipsum in Godefridum de Drevene hiis diebus in opido Nussiensi teneret captivatum, nos excredidimus ipsum Rabodonem constituentes nos fideiussores erga eundem dominum nostrum archiepiscopum pro eodem Rabodone pro sex milibus marcarum monete Coloniensis sub forma infrascripta, videlicet quod quam primum et quando-cunque prefatus dominus noster archiepiscopus eundem Rabodonem apud Odenkirchen moneri seu ut in iudicio Nussiensi pariturus sit iuri super maleficio predicto per dictum Rabodonem commisso vocari fecerit, idem Rabodo infra octo dies post monitionem seu vocationem talem per eundem dominum archiepiscopum factam in eodem iudicio Nussiensi compareat hora et modo debitis cum effectu et absque dolo atque fraude iuri super premissis maleficio pariturus. Quod si idem Rabodo iudicio predicto Nussiensi se non presentaverit ad parendum iuri ut est dictum, extunc nos singuli moniti ab eodem domino nostro archiepiscopo opidum Nussienne intrabimus ad iacendum ibidem nullatenus abinde recessuri, donec eidem domino nostro de prefatis sex milibus marcarum fuerit satisfactum. nec quisquam nostrum partem suam solvendo liberabitur, sed

¹⁾ Ergänzt, da in der Copie der Vorname fehlt. Vgl. übrigens U. B. III. 1.

quilibet nostrum pro hiis sex milibus marcarum erit et est in solidum obligatus et nichilominus idem dominus noster per viam iuris procedet et procedere poterit contra eundem burgravi-um et suos in hac parte complices super maleficio antedicto. Super iacencia vero nostra in opido Nussiensi de premissis facienda sic est concordatum, quod quilibet nostrum de comitibus antedictis duos milites cum suis equis, quilibet vero nobilium aliorum unum militem, quilibet autem militum nostrorum unum famulum legalem cum uno equo pro nobis ponere poterit ad iacendum sub forma predicta. Preterea nos comes Losensis de Bercheim et de Blankenheim domini predicti pro ipso Rabodone et eius consanguineo apud Lynne occiso et eorum amicis et amici eiusdem Godefridi de Drevene pro ipso G. et suis amicis dedimus firmas treugas duraturas inter ipsas partes quousque dictus Rabodo dicto iudicio ut est dictum se representet, qua presentatione facta in figura iudicii et modo consueto ut est dictum, nos fideiussores predicti a premissa fideiussione et promissione erimus liberi et soluti. In cuius rei testimonium sigilla nostrum comitum et nobilium predictorum quibus nos ceteri milites utimur, in hac parte duximus presentibus apponenda. Datum et actum Nussii feria quinta post festi penthecostes octavas anno d. Millesimo trecentesimo.

II.

König Karl VI. von Frankreich gewiant den Arnold von Hoemen, Herrn von Amerzoyen mittels Verleihung einer Leibrente von 400 Franken in Gold zu seinem Vassallen. 1382, 7. December.

Charles par la grace de dieu Roy de France a touz ceulz qui ces lettres verront, salut. Sauoir faisons que a nostre ame Ernoul de Hueme sire d'Amerzoye, cheualier, nous auons donne et octroie et par la teneur de ces lettres, donnons et octroions de grace especial la somme de quatre cens francs dor de rente annuelle, a prendre et auoir dores en auant chacun an sa vie durant sur nostre tresor a Paris aux termes et en la maniere acoustumez a paier les rentes a vies assignees sur ycelin, parmi ce que pour et a cause dicelle rente il est deuenu nostre homme liege et nous a promis seruir en

noz gerres et autrepart contre tout homme qui peut vivre et mourir exceptez lempereur le duc de Galles et le duc de Julliers, des quieux il estoit homme par auant. Et dicelle rente nous a aujourdui faiz foy et homage, aux quels nous lauons receu. Si donnons en mandement a nos amez et feaulx gens de noz comptes et tresoriers a Paris et a chacun deulz, sicome a lui appertendra, que de noz presens don et octroy laissent et facent user et joir plennement et paisiblement ledit cheualier sens aucunement le distorber ou empescher son paiement pour cause du dit hommage non fait, et ycelle rente de quatre cens frans dor par an lui facent paier doresenauant chacun an sa dite vie durant aux termes et en la maniere acoustumez ou a son certain commandement par le changeur de nostre dit tresor qui a present est ou sera pour le temps auenir, en prenant quictance dudit cheualier, de ce que baille lui aura este; par la quele rapportant avec ces presentes ou vidimus dicelles soubz scel autentique pour une foiz, nous voulons tout ce que baille lui aura este par le dit changeur, estre alloue en ses comptes et rabatu de sa recepte par les gens de noz diz comptes, non obstant quelzconques ordonnances mandemens ou deffendances au contraire. En tesmoing de ce nous auons fait mettre nostre scel a ces lettres. Donnees en notre host a Courtray en Flandres, le VIIe jour de decembre lan de grace Mil CCC. IIII^{XX} et deux et le tiers de nostre regne.

III.

Unico Wilhelm Graf von Wassenaer verkauft die ihm von dem Marquis von Westerlo cedirte Herrschaft Obentirchen für 94,000 Thlr. an den Erzbischof Clemens August von Köln. — 1745, 11. Juni.

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich: Demnach der Hochgeborne Herr Unico Wilhelm Graf von Wassenaer wegen einer auf der dem Erzstift Köln zu Lehn gehenden Herrschaft Obentirchen habenden und von dem Kaiserl. Reichs-Kammergericht zu Weßlar ihme per Sententiam confirmatoriam in anno 1738 mit vier und sechsßig Tausend neun hundert acht und sechsßig und ein halben Reichsthaler zuerkaufter praestension mit dem auch Hoch-

gebornen Herrn Johan Wilhelm Augustin Grafen von Merobe Marquisen von Westerlo, als rechtmäßiger Inhaber dieser Herrschaft, vermög eines unterm 19. März 1745 errichteten Instrumenti Transactionis sich dahin gültlich verglichen und vereinbaret, daß zu Abtilgung obgedachter von dem Heren Marquisen von Westerlo für liquid anerkannter Schuld so wohl, als vorderst des von dem Kurfürstl. Geheimen Rath und General-Einnehmer Herrn von Geyr zu Kölln darauf zu fordern habenden von dem Herrn von Quab herrührenden Capitalis und interesse, welch letzteres derselbe bishero aus denen Revenues der Herrschaft Odenkirchen mit Fünf pro Centum gezogen, mehrerwehnte Herrschaft Ihme Herrn Grafen von Wasenaer cediret und von demselben zum allerseitigen Nutzen und Besten, mit Verwilligung Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Kölln, verkauffet und ab dem Kauf-Schilling vorderst der Herr von Geyr, sodann der Herr Graf van Wasenaer, als weil solcher hinlänglich contentiret werden, und letzterer darmit sich gänzlich vergnügen, mithin auf alle seine weitere Forderung und Anspruch an den Herrn Marquisen von Westerlo renuntziiren solle: so haben auch höchstgeb. Se. Kurfürstl. Durchl. in den vorhabenden Verkauf gnädigst consentiret, und als Herzog in Bayern, unter versicherender Beynehmung Ihres Hochwürdigsten Domcapitels den Erz- und hochstiftischen Kammer-Directoren Herrn Falkenberg dahin bevollmächtiget, mit dem hier anwesenden Herrn Grafen von Wasenaer, im Befehln des von dem Herrn Marquisen von Westerlo gleichfalls hier befindlichen Rathes und Mandatarii Herrn Franz Jacob Bousquet, in Handlung sich einzulassen, was endt verschiedene Conferentien angestellet und endlichen nachfolgender Kauf- und Verkaufs-Contract, auch respective Cessions- und Renuntiationstractat mit einander verabrebet, und wie allsolches in Geist- und Weltlichen Rechten zum kräftigsten bestehen kann oder mag, auf ewig und ohnwiderrüßlich beschloßen und gethätiget worden, nehmlichen:

Es verkaufet und giebt Kraft dieses zu kaufen wohl besagter Herr Graf von Wasenaer vorerwehnte Ihme oblaufs cedirte Herrschaft Odenkirchen dem Hochwürdigst Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Clementi Augusto, Erzbischofen zu Kölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlern und Kurfürsten, des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom Legato nato, Administratori des Hochmeisterthums in Preußen, Meistern Deutschen Ordens in Deutsch- und Welschen Landen, Bischofen zu Hildesheim,

Baderborn, Münster und Osnabrück, in Ob- und Nieder-Bayern, auch der obern Pfalz in Westphalen und zu Engern Herzogen, Pfalz-Grafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg Grafen zu Stroumberg, Grafen zu Pyrmont, Herrn zu Borkelohse, Wehr, Freudenthal und Eulenberg ic. als Herzogen in Bayern, also und bergestalten, daß

Imo Höchst-dieselbe solche Herrschaft von nun an mit aller hohen und niederen Jurisdiction, Regalien, Herrlichkeiten, Lehnschafften, Recht und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, Gebäuen, Ländereyen, Wiesen, Wäldern, Jagden, Forsten, Fischereyen, Weiden, Zehenden, Gülten, samt allen Renten und Gefällen, besucht und unbefucht, ob und unter der Erden, wie sie immer Namen haben mögen und bishero von dem Herrn Marquisen von Westerlo benuget worden oder genoßen, evinciret oder erworben werden können, ganz und gar nichts ausgenommen oder vorbehalten, es möchte auch jetzt oder in Zukunft für allodial angesprochen und behauptet werden mögen oder können, als eigenthümlich in Besiz nehmen, nützen und genießen, auch damit schalten und walten, dafür aber

2do die vereinbarte Kauf-Summ von vier und neunzig tausend Reichsthaler p. 80 albus, und zwar die Halbscheid sogleich, dann ein Viertel auf den dritten July und das legt und vierte Viertel den vierten Octobris jehigen Jahres, und zwar ein Drittel in Louisdor zu fünf Reichsthaler, ein Drittel in Spanischen Pistolen ad fünf Reichsthaler und ein Drittel in Ducaten zu 7^{3/4} Rthlr., an den Herrn von Geyr, als welchem das Liquidirte vor allen zu bezahlen ist und Herrn Verkäuferen Grafen von Wassenaer abführen und baar erlegen lassen. Dahingegen

3io Er. Kurfürstl. Durchl. die Herrschaft von allen consentirt- und ohnconsentirten Schulden ganz ledig und frey nicht allein eingeräumt, sondern auch höchst Deroselben sämtliche Documenta, Lager-Bücher, Registra, Inventaria, Obligationes, Berschreibungen und alle andere Brieffschafften, sonder einigen Vorbehalt, unter getreulicher Specification und Verzeichniß richtig und ohnmangelhaft aus- und eingehändiget werden sollen, wie dann

4to Er Herr Graf von Wassenaer, so wohl für sich, als alle seine Erben und Erbnahmen nicht nur auf alle seine Ihme bereits zugesprochene oder bey dem Kayserl. Reichs-Kammer-Gericht sub rubrica Flodroff contra Flodroff sive Obenkirchen in puncto

parificandae divisionis fraternae annoch angehoffte praetensiones an den Herrn Marquis von Westerlo bemelter Herrschaft halber auf das Feyerlichste renunciert, sondern auch

5to vorerwehntes in vier und sechzig tausend neun Hundert, acht und sechzig und ein halben Reichsthaler bestehendes wider den Herrn Marquis von Westerlo erfochtenes Judicatum mit und sammt demjenigen was oft ernannter Herr Graf von Wassenaer aus obiger Klage Flodroff contra Flodroff annoch weiter wider den Herrn Marquis von Westerlo, Ihme jedoch ohnschädlich, auf die Herrschaft Odenkirchen bey gem. Kayserl. Reichs-Kammer-Gericht mit Recht und Urtheil zu erobern verhoffet hat, cum omni jure et actione Sr. Kurfürstl. Durchl. und Dero Erben, sonder einige Deroselben Beschwerden, Kosten oder Zuthun in der aller bewehrtesten Form Rechtsens cediret, überträgt, transportiret, also daß Höchstgeb. Se. kurfürstl. Durchl. mit Ihme Herrn Grafen von Wassenaer in casum evictionis sich dessen allenfalls gegen einen Dritten bedienen können, wes ends auf erforderlichen Fall die Acta extradirt werden müssen. Gestalten nun auch

6to Der Herr von Geyr gegen Empfangnahme seines vorgeschohenen Capitalis und Interesse alle von dem Herrn von Duab in handen habende Versicherungen zu extradiren, und dafür Sr. Kurfürstl. Durchlaucht und Dero Erben das nehmliche Recht, so Ihme der Herr Marquis von Westerlo nach der unterm 6. Juni 1730 gefertigten Obligation zu übertragen und zu cediren schuldig, als soll und will der Herr Graf von Wassenaer in Kraft dieses Verkaufs, Cession und Verzichtis noch weiter allen Forderungen und Sprüchen oder Lehnszufällen, welche derselbe außer den an den Herrn Marquisen von Westerlo jemalen gehabtten oder noch formirenden praetensionen, unter welcher Ankunft oder rechtlichem Titel es seyn möchte, nicht nur für sich, seine Erben und Erbnahmen, auf das zierlichst- und rechtskräftigste absagen, widersprechen, und alle Fälle, keinen ausgenommen, gänzlich abtöbten und entkräften, wie er dann hiemit würklich absaget, widerspricht, abtöbdet und entkräftet, sondern es hat auch ostermelbter Herr Graf von Wassenaer vor sich, seine Erben und Erbnahmen hiemit in best ersinnlicher weis rechtens stipulirt, zugesagt, und gelobet, daß dieselbe zu ewigen Zeiten Se. Kurfürstl. Durchl. und Dero Erben wegen der Herrschaft Odenkirchen weder im noch außer Gericht nicht besprechen und belästigen, vielmehr aber obiges Judicatum von 64968 $\frac{1}{2}$

Reichsthaler gegen männiglich auf ihre Kosten vertreten und behaupten, mithin Sr. Kurfürstl. Durchl. und Dero Erben dafür eine beständige eviction bey Verpfändung derselben haab und gütter cum pacto paratissimae executionis zu leisten und dafür cum omni causa gerecht zu sehn, ohnwiderspöchlich schuldig und pflichtig sehn wollen und sollen. Und damit endlich

7^{mo} gegenwärtiger Verkauf, Cession und Renuntiation seine vollkommene und ohnstreitige Nichtigkeit haben möge, so ist der bevollmächtigte Westerloische Rath Herr Franz Jacob Bousquet hiermit überall einstimmig und zufrieden gewesen und hat nicht allein oben angezogenes Documentum transactionis, sondern auch seine Vollmacht produciret und beyde originaliter extradiret, mithin gegenwärtigen von dem Herrn Grafen von Wassenaer in eigenem und seiner Erben und Erbnahmen Nahmen gethätigten Kauff und Verkauf, Cessions- und Renuntiations-Handlung in allen puncten und Clausulen, auch Nahmens Seines hochgräflichen Herrn Principalis ohnwiderrufflich genehm halten und in Krafft Ihme begelegten specialen Gewalt auf alle Rechten, Gerechtigkeiten und Lehnschafften, welche seinem Herrn Committenten Marquis von Westerlo, oder seinen Erben und Erbnahmen an dieser Herrschaft Obentkirchen jetzt oder in Zukunft in einiger nur erdentlichen Weise zukommen und gebühren möchten oder jemahls gebühret haben, in Behuf Seiner Kurfürstl. Durchl. und dero Erben solennen Verzicht gethan, jedoch in der Maaß, daß Se. Kurfürstliche Durchl. gnädigst geruhen werden, obberührte Zahlung gnädigst verschriebener maßen zu thun und zu vollziehen. Dessen zu wahrer Urkund ist dieser Kauf-, Cessions- und Renuntiations-Brief in triplo ausgefertigt und von dreyen Theilen unterschrieben worden. So geschehen zu Broell d. 11. Junii 1745.

(L. S.) Nahmens Sr. Kurfürstl. Drchl. (L. S.) Unico Will. Graf
zu Köln und von höchst Dero-
selben ertheilter Vollmacht
von Wassenaer.

I. A. Falckenberg m. pr.

(L. S.) Franciscus Jacobus Bousquet m. pr.

VIII.

Höfe und Hofesrechte des ehemaligen
Stifts Essen.

Von Fr. Gerf.

(Fortsetzung.)

2. Die Schenkung Zwentibolds und die Weingärten
der Aebtissin.

Als Zwentibold, König von Lothringen, im Jahre 898 mit seiner Gemahlin Ota und seinem Schwiegervater, dem Sachsenherzoge Otto, in Essen das Pfingstfest feierte, beschenkte er seine Wirtin, die Aebtissin Witburg, mit 4 Oberhöfen, nämlich dem nicht mehr zu ermittelnden Oberhofe Hohingessdorp im Kölner- und Ahrgau, Kirtdorf im Kölner- und Rüzze-gau, Holzweiler im Mühl- und Züllichgau, und dem sonst unbekanntem Aswerid, vielleicht dem späteren Tärnich, in einem benannten aber wegen Schabhaftigkeit der Urkunde unleserlichen Gaue, mit den dazu gehörigen Mäusen und Kirchen; dazu noch einen kleinen Hof mit Weingärten in Bruttig im Mayengau¹⁾. Mehrere dieser Besitzungen lagen den Erzbischöfen von Köln zu bequem, um nicht Anneziionsgelüste in ihnen wach zu rufen; daher suchten sie durch Wiberrufung der von ihrem Vorgänger Günther gemachten Schenkung des Zehntgebietes zwischen Emscher und Ruhr die Klosterjungfrauen zu zwingen, einen Teil der königlichen Schenkung an Köln abzutreten. Dies gelang ihnen auch nach Wunsch. In einem Vertrage des Jahres 1027 wurde eine Anzahl Höfe im Lande Züllich dem Erzbischofe Pilgrim ausgeliefert, wogegen dieser auf seine Ansprüche an das Essen'sche Stiftsgebiet für ewige Zeiten verzichtete.²⁾ Es behielt demnach Essen auf dem linken Rheinufer nur noch die Höfe Kirtdorf, Holzweiler und Tärnich. Der Erste von diesen zerfiel bald, wahrscheinlich

weil die dazu gehörigen Höfe unter zwei verschiedene Vogteien fielen, in zwei gesonderte Hofverbände, indem die Besitzungen zu Kirddorf sich ablösten, die übrigen aber sich unter einen neu gewählten Oberhof zu Klizzebe, später Paffendorf, zusammenschlossen.

Die älteste Urkunde des Hofes Paffendorf giebt uns von der Aufhebung des Erbschulzentrums Nachricht. Im Jahre 1287 verzichtete Johannes v. Keifferscheid auf seine Ansprüche an den Hof und das Schulzenamt unter der Bedingung, daß ihm die schuldigen Pachtrückstände erlassen würden. Von nun ab wurde das Amt viele Jahre lang von dem derzeitigen Pastor zu Paffendorf bekleidet: eine Kombination, die damals im Süllich'schen Lande nicht gerade ungewöhnlich war. Beim Amtsantritte des Pastors Wulfard v. Minden entstand Ungewißheit darüber, wie viel Inventar ein abgehender Hofschulze auf dem Hofe zurücklassen müsse. Daher begaben sich im Jahre 1338 der Schultheiß und mehrere Geschworene nach Essen, um sich von den Hiemannen des Viehofes daselbst, qui super hoc de antiqua consuetudine hactenus pacifice observata habeant diffinire, des Landes Gewohnheit weisen zu lassen. Diese Anfrage gab zur Abfassung eines interessanten Hofsweistums Veranlassung.²⁾ Als Wulfard sich durch einen Streit mit seinem Vikare Johann v. Büchel (de Monticalo), in welchen dann auch das Kapitel von Essen verwickelt wurde, zur Abdankung genöthigt sah, ernannte das Kapitel den Kanonik Gerhard v. d. Leiten zu seinem Nachfolger. Dieser führte den Prozeß gegen Johann v. Büchel mit mehr Eifer als Glück. Zwanzig Jahre lang wurden alle Maschinen und Schleichwege, zu denen der überaus komplizirte Geschäftsgang der geistlichen Gerichtsbarkeit Gelegenheit bot, vergeblich in Szene gesetzt; schließlich mußte man sich 1355 zu einem Kompromisse bequemen, in welchem dem renitenten Vikar eine Leibrente von 15 Malter Weizen aus dem Kirweizen, welcher das Streitobjekt bildete, zugestanden wurde. Ein großer Ballen von weit über 100 Urkunden und ein ausführliches Tagebuch des Essen'schen Bevollmächtigten Konrad v. Westerheim gewähren einen sehr interessanten Einblick hinter die Kulissen der kanonischen Rechtsbühne. — Erfolgreicher war die Thätigkeit Gerhards v. d. Leiten in der Ordnung der Hofesverhältnisse. Er verfaßte mit Hilfe der Hofesgeschworenen im Jahre 1339 ein Verzeichnis sämmtlicher zum Oberhofe Paffendorf gehöriger Hofsüter, das sich durch Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit vor allen gleichzeitigen und spätern Registern

anderer Höfe vorteilhaft ausgezeichnet. In den jaren vnss heren M^o CCC^o ind XXXIX, so beginnt dieses Register in einer deutschen Uebersetzung einer späteren Abschrift *), des dimstages na drutzeyn dage is dit register geschreven ind gemacht oevermytz deser hir na beschreven myt namen Abel van Gelesch, Hinrick van den Wasser, Richolf van Gelesch, Amys ind Peter Huppelinck gesworen bode des hoves van Paffendorpe overmitz mich Gerart van der Leyten, canonich van Essen vnde scholtus des hoves van Paffendorp.

Item dit register helt ynne tzyns pechte deynst van vier ind sestich leyn zo gehorende] den hove van Paffendorpe, geldende ind betzalende alle jare zo gewontlichen tyden van den vursc. lenen dem schulthus des hoves zo Paffendorp. — Von diesen 64 Lehnen liegen 33 in Paffendorf selbst, die übrigen verteilen sich auf die Ortschaften Zieverich, Desdorf, Aldendorf, Brockendorf, Wollenrode, Oberembt und Blierich. Eine gleiche Anzahl von Gütern gehört zu dem Zweighofe zu Glesch, wovon 35 in Glesch selber, die übrigen in den Ortschaften Berendorf, Gifendorf, Webendorf, Mannheim, Stammheim und Ahe gelegen sind. Dazu kommen noch einige Rötter, die nur ein Hofrecht, Haus und Garten, besitzen und von diesem 12 Denare Zins zahlen. Wegen der Größe der einzelnen Güter und der daraus zu entrichtenden Prästationen genügt es die Angabe des Registers über das erste Lehn zu Paffendorf anzuführen: Item deser vursc. lenen synt XXXIII gelegen zo Paffendorp, wilcher leyn Zelys Smyt eyn besydt, dar van gilt hie den have zo Paffendorp op sent Andreas dach 6 pennynck ind eyn vierlinck, op drutzeyn missen 2 malder gersten ind $\frac{1}{2}$ malder even Coulscher maten, op sent Vitus dach $7\frac{1}{2}$ den. eyn jar, dat ander jar dubbelt, dat syn 15 den., ind sall alle wege voren vur sent Remeys dage 4 malder weitz Kolscher maten dry mylen na by den Ryn na willen des schultus vnd sall machen eyn deyll van deme thune van synen tzechen atzden ind gerden na vitwisynghe der scheffen des hoves zo Paffendorp. Ind wanner hie afflyvich wert, sall dem hove verfallen eyn kormede, ind der navolger sall dat leyn weder omme entfangen van den schultus vursc. ind darvan sall die schultus entfangen synen wynekoip na vitwisonge des gerichtz. Ind dat leyn is gelegen bynnen Paffendorp beneden in den dorpe ind dar to sullen gehoren XV morgen artlandtz ind eyn verdell bendtz off wischen. Dieses älteste Register ist im Laufe der Zeit durch Zusätze erweitert worden, welche die ferneren Belehnungen,

Verkäufe Teilungen u. s. w. bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts enthalten, wodurch uns ein Ueberblick über die Umgestaltungen des Hofes während eines vollen Jahrhunderts ermöglicht wird. Wir ersehen daraus, daß im Jahre 1339 die einzelnen Mäusen sich noch in ihrem ursprünglichen Umfange von 15 Morgen erhalten haben; doch sind Vereinigungen von mehreren Lehen in der Hand eines Besitzers nicht mehr so selten, während Teilungen der Lehngüter unter mehrere Besitzer nur vereinzelt vorkommen. Nur in einem Falle befindet sich ein Lehn in den Händen einer ganzen Gesellschaft (Wynrich myt syner geselscop). In späterer Zeit mehrten sich die Zersplitterungen, so daß Besitzer von $\frac{1}{12}$ Lehn nicht selten sind. Aber in gleichem Umfange nehmen auch die Bildungen größerer Güterkomplexe zu, und am Ende des 14. Jahrhunderts befindet sich ein großer Teil sämtlicher Ländereien zu Passendorf in den Händen Heinrichs v. Hystfeld. Es ist dies derselbe, welcher im Jahre 1398 Hilbebrands v. Berendorf Nachfolger im Hobschuldenamte wurde. Von weiteren Hobschulden nennen die hiesigen Urkunden noch Gobert v. Passendorf, 1436 auch Gobert v. Harve genannt, und Christian v. Haisede (1474). Weitere Nachrichten über die Schicksale des Hofes bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts fehlen vollständig. Erst im Jahre 1560 reichte der damalige Dechant des Hofes Passendorf Johann Schruber, wahrscheinlich bei Gelegenheit einer neuen Schuldenwahl, über die Einkünfte und Lasten des Hofes einen Bericht ein, der zwar zu Gunsten der Hobschulden und zum Schaden des Kapitels ausfällt, aber einige bemerkenswerthe Angaben über den damaligen Zustand des Hofes enthält, die um so mehr Glauben verdienen, als sie mit den Ermittlungen einer im Jahre 1597 nach Passendorf abgeordneten Revisionskommission im Wesentlichen übereinstimmen. Danach gehörten damals zum Oberhofe Passendorf 9 ganze und 19 verspliffene kurmeßige Lehngüter. Die Ersteren befinden sich im Besitze von geistlichen und ablichen Personen, unter denen die Herren von Bongart als Besitzer des Hauses Passendorf und des Ungarischen Hofes den ersten Rang einnahmen; die Letzteren sind unter je 10—30 Spliffinhaber verteilt. Ferner gehören dazu zwei Sadelhöfe, zu Passendorf und Glesch, mit je 15 Morgen Land und einigen Morgen Wiesen, und 27 Morgen Airland. Diese Ländereien waren früher von besonderen hofe Pappwaltern oder Dechanten ⁵⁾ unter der Oberaufsicht des Hobs- und Uebersehwirtschaftet worden, wurden aber jetzt in kleinen Parzellen

teils an die Hofsleute teils an andere Dorfeinwohner in Erbpacht ausgegeben und lieferten vom Morgen 5 resp. 6 Faß^o) Getreide, Gelbzins und Hühner. Die Besitzer dieser Ländereien, 55 in Pafendorf und 51 in Glesch, haben sich von der Controлле des Hofes ganz frei gemacht. Sie entrichten ihre Pächte an den Hofesboten, der dafür $3\frac{1}{2}$ Malter Weizen und eine Kleidung jährlich erhält, ordnen aber sonst Erbhungen, Tausch und Verkauf unter sich, ohne Zuziehung des Schulden und der Schöffen des Hofes, versäumten es auch die bei den Gewinnungen sonst übliche Spezifikation ihrer Ländereien einzureichen. Wenn nun auch bis dahin aus diesen Unregelmäßigkeiten den Einkünften des Hofes kein Nachteil erwachsen war, so lag doch die Gefahr nahe, daß es bei entstehenden Streitigkeiten schwierig sein würde, den Nachweis des Besitzrechtes zu führen, auch daß bei der übermäßigen Zerspaltung der Güter die Leistungsfähigkeit derselben leiden mußte. Doch erklärte die Kommission eine Regelung dieser verworrenen Verhältnisse bereits für unmöglich. Die größte Einnahmequelle des Hofes bilden die Zehnten, welche ein Gesamtareal von c. 2500 Morgen umfassen und nach den Ortschaften in den Rizeber oder Berendorfer, den Glescher, Desdorfer und Zievericher Zehnten, nach der Qualität in den großen von Weizen, Roggen und Hafer, den schmalen Zehnten von Erbsen, Flachs, Rüben und Brackrüben und den Heuzehnten zerfallen. Der Getreidezehnte bedeutet keineswegs überall gleichmäßig den zehnten Teil der Areszenz, sondern wie er bekanntlich in manchen Gegenden bis auf die dritte Garbe erhöht wurde, so finden wir ihn hier, in Zieverich wenigstens, auf die 11., 19., 30. Garbe ermäßigt. Der schmale Zehnte gab zu vielen Mißhelligkeiten Veranlassung und wurde von den Rübfrüchten hartnäckig verweigert. Ueberhaupt ließen die Bauern kein Mittel unversucht, um sich dieser drückendsten und verhaßtesten Abgabe zu entziehen. Ein häufig angewandtes Mittel bestand darin, daß man die Fruchtäcker mit zehntfreiem Klee besäte oder in Obstgärten umwandelte. Die Eintreibung des Zehnten lag im 16. Jahrhundert in den Händen des Schulden, welcher davon ein Pauschquantum — 136 Malter Weizen, ebensoviel Roggen und doppelt so viel Hafer — an das Kapitel abführte, den Rest zur Bestreitung der Hofeslasten und für seine eigene Mühewaltung zurückbehielt. Im 18. Jahrhundert wurde er von der Hofesverwaltung getrennt und mit einem Gesamttertrage von 525 Thln. in Zeitpacht ausgegeben. Natürlich übernahmen die Pächter auch die Bestreitung

der Hofeslasten. Von andern Einkünften des Hofes werden noch die beiden Mühlen zu Passendorf und Glesch und die Fischerei auf der Erft genannt. Der Wald zu Passendorf war an die Erben des Dorfes zu Markenrechten ausgethan und scheint keine besonderen Revenüen abgeworfen zu haben. Doch hatte der Hofsckulte die Aufsicht über denselben zu führen. — Die Ausgaben des Hofes lernen wir am vollständigsten aus dem bereits erwähnten Berichte vom Jahre 1560 kennen. „Was der hoff zu Passendorpf außgabens vndt beschwernus hatt uber den jairlichen pacht: Item zu offeren auff ein altar wegen des Herzogen zu Sulich 36 Goltg. Item auff das hauß Easter 37 1/2 Mr. Haberem. It. zu offeren von des Fursten wegen uff ein spendt den armen 10 Mr. Roggen. It. dem Dechandt vndt Potten zusamen 7 Mr. weiß vndt jedem ein kleibung, des zum wenigsten beyde erbracht 12 thlr. It. den forstereu auf dem busch 26 alb. 1 Scheff. Rogghen. It. dem leutter auf der burgen 3 Mr. It. dem Borgener zu Berchem 1 Sch. Rogghen. It. drey hoffs Eßen zu halten, das ersth den Mandagh nach druzentagh, das ander des zweiten montagh nach Ostern, das dritte den Montag nach S. Johannis zu Mitsummer vndt ist der eßen keins vnder 34 ober 35 goltg. zu halten, die drey ertragen sich auff 100 goltg. vnnnd in diesen thenren zeiten woll 150 goltg. kosten. It. ahn Scheffen vnnnd potten jairlichs ein kogell ober darfur ungefehrlich 1 goltg. facit 7 goltg. It. des Fursten hundt vndt jager in der Karwochen zu underhalten, soll euer lieber darfür geben 25 goltg. jairlichs. It. moiß der hoff halten zum wenigsten 4 scharren vnnndt 2 beiren vnnndt 1 scharren auf dem broich, die keiner gern solte halten under 30 goltg. It. den hoff in nothwendigen baw zu halten, wie bergleichen solt keiner mit 50 goltg. mogen thuen. It. was des hoffs gerechtigkeit betrifft, mueß der Schulteiß alles uf sein kost verrichten, das sich nit wenig jairlichs ertragt. It. noch die Kirck vndt Kirckhoffsmaur jairlichs in baw zu underhalten. It. ein brennende lampf fur dem h. Sacrament jairlichs zu halten. It. ein Klock zu lautthen. It. dem Oferman sein gerben vnnndt ein Mr. Korn. It. das schmier zu den Klocken. It. die hadenn boiren durchs dorppf zu underhalten. It. dem Landtbott zu Berchem ein hausten heue gewechs 2c. 2c.“ — Die Lasten bestimmen sich hiernach als Kirchen-, Gemeinde-, Hofes- und herrschaftliche Lasten. Für die zu Anfang erwähnte Abgabe von 36 Gulden und 10 Malter Roggen an den Sacramentsaltar zu Oberembt haben wir

den urkundlichen Nachweis, daß dieselbe ursprünglich von dem Hofe zu Embt entrichtet, dann aber im Jahre 1415 durch Herzog Reinold auf den Essenschen Hof zu Paffendorf angewiesen wurde. Sie sowohl als auch die übrigen herrschaftlichen Lasten haben in den Vogteirechten der Herzöge von Jülich ihren Ursprung. Die Vogtei über die Essenschen Besitzungen auf dem linken Rheinufer war nämlich nach der Auflösung des Königreichs Lothringen auf die Pfalzgrafen von Aachen übergegangen, *) und von diesen später den Grafen von Jülich als erbliches Lehn übertragen worden. Bis zu welchem Umfange diese die Vogtdienste ausgedehnt haben, zeigt das obige Register. Herrendienste, welche die Bauern in Salland mit den Waffen in der Hand verweigert hatten, wurden hier anstandslos bewilligt. Auch die Steuerexemption der Stiftsleute wurde wenig respectirt, und die Damen in Essen zeigten sich hierin so willfährig, daß sie die ordentlichen Landessteuern ohne Widerspruch erheben ließen und nur gegen die außerordentlichen Steuern, wie Accise, Vicent u. s. w., Protest erhoben. Bedenklicher als die Steuern selbst war der Kontributionsmobus, wonach die Beträge durch die herzoglichen Beamten mit Umgehung des Schultheiß direkt von den Hofbesitzern eingezogen wurden. Schaß und Steuer zusammen betragen im Jahre 1770 von jedem Morgen 2 Thlr. 24 Alb. Auch die Rechtsimmunität der Höfe wurde vielfach verletzt. Noch im Jahre 1342 bekennt Markgraf Wilhelm, daß die Appellationen von den Erkenntnissen der Essenschen Hofgerichte nach alter Gewohnheit nach Essen zu richten seien, und bestätigt dies Privilegium im Jahre 1344 (s. Beilage 1); aber gerade der Umstand, daß es nöthig schien, das Herkommen urkundlich zu fixiren, deutet darauf hin, daß es schon damals an Versuchen, dasselbe umzustößen, nicht gefehlt haben wird. Daß auch die Landesherren selbst diesen Attentaten ihrer Beamten nicht fern gestanden haben, ersehen wir aus einem Reverse des Hofschulden Hildebrand v. Berendorf vom Jahre 1376, worin sich derselbe verpflichten mußte, die Stiftsleute nicht zu „troden“, weder mit noch ohne Brief des Herzogs von Jülich. Im 16. Jahrhundert hat das Hofgericht bereits das Recht der Exekution verloren. „Mein frau von Essen,“ heißt es in einem Erkundigungsbuche der Jülich'schen Gerichte vom Jahre 1555, *) „helt 3 hoffsgebinge, aver hat gein gebot noch verbott, wird gewiesen vermög des hoffs Buchs.“ Es wurde also noch immer in Hofessachen vor dem Schulden und den

Schöffen des Hofgerichtes prozebir; doch mußten alle Aenderungen der rechtlichen Eigentumsqualität von dem ordentlichen Landgerichte genehmigt werden. Auch die Appellationen wurden nicht mehr nach Essen sondern nach Düsseldorf gerichtet. Im 17. Jahrhundert war die Hofgerichtsbarkeit lange wegen der Kriegsklüfte suspendirt geblieben; erst seit dem Jahre 1716 wurden wieder Hofgebänge abgehalten und regelmäßige Protokolle geführt. Aus diesen läßt sich ungefähr entnehmen, wie viel von den Hofesrechten verloren gegangen, und was sich erhalten hat. Die Beschränkung der Kompetenz hatte auch eine Reduktion der Gerichtstage zur Folge: statt der drei ungebundenen Hofgebänge begnügte man sich jetzt mit einer Sitzung. Hierzu wurden alle huldigen Hofleute und der Rüllich'sche Untervogt ratione interesse Serenissimi durch Proklamation in den Kirchen zu Passendorf und Glesch, durch persönliche Ladung des Hofsboten und kurz vor der Eröffnung durch Läuten der Kirchenglocken zusammenberufen. Die letztere Solemnität erregte bei den Herren v. Bongart großen Anstoß, weil diese als Gerichtsherren zu Passendorf sie als ein Prærogativ ihrer Gerichtsherrschaft ansahen und daher verlangten, daß man von ihnen wenigstens die Erlaubnis dazu einhole. Die Essen'schen andererseits hielten sich nicht dazu verpflichtet und beriefen sich auf die alte Gewohnheit und den Wortlaut ihres Weistums.^{*)} Darüber kam es im 17. Jahrhundert zu einem langwierigen Prozesse, welcher damit endete, daß der Oberhof von der herrschaftlichen Jurisdiction eximirt wurde. Als im Jahre 1714 Freiherr v. Bongart die Revision des Processes verlangte, wurde das Exemtionsprivilegium zwar wieder aufgehoben, ohne daß jedoch damit die alten Rechte und Gewohnheiten des Hofes, wie Kläger interpretirte, suspendirt worden wären. So entstanden neue Mißhelligkeiten, und der Gutsherr beanspruchte jetzt sogar das Recht, den Hofestagen in eigener Person oder durch einen Vertreter zu präfibiren. Die Folge dieses Streites war, daß das Glockengeläute verstummte; denn so oft der Vöte sich zu diesem Zwecke zur Kirche begab, fand er entweder die Kirchenthür verschlossen und Pfarrer und Küster auf der Flucht, oder wenn es ihm gelang, das Oeffnen der Thüre zu erzwingen, so durfte er sicher sein, die Glockenstränge abgelöst zu finden. Wir sehen, die Methode unserer Kulturkämpfe ist nicht neu! Fast ein halbes Jahrhundert hindurch wiederholte sich dieses lächerliche Schauspiel, diese seltsame Art des Interdiktis, nur selten durch kurfürstliche Mandate unterbrochen, bis ein mit

unbekannter Vergleich dem ärgerlichen Skandale ein Ende machte. — Den Vorsitz bei den Hofsgebungen führte der von der Präpstin und dem Kapitel erwählte Hofschultheiß, und nur bei besonders wichtigen Veranlassungen der Stiftssyndikus. Ihm zur Seite saß der landesherrliche Vogt, der die Publikation der Urtheile wol auch selber übernahm und diesen dadurch einen nicht unbedeutenden Nachdruck verlieh. Das ebenfalls vom Kapitel ernannte Schöffengericht scheint aus 6 Personen bestanden zu haben, von denen jedoch, mit offener Anlehnung an die Lehngerichtsbarkeit, immer nur zwei das Gericht besaßen. Den Umstand des Gerichts bildeten sämtliche Lehnsträger, auch Hauptgeschworne genannt, oder wenn diese der Geistlichkeit oder dem Adel angehörten, die es natürlich unter ihrer Würde hielten mit Bauern in Gemeinschaft zu treten, ihre Pächter (Halbmänner, Halbwinner), oder wenn es deren mehrere gab, die unter ihnen zu Stellvertretern (Vorgänger) designirten Personen. Diese waren zum regelmäßigen Erscheinen bei den Hofsgebungen verpflichtet, und ihr unentschuldigtes Ausbleiben wurde im ersten Falle mit einem Viertel Wein gebüßt, welche Strafe auf Grund einer vom Gerichte ausgefertigten *declaratio poenae* vom Hofsboten eingetrieben wurde. Im Wiederholungsfalle wurde *super caducitate* prozedirt, und wenn die *citatio ad videndum procedi* wiederum fruchtlos blieb, in *contumaciam* entschieden. Alsdann blieb dem renitenten Lehnsinhaber nichts weiter übrig, als sein Besitztum von Neuem zu gewinnen, wenn er nicht den Verlust desselben durch ein seitens des Hofes beim zuständigen Landgerichte eingeleitetes Immissionsverfahren gewärtigen wollte. Bei den übrigen Pächtern oder Späthabern war die Teilnahme an den Sitzungen fakultativ. Im 18. Jahrhunderte war die Zahl der Lehngüter auf 10 zusammengeschmolzen; die übrigen hatten sich entweder der Hofshörigkeit entzogen, oder waren durch Vereinigung mehrerer Lehen zu einem größern Komplex abforbirt worden. Zu den entfremdeten Gütern gehörten besonders die beiden den Herrn v. Bongsart gehörigen Höfe, deren Hofsqualität noch im Jahre 1692 in Düsseldorf anerkannt war, ohne daß es jedoch dem Stiftssyndikus je gelungen wäre, die sich daraus ergebenden Konsequenzen in Kraft treten zu lassen. Regelmäßig überbrachte der Hofsbote den gestrengen Freiherrn die Einladung zum Hofsgebende; regelmäßig antworteten diese mit einem Proteste, im Jahre 1753 sogar mit höchst eigenhändig applizirten Peitschenhieben, welches Argument so überzeugend

wirkte, daß die Einladung von nun an unterblieb. Ein Ende des darüber schwebenden Prozesses hat das Stift Essen nicht erlebt. — Nach Eröffnung des Hofsgebüdes wurde das Weistum und die Brüchordnung (wroige, froige, Froege) verlesen, als Norm für die vorzubringenden und zu erledigenden Sachen. Zunächst wurden die im Laufe des letzten Jahres etwa vorgefallenen Veränderungen des Personalbestandes durch Namensaufruf konstatirt. Die geistlichen und ablichen Besitzer mußten sich schriftlich als noch lebend legitimiren, die übrigen meldeten sich persönlich. War ein Lehnssträger verstorben, so begaben sich zwei Schöffen auf das erledigte Gut, ließen sich dort sämtliche zum Hofe gehörigen Pferde vorführen und wählten aus diesen das beste durch einen Schlag mit der Hand als das der Grundherrschaft verfallene Westhaupt aus. Dem Erben stand es frei, das Tier für die von den Schöffen festgesetzte Taxe zurückzukaufen oder zu „verthätigen“. Nur bei einem Lehn wurde die beste Kuh ausgewählt. Sich dieser verhassten Abgabe möglichst zu entziehen, wurde jedes Mittel versucht. In der Regel ließ der Erbe nur wenige und zwar die schlechtesten Pferde vorführen, so daß z. B. bei der Erledigung eines beträchtlichen Lehngutes nur zwischen einem einäugigen und einem fast ganz erblindeten Pferde die Wahl war, worauf die Schöffen, wie das betreffende Protokoll ganz ernsthaft berichtet, sich für das einäugige entschieden. Und in der That hatten auch die Besitzer alle Ursache, sich über dieses Servitut zu beklagen; denn da dasselbe den Makel der Knechtschaft andeutete, so hatte es etwas Entehrendes an sich und war besonders bei Verkäufen ein sehr erschwerender Umstand, weshalb er auch nicht selten verheimlicht wurde. Außerdem gab es regelmäßig zu Streitigkeiten zwischen den Gutsherren und ihren Pächtern, und bei verpliffenen Lehen zwischen den Lehnssträgern und den Spitzinhabern Veranlassung über die Frage, wer eigentlich die Kurmede zu tragen habe. Diese Mißhelligkeiten waren um so unbequemer, als das Hofsgericht eine Einmischung in diese Interna prinzipiell verweigerte. Das war ein offener Fehler; denn wenn auch die Interessen der Hofs herrschaft hierbei nicht unmittelbar in Frage kamen, so wurde doch durch ein solches Verfahren das an sich schon lockere Band zwischen den wirtschaftlichen und den administrativen Faktoren nur noch mehr gelöst. Auch die Erbregründungen unterlagen nicht der Kognition des Hofes; dieser sah vielmehr nur darauf, daß das Lehngut nicht ertheilig gemacht wurde, und als

dies dennoch zuweilen versucht wurde, erwirkte er gegen diesen Mißbrauch unter dem 9. Februar 1747 eine landesherrliche Verfügung.¹⁰⁾ Ebenso scheint auch eine Prüfung der Qualifikation bei einer neuen Gewinnung nicht stattgefunden zu haben. Nur bei Splißlehen wurde im 16. Jahrhundert noch der Lehnssträger vom Hobschulten gewählt; im 18. Jahrhundert aber erfolgte die Präsentation auf Grund einer Einigung der Interessenten. Die Regel war, daß der Besitzer der Sohlstätte auch Lehnssträger wurde; an ihn wurden auch die Ratenzahlungen der Pächte, Lehngelder, Schatz- und Steuerbeträge, Kurmete u. s. w. entrichtet; ihm verblieb auch nach alten Hofesrechten das unverjährbare *ius consolidandi pertinentias*, d. h. das Recht die früher veräußerten Teile für denselben Preis wieder zurückzulaufen. Der Nachfolger oder Erbe des erledigten Lehns meldete sich zur Empfangnahme desselben beim Hobsgerichte und wurde nach Erlegung der Gebühren, Borgewinn und Weinkauf, in die Register eingetragen und vom Schulten auf die Hofesrechte vereidigt. Der Eid der Essen'schen Hobsleute scheint von dem sonst in den Rüllich'schen Landen üblichen Eide verschieden gewesen zu sein, denn der spätere Hobschulte Kesaer weigerte sich, als er noch herrschaftlicher Schultheiß war, als Besitzer eines hobshörigen Gutes den Eid zu leisten, unter dem Vorwande, „daß die ihm zu schwören communicirte formula juramenti gewiß eine schwere Lehnsbarkeit nach sich führen würde; wenn sie aber aller Billigkeit nach auf einen durchs ganze Land sowohl als kurfürstlicher Kurmtutsgüter selbst üblichen Fuß rescindiret werde, so wolle er ihn leisten.“ Die im Jahre 1720 übliche Eidesformel lautet folgendermaßen: „Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott, den hochwürldigen hochgräfllichen Frau Präpstin und sämmtlichen hochgräfllichen Capitularen des kaiserlichen freiweltlichen Stifts Essen, Ihro hochwürldigen Excellenzen Capitel und Nachkommen wegen von mir einhabenden kurmedigen Lehns N. N. treu und held zu sein, ihr Bestes zu werben, Arges zu wehren und nach meinem Vermögen zu kehren, wie auch zu versorgen, daß dieses Lehn ohne Wissen und Willen höchstgedachter Kurmeds-Lehnsheerrschaft und deren Nachkommen nicht verkauft, versetzt noch verpliffen, noch weniger an einem andern Gerichte dann gegenwärtigem verthätigt werde, auch so oft und so viel es Noth giebt und erfordert, das Kurmeds-Lehn zu empfangen und sonst davon zu thun, das getreue kurmedige Lehnsleute ihrem kurmedigen Lehnsheerren von Alters des hochlöblichen Hobsgericht

Gewohnheit nach zu thun schuldig sind; und was ich also gelobt und gesichert habe, soll ich stets und unverbrochen halten sonder Gefährde und Argelist, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Mit der oben angebeuteten Vorstellung aller Hofsleute war die Tagesordnung in der Regel erschöpft; denn verfallene Kurrede, neue Gewinnungen, Erteilung von Konsensen zu Verkauf, Tausch und Verpfändung kamen bei der geringen Zahl der Besitzer nicht häufig vor. So scheint es nicht ganz unvernünftig, daß die Zehnpächter, welche die nach jeder Sitzung üblichen Hofessen zu liefern hatten, die Verlängerung der Intervallen zwischen je zwei Hofgebirgen auf zwei Jahre beantragten. Nöthigenfalls hätte ein einziger Verwaltungsbeamter die Last der Geschäfte als Nebenamt bewältigen können. Der Grund für diese Unfruchtbarkeit der Hofgerichte liegt zum Teil in dem herrschenden Systeme der Afterverpachtung und in der Kostrennung des wirtschaftenden Bauernstandes von der Hofesverwaltung, zum größern Teile aber in den im Laufe der Zeit eingetretenen Wandlungen in den Rechtsanschauungen und sozialen Verhältnissen, durch welche der zünftigen Geschlossenheit der Hofesverfassung jede innere Berechtigung entzogen wurde. So bereiteten die Stürme der Neuzeit dem altersschwachen Hofswesen ein schmerzloses Ende. —

Der Hof Kirdorf, ein abtheiliches Tafelgut, in der Herrschaft Bebburg gelegen, war, wie oben gesagt ist, ursprünglich ein stattlicher Oberhof, wurde aber später aus mir unbekanntem Ursachen aus dem Hofesverbande losgelöst und als ein selbständiges Gut im Namen der Aebtissin verwaltet. Die äußere Veranlassung zu dieser Trennung bot vielleicht die Auseinandersetzung zwischen der Aebtissin und Präpstin wegen der beiden Teilen zuständigen Grundrenten; der innere Grund dafür lag aber wahrscheinlich in dem Umstande, daß Kirdorf einer andern Vogteiherrschaft unterworfen gewesen ist, als die Höfe zu Passendorf und Glesch. Die Vogteirechte zu Kirdorf wurden nämlich von den jeweiligen Besitzern der Herrschaft Bebburg ausgeübt, so im 14. Jahrhundert von den Herren zu Reifferscheid. Reiner v. Reifferscheid verglich sich im Jahre 1385 wegen der Vogteigebühren mit der Aebtissin von Essen dahin, daß ihm eine jährliche Rente von 4 Malter Weizen und 4 Malter Roggen aus den Einkünften des Hofes entrichtet werden sollte, wogegen er sich verpflichtete, den Hof in hergebrachter Weise zu beschirmen. Im 15. Jahrhundert erneuerten sich die Streitigkeiten.

als Graf Wilhelm von Limburg durch seine Gemahlin Mathilde v. Keifferscheid in den Besitz der Herrschaft Webburg gelangte.¹¹⁾ Von beiden Seiten schritt man zu Repressalien, indem der Graf als Gerichtsherr des Landes den Hof in Kummer legen, die Aebtissin dagegen einige ihm zuständigen Renten aus dem Essen'schen Stiftslande zurückhalten ließ. Die Vergleichsurkunde vom Jahre 1443 ist leider so unklar abgefaßt, daß über die Art und Natur der gegenseitigen Ansprüche kein sicherer Schluß möglich ist; nur so viel erfahren wir, daß die Forderungen kompensirt wurden, und daß dem Grafen noch eine Rente von 15 Goldgulden verblieb. Der Pächter des Hofes und des halben Zehnten¹²⁾ hatte keine anderen Pflichten zu erfüllen, als seine Pächte (20 Malter Weizen für die Aebtissin und 10 Malter Weizen für den Hof Paffendorf, also für das Kapitel) abzuliefern und die Vogteigebühren, Gemeinde- und Kirchenabgaben so zu entrichten, daß der Aebtissin, wie es in den Reversen heißt, daraus keine Unannehmlichkeiten erwachsen sollten. Ob das Verhältnis des Pächters zu seinen Kolonen je der Kontrolle der Grundherrin unterlegen hat, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht feststellen. Im 16. Jahrhundert verpfändete die Aebtissin Irmgard von Diepholt den Hof an ihren Günstling Nicolaus Kappelmund für die geringe Summe von 1600 Gulden. Durch den Widerspruch des Kapitels und den ihr aufgenöthigten Vergleich vom Jahre 1569 wurde Irmgard gezwungen den Verkauf zu widerrufen und sich zur Restitution des Hofes zu verpflichten. In Folge dessen wurde der damalige Pächter Adolf v. Kirdorf angewiesen den Vertrag mit Kappelmund propter defectum consensus capituli anzugreifen und eine Ungültigkeitserklärung desselben auf rechtllichem Wege zu bewirken. Als aber dieser unter dem Vorwande, daß er sich wegen der Gerichtskosten sicher stellen müßte, die Pächte zurückbehielt, auch ein weiterer Versuch, den Hof an einen anderen Pächter zu übertragen, nur zu neuen Verwickelungen führte, entschloß man sich im Jahre 1588 den Zehnten vom Hofe zu trennen und besonders zu verpachten. So wurde dieser wenigstens gerettet, während der Hof Kirdorf für alle Zeit verloren blieb.

• Nicht viel bedeutender war der Hof zu Holzweiler. Ursprünglich der ansehnlichste Oberhof unter den Schenkungen des Königs Zwentibold, wurde er durch die Abtretungen an den Erzbischof von Köln und durch eine reiche Dotirung der dortigen Pfarrkirche erheblich geschwälert. Diese wurde im Jahre 1224 der Stifts-

kirche zu Essen incorporirt, und die Ueberschüsse ihrer Einkünfte im Betrage von 40 Malter Weizen im Jahre 1317 dem Kanonikenkapitel überwiesen. Die ältesten Nachrichten über den „Schulthof“ führen uns in die Zeit des Erbschultentums zurück. Rütger v. Emunbrath gen. Ravel war dort in der Mitte des 13. Jahrhunderts Erbschultheiß, wurde aber, weil er nach Sitte der Erbschulden mit der Entrichtung der Pächte säumig war, seines Amtes entsetzt. In einem Vergleiche vom Jahre 1254 wurde ihm zwar die Stelle gelassen, jedoch nur auf Lebenszeit, wofür er die Gebäude, welche er auf der Sohlstätte des Hofes auf eigene Kosten errichtet hatte, ohne jede Entschädigung abtrat. Nach seinem Tode verzichtete seine Witwe Hilbegundis im Jahre 1285 nicht nur auf alle Ansprüche an das Schulzenamt, sondern auch auf gewisse Renten an Geld und Kapannen aus dem Hofe, die ihr Mann käuflich an sich gebracht hatte. Im 14. Jahrhundert wurde der Hof zugleich mit der Pfarrpräbende dem zeitigen Pfarrer zu Holzweiler übertragen und lieferte eine jährliche Rente von 20 Mark und 33 Malter Weizen. Auch hier erwies sich die Vereinigung beider Ämter als ebenso unpraktisch wie beim Hofe Paffendorf. Ein langwieriger Prozeß mit dem Pastor Amelingus v. Ternsch wegen der dem Kanonikenkapitel zu zahlenden Rente führte zu einer abermaligen Trennung der Ämter, und das Schulzenamt wurde wieder an Laien übertragen, so im Jahre 1361 an Heinrich Ruffe, 1370 an Claus Ruffe und 1373 an den Ritter Gobart v. Nievenheim. Ihre Reverse unterscheiden sich durchaus nicht von denen anderer Schulden. Sie erklären sich bereit an jedem Margarethentage ihr Amt in die Hände der Aebtissin niederzulegen, und verpflichten sich, den Hof und das hoes gericht, lude unde guyd, die dair to horen, zu bewahren. Vortmer en sal ich nemande vme leyf noch vme leyt in des hoes recht laten treden na myr macht. Den busch, dey daer to horet, en sol ich nycht wusten ofte laten wusten, mer ich sol den doyn poten jare by jare na myr macht. Hier also wird eine Hofsgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt, im Jahre 1556 aber scheint sie nicht mehr bestanden zu haben; denn das bereits erwähnte Erkundigungsbuch aus diesem Jahre schweigt darüber.¹⁸⁾ Seit dem 15. Jahrhundert wurde der Hof in Zeitpacht ausgethan und lieferte an die Aebtissin einen Eber oder 3 Gulden, an das gräfliche Kapitel 5 Mark und an das Kanonikenkapitel c. 24 Malter Weizen oder eine entsprechende Gelbrente. Außerdem hatten die Pächter die Kir-

chen- und Gemeindelasten zu tragen und die Vogtbede an die Herzoge von Jülich zu entrichten. Seit 1597 wurde die Pachtzeit auf 14 Jahre, der Pachtzins auf 100 Gulden fixirt. Von einer Verpflichtung, den Hof in seinen Rechten zu bewahren und regelmäßige Hofsgebänge abzuhalten, ist in den Reversen nicht mehr die Rede, obgleich nachweislich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts einige kurmeßige Lehnsgrüter dem Hofe verblieben sind.

Ueber den Hof Türnich, zwischen Lechenich und Kerpen gelegen, enthält das Catenat eine ziemlich detaillirte Beschreibung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Darnach umfaßte derselbe 48 Morgen Ackerland, 18 Morgen Wiesen und 6 Morgen Land an Salkändereien, dazu eine Mühle, 21 Kurmeßgrüter und 47 Erbzinsgrüter, welche Letztere meistens in Wiesenland bestanden. Die Pächte der Kurmeßlehen, bestehend in Weizen und Pfenningsgeld, wurden am Andreastage, die der Zinsgrüter, welche aus einer aufgelösten Walbmark hervorgegangen zu sein scheinen und vorzugsweise den Vogthofer aufzubringen hatten, am Veitstage entrichtet. Unter den Hofbesitzern finden wir mehrere von dem vornehmsten Kölnischen Stadtadel, wie die v. Overstolz gen. v. Efferen, vamme Hirze und Winter, ferner die Herren von Türnich und von Balkhausen, und 4 Klöster, nämlich S. Agathe, S. Claren und S. Gertrudis zu Cöln und das Kloster Bottenbroich. Die Herzoge von Jülich erhalten als Vogtherren zu Türnich jährlich eine Mark, und die von ihnen bestellten Untervögte zu jedem vogteilichen Baugebänge, deren jährlich drei abgehalten wurden, 12 Malter Hafer, 2 Malter Weizen, 1 Malter Roggen, 8 Hühner und 60 Schillinge (Weil. 2). Dafür ist der Vogt verpflichtet, dem Hofschulden bei der Einziehung der Pächte die starke Hand zu leihen und den Hof in seinen Rechten und Gewohnheiten zu schützen. *Conservabit curtem, so heißt es im Catenat, et pensionarios curtis secundum libertatem iurium et consuetudinis, quam solent sentenciare et diffinire scabini et feudarii curtis de Turnych. Item debet idem advocatus defendere pensionarios curtis predicte in antiqua sua libertate pmsendi, braxandi et vendendi vinum et cerevisiam sicut ab antiquo tentum et consuetum fuerat iuxta sentenciam et diffiniciones scabinorum et feudariorum curtis predicte.* Von den ältern Reversen der Hofschulden ist nur der des Ritters Reinhard v. d. Hillen vom Jahre 1379 erhalten. Darin verpflichtet sich dieser an Pacht 20 Malter Weizen an die Aebtissin und 5 Mark

an das Kapitel zu entrichten, dazu Vogtdienst und alle sonstigen Hofeslasten zu tragen und die Hofsgebirge nach alter Gewohnheit abzuhalten. Vortme en sal ich nyemande vm lief noch vm leyt in des houes recht laten treyden of komen ende sal dat gerichte, heerlichet ende gedings halden in syner alder gewoenden. So dürftig diese Nachrichten auch sind, so lassen sie uns doch einen mächtigen Hof erkennen, der mit außergewöhnlichen Privilegien ausgestattet war. Auch die Worte gerichte herrlichet ende gedings lassen auf eine erweiterte Kompetenz des Hofsgerichtes schließen; ¹⁴⁾ nur ist es zweifelhaft, ob die Gerichtsbarkeit im Namen der Äbtissin oder der Landesherren von Jülich, deren Vogt jederzeit an der Spitze der Urkunde steht, ausgeübt wurde. In den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts war Ritter Hermann v. Bachem Vogt und Schultheiß zugleich; daß aber schon in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts eine Trennung beider Ämter stattgefunden hat, und daß über die beiderseitigen Gerechtfame Unbilligkeiten entstanden sind, darauf deutet das in Beil. 2 mitgeteilte Weistum hin. So lange noch der Adel an den Hofsgebirgen persönlichen Anteil nahm, gelang es die Präensionen der Vögte zurückzuweisen; als es aber im 15. Jahrhundert bei diesem Sitte wurde, die Erbgüter durch Pächter bewirtschaften zu lassen und die Höfe der Fürsten aufzusuchen, wurde auch die Widerstandsfähigkeit des Hofes immer schwächer. Schon ein Schreiben der Äbtissin vom Jahre 1458 an den damaligen Schulden von Türrich, wahrscheinlich den im Jahre 1455 mit diesem Amte betrauten Scheiffart v. Merode, läßt die volle Auflösung des Hofes deutlich erkennen. Gude vrient, schreibt die Äbtissin, so y vnse gude indt landt to Turnich mit alsolck tobehoerunge, as wy dair hebben, an v genomen hebben, die alle to verdedigen end to bischermen ind y vnns eine iarlix pacht davan to geuen, so uw woll kundig is na inhalt sulcker breue wy v ind y ons darup gegeuen ind versogelt hebben end darbauen vnse vorg. lude ind guider verbraken verstreuet ind mit alle verderuet sien vnd onns oic onns pacht nicht gegeuen en hebbet, wante wy dair ser vake omb an v hebben doen schriuen vmb de vorg. luede ind guede na uwer lauende breue vnd segel to verdedigen, to beschermen, vnd by oeren rechten to holden vnd vnns vnse pacht to geuen, des doch alles nit geschiet en is u. s. w. Auch der Schutz Johanns von Gemen, welchem wenige Monate vor Datum dieses Briefes

gegen ein Mangeld von 40 Gulden die Verpflichtung auferlegt war, die Essen'schen Höfe zu beschirmen, konnte den Verfall des Hofes zu Türrnich nicht aufhalten. Unterdessen hatten die Herren des Hauses Türrnich durch die Erbvogteirechte und die Erwerbung der ausgedehnten Besitzungen des Gertrudenklosters zu Köln ein solches Uebergewicht über die übrigen Hofleute erlangt, daß es gerathen schien, um sich die geringen Ueberreste an Grundpächten für die Zukunft zu sichern, diesen mit dem Schulzenamte auch die Hoheitsrechte zu übertragen, deren Behauptung bereits von dem guten Willen des Vogtes abhängig geworden war. So erhielt Werner Haase, Herr zu Türrnich, im Jahre 1484 den Hof auf Lebenszeit und sein Nachfolger im Jahre 1531 in Erbpacht, mit der Bestimmung, daß, wenn er in der Zahlung des jährlichen Pachtzinses von 24 Gulden säumig gefunden würde, der Hof mit der Vogtei an das Stift zurückfallen solle. Im nächsten Jahre wurde derselbe für die Summe von 600 Gulden an die Herren von Türrnich verpfändet und ist für alle Zeit mit diesem Hause vereinigt geblieben, obgleich die Aebtissin im Jahre 1669 noch einen ernstlichen Versuch machte, die Pfandschaft wieder einzulösen.

Das Rändchen Dreifig.

Auch die Herrschaft Dreifig ist von jeher unbestritten unter die durch die Schenkung Zwentebolds erworbenen Besitzungen gerechnet worden, und zwar wurde der in jener Urkunde erscheinende ähnlich klingende Name Birsmike für die alte Bezeichnung von Dreifig gehalten. Nicht nur Essen stützte sich bei der Verteidigung seiner Hoheitsrechte auf diese Urkunde, sondern auch Jülich legte dieselbe seinen Replikien zu Grunde. Zwar konnte dem gelehrten Stiftsbechanten Ulrich Hiltrop die Unwahrscheinlichkeit der traditionellen Auffassung nicht entgehen, doch hütete er sich seine Zweifel offen auszusprechen, um nicht den eigenen Rechtsansprüchen jedes Fundament zu entziehen. Mit Recht macht Lacomblet in seinen Anmerkungen zu der Schenkungsurkunde darauf aufmerksam, daß eine so bedeutende Schenkung, wie die einer ganzen Herrschaft, schwerlich so beiläufig erwähnt worden wäre. Uebrigens wird ja Birsmike in der bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 1027 ausdrücklich unter denjenigen Höfen genannt, welche bei der Abrundung des Zehntgebietes zwischen Emscher und Ruhr als Entgelt an das Erzstift Köln ab-

getreten wurden, und in zahlreichen Urkunden der spätern Zeit wird Birsmich als kölnisches Besitztum genannt. Endlich lag Birsmich nach der Schenkungsurkunde im Mühlgaue, kann also mit Dreifsig unmöglich identisch gewesen sein. Es bleibt also nur die Vermutung übrig, daß die Schenkungsurkunde über Dreifsig bei dem großen Brande verloren gegangen ist. Eine Spur derselben glaubte Hiltrop in den bis jetzt noch unbekanntem *Annales ecclesie Assindensis* aufgefunden zu haben, aus denen er in einem Schreiben an den Grafen Heinrich von Manderscheid-Blantzenheim vom 26. Juli 1591 folgende Stelle mittheilt: *Dehinc cum Wicbure de Vingburgis abbatisa eligeretur, Zuentipole ob petitionem domine regine Ode et gloriosi ducis Oddonis ad idem monasterium quasdam sue proprietatis res concessit in proprium, hoc est vnam curtim in Holmulin cum ecclesiis et quatuor aliis casis indominicatis et cum omnibus sibi iuste coherentibus terris, vineis. Ipse etiam gloriosissimus dux Oddo locum, qui dicitur Beki, eidem monasterio tradidit ad victum sanctimonialium in ipsius eleemosina ac parentum suorum. Enimvero postquam nobilissimus rex Henricus avunculi summe maiestatis voluntate regiam his regnis potestatem accepit, ob aliquam causam a sanctimonialibus factam paulisper motus eundem locum a domino seniore suo videlicet patre sanctis martyribus Cosme et Damiano traditum abstulit. Post etiam inspirante superne pietatis gracia et favente vt piissimus pater misericorditer illis omne restituit. Et ne in posterum frangeretur ab aliquo, hoc firmauit priuilegio publice scripto et proprio sui firmauit annulo.* Das genannte Holmulin ist nun nach Hiltrop's Ansicht das spätere Dreifsig; denn eine Vereinigung von Weingärten und Kirchen finde sich sonst bei keinem andern Essen'schen Besitztum. Die Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung läßt sich bei dem urkundlichen Charakter derselben und bei dem wahrscheinlich sehr hohen Alter der Annalen kaum bezweifeln; ebenso macht die auffallende Ähnlichkeit dieser Urkunde mit jener Schenkungsurkunde Zwentebolds wahrscheinlich, daß beide, vielleicht auch noch die über den Hof Beek, gleichzeitig ausgestellt worden sind. Es bleibt also nur die Frage, ob wir berechtigt sind bei dem Orte Holmulin an Dreifsig zu denken. Dafür spricht die uralte Vereinigung der Vogteirechte über Dreifsig und über die Höfe im Büllicher Lande in ein und derselben Hand, woraus man auf einen gemeinsamen Ursprung der-

selben schließen darf; doch bleiben noch so manche Unklarheiten, die nur durch den vollständigen Wortlaut der Urkunde beseitigt werden könnten. So nehme ich an der geringen Anzahl der eingehörigen Höfe Anstoß und wäre nicht übel geneigt, an einen Schreibfehler zu denken und quatuor in quatuordecim zu verwandeln, welche Zahl mit den 14 geschwornen Höfnern des dortigen Hofes vortrefflich übereinstimmen würde. Die Auslassung der *silvae*, welche doch hier eine so hervorragende Rolle spielen, ließe sich noch durch die Knappheit des Auszuges erklären; daß wir aber zu der Annahme gezwungen werden, Holmulin sei der ursprüngliche, Breisig erst der spätere Name des Ortes gewesen, will mir nicht in den Sinn. Brisiacum, wie unser Breisig in der ältesten Urkunde vom Jahre 1041 bei Beyer, Urkundenbuch I. S. 369 heißt, ist ebenso alt wie der gleichlautende *mons Brisiacus*, jetzt Breisach, im *Itinerarium Antonini Augusti* S. 117 (edd. Parthey). Ist dieser Name celtischen Ursprungs¹⁵⁾, so können wir auch jenem ein gleich hohes Alter nicht absprechen. Doch ist es nicht unmöglich, daß Holmulin der zeitweise Name des Ortes, Brisiacum der Name des Gebietes oder Gauses gewesen ist. „Mühlen in der Hölle oder Bergschlucht“ würden zu dem „zerklüfteten Lande,“ was der Name *brisiac* bedeuten soll,¹⁶⁾ sehr gut passen. An Hollen war in Breisig kein Mangel und die Mostartmühle wenigstens gehört zu den ältesten, im Weistume und im Catenate besonders berücksichtigten Dienstlehen der Abtissin. Daß dann später bei der Entstehung neuer Dörfer die Mutterniederlassung den Namen des Landes angenommen hat, ist erklärlich genug, und dürfte bei Breisach das Verhältnis kaum ein anderes gewesen sein.

Der Umfang der Schenkung läßt sich nur durch die spätern Grenzen der Herrlichkeit bestimmen. Auf dem halben Wege zwischen Bonn und Coblenz gelegen, umfaßte das Ländchen Breisig ein Gebiet von weniger als einer Quadratmeile, welches im Süden gegen das kurfürstliche Amt Andernach hin durch den Brohlbach, im Osten durch den Rhein, im Norden durch das Süllich'sche Amt Sinzig und im Westen durch die Reichsherrschaften Ulbrück, Königfeld und Burgbrohl begrenzt wurde. Nach dem Weistume (s. Weil 3) soll die Südgrenze ursprünglich über den Brohlbach hinaus bis zu einer Rheininsel, „der frumme Werth“ genannt, gegangen sein, war aber schon im 13. Jahrhundert bis an den genannten Bach zurückgedrängt. Im 15. Jahrhundert scheint man noch einmal eine günstigere Grenz-

regulirung versucht zu haben und änderte in den jener Zeit angehörigen Abschriften des Weistums durch Rasur die Worte „bis an die Brohl“ in „bis an die Bornicher Hollen“. Aber schon in der Mitte des nächsten Jahrhunderts erscheint der Sach wieder als die Grenze und ist es auch bis in die neue Zeit geblieben. Die Rivalität der beiden mächtigsten Nachbarn, Köln und Jülich, von denen ein Jeder nur durch die wachsame Eifersucht des Anderen verhindert wurde, das schuglose Ländchen an sich zu reißen, verbannte Essen die Erhaltung einer Nebenherrschaft, die zeitweise an Bevölkerung und Wohlstand dem eigentlichen Stiftsgebiete wenig nachstand. Allein durch die unaufhörlichen Kämpfe, die Essen zur Aufrechthaltung seiner Hoheitsrechte besonders mit Jülich zu bestehen hatte, wurde das Mark des Landes aufgezehrt, so daß der schließlich errungene Sieg kaum nennenswerthe Vorteile im Gefolge hatte.

Ehe wir zur Geschichte dieses unseligen Kampfes übergehen, wird es nöthig sein, die rechtlichen Grundlagen zu prüfen, auf denen beide ihre Ansprüche erhoben. Essen berief sich in erster Linie auf die apokryphe Schenkung des Königs Zwentibold, welche angeblich auch sämtliche Hoheitsrechte eingeschlossen haben und von den späteren Königen Otto I., II., III., Heinrich II., Konrad II., Karl IV., und Friedrich III. bestätigt sein sollte. Beide Behauptungen sind unrichtig; denn die Landeshoheit befand sich zur Zeit der Karolinger ungeteilt in den Händen der Könige und ihrer Beamten, und in den genannten kaiserlichen Privilegien wird Dreißig nicht einmal erwähnt; dieselben beschränken sich vielmehr auf die Schenkungen der karolingischen und sächsischen Königshäuser. Nur das Recht freier Vogtwahl durfte geltend gemacht werden; doch ist bekannt genug, daß so allgemein gehaltene Privilegien den faktischen Besitz in keiner Weise aufheben konnten. Nur wenn es der Abtissin gelang, durch gütlichen Vergleich, Kauf oder Schenkung die Vogteirechte an sich zu bringen, durfte sie von dem freien Wahlrechte Gebrauch machen.

Ebenso wenig aber durften die Herren von Jülich aus dem unbestreitbaren Besitze der Vogteirechte einen Anspruch auf die Landeshoheit ableiten; denn aus der historischen Thatsache, daß nicht wenige Territorien Deutschlands aus Vogteien entstanden sind, folgt noch immer nicht, daß jede Vogtei auch zur Landeshoheit führen müsse. Nicht nach staatsrechtlichen Grundsätzen, sondern nach dem eigenartigen Gange der historischen Entwicklung müssen wir die Streitfrage beurteilen, und da hat Essen unstreitig das Recht auf

seiner Seite, doch nur deshalb, weil Jülich es versäumt hatte, seine Vogteirechte hier ebenso zu bewahren und zu erweitern, wie etwa bei den Höfen Passendorf oder Türnich.

Bei der Dürftigkeit der urkundlichen Ueberlieferung läßt sich der historische Verlauf nur andeutungsweise erkennen. Daß schon Graf Wilhelm, welcher im Jahre 1219 auf dem Kreuzzuge starb, die Vogtei über Breisig und Rühlingen als pfalzgräflisches Lehn besaß, erfahren wir aus einer Urkunde bei Lacomblet Urth. II Nr. 76.¹⁷⁾ So lange aber Breisig von den übrigen Besitzungen der Grafen so weit entfernt lag, daß es schwierig war die mit der Vogtei verbundenen Hoheitsrechte auszuüben und gegen widerstrebende Einflüsse zu behaupten, ja selbst die üblichen Vogteigefälle und Renten aus den mit der Vogtei verbundenen Gütern zu erheben,¹⁸⁾ so lange blieb der Besitz der Vogtei werthlos. Als nun gar im Jahre 1273 König Rudolf dem Burggrafen Dietrich von Rheineck den Schutz der Stiftsleute in Breisig übertrug, mußte Jülich den Gedanken an Machterweiterung in diesem Lande ganz aufgeben und verpfändete im Jahre 1275 seine Vogteirechte an denselben Burggrafen Dietrich.¹⁹⁾ Durch die Vereinigung beider Gewalten mußte in diesem der Wunsch aufsteigen, sich allmählich zum Alleinherren des Landes zu machen. Als oberster Märker stand er an der Spitze des Landesadels und durch seine Stellung als Stiftsamtmann²⁰⁾ erhielt er auch die innere Verwaltung des Landes in seine Hände. Dieses Uebergewicht wurde für Essen eine Gefahr, als die Abtissin sich durch ihren Widerstand gegen die kölnischen Ansprüche auf die Stiftsvogtei den Erzbischof Siegfried zum Feinde machte. Denn Burggraf Johann war durch seine Vasallenpflichten gegen den Erzbischof behindert das Land vor dessen Uebergriffen zu schützen, mochte wohl auch kaum den guten Willen dazu gehabt haben, da ein Bündnis mit Köln ihm größere Vorteile verhieß. So wurde Essen zu engerem Anschlusse an Jülich gedrängt, und es kam am Ende des 13. Jahrhunderts zu einer offenen Fehde, in welcher das Ländchen Breisig von kölnischen Kriegsvölkern mit Raub und Brand überzogen wurde. Der Vergleich am Ende des Jahres 1300 bestimmte, daß die Vogtei über Breisig gegen Rückzahlung der Pfandsumme an Jülich falle, und daß Essen für seine Verluste vom Erzbischofe entschädigt werden solle.²¹⁾ Natürlich wurde jetzt auch die Amtmannsstelle dem Burggrafen Johann genommen und Lambert von Rühlingen übertragen. In der ersten Hälfte des 14. Jahr-

hundertß scheint zwischen Essen und Jülich ein freundschaftliches Verhältnis bestanden zu haben. Als aber der Herzog von Jülich im Jahre 1348 in den unbestrittenen Pfandbesitz der Reichshöfe Sinzig und Remagen gelangte,²²⁾ konnte er der Versuchung nicht widerstehen seine Herrschaft auch auf Breisig auszudehnen. Den ersten Versuch machte er bei der Heirat seiner Schwester Johanna mit dem Grafen Wilhelm v. Wied, indem er die Aussteuer der Braut im Betrage von 1000 Gulden zum größeren Teile auf Sinzig und Breisig anwies. Nun war aber die Heiratssteuer eine *exactio insueta et illicita*, von der die Stiftsleute von jeher befreit waren; daher protestirte Essen und rief die Intervention des Stiftsvogtes, des Grafen Everhard v. d. Mark an, welcher auch sofort mit dem Herzoge in Unterhandlungen trat, die sich aber viele Jahre lang resultatlos hinzogen. Diese Zeit benutzte die Aebtissin, um das Land in einen verteidigungsfähigen Zustand zu versetzen. Durch die Wiederanknüpfung freundlicher Beziehungen mit dem Burggrafen von Rheineck gelang es ihr, den Landesadel für sich zu gewinnen, und indem sie der Gemeinde Breisig gestattete, ihre frühere Völgergemeinschaft mit Andernach im J. 1363 zu erneuern,²³⁾ stellte sie dieselbe nicht nur unter den Schutz des rheinischen Städtebundes, sondern verschaffte ihr auch die wirksame Unterstützung einer der mächtigsten Städte desselben.²⁴⁾ Diese Vorkehrungen blieben nicht ohne Erfolg. Als nämlich Herzog Wilhelm, ohne das Ende der Verhandlungen abzuwarten, mit einem Kriegshaufen in das Gebiet von Breisig einfiel und einige Gefangene mit sich fortführte, die er nicht eher freizugeben drohte, bis ihm der Brautschlag bezahlt wäre, versammelte sich die ganze Gemeinde, edel und unedel, erneuerte das alte Weistum, vervollständigte es durch Einfügung der der Aebtissin zuerkannten Hoheitsrechte und verpflichtete sich für die Durchführung desselben mit Gut und Blut einzustehen. Die nicht anwesenden Edlen gaben zu diesen Beschlüssen nachträglich ihre Zustimmung. Als nun auch Graf Everhard eine entschiedenere Stellung einnahm, hielt es der Herzog für gerathen einzulassen und erklärte sich bereit, sich der Entscheidung des Landfriedensbundes zwischen Maas und Rhein, welcher in seiner äußersten Südgrenze auch Breisig umfaßte,²⁵⁾ zu unterwerfen. Dieser entschied gegen den Herzog und verurtheilte denselben durch Spruch vom 17. Juli 1366 zum Schadenersatz, falls die Aebtissin nachweisen könne, daß ihr der Schaden an ihrem rech-

mäßigen Eigentume zugefügt sei. Dieser Nachweis konnte nur durch Weistum der Gemeinde zu Dreifsig beigebracht werden. Zwar hatte sich dieselbe schon vorher darüber geäußert; doch scheint der Herzog die Rechtllichkeit des Dokuments angefochten zu haben, weil es in Abwesenheit seiner Beamten angefertigt worden war. Daher ließ die Aebtissin im nächsten Jahre zum 21. Juni eine Gemeindeversammlung zusammenberufen, zu welcher auch der Herzog eingeladen wurde. In besonders feierlicher Weise nahm Johann Burggraf von Rheineck als oberster Märker den Richterfig ein und ließ die Hofleute, Märker und Dorfbewohner über die Rechte der Aebtissin Zeugnis ablegen. Ob nun die Kompromißentscheidung auch in Kraft getreten ist, vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls aber scheint der unvernünftige Widerstand des Landes den Herzog zum Aufgeben seiner Pläne bestimmt zu haben; denn als sein Neffe, Graf Wilhelm von Berg, mit Erbanprüchen auf die Jülich'schen Lande hervortrat und diese mit den Waffen in der Hand geltend zu machen suchte, hielt es der Herzog für kein zu großes Opfer, die drohende Kriegsgefahr durch Abtretung des Amtes Sinzig und der Vogtei Dreifsig abzuwenden (1376).²⁶⁾ Dieser Wechsel im Vogteibesitze hatte eine abermalige Erneuerung des Weistums und eine Erweiterung desselben durch Aufnahme der Bestimmungen über die Vogteigefälle zur Folge. Auf dieser Grundlage scheint sich ein friedlicher *modus vivendi* herausgebildet zu haben. Ja, man könnte aus der Urkunde vom 12. Dezember 1380 bei Lac. III. 853, wonach Herzog Wilhelm von Berg auf den ihm im Jahre 1377 verliehenen Weinzoll zu Dreifsig „aus Zuneigung zum Stifte Essen“²⁷⁾ verzichtete, sogar auf ein freundschaftliches Verhältnis schließen, wenn nicht eine frühere Urkunde vom 4. März 1379, worin König Wenzel die Erhebung des Zolles zu Dreifsig unterfagte,²⁸⁾ die Uneigennützigkeit des Herzogs verdächtigte. In der letzteren Urkunde wird übrigens zum ersten Male von einem deutschen Könige anerkannt, daß die Aebtissin das Ländchen Dreifsig von ihm und dem Reiche zu Lehn trage. Nach der Vereinigung der Länder Jülich und Berg fiel die Vogtei Dreifsig wieder an Jülich zurück, wurde aber mit den Ämtern Sinzig und Remagen 1425 zur Hälfte und im Jahre 1452 ganz an das Erzbistum Köln verpfändet.²⁹⁾ Um allen Streitigkeiten wegen der Oberhoheit vorzubeugen, einigten sich die Mächte dahin, die Amtmanns- und Vogteibefugnisse immer in einer Hand zu vereinigen, so daß der jedesmalige Amtmann der Aebtissin auch von dem Erz-

bischofe zum Vogt ernannt wurde. Unter diesen Umständen läßt es sich nicht immer mit Sicherheit bestimmen, ob im einzelnen Falle die Hoheitsrechte im Namen des einen oder des andern Fürsten ausgeübt wurden. So wurde die Türkensteuer in den Jahren 1513 und 1530 im Namen des Erzbischofs, im Jahre 1552 aber im Namen der Äbtissin erhoben. Wenn wir freilich bei Lac. IV. 356 lesen, daß Erzbischof Ruprecht 1471 eine Streitsache an seinen Richter zu Dreisig verweist und etwaige Klagen über diesen unter die Kognition seines dortigen Vogts Johann v. Ketze stellt, so scheint dies ganz im Tone eines Landesherrn gesprochen zu sein. Dabei ist aber zu bedenken, daß derselbe Johann v. Ketze als Essen'scher Amtmann der rechtmäßige Vorgesetzte des Richters war. Jedenfalls hat die Äbtissin das Wahlrecht eines Schultheiß jederzeit ausgeübt, auch im Jahre 1474 für das Schöffengericht zu Dreisig eine neue Ordnung einseitig erlassen. (Vgl. Beilage 9.) Ferner gestehen die Essen'schen Amtleute in den Reversen ihrer Bestallung auch andere Hoheitsrechte, wie Judenschutz und Geleit, der Äbtissin unbedingt zu. — Als im Jahre 1560 Jülich die Dreisiger Vogtei mit den übrigen Pfandschaften wieder einlöste, behielt man die bisher so gut bewährte Methode des Kondominats bei. Auf Grund beiderseitiger Uebereinkunft wurde die Amtmannstelle zu Dreisig dem Jülich'schen Amtmann zu Remagen Wilhelm v. Dröbeck übertragen, der sich auch sofort nach Dreisig begab, um von den Einwohnern die Hulbigung im Namen beider Landesfürsten entgegenzunehmen und diesen den Eid der Treue zu leisten. Doch scheint die Gemeinde der neuen Herrschaft mit Mißtrauen entgegengekommen zu sein; denn als der Amtmann das Landesweisktum zur Einsicht verlangte, verweigerte man es ihm unter dem Vorwande, es sei in der Kirche verbrannt. Dagegen trugen ihm die Stände eine solche Menge von Beschwerden vor, unter denen die Ausweisung der Juden in erster Reihe stand, daß er Dreisig eilig verließ, ohne auch nur die übliche Brückentaxirung erlabigt zu haben. Die Zukunft lehrte, daß das Mißtrauen der Dreisiger nur zu gerechtfertigt war; denn schon im nächsten Jahre (1564) begannen die Kompetenzkonflikte, um fast zwei Jahrhunderte hindurch die Angelegenheiten des Landes zu verwirren und den Wohlstand seiner Bewohner zu zerstören. Anfangs handelte es sich nur um einen Rangstreit, ob nämlich in den Gerichtsurkunden der Jülich'sche Vogt, wie bisher üblich, hinter dem Schultheiß und Schöffen, oder, wie bei den Jülich'schen Vogtei-

gerichten, an der Spitze der Urkunde seinen Platz finden sollte. Als aber seit dem Jahre 1567 in Züllich die gegenreformatorischen Bestrebungen die Oberhand gewannen, wurde unter dem Deckmantel der Religion eine Periode der rücksichtslosesten Willkürherrschaft inaugurirt, in welcher der Einziger Amtmann v. Metternich eine hervorragende Rolle spielte. Er war es, der zuerst ohne Wissen des Schultheiß landesherrliche Edikte anschlagen ließ; der im Herbst 1569 bei Nachtzeit mit 20 Pferden und etlichen Schützen in Breisig einen Einfall machte und den dortigen Pastor Gerhard Schwan gefänglich nach Münstereifel abführte; der den im Jahre 1561 neu errichteten Galgen bei Nieder-Breisig umhauen ließ und die Kriminalgerichtsbarkeit des dortigen Gerichts suspendirte. Diesen Uebergriffen vermochte die damalige Aebtissin Irmgard v. Diepholt nur geringen Widerstand entgegenzusetzen. Anfangs fehlte es ihr auch an dem guten Willen. Hatte sie sich doch im Jahre 1561 dem Herzoge gegenüber bereit erklärt, auf die Hoheitsrechte zu Breisig gegen eine billige Entschädigung ganz und gar verzichten zu wollen, wie sie ja auch anderes Stiftseigentum, den Hof zu Kirddorf und mehrere Güter im Münsterlande, eigenmächtig und widerrechtlich verschleubert hatte. Als dann der energische Widerstand der beiden Kapitel ihr eine heilsamere Politik aufnöthigte, machte das gegenseitige Mißtrauen eine wirksame Abwehr der Züllich'schen Vergewaltigungen unmöglich. Zum vollen Bruch kam es bei Gelegenheit der Türkensteuer. Diese hatte die Aebtissin im Jahre 1564 noch ohne jeden Widerspruch ausgeschrieben und erhoben. Als sie aber die im Jahre 1573 zu Regensburg bewilligte Steuer für Breisig nach gepflogener Verhandlung mit der dortigen Gemeindevertretung auf 500 Thlr. festgesetzt hatte und die Erhebung der Summe anordnete, trat der Herzog von Züllich mit derselben Forderung hervor, und als die Stände sein Ansinnen als ungesetzlich zurückwiesen, erklärte er sich bereit, die Forderung einer Steuer fallen zu lassen, verlangte aber, daß man ihm die gewünschte Summe als *donum gratuitum* verehere. Die Breisiger wandten sich kläglich an ihre Herrin, und diese untersagte jede Beisteuer an Züllich, die über die gewöhnlichen Vogteigebühren hinausginge. Nun schlug der Herzog einen anderen Weg ein. Als Patron der nach seiner Behauptung übermäßig beschwerten Gemeinde verhiess er Ermäßigung des Betrages und Dilation der Zahlungsstermine zu erwirken und untersagte bis auf Weiteres jede Zahlung an die Aebtissin unter

Androhung von Strafen und Gewaltmaßregeln. Halb willig, halb widerwillig fügte man sich dem Befehle, und die Aebtissin sah sich genöthigt gegen ihre eigenen Untertanen und deren Intervenienten den Schutz des Reiches anzurufen. Dieser Rechtshandel, welcher weniger durch die Schuld des Reichskammergerichts, als durch die Kenitenz der Herren von Jülich, die alle zu Gunsten der Aebtissin erlassenen Mandate und Edikte in den Wind schlugen, und durch die Schwäche der Reichsrekutive fast zwei Jahrhunderte lang sich hinschleppte, wurde für Breisig die nie versiegende Quelle unsäglicher Leiden. Es ist erklärlich, daß ein Teil der Bevölkerung, geblendet durch die Verheißungen oder durch die Drohungen erschreckt, sich offen für Jülich erklärte, während die Uebrigen, und zwar die überwiegende Mehrheit, treu zur Fürstäbtissin und zum Landesweistum hielten. Die Einen suchten ihr Recht in Düsseldorf, die Anderen in Essen, und die erfolgten Entscheidungen wurden hüben und drüben perhorreszirt. Auch das Beamtenpersonal war geteilt, und der loyal gesinnte Schultheiß hatte gegenüber seinem Gerichtsschreiber, der sich als Jülich'scher Beamter gerirte, und dem Bürgermeister, der zugleich Jülich'scher Untervogt war und als die Seele und Triebfeder der revolutionären Agitation galt, einen so schweren Stand, daß er in einem Schreiben an den Amtmann mißmutig erklärte, er wolle lieber ein „Biestenhirt“ als ein Herrendiener sein. Als nun gar im Verfolg der Truchseß'schen Fehde 1585 die Spanier unter Schwarzenberg, wahrscheinlich auf Anstiften des Herzogs, auch die reformirte Gemeinde Breisig mit Exekution belegten und mit Blut und Brand dem Himmel wiederzuerobern bemüht waren, wurde auch der letzte Rest moralischen Mutes in der Bevölkerung ertödtet. Willenlos leistete sie der neu gewählten Fürstin Elisabeth v. Manderscheid im Jahre 1591 den Huldigungseid und ließ sich eine Umgestaltung des Gerichts und eine Neuwahl der Schöffen ohne großen Widerstand gefallen; willenlos schwuren sie wenige Tage später dem Herzoge den Eid der Treue, als nach Abzug der Fürstin Jülich'sche Beamten in das Land zogen und dem unklaren Rechtsbewußtsein der armen Leute durch eine stattliche Schaar Bewaffneter zu Hilfe kamen. Ihr Gewissen beruhigten sie durch einen heimlich aufgesetzten Protest. Dieser Zustand mußte auf die Dauer beiden Parteien unerträglich werden; daher entschloß man sich bis zur definitiven Entscheidung des Reichskammergerichts ein Interim aufzusetzen und einigte sich in dem Provisionalvertrage vom 1. Okt. 1608

auf folgende Punkte: Die Aebtissin von Essen wird als Landes-
herrin anerkannt, ernennt den Amtmann und Schultheiß, erhebt die
Reichs-, Kreis- und Regaliensteuern und darf auch im Falle des
Bedürfnisses ein subsidium charitativum ausschreiben. Der Herzog
von Jülich ist des Landes Schutz- und Schirmherr, ernennt den
Vogt, behält das lebendige Geleit, d. h. die Ehreuskorte durch-
reisender fürstlicher Personen, und erhebt die Land- oder Defensions-
steuer und die Heiratssteuer. Die Accise und die Brächten des hohen
Gerichts werden von beiden Mächten festgesetzt und nach dem Ver-
hältnisse von 2 : 1 an die Aebtissin und den Herzog verteilt. Die
Schöffen sollen von beiden Theilen zur Hälfte ernannt werden. Die
Kriminalgerichtsbarkeit wird in der Weise geordnet, daß die Arreti-
rung und Aburteilung vom Schultheiß und Vogt gemeinsam, die
Execution nur vom Vogte, aber auf dem Dreifiger Gebiete voll-
zogen werden solle. Bei den Einkünften aus den übrigen Regalien
(Zuden, Bergwerke, Fischerei, Jagd u. s. w.) bleibt der status quo
ante unverändert; nur bei den zukünftig zu erteilenden KonzeSSIONen
sollen die Erträge nach dem oben genannten Verhältnisse geteilt
werden. — So mußte die Aebtissin die Anerkennung ihrer Landes-
hoheit mit schweren Opfern teuer erkaufen, und es ist daher leicht
erklärlich, daß sie von diesem Vertrage zurücktrat, als der Tod des
Herzogs für die Wiedergewinnung der verlorenen Position begrün-
dete Aussichten eröffnete. Nur kurze Zeit hielt die Kurpfalz das
Ländchen als ein vorgeblich heimgefallenes Lehen besetzt; nach dem
Abschlusse des Vertrages mit der Mark Brandenburg wurde die
Vogtei von Dreifig von dem Kondominium verwaltet. Jetzt durfte
die zur Ohnmacht gekehrte Bevölkerung wieder aufathmen; jetzt
durfte Essen seine Rechte ungestört und in vollem Maße wieder
ausüben, da die neuen Herrscher nicht so durch Voreingenommenheit
traditioneller Politik und eine von Geschlecht zu Geschlecht vererbte
und großgezogene Erbitterung verhindert wurden, fremde Rechte anzuer-
kennen, insbesondere aber als Bekenner der neuen Lehre ihren
gedrückten Glaubensgenossen mit Teilnahme und Wohlwollen ent-
gegenkamen. Leider dauerte diese Zeit der Erholung nicht lange.
Der Uebertritt der Pfalzgrafen zum Katholizismus und die Teilung
der Rheinlande stellte das alte Verhältnis wieder her, und der
Sieg der Gegenreformation in Essen diente nur dazu, die Beziehungen
zu Dreifig zu erschweren. Auch jetzt dienten die religiösen Verfol-
gungen nur als Plänklergefächte, hinter denen sich bald der schwerere

Rampf um die Oberhoheit demasquirte. Auch jetzt waren die Diener eifriger als ihr Herr, und unter diesen besonders der Vogteiverwalter Dietrich König, welcher im Jahre 1627 alle Jurisdiction und Obrigkeit des Landes an sich gerissen hatte. Ein kaiserliches Pönalmandat vom 6. Januar 1628 bestimmte zwar den Pfalzgrafen zum Einlenken und zu einer Erneuerung des Vertrages vom Jahre 1608; als aber im Jahre 1630 kaiserliche Kriegsvölker in das Jülich'sche Gebiet in Quartier gelegt wurden, ließen die Rätthe zu Düsseldorf trotz einer kaiserlichen *Salva guardia*, welche die Abtiffin für Breisig ausgewirkt hatte, mehrere Kompagnien dorthin dirigiren, welche in Sturmkolonnen in die Dörfer einrückten, die Häuser plünderten, die Einwohner massakrirten: kurz wie in einem eroberten Lande hausten. Als im Anfange des nächsten Jahres Wolfgang Wilhelm zu Schiffe Breisig passirte, begab sich eine Deputation, bestehend aus dem Pfarrer und dem Untervogte, zu ihm, um ihm die Noth des Landes auseinanderzusetzen und seine Hülfe anzuflehen. „Für wen haltet Ihr mich?“ herrschte der Fürst die Petenten an. „Für unsern Schutz- und Schirmherrn“ replizirte der Pfarrer. „Nicht Erbvogt, nicht Schutz- und Schirmherr, sondern Landesfürst und Herr! Wozu trage ich sonst das Schwert?“ Mit diesen Worten wurde die Deputation ungnädig entlassen und auf einen andern Tag nach Sinzig beschieden. Hier wurde ihnen ein Revers mitgegeben, welchen die Gemeinde unterschreiben sollte, und v. Spiering, Amtmann zu Sinzig, begleitete sie dann nach Hause mit einer Eskorte von 90 Musketieren, welche auch der Gemeindeversammlung beiwohnten, schwerlich um sie in der Freiheit der Entschließungen zu schützen. Die Einwendungen, welche man gegen einige der Abtiffin präjudizirlichen Artikel wagte, wurden mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß diese gerade von Serenissimus eigenhändig redigirt wären; wollten die Breisiger die Einquartierung loswerden, so sollten sie pure annehmen. Als es aber zum Untersiegeln kam, ließ sich weder ein Schöffe noch ein Schöffensiegel auffinden. Der Bürgermeister, mit dessen Siegel man sich eventuell begnügen wollte, war ebenfalls mit dem Gemeindefiegel über den Rhein nach Hönningen geflüchtet. Dort suchte man ihn auf und fand ihn auch glücklich sammt der Gemeindelade, zu der aber wieder der Schlüssel fehlte. Ein Beil that dieselben Dienste. Das Siegel wurde nach Breisig zurückgebracht, der Revers unterschiegelt, und so wurde Wolfgang Wilhelm anerkannter Landesherr in Breisig. Die Gemeinde

beschwichligte wieder ihr Gewissen durch einen Winkelprotest; die Einquartierung aber wurden sie noch lange nicht los. — Dieser eine Fall, den ich nach einer Druckschrift des Jahres 1659 wiedergegeben habe, möge die Art und Weise illustriren, in welcher die Herzöge von Jülich ihre Vogteirechte ausübten. Daß auf dem Reichstage zu Regensburg 1641 ihr Verfahren verurtheilt wurde, kümmerte sie ebensowenig wie alle bisher ergangenen Pönalmandate des Reichskammergerichts; nur die Furcht vor Brandenburgischen Exekutionen scheint ihnen zeltweise Mäßigung auferlegt zu haben. Erst im Jahre 1747 am 17. August kam ein definitiver Vertrag zu Stande, welcher in den Kardinalpunkten auf den Provisionalvertrag von 1608 zurückging, im Steuerwesen aber der Fürstin von Essen noch weitere Opfer auferlegte. Alle direkten Steuern wurden zu einer von beiden Mächten alternative zu erhebenden Kontributionssteuer zusammengezogen und auf den fünften Teil des Amtes Sinzig kontingentirt. Von den Erträgen erhielt Jülich seine Schutzzelder und Essen 250 Thlr. zur Bestreitung der Reichs- und Kreissteuern vorweg; von dem Reste erhielt Jülich zwei und Essen ein Drittel. Von den indirekten Steuern wurde die Accise zur Hälfte verteilt; von den Tuffstein-Ammodiationen, Juden und Geleit erhielt Jülich den dritten Teil. — So hatte Essen nach 200 jährigem Kampfe wenig mehr als die kahlen Hoheitsrechte gerettet. Die Erträge der Pachtländereien und Forsten reichten etwa zur Deckung der Verwaltungskosten hin; nur die Tuffsteinbrüche lieferten die nennenswerthe Revenue von jährlich 1650 Thalern. Der Gedanke, auch diese Besitzungen vorteilhaft zu veräußern, lag ebenso nahe wie bei den Höfen in Salland; doch fand sich kein Käufer. Nur einmal bot sich eine Gelegenheit, als ein Graf v. Brezenheim im Jahre 1789 die Reichsgrafschaft Birneburg, die Burggrafschaft Rheineck und die Herrschaft Dülbrücken zusammenzukaufen beabsichtigte; doch scheint sich der Handel an dem zu hoch bemessenen Voranschlage von 4173 Gulden jährlicher Revenüen zer schlagen zu haben.

Ehe ich zur Darlegung der inneren Verhältnisse des Landes Breisig übergehe, muß ich noch ein zweites Rindominat erwähnen, welches für die Essensche Verwaltung zwar weniger gefahrdrohend, aber doch nicht selten recht unbequem war; ich meine die Mitbesitzrechte des Florinstifts zu Coblenz. Wann und wie dies in den Besitz der Kirche Breisig gelangt ist, vermag ich nicht anzugeben. Daß bei der ursprünglichen Schenkung an Essen die Kirche mit einbegriffen gewesen ist, bleibt auch dann noch wahrscheinlich, wenn

wir die oben erwähnte Nachricht des Annalisten nicht auf Breisig deuten wollen; denn es war diese Vereinigung der Höfe mit den Kirchen im Frankenlande die Regel. Der Vermutung Hiltrop's, daß die Loslösung der Kirchengift auf ein Zerwürfniß mit König Heinrich I. zurückzuführen sei, fehlt es sowohl an äußerer als auch an innerer Beglaubigung. Jedenfalls aber reicht das Besizrecht des Florinstiftes bis in die Zeit des sächsischen Königshauses zurück; denn in der oben erwähnten Urkunde vom Jahre 1041 befehlt Erzbischof Poppo von Trier die Witwe Gerberge von Neuem mit dem Patronate der Kirche Breisig zur Leibzucht, mit der Bestimmung, daß dasselbe nach ihrem Tode wieder an die Florinkirche zurückfallen solle. Mit der Kirche war natürlich auch der Besitz des Zehnten im ganzen Kirchensprengel und der Kirchländereien, welche unter einem Zehnthofe einen besonderen Hofesverband bildeten,²⁰⁾ verbunden. Natürlich ließ es die Aebtissin von Essen nicht an Versuchen fehlen, die ihr entfremdeten Güter wieder an sich zu bringen. Während der Fehden zwischen Büllich und Köln am Ende des 13. Jahrhunderts hatte sie die Güter des Florinstiftes in Beschlag belegt, mußte sie aber auf Grund des bereits erwähnten Vergleiches vom Jahre 1300 wieder herausgeben. Wenige Jahre später kam es bei der Besetzung der erledigten Pfarrstelle zu Breisig wieder zu einem Konflikte. Essen präsentirte nämlich Wolf v. d. Mark, Propst des Martinstiftes in Worms, während Johann von Rheined, Propst des Florinstiftes, seinen Verwandten Tilmann v. Rheined, Kanonich zu Meinseld, in Vorschlag brachte. Der Streit, der sich darüber zwischen beiden Stiftern erhob, führte zu einem Kompromisse, welches Erzbischof Heinrich II. von Köln am 26. Juli 1311 glücklich zu Stande brachte.²¹⁾ Danach einigten sich die streitenden Parteien dahin, daß die sämmtlichen Einkünfte des Landes, sowohl die Grundzinsse und Renten aus den Weingärten, Ackerländereien und Wäldern, als auch die Erträge der Kirchengüter und Zehnten zu gleichen Theilen an beide Stifter verteilt wurden. Der Aebtissin blieb die Wahl des Schultheiß und die Verfügung über die Lehen vorbehalten, während dem Florinstifte aus den Weineinkünften ein Präzipuum von 2 Fudern Wein zugewilligt wurde. Die Kirche wurde beiden Stiftern in der Weise inkorporirt, daß das Präsentationsrecht alternis vicibus ausgeübt werden sollte. Bei einer strengeren Durchführung der Vertragsbestimmungen hätte den geistlichen Herren von Coblenz eine für Essen unbequeme Beteiligung an der Verwaltung zugestanden wer-

den müssen; doch begnügten sich dieselben in der Regel damit, bei den Herbstfahrten zu erscheinen und den ihnen gebührenden Anteil in Empfang zu nehmen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigten sie sich etwas schwieriger, doch nur, um im Interesse der katholischen Religion auf die Entschließungen der Landesherrschaft einen Druck auszuüben. Aus dem nachlässigen und gereizten Tone in ihren Korrespondenzen fühlt man es deutlich heraus, daß sie die untergeordnete Rolle, zu welcher sie in Breisig verurteilt waren, als eine Demütigung empfanden. Es befremdet daher nicht, daß sie im Jahre 1594 eine Ablöse des ihnen gebührenden Anteils an den Geldzinsen anordneten, die sie dann im Jahre 1661 auch auf die Weingülten ausdehnten. Auch ihre Ansprüche an den hohen Wald, Waller genannt, traten sie durch Vertrag vom 1. November 1780 gegen eine Entschädigung von 4000 Reichsthalern an die Aebtissin von Essen ab.

Die innere Verwaltung des Landes bewegte sich in zwei gesonderten, aber sich vielfach berührenden Kreisen, der Waldmarkgenossenschaft und dem Hofesverbande, welche in dem hohen Gerichte ihr gemeinschaftliches Forum fanden. An der Spitze der gesammten Verwaltung stand anfangs der Schultheiß, später ein besonderer Amtmann, welcher teils aus dem Landesadel, teils aus der Zahl der benachbarten Grafen und Herren gewählt wurde. Die Reihe der zu ermittelnden Amtmänner ist folgende: Arnold v. Lüzingen 1228 —, Dietrich v. Rheineck, Johann v. Rheineck, Lambert v. Lüzingen 1301 —, Gerlach von Bredenscheid — 1308, Adam Schenk von Essen 1308 —, Gerlach v. Hsenburg 1359 —, Johann v. Rheineck 1373 —, Heinrich v. Rheineck 1386 —, . . . v. Rheineck — 1410, Heinrich v. Eich 1416 —, Engelbert v. Orsbeck 1433 —, Rolmann v. Geisbusch 1456—1468, Johann v. Kette 1468 —, Emmerich v. Lahnstein 1485 —, Wenemar Holzjattel gen. Frankerhusen — 1525, Wilhelm v. Messelrode 1525 —, Heinrich v. Hsenburg 1545, Wilhelm v. Schwarzenberg, Hugo v. Montfort 1552, Johann v. Lahnstein, Gerhard v. d. Leyen 1561—1563, Wilhelm v. Orsbeck 1563 —, Graf Hermann v. Sayn, Graf Hermann v. Manderscheid-Blankenheim 1591 —, Graf Arnold v. Manderscheid-Blankenheim 1600, Dietrich v. Braunsberg — 1624, Johann Wilhelm v. Knippenburg 1624 —, Wilhelm v. Hillesheim — 1659, Johann Gerhard Graf zu Manderscheid-Blankenheim 1659 —, Otto Ludwig, Graf zu Manderscheid-Blankenheim 1670. — Der Amtmann war der Vertreter der Landesherrin. Er nahm die Huldigung des

Landes entgegen und verpflichtete sich diesem gegenüber durch einen Eid der Treue, ordnete alle Zweige der Verwaltung nach den ihm allein zugehenden Instruktionen der Fürstin, verkehrte mit dem Süllich'schen Vogte, setzte mit diesem die Brückte, entrichtete an ihn die Vogtbede, nahm den neu erwählten Unterbeamten den Diensteid ab, schrieb die Steuern aus u. s. w. Ein persönliches Eingreifen in die Markt-, Hofes- und Gerichtsverwaltung stand ihm jedoch nicht zu. Die mit dem Amte verbundenen Einnahmen bestanden nur in den Forstorkungülten und ²/_s der Brückten des hohen Gerichts, wovon jedoch zuvor die Vogtbede entrichtet werden mußte. Daraus erklärt es sich, daß der Amtmann sich um seine Dienstpflichten nur wenig kümmerte und die Verwaltung des Landes ganz und gar dem Schultheiß überließ. Durch Vertrag des Jahres 1747 wurde diese Stelle ganz abgeschafft.

Die Walbmarkengemeinde bestand aus allen Beerbten der Dorfgemeinde Breisig. Bei der ersten Ansiedelung wurde die durch Richtung der Wälder gewonnene Feldmark in gleichen Losen unter die Ansiedler verteilt, während die übrigen Ländel und Wiesen als ungetheilte Walb- und Weidemark von allen Ansiedlern zu gleichen Rechten genutzt wurden. Durch die Vermehrung der Bevölkerung wurden weitere Ansiedlungen hervorgerufen, und so entstanden die übrigen Dorfgemeinden des Landes. Lüzigen hat bereits seit unvordenklichen Zeiten einen eigenen Gemeinbeverband, einen eigenen Hof und einen besonderen Markenbezirk gehabt, und nur die Abhängigkeit in der Verwaltung läßt das Verhältnis von Mutter- und Tochtergemeinde erkennen. Gönnersdorf verräth durch seinen Namen (Guntheristorpe) ein hohes Alter; doch finden sich von einer eigenen Gemeinbeverwaltung und einem besondern Hofbezirke erst im 16. Jahrhundert Nachrichten. Oberbreisig, als superior villa schon im 13. Jahrhundert genannt, trennt sich von Niederbreisig erst im Jahre 1686, vielleicht gleichzeitig mit Oberlüzigen; zuletzt Drohl im Jahre 1746. Die gesammte Walbmark war in zwei Hauptbezirke ober Scheite, Breisig und Ahrlüzigen, eingeteilt, von welchen der Letztere zum größten Theile in das Andernacher Gebiet fällt und sich daher schon frühe von dem Breisiger Walbe abgetrennt zu haben scheint. (S. Beil. 4.) Der Walb zu Breisig war theils Eigentum der Märker, theils von der Aebtissin zu Lehn ausgegeben.³²) Ris und Fronhelden hießen nach dem Weistum die beiden Domanialforsten, in späteren Zeiten der niedere und hohe Walb. Beide, Privat- und herrschaftliche Forste, waren zum Behufe forstwirtschaftlichen

Betriebes und sorgfältigerer Bewachung in Schläge oder Reviere (Reiche, Laege, Lee, Laache) eingeteilt, innerhalb welcher dann die Märker nach Anweisung des Märkermeisters, nicht aber in lokal abgegrenzten Sonderwaldungen, ihre Rechte ausnutzen durften. Nur die Beamten waren beständig auf bestimmte Reviere angewiesen. Die Nutzungsrechte waren, wie schon gesagt, ursprünglich für alle Märker gleich, änderten sich aber im Laufe der Zeit, ebenso wie die Hofesgüter, durch Zersplitterung und Zusammenkauf. (Beil. 4.) Die einzige Beschränkung bestand darin, daß die Markengerechtfame an den Besitz einer eigenen Herdstätte geknüpft waren. Die durch Dezimierung der Wälder entstandenen Kottländereien waren der Abtissin kurmeß- und zinspflichtig; ein Teil derselben, die 4 Ächten genannt, war Eigentum derselben und wurde bald dem Schultheiß, bald dem Baumeister zur Nutzung überwiesen. Die Revenüen aus dem Neulande (Forstkorn, Forsthühner, Pfenningsgelb) dienten teils zur Entrichtung der Vogtbede, teils zur Dotirung der Amtmannsstelle, und bis zum 16. Jahrhundert hatten die Märker das Recht, diese Renten zu erheben und an die Abtissin abzuliefern.

An der Spitze der Genossenschaft standen die Burggrafen von Rheineck als die „obersten“ oder „edelsten“ Märker.⁸²⁾ Diese Ehrenstellung verpflichtete sie dazu, die Märkergemeinde nach außen hin zu vertreten. Als edelster Märker verschaffte Johann v. Rheineck dem Flecken Niederbreisig im Jahre 1374 das Marktprivilegium⁸⁴⁾, trug ein Nachfolger die Klagen der Märker über Vergewaltigung durch die Stiftsbeamten bei der Abtissin vor und rief den Schutz des kölnischen Erzbischofs an.⁸⁵⁾ Den ihnen gebührenden Vorsitz bei den Einungen und Gebingen der Märker nahmen sie nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten ein, wie in der oben beschriebenen Sitzung vom 21. Juni 1367, oder wann ein Märker von dem Spruche des gewöhnlichen Markenrichters an ihn appellirte. (S. Beil. 7.) Sonst aber überließen sie die Verwaltung und Rechtspflege untergeordneten Beamten, dem Märkermeister und dem Richter. Der Märkermeister war der eigentliche genossenschaftliche Vorsteher der Gemeinde. Er empfing von der Abtissin die Domanialwälder als Lehn, berief die jährlichen Versammlungen der Märker, führte während seiner Amtsbauer die Genossenschaftskasse, erteilte an die Unterbeamten Weisungen, gab den Märkern die Erlaubnis zum Holzfällen und zur Weidenuzung und belegte alle Uebertretungen der Waldordnung, die von den Waldwärttern oder den Märkern selbst

ihm zur Anzeige gebracht werden mußten, mit Brüchten. Die executivische Eintreibung dieser Brüchten durfte aber erst dann erfolgen, wenn dieselben vor dem Waldrichter gebunden waren. Der Märkemeister trat als Kläger auf und es wurde in aller Form Rechts mit Obmann, Vorsprecher und Bürgen prozedirt. Die Rechtsweisung stand dem aus allen geschwornen Märkern bestehenden Gerichtsumstande zu. Hatten beide Parteien im Voraus sich bereit erklärt sich bei der erfolgenden Sentenz beruhigen zu wollen, so war eine Appellation unzulässig; sonst galt der Burggraf von Rheined als die höhere Instanz. Ob noch weitere Appellationen zulässig oder gebräuchlich gewesen sind, ist mir nicht bekannt. Anderweitige Marktbeamte waren die 6 geschwornen Förster oder Schützen, von denen 2 auch der Aebtissin den Eid der Treue leisten mußten. Die nur in Beil. 4 erwähnten 7 geschwornen Leitsleute mögen vielleicht mit der Aufsicht über die Entwässerung der Wiesen und die Eindeichung der Waldbäche betraut gewesen sein. Wenigstens lassen die Worte „wer dye Rebach leit“ darauf schließen. Auch der Führer oder Ferge²⁰⁾ und der Glöckner an der Kapelle zu Niederbreisig wurden von den Märkern gewählt. Letzterer hatte die Versammlungen der Märker durch Glockengeläute zu verkündigen und die Rollen, Urkunden und Gelder der Genossenschaft in einer besondern Lade in jener Kapelle aufzubewahren. Alljährlich hielten die Märker Mittwoch nach Martini in der Kapelle zu Niederbreisig ihren Genossenschaftstag (einunge) ab. Hier wurde die Wahl der jährlich abtretenden Beamten vorgenommen, und der alte Märkemeister legte über das Jahr seiner Regierung Rechenschaft ab und ließ sich Decharge erteilen. Das aktive Wahlrecht wurde nur von den Märkern ausgeübt; den übrigen Gemeindegliedern stand nur ein votum consultativum in der Weise zu, daß die Märker etwa 6 oder 8 Personen aus ihnen auswählten und deren Wünsche über die Personen der zu wählenden Vorstände einholten. Dieser Gegensatz zwischen den Märkern und dem „gemeinen Landmanne“ ist uralt. Unter letzterem haben wir nämlich die Waldbassen oder spätere Ansiedler in den Waldlichtungen zu verstehen, die, ohne Markenrechte zu besitzen und ohne dem Hofesverbande anzugehören, zwischen den Märkern und den Hovenern eine Mittelklasse bildeten. Daher wurden sie bei der oft genannten Sitzung am 21. Juni 1367 besonders befragt und legten durch den Mund ihres Sprechers, des Johanniterkomthurs Karl v. Montroyal, für das Landesweistum

Zeugnis ab. Ihre Beteiligung an der Wahl der Markenvorstände beruhte weniger auf den in beschränktem Maße ihnen zugestandenem Nuzungsrechten der Wald- und Weidemark, als in dem Umstande, daß der Waldrichter zugleich auch Vorsteher der gesammten Gemeinde war. In dieser Eigenschaft wurde derselbe auch „Bürgermeister“, oder zum Unterschiebe von den Bürgermeistern der Tochtergemeinden „Landesbürgermeister“ genannt und hält mit einigen Vertretern der Gemeinde⁸⁷⁾ alle Montag eine Sitzung ab, um die niedere Gerichtsbarkeit, in Eigentumsfragen bis zum Werthe einer Ahme Wein, eines Malters Korn, eines lebigen Fasses oder 6 Denaren, und die Polizei über alle Gemeindeangelegenheiten auszuüben. Dieser Gemeinderath schätzte die Waldbassen, schützte die Gewerbe, ordnete den Marktverkehr, setzte die Taxe für die Lebensmittel fest⁸⁸⁾ u. s. w. Demnach muß der Anteil, der den außerhalb der Genossenschaft stehenden Gemeindegliedern zugestanden wurde, noch als unzureichend erscheinen, zumal die Märker seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts die bürgerlichen Elemente immer mehr aus ihrer Mitte verdrängten, so daß sie fortan nur noch die „edlen Märker“ genannt wurden. Dies möchte ich daher auch für den wahren Grund der Feindschaft halten, welche seit dieser Zeit zwischen den Marktgenossen und der Gemeinde Breisig ausbrach. Den äußern Anlaß dazu boten Differenzen über die Nuzung der Waldweide. Die Gemeinde verlangte nämlich das Weiderecht im hohen Walde, während die Märker auf Grund ihrer Waldordnung gegen jede unbefugte Weidenuzung mit Pfändungen vorgingen. Beide Parteien wandten sich 1529 Beschwerde führend an die Aebtissin und wurden von dieser bis auf ihre persönliche Ankunft, welche erst im Jahre 1536 erfolgte, vertröstet. Der mir unbekannt Spruch der Fürstin scheint nicht von beiden Seiten anerkannt worden zu sein; denn die Streitigkeiten dauerten weiter fort und führten 1545 zu einem abermaligen persönlichen Einschreiten der Aebtissin, und zwar dies Mal entschieden zu Ungunsten der Märker. Diese schritten nun zum Aeußersten. Sie erbrachen gewaltsam die Thüre in der Kapelle,⁸⁹⁾ nahmen ihre Urkunden, Rollen, Register und Kasse heraus und flüchteten sich damit unter den Schutz des kölnischen Erzbischofs als ihres vermeintlichen Schirmherrn. Die Aebtissin antwortete damit, daß sie die Versammlungen der Märker untersagen ließ, der Gemeinde kommunale Selbständigkeit verließ und die Verwaltung der Landesdomänen dem Schultheiß übertrug. Vergebens waren die

Proteste der Märker, die Intervention des Erzbischofs und die Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Abgeordneten in den Jahren 1558 und 1562: die Herrschaft des Abels war für alle Zeiten gebrochen, und nur der hohe Censur bei den Gemeinbewahlen erinnerte noch an die Zeit des oligarchischen Regiments. — Die Märker behielten nur ihre genossenschaftlichen Rechte und hielten nach wie vor ihre jährlichen Sitzungen. Noch im Jahre 1733 führen die Burggrafen von Rheineck die Behebung der Mark am Tage der Kreuzerhöhung und die Erhebung des sechsten Theiles der Stand- oder Labengelber unter ihren Gerechtfamen auf. Eine natürliche Folge jenes Konfliktes war die Aussonderung der Privatwaldungen und vielleicht auch eine Fixirung der Markenrechte auf lokal abgegrenzte Waldparzellen. Nur die Weidenutzung blieb noch gemeinsam und die Gemeinde zu Dreißig duldete es nicht, daß die Märker ihren Waldanteil durch Grafen einfriedigten.⁴⁰⁾

Ueber die Hofsverfassung zu Dreißig ist die Ueberlieferung außerordentlich dürftig. Zwar giebt uns das bei Grimm, Weistümer II. S. 631 fg. mitgetheilte Protokoll eines Hofsgebirges vom Jahre 1546 über einige Rechts- und Verfassungsfragen Aufklärung, doch fehlt es an Heberegistern, Specificationen von Ländereien und Hofsgebirgs-Protokollen aus verschiedenen Zeiten, aus denen allein ein Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Hofesrechte gewonnen werden kann.

An der Spitze des Hofes stand in den ältesten Zeiten der Schultheiß, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch hier im 13. Jahrhundert eine Erbschultheißerei bestanden habe und zu gleicher Zeit wie bei den andern Höfen aufgehoben worden sei. In einer Urkunde des kölnischen Domstifts vom 10. Juli 1254 empfängt Mechthildis, gewesene Gräfin von Sayn, vom Ritter Conzo von Dreißig die Lehnsherrschaft über seinen Hof zu Dreißig mit einem Steinhaufe, wofür sie demselben das dominium directum über einige zu Dienstmannsrechten ausgegebene Weingärten zu Einz abtritt. Diesen Ritter Conzo für den Erbschulthen von Dreißig zu halten, ist keine zu gewagte Vermutung, da bekanntlich alle Erbschulthen ihren Familiennamen von dem ihnen unterstehenden Hofe angenommen haben. Es ist ferner wahrscheinlich, daß die in der Urkunde angedeutete Alienation eines Hofes die Veranlassung zur Aufhebung des Erbschulthentums und zu einer Abzweigung der Hofsgerichtsbarkeit gegeben haben wird. Mit Ritter Conzo verschwindet

das Geschlecht von Breisig für alle Zeiten, und mit dem Jahre 1258 beginnt unser Register der Amtleute. Die Verwaltung des Hofes wurde nun dem bisherigen Dechanten oder Baumeister zu Breisig übertragen, der daher auch schon im Weistume als Hofsrichter erscheint. Der Fronhof zu Breisig, auch Präserhof genannt, war ein Sadelhof mit 60 Morgen Ackerland, welche in zwei Dechanate verteilt, teils in Breisig, teils in Ellgingen lagen. Später kam auch noch ein Dechanat zu Gönnersdorf hinzu. Die Salländerereien wurden an den Baumeister verpachtet, welcher außer einer Pachtsumme an das Kapitel noch gewisse Herrendienste, wie Herberge der Abtissin oder ihrer Diener, Errichtung eines Galgen und Prangers u. A., zu tragen hatte. Die Bewirtschaftung des Landes wurde besondern Hofleuten übertragen, welche nun nicht mehr Baumeister, sondern haueman genannt wurden, während die Aufgabe des Baumeisters darin bestand, die Hofsgebäude abzuhalten und die Pächte, Zinsen und Zehnten einzuziehen und an die Partizipanten zu verteilen. Außerdem hatte er in gewissen Gemeindeangelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht. Seit dem 15. Jahrhundert wurde das Baumeisteramt mit wenigen Ausnahmen wieder mit dem Schultheißenamte verbunden. In den drei ungebundenen Hofsgebüden wurden von dem Hofschulden und den 14 geschwornen Höfnern alle Vergehungen gegen das Herkommen gerügt, verfallene Kurmeße erhoben, wohl auch fremden Höfen, die in dem Breisiger Hofe ihr Haupt sahen, das Hofesrecht gewiesen.⁴¹⁾ Zu diesen Hofstagen waren nicht nur die Inhaber der kurmeßigen Lehngüter, sondern auch die Besitzer von Zinsländerereien dingpflichtig. Letztere bildeten mit den Splißinhabern und Ackerpächtern von Lehen den Umstand des Gerichts.

Ueber die geltenden Rechtsgrundsätze läßt sich aus jenem Hofsprotokolle, dem einzigen, welches mir bekannt ist, nicht viel entnehmen. Auf eine Anlehnung an Essen deutet die Bestimmung, daß die Gebühren für außerordentliche oder gebotene Hofsgebüden nicht höher sein dürften, als in Essen üblich. Besonders interessant ist eine Notiz, die zwar erst im Anfange des 16. Jahrhunderts niedergeschrieben, aber nach Sprache und Inhalt sicher aus viel älterer Zeit her stammt. Es heißt darin, daß die Johanniter und das Haus Rheineß ihre Lehngüter nicht vergeben dürfen, die anderen aber, wan sie krank worden vnd sich sterben besorgten, können oer churmnidt vhergeben mit dem bescheide, wan der genige, die dat lein

draget, fry vngeledt noch vf die strate geidt vnd nicht van einem anderen gehalten, ist er mechtich syn churmuidt over to geven in bei wesen tweie hoevener mit handt vnd mundt. Wan diss vurg. also geschuit, heft der baumester ein verdel wins vnd die hoevener im gleichen ein verdel wins. Ueber die Natur der Kurmebe habe ich keine Auskunft finden können; wahrscheinlich hat sie bei Aderlände- reien in dem besten Pferde — noch in einer Urkunde von 1779 das beste Quid genannt —, bei Weingärten in einer Quantität Wein bestanden. Da die Lehen zur größeren Hälfte in den Händen weltlicher und geistlicher Herren waren, welche im 14. Jahrhundert noch in eigener Person bei den Gebingtagen erschienen, später aber sich von einem ihrer Pächter, Vorgänger genannt, vertreten ließen, so konnten Verdunkelungen der Kurmedspflicht und Entfremdungen der Güter aus ihrer Hörigkeit nicht ausbleiben. Ueber die Zins- güter kann ich nur auf das in Beilage 8 mitgeteilte Heberregister verweisen. Appellationen wurden zu jeder Zeit nach Essen gerichtet, und selbst in der schwersten Konfliktperiode haben sich die Herzöge von Jülich auf die Dauer keine Eingriffe in die Hofsgerichtsbarkeit zu Breisig erlaubt. In dem Vertrage vom 17. August 1747 lautet der Passus über dies Hofgericht folgendermaßen: „Nachdem auch wir Franziska Christina undt unsere Vorfrauen am Stift Essen lauth obbesagter tractaten nebst den Schultheißen einen Baumeister Hoffschultheißen undt Höffner von Alters hero zu Breisig gehabt undt noch haben, die Erfahrnus aber gegeben, daß gegen des Hoff- gebinges Jurisdiction viele Eingriffe versuchet worden, so erklären wir Carl Theodor für uns undt unsere Nachkommen, daß diejem Hoffgebing die private cognition über hoff- undt zinsbare Güther ohnbeeinträchtigt gelassen, was in Zukunft dagegen vor- genommen würde, von nun an für null undt nichtig erklärt, die Erken- undt Bewürdung nöthig findender proclamatum, wie auch die durch den Hoffbotten undt Zustandt autoritale solius iudicii curtialis zu verrichtende executiones der Hoffbescheider undt Urthelen, so dan erkennende immissiones undt distractiones nicht gehemmet, sondern dem iudicio curtiali der ohngesperrte Lauff ver- bleiben undt die in Hoffsachen vorkommende Bruchten zeitlich furst- licher Frau Abtissin allein zugewendet werden sollen. Von solchen Hoffertentnussen wollen wir Carl Theodor und unsere Nachkommen keine provocationes, appellationes, supplicationes, restitutionens- gesuch oder wie es sonst genennet werden mag, annehmen, sonderen

die sich etwan meldende provocantes, appellantes, supplicantes zur Eßendischen Hofs-Cammer verweisen, von wannen selbige nach Gestalt der Sachen ferner ad Dicasteria Imperii sich wenden mögen.“

Das eigentliche Bauding (Herrengeding, Herbstfahrt, Hoffahrt) wurde 14 Tage vor dem Kreuzerhöhungstage abgehalten. Dazu erschien in alten Zeiten die Aebtissin in der Regel in eigener Person, um ihre Hoheitsrechte auszuüben, ihre Renten in Empfang zu nehmen, die Beamten zu dechargiren, Klagen der Unterthanen entgegenzunehmen, Belehnungsurkunden auszustellen u. s. w. In späterer Zeit ließ sie sich oft durch ihre Diener vertreten. Auch die Herren von S. Florin schickten hierzu ihre Boten. Nach Erledigung der Geschäfte vereinigten sich die Herrenboten mit den Höfnern zu einem solennem Festmahle, zu welchem die Aebtissin nach alter Gewohnheit eine Tonne vom besten Weine spendete, während die übrigen Unkosten des Mahles aus den gemeinschaftlichen Einkünften bestritten wurden. Eine vollständige Speisekarte gibt uns eine Berechnung der hervestkost aus dem Jahre 1550. Danach wurde verausgabt für einen Ochsen 21 fl., Salz 11 Alb. 3 Hell., weißen und grünen Käse 2 fl. 11 Alb., grüne Fische 23½ Alb., Stockfisch, Häring und Bücking 2 fl. 1½ Alb., Firnewein 1 fl. 20 Alb., Bier 9 Alb., Kirsch 18 Alb., Eier 18 Alb., Butter 31½ Alb., Kraut 12 Alb., keltersmer 10 Alb., Mostert 2 Alb., Rappus 15 Alb., Weißbrod 6 Alb., nochmals grüne Fische 2½ fl. 7 Alb. 5 Hell. In Summa über 50 fl. Rechnet man dazu die Bogtdienste, welche seit dem 16. Jahrhundert von den Höfnern taxirt und in Gelde entrichtet wurden, die Salaire für die Hofmänner, die Reiskosten für die Herren von der Kommission und die Transportkosten für den Wein, so blieb von den Fruchtzinsen kaum noch Etwas übrig. Daher war die Herbstkost der Herrin von jeher ein Dorn im Auge, und sie suchte dieselbe, wo es irgend anging, abzuschaffen. In Breisig gelang es ihr im Jahre 1555 wenigstens den Zapf oder die Verpflichtung, den Wein zu liefern, mit 12 fl. abzulösen. Von allen Einkünften blieb bei der Jahresabrechnung nicht mehr als die Wein-Pächte und Zehnten übrig; daher wurde auf die Weinkultur eine ganz besondere Aufmerksamkeit verwandt. Eine Wingert-Ordnung, erneuert im Jahre 1550, wachte darüber, daß die Weingärten regelmäßig gedüngt und von Zeit zu Zeit erneuert wurden, bestimmte auch, wo weißer und wo rother Wein

gepflanzt werden solle; die Gemeindevertretung im Beretne mit dem Baumeister regelte die Lesse und die Benutzung des gemeinschaftlichen Kelterhauses. Auch die Erhebung des Zehnten wurde sorgfältig überwacht und etwaigen Veruntreuungen durch jährliche Inspection der Weingärten, durch strenge Weisung an die Schröter, keinen Wein zu verschraden, bevor der Zehnte davon entrichtet wäre, von Zeit zu Zeit sogar durch Revision sämtlicher Keller vorgebeugt. Für die Ueberführung der Weine nach Essen bestanden bis ins Einzelne gehende Vorschriften, nach denen der Baumeister und der Erbschenk der Aebtissin sich zu richten hatten. Der Umfang der Weinländereien läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. In einem erneuerten Register von 1423 werden die beiden Stiftern zuständigen Weingärten auf $28\frac{3}{4}$ Morgen angegeben, die 67 Besitzern angehören und im Jahre 1550 an Zins etwa 11 Ohm Wein lieferten. Außerdem hat aber die Aebtissin auch Privatweingärten gehabt. Unter den Hof zu Breisig gehörten auch noch einige Weingärten zu Leutesdorf, welche im Jahre 1272 von Hilbegardis von Leutesdorf dem Kapitel zu Essen übertragen wurden, im 14. Jahrhunderte in den Besitz der Erbschenke von Essen kamen, gegen Ende desselben Jahrhunderts an das Stift zurückfielen und im Jahre 1630 an das Consortium der derzeitigen Splißinhaber für die Summe von 1110 Gulden verkauft wurden. Da sie zur vierten Traube verpachtet waren, so waren die Erträge von der Erscenz abhängig; im Jahre 1550, einem mittelmäßigen Weinjahre betragen sie $2\frac{1}{2}$ Ohm, welche von einem besondern Beamten, dem Windelboten, eingesammelt wurden. Die Hofesgerichtsbarkeit wurde, wie aus einer Nachricht vom Jahre 1511 hervorgeht, vom Breisiger Baumeister und 2 Höfnern alljährlich am Johannisstage an Ort und Stelle ausgeübt.⁴²⁾

Zum Schlusse nur noch einige Worte über das hohe Gericht zu Breisig. An drei wöchlichen Tagen wurde die gesammte Einwohnerchaft durch Glockengeläute an den gewöhnlichen Dingplatz „hinter dem Steine“ zusammenberufen und vom Schultheiß befehligt. Hier wurden alte Vergehungen gegen den Frieden und die Obrigkeit gerügt, die Brüchten aber — mit Ausnahme der höchsten Brüchten, welche der Landesherrin vorbehalten blieben, — wurden vom Ammanne an einem besonders dazu bestimmten Tage nach gewonnener Einsicht in das Brüchtenverhör festgesetzt und durch den Gerichtsbeamten beigetrieben. Die Strassummen waren, wie aus einigen

Protokollen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts hervorgeht, recht bedeutend. Für Verbalinjurien stiegen sie bis 25, für Schlägerei bis 80 Goldgulden; die Gesamteinnahme des Jahres 1603 betrug 590 Goldgulden. Ferner wurden streitige Eigentumsansprüche, deren Objekt eine gewisse Höhe erreichte, ebenfalls hier entschieden und über alle rechtsverbindlichen Verträge Urkunden ausgestellt. Den Vorsitz bei Gerichte führten abwechselnd der Essen'sche Schultheiß und der Jülich'sche Vogt, während der Vogt der Burggrafen von Rheineck zwar einen Sitz, aber keine Stimme bei Gericht hatte, daher er auch schlechtweg „der schweigende Vogt“ genannt wurde. Das Finden und Weisen des Urteils stand in ältesten Zeiten dem gesammten Umstande zu, wurde aber später einem Kollegium von 7 geschworenen Schöffen übertragen. Kestiffin Elisabeth v. Beek (1426—1445) stellte den alten Gebrauch wieder her, aber schon Sophie von Gleichen setzte im Jahre 1474 die Schöffen wieder in ihre Rechte (vgl. Beil. 9.) und bestimmte dabei, daß drei derselben aus Niederbreisig, zwei aus Oberbreisig und je einer aus Lüzingen und Gönnersdorf gewählt werden sollten. Bei der Erledigung eines Schöffensitzes präsentirten die übrigen Schöffen 3 Kandidaten, aus denen der Schultheiß die Auswahl traf. Rechnet man noch den vereidigten Gerichtschreiber hinzu, so wurde also das Gericht von 11 Personen besessen. Wußten die Schöffen das Urteil nicht zu finden, oder wurde ihr Urteil gescholten, so wandte man sich nach alter Gewohnheit an den Reichshof zu Sinzig und in dritter Instanz nach Boppard. Zwei Schöffen brachten einen summarischen Auszug der Akten und das gescholtene Urteil versiegelt nach Sinzig und brachten ebenso das neue Urteil versiegelt wieder zurück. Im Jahre 1574 wurde die erste Appellation nach Düsseldorf eingelegt, und dabei ist es auch für die spätere Zeit geblieben, nur daß nach Laut der Verträge die Entscheidungen nicht vom Hofgerichte, sondern von einer besondern Commission gefällt wurden. Seitdem das Römische Recht zur Herrschaft gelangte, und die komplizirtere Prozeßordnung die Erledigung der Rechtsfälle an einem und demselben Tage unmöglich machte, wurde zu jedem der drei Dingtage nach einem Zeitraume von 14 Tagen noch einen Nachtag hinzugefügt. Selbstverständlich konnten in dringenden Prozeßsachen außerordentliche Sitzungen anberaumt werden, deren Kosten von der verlierenden Partei getragen wurden. Die Trennung des Parteienverhörs von der Rechtsprechung führte zu einer willkürlichen Erhöhung der Kosten-

tazen, wodurch der Landmann unerträglich beschwert wurde. Die Ausübung der Kriminaljustiz war an diese bestimmten Gerichtstage nicht gebunden, sondern wurde jederzeit gehandhabt, sobald ein Verbrechen begangen war. Der Missethäter wurde vom Schultheiß und Vogt gemeinsam in Haft gebracht und durfte nur drei Tage im Ortsgefängnisse festgehalten werden. Nach Verlauf dieser Zeit wurde er hinter dem Steine abgeurteilt, dann dem Vogte, dem allein das *ius gladii ad animadvertendum* zustand, und von diesem dem Nachrichter übergeben. Die daraus erwachsenden Kosten wurden vom Schultheiß und den beiden Vögten gemeinschaftlich getragen. Seit dem Jahre 1590 wurde die Burg Rheineck vom Gerichtsbezirke Dreifsig abgetrennt und erhielt einen eigenen Gerichtszwang in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen nebst Aufrichtung von Galgen und Rad.⁴²⁾

Godesberg und die Weingärten der Aebtissin.

Ueber den Hof Godesberg, welcher nach der bereits erwähnten Urkunde bei Vacomblet I, 97 dem Stifte Essen von König Karl geschenkt worden ist, haben wir nur dürftige Nachrichten zu Gebote gestanden, was um so mehr zu bedauern ist, als diese von der größern Bedeutung des Hofes und von seinen eigenartigen Gewohnheiten Zeugnis ablegen. Nur zwei Heberegister aus dem 14. Jahrhundert, das bei Grimm, Weistümer II. S. 659 fg. und Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit S. 711 fgg. abgedruckt und ein diesem ähnliches Weistum, und einige Hofesprotokolle aus den Jahren 1585—1615 sind neben einigen Urkunden die einzigen Quellen, die ich habe benutzen können.

Der Fronhof (Freihof, Friedhof) stand unter einem Baumeister, später auch Schultheiß genannt, welcher gegen eine bestimmte Entschädigung die Salländereien im Interesse der Aebtissin bewirtschaftete, die Hofsgebänge abhielt und die Zinse und Pächte von den eingehörigen Hofbesitzern für die Aebtissin einzog. Das Hofland betrug nach dem ältesten Register vom Jahre 1332 (Weil. 10) 25 Morgen, theils Weingarten theils Ackerland, nebst 350 Morgen Wald. Letzterer war zum Theil an die Familie v. Gudenuw als echtes Lehn ausgegeben und scheint schon frühzeitig dem Hofe entfremdet zu sein; denn das erneuerte Register von 1375 spricht nur noch von 30 Morgen Wald. Nach einem Weistum aus der Hälfte des 16. Jahrhunderts enthielt der Hof gar nur 24 Morgen Acker und 10 Morgen Busch. Der Herrenhof war bis auf gewisse

Dienstleistungen an die Kirche zu Rüngsdorf und die Verpflichtung, im Falle eines Krieges 9 Bewaffnete in die erzbischöfliche Burg zu legen, frei von allen Lasten und Abgaben. Ein besonderes Vorrecht, welches nur wenige Fronhöfe mit ihm teilten, bestand darin, daß er allen „Unglücklichen“, die wegen eines Todschlages gezwungen waren, in das Elend zu gehen, auf die Dauer von 6 Wochen eine Freistätte gewährte. Grimm Deutsche Rechtsaltertümer S. 889 äußert sich darüber folgendermaßen: „Solchen Stätten (Fronhöfen), muß man wol annehmen, klebte im Volksglauben die Eigenschaft eines Asyls seit unvordenklichen Zeiten an; sie rührte vielleicht noch aus dem Heidentum her und war ungestört beibehalten worden, oft auch von Königen und Fürsten bestätigt worden.“ Möglicherweise reicht also dieses Asylrecht bis in das graue Heidentum hinauf, und in der That läßt der alte Name Wuodenesberg, der sich im Volksmunde bis in das 13. Jahrhundert erhalten hat, auf eine alte Kultusstätte des Gottes Wotan schließen. In der christlichen Zeit mußte der alte Heidengott dem Erzengel Michael Platz machen, welchem auf der Spitze des Berges ein Heiligtum errichtet wurde. Als nun Erzbischof Dietrich (1208—1212) an derselben Stelle eine Burg errichtete, geriet das Landvolk in große Unruhe und erwartete mit Sicherheit eine Remonstration seines Heiligen. Nun ist es bekannt, daß solche Erwartungen in der Regel nicht getäuscht werden. Nicht nur den Engel mit glänzenden Fittigen, sondern auch eine Kapsel mit Reliquien sah man die entweihte Stätte verlassen und durch die Luft hin sich nach Stromberg zu flüchten.⁴⁴⁾ Der Hof hat aber durch diese Flucht an seiner Herrlichkeit nichts eingebüßt.

In den Fronhof waren 15 Weinlehen und 8 $\frac{1}{2}$ Waldlehen (overleye, später Heckenlehen genannt), von denen jedes 32 Morgen umfassen sollte, und eine Anzahl Zins-Weingärten hofhörig. Die Lehen waren kurmedig, und zwar wurde von einem ganzen Weinlehn ein Fuder Wein, von einem Heckenlehn ein silberner Pflug oder 5 Mark für denselben entrichtet. Bei Teilungen der Höfe bis zu einem Viertel Lehen oder 8 Morgen wurde die Lehnqualität nicht geändert, d. h. der Besitzer eines Viertels empfing sein Lehn durch Urkunde der Aebtissin oder ihres Schultheiß, leistete den Huldigungseid, fungierte als Geschworneer und bei seinem Tode versiel der Aebtissin eine Kurmede, allerdings nur pro rata. Ging jedoch die Teilung noch weiter vor, so mußten die Splißinhaber

(Ingebelling) einen Hauptmann ernennen, welcher das Lehn empfing und für die Pächte und Kurmede verantwortlich war. Bei Vereinigungen mehrerer Güter in einer Hand wurde der status quo ante festgehalten; so mußte das Kloster Marienforst (Rottenforst) als Besitzer von 3 ganzen und 2 halben Lehnen 5 Geschworene stellen. Bei Verkäufen von Gütern hatte die Lehnsherrin, und nächst ihr die Mitgeschworenen ein Näherrecht vor jedem Fremden, und wenn es Letzterem dennoch gelang ein Hofgut zu erwerben, so verblieb Ersteren der Retrakt noch „50 oder 100 Jahre lang“, d. h. sie durften das Gut auch später noch durch Zahlung der Kaufsumme an sich lösen. Die Pächte aus den Weingärten richteten sich nach der Jahresernte. Während das älteste Register nur zwischen guten und schlechten Weinjahren unterscheidet, und für die Ersteren die volle Weinpacht, für die Letzteren einen mäßigen Geldzins festsetzte, wurde in späteren Jahrhunderten der Aebtissin je nach dem Ertrage $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{8}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ der Weinpächte zuerkannt. War die Ernte so schlecht, daß der Morgen weniger als $1\frac{1}{8}$ Ohm lieferte, so erhielt die Aebtissin gar nichts. Da die Entscheidung darüber den Geschworenen zustand, so ist es erklärlich, daß die Boten aus Essen nicht selten über Benachteiligung Klage zu führen hatten. Auch der Empfang der Pächte war mit manchen Schwierigkeiten verbunden. Da alle Einzelquanta, ob gut oder schlecht, in große Fässer zusammengeworfen wurden, die oft mehrere Tage, so lange eben der Empfang dauerte, offen blieben, so kann man sich denken, daß ein solches Gemisch nicht gerade gut geschmeckt haben wird. Ob die Verordnung, daß vor der Lieferung eine Probe eingereicht werden solle, dem Uebel abgeholfen haben wird, ist mehr als zweifelhaft.

Außer dem „gewöhnlichen hohen- oder Herren-Gebinge“ im Herbst wurden an den drei bekannten geschworenen Dingtagen, die hier, vielleicht mit Anlehnung an den Ortsnamen oder an den Heibengott, auf den Godesstag (Mittwoch) fielen, nach erfolgter Proklamation in der Kirche zu Klingsdorf an dem „gewöhnlichen freien Friedhose“ in Anwesenheit sämtlicher Hofsörigen (Hauptgeschworene, Halsmänner, Ingebelling) Hofsgebänge abgehalten. Zuerst wurde das Weistum verlesen und der Aebtissin „an Hoch- und Gerechtigkeit zugewiesen, wie von Alters“. Nachdem die Geschworenen erklärt, daß das Weistum „von Werbe“ oder „aufrichtig“ sei und daß dem Schulten dagegen zu rügen „Beistand und Erkenntnis“

geschehen solle, wie von Alters, fragt der Schulthe, ob den Geschworenen kundig, daß seit dem letzten Gebinge Einer der Hofsteute Etwas „verkauft (vertauscht) oder verkauft“, und ob Versterb gefallen sei. Uebertretungen der Hofesrechte mußten die erste, zweite und dritte Froege durchmachen, ehe zur Sentenz gegen den contumax geschritten wurde, die darin bestand, daß das Lehn in „Kummer“ oder „Zuschlag und Verbot“ gelegt wurde. Der Besitzer konnte die Beschlagnahme nur dadurch wieder aufheben, daß er das Lehn von Neuem aus der Hand der Aebtissin wieder empfing. Danach wurden Klagen der Nachbarn unter einander vorgebracht und entschieden. Dabei wurde wie vor jedem ordentlichen Gerichte prozedirt. Die Parteien mußten zur Deckung der Prozeßkosten („des Hofes Gerechtigkeit“) Bürgen stellen und sich durch Vorsprecher vor Gericht vertreten lassen. Auch hier erfolgte das Urteil erst nach Einbringung der ersten, zweiten und dritten Klage. Die Appellationen wurden an den Marhof oder das Mehrhäuser Gericht zu Bonn, als an das Haupt, gerichtet. Auf Requisition der dortigen Schöffen mußten Akten und Sentenz der ersten Instanz nach Bonn eingeschickt werden, wofür den Godesberger Geschwornen eine Gebühr von 2 Naderpfenning zustand.

Die äußern Schicksale des Hofes sind nur in den allgemeinsten Umrissen erkennbar. Daß derselbe eine besonders hervorragende Stellung eingenommen hat, darauf deutet das ehrenvolle Hofrecht, die stattliche Zahl von Altfreien, denen die Beschirmung der Burg und der Kirche oblag,⁴⁵⁾ die auszeichnenden Benennungen für den Hof und dessen Schultheiß⁴⁶⁾ und die volle Unabhängigkeit von jeder vogteilichen Oberhoheit. In der Zeit des Konflikts zwischen Köln und Essen wegen der Stiftsvogtei am Ende des 13. Jahrhunderts hatte Erzbischof Siegfried die Essen'schen Höfe zu Godesberg, Uhrweiler und Königswinter in Beschlag genommen,⁴⁷⁾ aber bald darauf wieder frei gegeben. Größer waren die Gefahren, die in dem Erbschulzenthum lagen. In einem undatirten Schreiben⁴⁸⁾ beklagen sich die Geschwornen des Hofes Godesberg über ihren Schulzen Heinrich gen. Meyer, daß er nicht nach ihren Weisungen, sondern nach eigener Willkür Urtheile fälle, und erklären, daß sie sich genöthigt sehen, demselben den Gehorsam zu verweigern. Die Zeit dieses Schulzen wird durch eine Urkunde vom Jahre 1323 bestimmt, worin derselbe den Empfang eines Stückes Land zur Leibzucht reversirt. Nach seinem Tode suchte man die Erbschulthei

aufzuheben. Als seine Witwe Elisabeth von Godesberg ihre Pächte von den Salländereien (15 $\frac{1}{2}$ Malter Roggen und ebensoviel Weizen und Gerste zur Hälfte) drei Jahre lang nicht bezahlt hatte, prozebirte die Aebtissin gegen sie beim dortigen Hofsgerichte und ließ ihren Hof in Kummer legen. Nach alter Gewohnheit wurde in der Kirche zu Rüngsdorf proklamirt, wer auf die Erbschuldei Ansprüche mache, möge diese durch Entrichtung der Pacht rückstände wieder einlösen. Als jene hierauf keine Maßregeln traf, wurde ihr der Besiz des Amtes und Hofes rechtlich abgesprochen. Im Jahre 1331 resignirte sie gegen Empfang einer Summe von 60 Mark auf alle Erbsprüche und stellte die Geschwornen Hermann v. Rüngsdorf und Gobelin v. d. Schalen zu Bürgen.

Die Foderung und allmälliche Auflösung der Hofesverhältnisse beginnt mit dem 15. Jahrhundert. Während nämlich bis dahin sämmtliche Besizer, ablich und unablich, die Hofsgebänge in eigener Person besuchten, wurde es jetzt bei den Herren Sitte, Einen aus der Zahl ihrer Pächter mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Jetzt wurde nur als drückende Fessel empfunden, was früher als ein Ehrenrecht galt, und es fehlte daher nicht an Anstrengungen sich dieser Fesseln zu entledigen. So bekunden die Hofschöpfen in einer Urkunde vom Jahre 1462, daß Dietrich v. Langel, Erbmarschall des Landes Berg, und nach ihm sein Sohn Walthar von einem hofshörigen Gute im Kirchspiele Bilpge alle Gerechtigkeit erfüllt, auch einen ihrer Diener als Geschwornen gestellt haben, während des Letzteren Nachfolger Nicolaus v. Tricht dies versäume und die Hörigkeit seiner Besizung bestreite. Noch im Anfange des 17. Jahrhunderts war die Streitfrage über diesen Hof unerledigt. Dasselbe läßt sich, mehr oder weniger, auch von den übrigen Edelenten (v. d. Lehen, v. Meddenheim, v. Delbrück, v. Büchel) sagen, und mit den geistlichen Herrn (Marienforst, Heisterbach, Johanniter zu Köln) stand es nicht viel besser. Besonders mit den Franziskanern, welche sich als Zweigniederlassung des Klosters zu Bonn in der Sülwesterkapelle zu Godesberg niedergelassen hatten, herrschte beständig Krieg.

Mit der Verpfändung der Einkünfte zu Godesberg im Jahre 1620 verlor die Aebtissin das Interesse an der Verwaltung der Hofesverfassung. Zwar wurde diese äußerlich noch gewahrt und den Pfandinhabern bei jeder neuen Cession besonders zur Pflicht gemacht, aber es fehlte der Ernst und der gute Wille, der über-

hand nehmenden Auflösung zu steuern, und die Hofsgebäude wurden der Schauplatz der ärgerlichsten Standalzenen und Tumulte, ja offener Empörung der Geschwornen gegen den Schulzen (1672). Im Jahre 1718 machte die Aebtissin nach einer Notiz im Rindlinger'schen Repertorium des Stiftsarchivs noch einige erfolglose Anstrengungen, den Hof wieder einzulösen; doch das ehrwürdige Godesberg blieb, wie so mancher andere schöne Hof, den Damen zu Essen für alle Zeit verloren.

Ueber die Erwerbung der Höfe zu Ahrweiler und Königswinter fehlt der urkundliche Nachweis. Da die Pächte aus diesen Höfen bald nach Breisig, bald nach Godesberg entrichtet wurden, so kann es zweifelhaft erscheinen, ob sie ursprünglich zu dem einen oder dem andern Hofe gehört haben. Weil aber in dem ältesten Register von 1332 Ahrweiler mit Godesberg vereinigt ist, und weil in der ältesten Zeit beide Höfe abtheiliche Tafelgüter gewesen sind, so wird man sie mit mehr Wahrscheinlichkeit als Appertinenzien dieses Hofes ansehen dürfen.

Der Hof zu Ahrweiler bestand aus einer Dingstätte in der Ahrgasse, auf welcher die Hofsgebäude abgehalten wurden, und aus 2 Morgen Weingarten, welche 1332 an 8 Pächter zur Hälfte, später zum dritten Theile des Ertrages ausgethan wurden. Im 16. Jahrhundert waren auf dem Grunde des Hofes 5 Häuser entstanden, welche nun die Pachtsumme von 1 Ohm Wein aufzubringen hatten. Hofsgebäude mit Schultheiß und Geschwornen sind bis zum Ende des 16. Jahrhunderts abgehalten worden, doch über die geltenden Hofesrechte fehlt mir jede Nachricht, und auch das bei Grimm Weist. II. S. 646 abgedruckte Weistum enthält davon keine Spur. Nur über die Pächte, die Art ihrer Erhebung und Fortschaffung und über die Benutzung des gemeinschaftlichen Kelterhauses haben wir einige Notizen. Danach soll der Wein, den man der Aebtissin liefert, „schmechtig“ sein, und wann man im Zehnthause der Lehnfrau keinen Wein teilt, so zahlt man für jedes Viertel einen Denar Zins. Der Wein wird in ein Faß, welches die Hofleute auf eigene Kosten im Stande halten müssen, zusammengegossen und von den Pächtern nach Godesberg oder Breisig abgeführt. Bei entstehenden Zwistigkeiten in der Benutzung des Kelterhauses entscheiden 2 Geschworene, wem zuerst Noth sei zu kelteren. Nach dem Tode des alten Schulzen Huprecht Wolmerode (nach 1591) fand sich Niemand, der das wenig einträgliche Amt übernehmen wollte.

Damit nahmen auch die Hofsgebirge und die Erhebung der Kurmeßgefälle ein Ende, mit andern Worten: das Band der Hofeshörigkeit löste sich auf und nur die Pächte verblieben, welche durch Diener der Schulden zu Godesberg oder Breisig eingezogen wurden.

Auch der Hof zu Königswinter gehörte ursprünglich, wie schon gesagt, zu den Tafelgütern der Äbtissin, wurde aber im Jahre 1222 von der Äbtissin Abelheid an das gräfliche Kapitel abgetreten, mit Ausschluß des Gerichts und der Herbergendienste dafselbst (*absque iudicio nostro et hospitio*). Aber auch die Hofschuldenwahl wurde im 17. Jahrhundert vom Kapitel ausgeübt. Nach einem Register vom Jahre 1566 gehörten zu dem Hofe 47 Weinlehen, die in den Händen von 36 Besitzern waren und bei voller Pacht 14 Ohm $2\frac{1}{2}$ Viertel Wein lieferten. Außerdem besaßen 17 andere Hofsleute Lehngüter, von denen nur Pfenningsgeld, Hühner, Kapanne und Gänse gezinst wurden. Einige wenige Weingärten waren zur halben und dritten Traube verpachtet. Unter den geistlichen Besitzern nenne ich das Kloster Heisterbach, das Apostelstift und Johann und Corbula zu Köln, unter den weltlichen die Herren v. Drachensfels. Die Herren von Helmershausen, deren Hörigkeit in einem Register ihrer Weinpächte vom Jahre 1461 noch anerkannt wird,⁴⁹⁾ werden jetzt nicht mehr genannt. Während der Zeit des dreißigjährigen Krieges und unter dem Drucke der darauf folgenden Kontributionen ruhte die Hofsgerichtsbarkeit und wurde erst im Jahre 1663 aus den erhaltenen Trümmern des Hofes wieder erneuert. Aus dieser Reconstruction ersehen wir, daß der Schulte vom Kapitel präsentirt und von den Geschworenen für genehm erklärt wurde. Er leistete seinen Eid in die Hände des erzbischöflichen Statthalters und des Stifts Syndikus. Die Teilnahme des Ersteren bei der Vereidigung hatte wohl darin ihren Grund, daß von Alters her dem Essen'schen Hofschulden ein gewisser Anteil an der Herrlichkeit zu Königswinter zustand. Nach einem Weistume des Apostelstifts vom Jahre 1542 nämlich teilte er mit den Schulden des Cassiusstifts zu Bonn, des Apostelstifts zu Köln und der Herren von Drachensfels und v. Elz die Regierung der Gemeinde Königswinter in der Weise, daß Jeder derselben in jedem fünften Jahre „regierender Herr“ war.⁵⁰⁾ Doch schon 1670 klagte der damalige Schulte darüber, daß ihm seine Regierungsrechte vorenthalten würden. Die Geschworenrechte scheinen eine den 10 vornehmsten Lehngütern anklebende Qualität gewesen zu

sein; doch durften sie ohne Genehmigung des Schulden nicht ausgeübt werden und wurden auch im einzelnen Falle auf Beschluß des Geschworenenrathes aberkannt.⁵¹⁾ Die Hobsgebänge wurden nach dem alten, leider verloren gegangenen Weistume, welches bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts die unbestrittene Rechtsquelle blieb, dreimal im Jahre abgehalten, und zwar Montag nach Epiphania, Montag nach der Stromminger Kirchweih und Montag nach „S. Mitsummer“. Doch scheint trotz der wiederholten Mahnungen der Geschworenen nur der letzte Tag regelmäßig abgehalten worden zu sein. Das Verfahren auf demselben war folgendes: Schultheiß eröffnet das Hobsgebäng im Namen des Herrn und fragt, ob heutigen Tages gebühre, Hobsgebänge zu halten, und was einem hochgräflichen Kapitel zu Essen zu erkennen sei. — Geschw. Es gebühre heutigen Tages gebührend Hobsgebänge zu halten, und dem hochgräflichen Kapitel wird Bann und Friebe zuerkannt. — Sch. thut dem Gerichte Bann und Friebe an, gebietet Recht und Zucht, verbietet Unrecht und Unzucht, und daß Niemand in der Geschworenen Rath eingehen solle ohne sein Wissen und Willen. — Sch. fragt, was den Geschworenen wissig, daß seit dem jüngsten Lehngebänge derselben Lehngüter verrissen, verspliffen, verstorben oder sonst verbracht seien. — Geschw. ziehen sich zur Berathung zurück und erklären dann, daß ihnen nichts wissig, als daß A. wiederholt von den Gebängtagen ausgeblieben, B. die Kurmebe nicht entrichtet, C. keinen Vorgänger gestellt habe u. s. w. — Vorgänger wurden nicht nur von den weltlichen und geistlichen Herrn gestellt, sondern auch von minderjährigen Besitzern, die noch nicht in „vogtbaren Jahren“ standen, und von altersschwachen Leuten, die ihre Pflichten nicht mehr in eigener Person ausüben konnten. — Hierauf folgten die Klagen der Hobsleute gegen einander, die auch hier in 3 Froegen erlebigt wurden. Requisitionen des kurfürstlichen Gerichts zu Königswinter waren auf das Strengste verpönt und durften nur vom Schulden im Falle der Kenitz eines Hobsmanns gesonnen werden. Zum Schlusse erklären die Geschworenen, daß der dingliche Platz förmlich beheget sei, und daß sie nichts Widriges mehr vorzubringen hätten, worauf der Schulte die Versammlung im Namen der Dreifaltigkeit schloß. Die Nachsitzung beim gemeinschaftlichen Schmause wurde von Alters an der herkömmlichen Stätte abgehalten. Als aber diese den gesteigerten Ansprüchen an Behaglichkeit nicht mehr entsprach, entschied sich die Reformpartei für ein

besseres Lokal, während die Konservativen am alten Wirtshause festhielten, wodurch eine bedauerliche Spaltung entstand. Daß der Hof am Ende des 18. Jahrhunderts verkauft worden ist, weiß ich nur aus einer Notiz in Kinklinger's Repertorium.

Um die Zusammenstellung der außersächsischen Höfe zu vervollständigen, sei hier noch der Hof zu Fronhausen bei Marburg erwähnt. Wie dieser Hof zu Essen gekommen ist, vermag ich nicht zu sagen. Die Vermuthungen, welche Estor in seinen Neuen Kleinen Schriften I, S. 291 f. darüber aufstellt, gehören in das Reich der Fabeln. Das hohe Alter des Besitzes wird durch eine Urkunde aus dem Jahre 1159 verbürgt, in welcher Arnold Erzbischof von Mainz die unter seinem Vorgänger Heinrich I. (1141—1153) durch den damaligen Dompropst Hartmann gefällte Entscheidung in einem Streite zwischen der Aebtissin von Essen und dem Pfarrer zu Weimar wegen der Rechte über die Kirche zu Fronhausen bestätigt. Nach jener Entscheidung soll die Aebtissin Irmentrabis den vollgültigen Beweis geführt haben, daß die Kirche zu Fronhausen seit 30 Jahren iure fundi ihr gehöre und von jeder andern Kirche unabhängig sei. Danach scheint es, als ob die Herrlichkeit Fronhausen durch eine Schenkung dieser Aebtissin an das Stift Essen gelangt sei. Die Gerechtigsten, welche nach ihr sämtliche Aebtissinnen daselbst ausgeübt haben, bestanden außer dem Kirchenpatronate in der Lehnsherrschaft über die Erbvogtei und das Gericht zu Fronhausen, Rode und Wenkebach und einige Mühlen und den Besitzrechten auf einen Fronhof, welcher nach einigen Reversen aus dem 14. Jahrhundert an einen Schultheiß oder Amtmann für einen Zeitraum von 8 bis 12 Jahren ausgegeben wurde. So im Jahre 1307 an Werner von Wittgenstein, 1321 an Bernhard v. Marburg, Dechant der Martinskirche zu Münster, 1353 und 1362 an Craft v. Pappfeld den Jüngern, welcher das Amt im Jahre 1369 an seinen Neffen Craft, Vogt zu Fronhausen, abtrat. Es ist dies derselbe, welcher nach Wend, Urkundenbuch zum zweiten Bande der Hessischen Landesgeschichte S. 430 Anm. sich dort eine Burg erbaut und dieselbe im Jahre 1367 dem Landgrafen Heinrich als Lehn- und Offenhaus aufgetragen hatte. Von weiteren Amtleuten nennen die Urkunden Wigand v. Effortshausen (1384), Craft Vogt zu Fronhausen (1393) und Gerlach von Dreidenbach (1400, 1411 und 1428). Die Größe des Hofes läßt sich nicht bestimmen. Im Lehenat (vor 1400) werden 101 Zinspflichtige aus Fronhausen,

Unter- und Ober-Rode, Wenkebach, Walheim und Argenstein genannt, welche Geld und Schweine an den Fronhof zinsen; doch fehlt mit Ausnahme der 37 $\frac{1}{2}$ Morgen enthaltenden Fronländereien die Angabe der Morgenzahl. Im Jahre 1436 wurde der Hof an Johann v. Deistindusen für 500 Gulden verpfändet, doch schon im Jahre 1479 durch Volbrecht Schenk zu Schweinsberg wieder ausgelöst, der sich nun hier eine eigene Herrlichkeit begründete. Einer seiner Nachkommen, Kaspar Magnus Schenk wird im Jahre 1585 Herr des Hauses und Dorfes Fronhausen wie auch des Gerichts und der Vogtei zu Fronhausen, Wenkebach, Rode und Argenstein genannt. Daß die Landgrafen gewisse Oberhoheitsrechte behauptet haben, ersehen wir aus der Zustimmung des Landgrafen Ludwig von Hessen zu der oben erwähnten Verpfändung.

Uebersicht.

Eine Vergleichung der in den fränkischen Höfen herrschenden Gewohnheiten läßt eine große Uebereinstimmung in den daselbst geltenden Rechten und ihrer geschichtlichen Entwicklung hervortreten. Mehr als im Sachsenlande haben hier die Höfe Spuren ihrer ursprünglichen Machtstellung bewahrt, dagegen alle Merkmale entwürdigender Unfreiheit bis auf einen geringen Rest vertilgt. Hiernach erscheint der Hof als der Sitz und Träger aller Hoheit und Herrlichkeit. Daß der Besitz der Kirche und die Ausübung der Patronatsrechte immer mit dem Herrenhose verbunden gewesen ist, wird durch die ältesten Schenkungsurkunden bezeugt und durch spätere Weistümer bestätigt. Nach ihrer Inkorporation in die Stiftskirche verblieben den Höfen nur noch die Kirchenlasten. Ebenso war ursprünglich die höhere Gerichtsbarkeit mit dem Fronhose vereinigt gewesen, was bei den Höfen Fronhausen, Dreisig und Türnich noch später deutlich erkennbar ist, bei Holzweiler nur aus der Verpflichtung, Galgen und Pranger zu unterhalten, hervorblickt. Der Hofschulte war zugleich Landrichter, und die Hofsgezwornen, die in Hofesangelegenheiten unfrei und an den Hofesverband und dessen Gerechtfame gebunden waren, galten sonst als schöffensfreie Leute und durften das Recht weifen und auf Strafen an Leib und Gut erkennen. Wie nun andere weltliche Hofesherrn mit diesen Gerechtfamen den Grund zu einer eigenen Herrlichkeit legten, so versuchten auch die Essen'schen Schulden, zwar im Namen der geistlichen Grundherrin, aber eigentlich doch nur im eigenen Interesse, sich zu Herren

ihres Hofes aufzuwerfen. Dem gemeinsamen Widerstande der Lebtiffin und der Hofesleute gelang es am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts dem Erbschultentum ein Ende zu machen; doch ging bei dieser Gelegenheit die Gerichtsherrlichkeit dem Hofe verloren, indem entweder die frühern Erbschulten sie nach wie vor, nun aber im Namen des Landesherrn, ausübten, oder besondere, vom Hofe unabhängige Landgerichte eingerichtet wurden. Die Schwächung der Schultengewalt und der Antagonismus zwischen den Grund- und Landesherrn trugen dazu bei, daß die Hofsverfassung sich stetig in freiheitlicher Richtung fortentwickelte. Die persönlichen Dienstleistungen wurden entweder ohne Weiteres abgeschafft oder in einen Geldzins umgewandelt, selbst die Fruchtpächte suchte man in einen Geldkanon umzusetzen und so den emphyeutischen Charakter der Besitzungen zu verwischen. Die Abhängigkeit von der Zustimmung des Hofes wurde auf wenige, die Qualität der Hofsüter unmittelbar berührende Akte beschränkt. Die Person des Hofbesizers und seiner Familie erlitt durch den Hofesverband keine Einschränkung ihrer Freiheit. Das Erbrecht, in welchem das besondere Verhältnis zwischen dem Hofesherrn und den Hofsleuten am meisten zu Tage tritt, und welches daher den hauptsächlichsten Inhalt der Essen'schen Hofesrechte ausmacht, kam hier außer Geltung, und nur die Kurmebe erinnerte noch in unverständener Weise an die Ansprüche des Herrn auf die Hinterlassenschaft seiner Hörigen. Die Hofbesizer, welche früher zu den Altfreien gehört hatten und später den niedern Landesadel ausmachten, verlangten ablichem Rechte unterworfen zu sein. Die Hofsüter wurden nun Lehnsgüter, die Hofsleute Lehnsleute, der Hofschulte *index feodotarius* genannt; die Appellationen gingen an Mannkammern und in letzter Instanz an das Düsseldorf'sche Hofgericht. Die Hofesrechte wurden bis ins Einzelne den Lehnrechten nachgebildet, so daß die neueren Rechtslehrer die Qualität der Hofsüter nicht anders zu definiren wußten, als daß sie dieselben entartete Lehen nannten. Die Weistümer, welche wir bei allen Höfen vorfinden, sind nicht Aufzeichnungen von Hofesrechten, sondern in der Regel nur Verzeichnisse der Reallasten des Hofes, und auch die Hofsstroegen oder Brüchtenordnungen, von denen mir leider keine einzige zu Gesicht gekommen ist, werden wohl kaum noch Spuren der alten Hofesrechte bewahrt haben.

Ebenso haben die Landesherrn von Jülich das Ihrige dazu beigetragen, um die Eigentümlichkeiten und Sonderrechte des Hofs-

wesens mehr und mehr einzuschränken. Besonders als Herzog Wilhelm im Jahre 1555 in seinen Ländern eine reformirte Prozeßordnung eingeführt hatte, wurden wiederholte Versuche gemacht, dieselbe auch auf die Hofsgerichte auszudehnen. In einem Edikte vom 26. März 1558 wurde die neue Ordnung auch für diese als Norm aufgestellt. Insbesondere wurde angeordnet, daß die Urtheile nicht mehr vom Umstande gemessen werden dürften, sondern die Hofsleute sollten aus ihrer Mitte eine Anzahl kundiger und geschickter Männer auswählen, aus denen dann der Hofesherr eine der Größe des Hofes entsprechende Zahl von Schöffen oder Geschwornen zu ernennen habe. In Betreff der Appellationen, die bisher theils an die Hauptgerichte theils an die Hofesherrn gerichtet wurden, sollte es bei dem alten Gebrauche bleiben; jedoch wenn Jemand sich über die in zweiter Instanz ergangene Sentenz beschweren wollte, so sollte er in dritter Instanz an den Landesfürsten und nicht ausländig appelliren mögen, wie dies in den Kaiserlichen Privilegien *de non appellando* vorgesehen sei.⁵²⁾ Wenn beim Hofsgebirge des Landesherrn und des Hofesherrn Gebühr ausgewiesen oder gewroegt wird, soll der herzogliche Amtmann oder Vogt zugegen sein, damit nicht zum Nachtheile der Obrigkeit erkannt werde. — Die Verordnung wegen der Einsetzung von Schöffen wurde durch Edikt vom 20. Januar 1570 aufs Neue eingeschärft und die Zahl von 7 Schöffen als durchschnittlich ausreichend angenommen. Besonders heftig eiferte ein Reskript vom 1. September 1619 gegen die sogenannten Mißbräuche bei den Hofsgerichten. Danach sollten diese künftighin nicht befugt sein, Güter, die ihrer Natur nach nicht dahin gehören, zu vererben und zu Buche zu bringen. Citationen und Proklamationen sollen nicht in der Kirche durch die vermeinten Hofsboten verkündigt, sondern bei den herzoglichen Gerichtsboten durch den Schulden gesonnen, Appellationen nicht an die angemasteten Mannkammern, sondern an die Obergerichte verwiesen werden. Bei den Hofsgerichten dürften keine der Landesjurisdiktion zuständigen Akte, wie Vereidigungen der Vormünder, Personalaktionen, Besichtigungen, Immissionen u. dgl. vorgenommen werden. — So wurde die Kompetenz des Hofes auf die Entrichtung der Hofeslasten und die Vorbereitung des Kaduzitätsverfahrens beschränkt.⁵³⁾ Aber auch das Letztere wurde zu Ungunsten der Hofesherrn bedeutend erschwert. Bloße Säumigkeit in den Pachtzahlungen oder Nachlässigkeit in der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen genügte

nicht mehr, sondern es mußte ein vorfälliger dolus vel domini contemptus nachgewiesen werden⁶⁴⁾, was wohl nur in wenigen Fällen möglich gewesen sein wird. So wurde den Hofesherrn das letzte Pressionsmittel gegen böswillige Hofsleute aus den Händen genommen.

Zwei Umstände waren es also, welche auf die Entwicklung des linksrheinischen Hofswesens entscheidend eingewirkt haben, nämlich der Mangel eines selbständigen Bauernstandes und die energische Durchführung des Römischen Rechts. So erklärt es sich, daß wir hier von den eigenartigen Essenschen Hofesrechten kaum eine Spur aufzufinden vermögen.

Anmerkungen.

¹⁾ Lacomblet Urkundenbuch I. Nr. 81.

²⁾ Lac. I. Nr. 162.

³⁾ Abgedruckt bei Kindinger, Geschichte der deutschen Hbrigkeit S. 413 f. Die unverhältnismäßig große Anzahl von Passendorfer Schöffen unter den Bengen deutet darauf hin, daß die Anfrage von hier aus erfolgt sei.

⁴⁾ Anszüge aus dem lateinischen Originale bei Kindinger a. a. O. S. 425 ff.

⁵⁾ E. Ducange Glossarium s. v. decanus.

⁶⁾ 8 Faß geben ein Malter weniger 1 Viertel.

⁷⁾ Lac. I. Nr. 162.

⁸⁾ Archiv für die Geschichte des Niederrheins III. S. 312.

⁹⁾ Ebendasselbst VII. S. 7. fgg.

¹⁰⁾ In dieser Verfügung wird den kurmeßigen Lehenträgern gemäß der Kurmuths- und Lehnsrechte verboten, die kurmeßigen Güter nicht ertheilig zu machen, noch ohne der kurmeßigen Lehnherrschaft Consens zu veralieniren, zu verkaufen, zu vertauschen, zu versetzen, zu verpfänden, noch sonst auf eine Art in andere Hände zu bringen.

¹¹⁾ Der Heiratsvertrag vom Jahre 1408 bei Kremer, Abh. Beitr. II. S. 163 und Kunde Ausf. Darstellung der Ansprüche der Grafen von Bentheim u. f. w. Beil. 9.

¹²⁾ Der Zehnte zu Kirdorf erstreckte sich nach einer Vermessung vom Jahre 1767 über 618 Morgen Land. „Der Pastor zu Kirdorf hat davon die Halbscheid zu destructuren.“

¹³⁾ Archiv für die Gesch. des Niederrheins III. S. 312: „Mein frau von Essen sezt hoch, seffer vnd Raz, aber hat nichts in meines gn. herren hofeit mit Verbott noch gebot, dan wes Irer gemangelt, bit bey den Amptleuten omb Weiland.“

¹⁴⁾ In einer Urkunde des Jahres 1336 verbrieft der Hof zu Lärnich den Verkauf einiger zinspflichtigen Wiesen zu Ratterfort von Hildegundis v. Ratterfor.

Witwe des Ritters Winand Bud, an das Agathenkloster zu Aßln und vollzieht Erbung und Enterbung aus eigener Machtvollkommenheit. Nos vero Hermannus advocatus seu iudex feodotarius predictus dictas moniales et conventum, iure curie predictae salvo, hereditarius pratis antedictis sub testimonio sigilli nostri presentibus appenai. Es unterlegeln auch eine Anzahl Schöffen und zwar dieselben, die sich in einer andern Urkunde scabini curie dictae froynhof in Turnich nennen. Vor denselben Schöffen verkauft die genannte Hildegundis von Katterfort gleichzeitig auch einige zinsfreien Wiesen. Sowol die Erweiterung des Gerichtsbanneß und seiner Kompetenz, als auch die außergewöhnlichen Ausdrücke iudex und officiatuß feodotarius lassen sich am besten durch eine Vereinigung des Hofes- und Markengerichts erklären, welches Letztere den Charakter einer Lehnsturie gehabt haben mag.

¹⁵⁾ Förstemann, Altdeutsches Namenbuch II. S. 292.

¹⁶⁾ Diez, Wörterbuch der Romanischen Sprache II. S. 281.

¹⁷⁾ Der hier erscheinende Herzog Heinrich von Limburg handelt als Vormund des minderjährigen Grafen Wilhelm.

¹⁸⁾ Befehlungen der Grafen von Jülich in Dreißig werden in mehreren Urkunden erwähnt. Ich vermute, daß diese Güter mit zur Vogtei gehört haben, wie z. B. in den Münster'schen Stiftshöfen die Vogtei nachweislich mit Landbesitz verbunden gewesen ist.

¹⁹⁾ Lac. II. 686.

²⁰⁾ In den Jahren 1258—1272 war Arnold v. Elkingen Amtmann, und im Jahre 1301 erhält diese Stellung Lambert v. Elkingen. In der Zwischenzeit haben wahrscheinlich die Burggrafen Dietrich und Johann das Amt bekleidet; denn in einem Revers von 1373 erklärt Burggraf Johann bei der Ueberrnahme der Amtmannstelle, daß er aus dem Umfande, daß auch seine Vorfahren in früheren Zeiten diese Stellung bekleidet haben, keinen Anspruch auf die Erbllichkeit des Amtes erheben wolle. Für diese Vorfahren läßt sich aber in der Reihe der Amtmänner sonst kein Platz finden.

²¹⁾ Lac. II. 1064.

²²⁾ Sinzig war schon durch König Albert im Jahre 1300 an Gerhard von Jülich verpfändet worden (Lac. II 1042); doch hatte Aßln Längerer Zeit den Besitz freitig gemacht.

²³⁾ Lac. III. 686.

²⁴⁾ Nach Lac. III. 589 verpflichtete sich Andernach in Fehden des Städtebundes 1000 Bewaffnete zu stellen.

²⁵⁾ Lac. III. 548.

²⁶⁾ Lac. III. 777.

²⁷⁾ Lac. III. 803.

²⁸⁾ Abschrift der Urkunde im Staatsarchive zu Düsseldorf.

²⁹⁾ Lac. IV. 141 Anm. und IV. S. 483.

³⁰⁾ Nach einer spätern Nachricht soll das unten erwähnte Präzipuum dem Florianfiste als Entschädigung für den Verzicht auf seine Hofesgerichtsbarkeit zugewiesen worden sein.

³¹⁾ Glinther, Codex Rheno-Mossell. III, S. 143.

²⁰⁾ Danach ist der Irrtum bei Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland S. 85, daß die Dreifüßiger Märkerschaft nur aus Kolonen bestanden habe, zu berichtigen.

²¹⁾ Vgl. Maurer a. a. D. S. 201 u. a. D.

²²⁾ Lac. III. Nr. 759.

²³⁾ Diese maßten sich die Rechte von Schutz- und Schirmherrn der Dreifüßiger Mark an, über welche Würde Maurer a. a. D. S. 198 ff. Einiges beibringt. Ob sie ihre Ansprüche darauf gründeten, daß ein Teil des Markenbezirks in das Erzstiftische Gebiet fiel, oder weil sie die dominierende Stellung der Burggrafen als eine dem Burglehen anlebende Qualität ansahen und daher in höherer Instanz sich selbst vindizierten, bleibt ungewiß.

²⁴⁾ Der Führmann mußte jeden Märker unentgeltlich über den Rhein setzen.

²⁵⁾ Nach der spätern Gemeindevertretung bestand der Rath aus 2 Beisitzern und 3 Gemeindevorsethern.

²⁶⁾ Ein Tarif der Fisch- und Wildpret-Preise aus dem Jahre 1613 soll nach einer beigefügten Notiz ein erneuerter Auszug aus einer „uralten Rolle“ sein.

²⁷⁾ Aus den Verhandlungen zwischen Essen und dem Erzbischof von Köln bei Gelegenheit des Streites geht hervor, daß die Aebtissen zu der Genossenschaftslande ein eigenes Schloß gehabt hat.

²⁸⁾ Im Jahre 1565 klagt Anna v. Nesselrode, Witwe des Bertram von Plettenberg, daß die Gemeinde zu Dreifüß sie daran hindere, ihren Bad, genannt die Aebdig, ebenso wie auch andere Märker es gethan hätten, durch Graften einzufriedigen.

²⁹⁾ S. Grimm Weistümer II. 632.

³⁰⁾ . . . und auch die obgen. wingartten alle jairs zu sent Joannes tag besehenn suellen werdenn mit dem schultessen van Essenn vnd zween hoiffener vnd alle wess dan geroecht vur mysse wirtt, sallenn die obgen. junffern vnd herren oyn deil han vnd die lehen lude das ander deill.

³¹⁾ S. Archiv für die Gesch. des Niederrh. V. S. 328.

³²⁾ Caesarius Heisterbacensis, Dialogus miraculorum (ed. Strange) II. S. 118.

³³⁾ Grimm, Weist. II, S. 660. Item erkennt der geschworen neun freien mit namen jr. Haess der abt von Heisterbach, jr. Göttert Buchell, die hern von s. Johan Cordulen, die von Marienforst, jr. Bartholomeus von der Leyen erben, jr. Johan Meckenhemb, jr. Wilhelm vom Stein genandt Tricht und S. Silvesters Capell, Dieselben neun freien sollen zu der kirchen zu Runstorf nothband thun und drei geringelter grindel machen, wan feindschaft ist, der erste solle stehn in Bestgen Costens haus u. s. w.

³⁴⁾ Der unten genannte Erbschulte Heurich von Godesberg legte sich den Titel „Meier“ bei, welchen die Schulden des Markhofes zu Bonn als besondern Ehrentitel führten. Archiv für d. Gesch. d. Niederrh. II. S. 298.

³⁵⁾ Urkunde vom Jahre 1289 bei Troß Westfalia III. S. 206 fgg.

³⁶⁾ Troß a. a. D. S. 313 f.

³⁷⁾ It. wy heren van Helmerdershusen geuen van vnser renten myner frauen van Essen $\frac{1}{2}$ voder . . . item $3\frac{1}{2}$ sh. den schulden des haues

meiner frauen van Essen, item 5 sch. van eyn segel zo machen.

⁸⁰⁾ In dem erneuerten Weistume von 1558 werden statt der Herren von Elz die Herren Philipp v. Hans und Gobart Wyllich v. Bernsau genannt.

⁸¹⁾ So im Jahre 1760 wegen einer Kauferei während des Hobsgebings.

⁸²⁾ Ein solches Privilegium vom 20. Juni 1559 wird bei Voets Historia iuris civilis Juliacensium et Montensium. Düsseldorf 1714, S. 94 erwähnt.

⁸³⁾ Voets a. a. D. S. 95.

⁸⁴⁾ Sammlung einiger bei den Glich- und Bergischen Ditasterien entschiedenen Rechtsfälle. Düsseldorf 1796, II S. 11.

Beilagen.

- 1) Privilegium, betreffend die Appellationen vom Hobsgerichte zu Paffendorp d. d. 22. November 1342.

Wilhelmus dei gracia marchio Juliacensis vniuersis presentes literas visuris et audituris salutem et infrascriptorum cognoscere veritatem. Ex parte venerabilium et discretarum personarum abbatisse et capituli ecclesie secularis Assindiensis Coloniensis diocesis nobis extitit humiliter supplicatum, quatenus cum a multis actis temporibus, eciam a tempore cuius in contrarium memoria hominum non existit, sit in ecclesia Assindensi predicta hucusque continue, sicut super hoc noticia veritatis sumus plenius informati, obseruatum prescriptum et obtentum, quod cum inter aliquas personas super hereditatibus iuribus possessionibus seu redditibus curtis in Paffendorph ac aliarum curtium ecclesie Assindensis predictae ac bonorum quorumcumque ab ipsa ecclesia Assindensi dependentium intra nostrum marchionatum consistentium, vbicumque lis seu controuersia aut aliqua dubitationis materia oritur seu mouetur aut moueri contingit, quas iurati scabini dictarum curtium et bonorum nesciunt seu nesciuerint aut non possint sententia-liter diffinire, duo scabini seu iurati dictarum curtium super his in conductu firmo abbatisse predictae ipsam eandem abbatisam ecclesie Assindensis pro tempore existentem suosque ministeriales et vasallos accedere habeant ad oppidum Assindense in expensis illorum, a quibus lis seu controuersia oritur crescit seu descendit, ibidem ab iisdem diffinitiones et sententias super huiusmodi dubiis et quaestionibus audituri et recepturi, nos dictam consuetudinem et prescriptionem dignaremur

confirmare: vnde nos supplicationibus dictarum abbatisse et capituli vtpote rationabilibus et congruis annuentes, consuetudinem et prescriptionem predictas ratas et gratas habentes et approbantes presentibus confirmamus, mandantes vniuersis scabinis iuratis curtis in Paffendorpf ac aliarum curtium et bonorum ipsius ecclesie Assindensis infra nostrum marchionatum existentium et precise volentes, quatenus, si et cum ac quociens litem controuersiam seu dubitacionis materiam aliquam talem super bonis prefatis aut iuribus earundem quibuscunque oriri deinceps contigerit seu moueri, quam inter vos diffinire nequiveritis, vos abbatissam suosque ministeriales et vasallos predictos ad oppidum Assindense predictum, vt prefatum est, adeatis ibidemque ab eisdem questionum et dubitacionum, huiusmodi diffinitiones et sentencias audituri et eciam recepturi, saluis tamen nobis et nostris heredibus omnibus iuribus priuilegiis et consuetudinibus nostris in bonis supradictis. In cuius nostre confirmacionis testimonium robur et firmitatem sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum anno domini millesimo tricentesimo quadragesimo secundo ipso die sancte Cecilie virginis.

Dieses Privilegium wurde am 15. August 1344 nochmals bestätigt.

2. Weistum des Hofes Turnich d. d. 9. Dezember 1384.

Kunt sy allen luden, die desen brieff ansient off hoerent leysen, dat vns Johanue van Efferen ritter, Gobel van Sarne, Lubbrecht van Bynole, Gysen van der Zynsselsmar, Werner van Katteluorst ind meyster Tile van Gymmenich, scheffenen zo Turnich kundich is: So wer zerzyt alda vaydt is ind die vaydye vntfangen hait van vnsme lieuen genedigen herren dem hertzoigen van Guylghe ind van Gelre, as van wegen vnser vrouwen der abdissen van Essen geyn ander recht noch heirlicheit en hait zo Turnich, dan alle jairs zo dryn vngeboyder gedyngen vंबर zo gecklichme gedyngne zwey malder weyss, eyn malder rocgen, tzweilff malder eyuen, seystzigh schillinge Coeltz ind eicht hoynre, wilche gulde eyme vayde zerzyt unsz vrouwe die abdisse van Essen zo den dryn vngeboyden gedyngen gheuen ind leueren sall, ind vort so wat rechtz yem die scheffen zowysen. Jnd darumb sall eyn vaydt

zo Turnich der vurscr. vnser vrauuen der abdissen yre zynse ind peichte inywnnen, wa des noit geburt. Ind vort so soilen der vaydt zo Turnich ind der schoultisse sementlichen dat alde wasser veigen ind buwich halden, also dat vnsme genedigen herren vursc. engeyn schade da van encome noch ouch den anderen, die yre beynde alda haent. Ind danne aff hait der vaydt ind der schoultisse zo Turnich mallich eyn leen landz. Ind dis zo gezuge so haen ich Johan van Efferen ritter vursc. myn ingesegell in desen brieff gedruckt, des wir Goybel van Sarne, Lubbrecht van Bynole, Gyse van der Zinselmar, Werner van Katteluorst ind meyster Tiel van Gemenich ouch nu gebruychen vmb gebrech vnser segele, der wir nu nyet by vns enhaen. Gegeuen in den jairen vnss herren dusent dryhundert vier ind eichtzich des vrydages na vnser vrauuen dage concepcio.

3. Weistum des Landes Breisig.

Die schriftliche Aufzeichnung des Landesweistums zu Breisig fällt höchst wahrscheinlich in die Zeit der Streitigkeiten zwischen Effen und dem Florinstift zu Coblenz vor dem Vertrage von 1311. Darauf deutet der Umstand, daß den Coblenzern nur bei der Kirchengift und dem Zehnten, nicht aber bei dem Hofe ein Muthbescheid zuerkannt wird, dessen Umfang eben mit Rücksicht darauf, daß die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gediehen waren, unbestimmt gelassen ist (weye dat gelegin is, dar uf eudeylin wir neyt). Daraus erklärt es sich auch, daß die nachfolgende älteste Handschrift, welche übrigens auch in den Schriftzügen auf die Scheidegrenze des 13. und 14. Jahrhunderts hindeutet, die damals noch unbestrittenen Hoheitsrechte der Abtissin (Stock, Bann, Glockenschlag, Wasser, Weide und alle Herrlichkeit) nicht aufzählt. Daß wir in dieser Handschrift nicht das Original besitzen, geht aus einigen sinnentstellenden Fehlern hervor, die nur durch die Nachlässigkeit eines ungeübten Abschreibers erklärt werden können. Die Handschrift bricht in der Mitte ab und enthält nur noch am untersten Ende des Pergaments auszugsweise eine Notiz über den Schutz der persönlichen Freiheit, woraus hervorgeht, daß schon damals das Weistum denselben Umfang gehabt, wie in der Urkunde

des Jahres 1363 bei Lac. Urkb. III. Nr. 636 oder in den etwa gleichzeitigen Handschriften, aus denen die Ergänzung im zweiten Abschnitte entnommen ist. Der Schluß ist bei einer Erneuerung des Weistums kurz nach der Uebertragung der Vogteirechte auf die Grafen von Berg zwischen den Jahren 1376 und 1380 hinzugefügt worden; denn die Handschriften, welche das vollständige Weistum enthalten, haben im Eingange des zweiten Abschnittes nach den Worten herzoge van Guilge den Zusatz of der greue van dem Berge van synen wegen. Nach 1380 aber hätten die Fürsten von Berg den Titel Herzog haben müssen. So hat das Weistum im Laufe des 14 Jahrhunderts allmählich die Gestalt erhalten, die es bei Grimm, Weistümer II S. 634 fg. zeigt. Da es mir möglich geworden ist, den Text, der bei Grimm nach einer sehr corrumpirten späteren Abschrift gegeben ist, in seiner ursprünglichen Reinheit wiederherzustellen, so rechtfertigt sich der erneuerte Abdruck von selbst.

Dit is dit regth, dat vnse vraue dye aptisse van Essin zu Brysche het. Zu deme eyrstin male so deylin wir, dat si eyn leyn vraue zu Brysche is vnde deyr eygindam ir is als wyt als dith geregthe geyt. Vort deylin wir, dat vnse vraue dye merkere zu Brysche beleynt het mit deme walde, rys vnde vroynhelde, vmbe seys schillinge gelz eyrflichs tins vnde dat si deys eyn leyn vraue is. Vort deylin wir, dat man vnsir vrauen veyrzeyn vudir vroynholz sal antwertin dye gene, dye it bilche duyn sulin vur den steyn, als dat regth is zu irre kucchenin vnde zu yckelichme vudir vroynholz eynin haluin sestir euenin vnde eyn huyn. Vort deylin wir dat scholteysen amt vnsir vrauen vnde wa dri penninge vallint van gereghtz wegin, deyr sint zwene vnsir vrauen vnde eynre deyr zweyr voede, vnde wysin, dat dat geregthe wendin solde ayn deme crummin weyrde vnde dat dat gesmeylt si bis ayn dye Brule. Vort deylin wir vnsir vrauen dye kyrcsaysse vnde deyn zeyndin van korne vnde van wine, wye he gelegin is. Vort haynt dye herin van Couillenze eyn muytbescheyt mit vnsir vrauen; wye dat gelegin is, darvf en deylin wir neyt. Vort me wisin wir, dat vnse vraue vorstkorn vnde vorsthuynre zu Brysche het, dye man ir git van irme eygene vnde dar zu vfval vnde nydirval, als dat vellich is. Vort me het si veyrzeyn huenerere vnde irrin bumeystir, dye ir rugin solin

alt, dat ruygbeyr is, in irme houe vf irrin eyt vf deyr stat, da yt regth is, vnde zu deyr zyt, dat zidich is, als si gemaynt weyrdint van deme, de si bilche manin sal. Vortme het vnse vraue eynin smalin zol zu Brysche intussin sente Remeys dage vnde sente Meyrtyns dage, als dat regth is. Vort me haynt dye merkere van vnsir vrauen zu regthe, dat si muggin sezzin clockinnere, irrin regthere vnde seys schuzzin inde ir verin deys mitwecchins na sente Meyrtyns dage. Vsz deyn seys schuzzin sal vnsir vrauen amtman zwene kyesin, dye yme euene kumint, dye sulin yme huldin mit deme eyde, deyn si deyn merkerin gedayn haynt, vnsir vrauen ir eygiu zu bewarene. Weyr da gebruygt wirt, als dye merkere ir eyninge haynt, so is he vnsir vrauen vmbe egthinhaluin schillinch ligthir penninge. Vort me dye andir welde ayn dye zwene, dye genant sint, wye dye gelegin sint, dye sint der merkere eygin vnde haynt si wayl heyr braygt. Vortme wisin wir, dat nyemau vur dye eyninge regthin in sal, dan eyn gekoerin reghtere miz our dye merkere. Vort sal de selue regthere regthin van eyne amin wyns, van eyne maldir korns, van eyne ledecchin vasse vnde van seys penningin vnde dar vndene, wy dat gelegin is, vnde deys in het dat ho geregthe neyt zu dune. Vort me wisin wir dat vnse vraue na me heyrfsthe eyn budinch het, dat sal bebodin ir gesworin bu-meystir, als dat regth is. Vort wisin wir, dat si dri dage na eyn andir dingin sal mit irrin veyrzenin gesworinnin huenerin, dye dri dage brengint seys wecchin, welgir da neyt in were, de wette vnsir vrauen egthinhaluen schillinch ligthir penninge; weyr da bedincht wirt, de wet vnsir vrauen egthinhaluin schillinch ligthir penninge van paygthe vnde van tinsen. Vort wisin wir, dat vnse vraue dry wissilliche dinch het vnde dat ir aynhoriche lude da syn sulen; als dat gerechte gescheyt, so sal vnsir vrauen scholteyse dingin mit irrin aynhorigen lude, weyr da neyt in were, de wette vnsir vrauen egthin haluin schillinch ligthir penninge. Vort me wisin wir, dat vnse vraue eynin knegth virleynt het, de mostart malin sal, als lange als der heyrfst weyrt, vnde nyeman andirs, vnde de knegth is schuldich yeckillichme huenerere eyn half veyrdeyl mostartz vmbe ein half veyrdeyl wyns. Vort haynt dye selue huenerere van vnsir vrauen zu regthe eyn ame wyns

van deme eyrstin schosse van me Elzeberge, dye sal vnsir vrauen bumeystir intfayn vnde bewarin bis ayn dye zyt, dat vnse vraue vnde ir gesinde hinne veyrt, so sulin dye huenerere bi dye brende sizzen vnde sulin dye ame wyns virduyn. Vort wisin wir, dat vnse vraue veyr aygthen het binnin irme geregthe; weyr ir dye smelyde, de dede ir vnregth.

Vort wisin wir, dat der herzoge van Guilge ein bede zu Brysche haue van seuenziender haluir mark Andirneschir werungin, die zu sente Remeys missin vellich is, die solin die merkere setzin ouirmitz erin gesworin richter vf die gene, die id van rechte geldin solin. Vort git vnse frauwe vnde ir capittil deme herzogin zvene vait dienste, eynin zu weyn-naachtin, den anderin zu sente Johans missin, vnde vnsir frouwin gesworin huenerere solin die zvene vait dienste rechenin, wair ain vnde wie ho sy laufin, vnde dat gelt sal man antwertin vierziennaicht na deme vait dinge. Were sache, dat dat gelt niet gegebin in wurde, so sal der vait dingin also lange, bis ym dat gelt gegebin wirt. Vort git vnse fronwe deme herzogin alle iair vf den gesworin maidach eyn maldir korns vnde eyn maldir evenin vs irme ziendehove zu Brysche vnde irme scholtheysin nuyn echtdeyl korns vnde nuyn echtdeyl evenin, vnde vs irme houe zu Lutzinch ir ieclichme al so vil, als vur geschrevin is, vnde vmbe dese zvene vait dienste vnde vmbe dat korn vnde evene so sal der herzoge vnsir frouwin vnde irme capittile in deme geriechte zu Brysche alle gewalt af duyn, of sy of ir capittil of ir ambtman des gesinint, vnde dar inbovin in sal der herzoge noch der burchgreue in geyne vnriechte schetzunge begrifin ain die van Brysche vnde ain dat geriechte. Vort wisin wir, dat noch die vaede noch der scholtheyse ain niemanne gryfin in solin noch vs deme geriechte furin mit geweltlichen sachin vnde bovin riecht. Vort deylin wir, dat nieman ain den anderin gryfin in sal in binnin Bryschir geriechte, he in have id erdingit vnde erclait vf alle den stedin, da he id bilche vnde vmbe eyn riecht erdingin vnde erclain sal. — Alle dese punt wie sy vur geschrevin steint, die deylin wir vp vnsin eyt vnde vur eyn riecht.

Jtem wysen wir, wurde eyn myssdedich mynsche an gegriffen ader gevangen in Brisigher gerichte, so wie den veenghe ader an gryffe, die sall yn antwerden vnser vrouwen schultissen, ind die schultisse sall den mynschen halden bis an den drytten dach ind sall die cloicke luden alle daghe ind myt dem cloickenslaeghe den mynschen brengen hynder den steyn ind lassen dar oeuwer wysen, die dar oeuwer wysen soellen, ind des drytten daghs sall der schultiss' vurg. den mynschen weder brengen an den steyn myt dem cloickenslaghe vurg. ind lassen dar oeuwer wysen vur rechter ind lantman, ass recht is, ind so wanne die mynsche verdeillt is, so sall man neit me luden ind die schultisse vnser vrouwen van Essen vurg. sall den mynschen viss dem stock slaen ind neemen yn myt syme rechten gyren ind antwerden den mynschen dem vaede, dat hie den mynschen vort van vnser vrouwen weggen dess lantz ind dess clegers wegen doede ass recht is. Jtem deilen ind wysen wir, dat neyman den anderen aen gryffen en sall in Brysigher gherychte, hie en haue yt yrste erdinget ind erclait vp allen den steden, da hie id billich vmb eyn recht erdingen ind erclagen sall. Vort deylen ind wysen wir inkomen lude, geleyde, juden, lumberden ind alle ander sachen vnser vrouwen van Essen vurg. ind vort aller-mallich zo syme guden rechten. Jtem alle duesse punten ind sachen, so wie sy vurgenant steent, die deillen ind wysen wir vp vnser eyt ind vur eyn recht ind wir anders nye geseen noch gehoirt en hain, sunder allewege also heer bracht.

Im Jahre 1442 wurde dies Weistum erneuert und um nachfolgenden Zusatz vermehrt:

Jtem mag ein vait zue Bryske, dey des buschoff van Collen is, also wail dingen as eyn scholtiss vnd der Rynicke vagt der sall swygen. Jtem alle jair sal der scholtiss eyns dem vade rechenen van allen wetten vnd bruechten, so wie die vallent in dem lendtgen van Bryske, myt namen vf den dinxtag ader den myttwechen nha sent Johans dage baptiste. Jtem wanne eyn scholtiss niet daheim en were, so mag eyn vait van des buschofs wegen van Collen geleit geven unz an zukomen eyns scholtissen. Jtem ayn allen hogen wetten en

sal eyn scholtiss gheyn ende geven enbueten die vagede, sunder dat geschege mit raide der vayde. Jtem wanne eynem manne noit is eynem gychten zo gesinnen an deme gericht zue Bryske, die sollent eyne scholtiss vnd bede vayde samentlich geven, daromb solent sy ouch allewegen sementliche das gerychte besitzen.

Dit weistumb is geschiet anno domini dusent vierhondert vnd tzwe vnd viertzig

4) Verzeichniß der Märter zu Breifig d. d. 1337. 24. März.

Anno domini millesimo CCC^o trices. septimo in vigilia annunciacionis gloriose virginis (erat) hec litera confecta et ordinata de markis siluarum seu nemorum in Brysche sitis:

(Johannes) burgravius de Rynecke 14 mark. minus octali. Curia de Andaue mark. Domini de loco s. Marie 24 m. Domina abbatissa de Essene 1 $\frac{1}{2}$ m. Conuentus ibidem 7 $\frac{1}{2}$ m. Conuentus extra muros Andernacenses 2 m. Heredes Elisabeth de Horrhem 3 m. et alterum dimidium quartale. Hedewigis de Menewalt 1 m. et dimid. quartale. Domini de s. Johanne 13 m. Puella Jutta de Hunefe 3 m. Dominus Henricus de Sinzige miles 8 m. Dom. Theodericus de Brunsberg 6 $\frac{1}{2}$ m. Heredes Elisabeth dicte Rupachs $\frac{1}{2}$ m. Dom. Otto de Deyze $\frac{1}{2}$ m. Otto de Gundersdorp $\frac{1}{2}$ m. Theodericus de Wysenauwe miles 4 $\frac{1}{2}$ m. Domina Paulina relicta quondam dom. Roilmanni de Synzige $\frac{1}{2}$ m. Dom. Roilmannus, filius eiusdem 1 m. Dom. Johannes, eius frater 1 m. Henricus Stosil 1 m., huius dimidietatem possidet ab Henrico dicto Sturms cum filia sua. Liberi domini Butzarts militis 3 m. Domina Hedewigis, uxor quondam dom. Conradi militis de Lutzinc 3 m. Lisa soror eius 1 m., ambe minus octali. Heredes Colnersin octale. Heredes quondam Richgardi campanarii 3 quartalia. Suffia Vinkelins quartale. Dom. Lodowicus de Sonnenberg miles 5 $\frac{1}{4}$ m. Conuentus in Lache 1 m. Ernestus et Jacobus fratres 7 quartalia, de quibus habent 1 m. de bonis de Musche. Dom. Petrus miles et Theodericus fratres 6 m. Heredes Mydebach 1 m. Henricus Olkoke et eius soror 3 quartalia. Otto dictus Schonekamp 1 quartale. Arnuldus de Lapide 6 $\frac{1}{2}$ m. Wilhelmus eius filius 1 $\frac{1}{2}$ m.

Henricus de Hoirhey 16 m. Jdem 3 m. Dom. Goyswinus sacerdos 2 m. Henricus dictus Sturms 3 m. Dom. Schilline miles 4 m. Henricus Pepermunt 4 m. Curia decime 2 m., de quibus illuminabitur lampas. Plebanus ex parte ecclesie 2 m. Henricus de Rynenach 4 m. Dom. Jliana de Waldorp $\frac{1}{2}$ m. cum terciari. Lodowicus de Royde terciari. Puella Goyda de Airlutzinc terciari. Dom. Henricus dictus Goyde 2 m. Henricus Vlekyn $2\frac{1}{2}$ m. Ernestus dictus Paffe 2 m. Ludowicus filius Ade quondam $3\frac{1}{3}$ m. Gerardus dict. Kessil $\frac{1}{4}$ m. Richwinus filius Arnoldi de Odindal $\frac{1}{2}$ m. Johannes eius frater $\frac{1}{2}$ m. Henricus sororius eorundem, filius Sturms 1 m., de se ipso $\frac{1}{2}$ m, ex parte vxoris $\frac{1}{2}$ m. Dom. Wenemarum et sui fratres $2\frac{3}{4}$ m. Jdem Wenemarum 3 m. Jdem $\frac{3}{4}$ m. ex parte auunculi sui Arnoldi. Dom. Gregorius Sulber $1\frac{1}{2}$ m. Rector altaris b. Nicolai $\frac{5}{4}$ m. Heredes Zeynmarts $\frac{2}{4}$ m. Hermannus dictus Kolue $2\frac{3}{4}$ m. Bartolomeus et Conradus fratres 3 m. Domina de Meyene 2 m. Gertrudis dicta Doynen $\frac{1}{4}$ m. Dom. Vlricus de Lapide $3\frac{3}{4}$ m. Jacobus Horn $3\frac{1}{4}$ m. Teodericus Nusgin et frater eius $\frac{1}{2}$ m. Dom. Petrus de Lympurg 2 m. Abbas s. Cornelii 2 m. Vxor Teilkini de Sinzig $1\frac{1}{2}$ m. Cristina de Odindal $\frac{1}{2}$ m. Lenzich filius Altach $\frac{1}{2}$ m. Matias Metterich $\frac{1}{2}$ m. Dicta Metza Buschyn $\frac{1}{2}$ m. Suffia Heselerse $\frac{1}{2}$ m. Ernestus de Burynshey 5 m. Ratherus fratres 5 m. Magister Thomas et sui heredes 3 m. Mettildis relicta Perz et sui heredes $6\frac{1}{2}$ m. Henricus Bruckenere $\frac{1}{2}$ m. Ryme et Beatrix coniuges et heredes $1\frac{1}{2}$ m. Jacobus Kessil $\frac{1}{4}$ m. Domina de loco s. Marie in Sinzige 3 m. Gobelinus de Aitgem $2\frac{1}{16}$ m. Suffia Heselerse $\frac{1}{16}$ m. Hedewigis relicta Meis Knappin $2\frac{7}{8}$ m., quas ambo coniuges simul emerunt. Jacobus Schoman $1\frac{1}{8}$ m. Relicta Kempngins $2\frac{5}{8}$ m. Heredes Hollendersen $1\frac{9}{16}$ m. Relicta Monindals $\frac{1}{8}$ m. Hermanus dictus Luzelinc 3 quartalia cum sexta parte. Johannes de Ponte lapideo $\frac{3}{4}$ m., de quibus habet terciam partem marke a Petro dicto Mentenere. Ex parte Rolyn quartale.

Späterer Zusatz:

Datum a M.^oCCCC^o ipso die beatorum Fabiani et Sebastiani (20. Januar) wart dit geschreuen. Deser leiche herna geschreuen gebrach in dyesme bryene. In deme eirsten der leitzaich. Da inne haynt dye seuen gesworen leitzaide yeclicher

1 m. vnde weir ein richter is, der hait ouch 1 m., dat is der laich. Jtem der schutzen laich. Da inne haint dye seys schutzen yeclicher eyne marke, der reichter is 1 m. vnde wer dye Rebach leit 1 m. Jtem der halue laich. Da inne het iuncher Herman van Goedenauwe $\frac{1}{2}$ m., Peter des reichters son $\frac{1}{4}$ m., Otto Muyszooge $\frac{1}{4}$ m. Jtem der bumeister 1 m., der clockenere 1 m. vnde der boede 1 m. — Summa van den leichen $34\frac{1}{2}$ laich, dat in sal sich nummerme gemeirren noch gemynren.

In einem andern Verzeichnisse werden die Marken des Rüttinger Walbes angegeben:

Anno domini M. CCC.° LXXXIII° Jd is zu wissen, dat der marcken des scheytz zu Airlutzynk synt in der tzalen 52. In primo her Huste myt 4 m. Der burchgreue van Ryneck 4 m., idem 2 m. van Kardeners wegen. Jtem Johans Houstad van dem steyne $3\frac{1}{2}$ m., dar vff giet $\frac{1}{2}$ m. spricht Diderich van Lochscheyt. Herman van Eych 4 m. Hinrich Moltis 2 m. Der hoff van dem stene, die het 6 m. Der hoff van Dernauwe 4 m. Quarris Kyntz tzwa m., dar zu Dytzartz $1\frac{1}{2}$ m. vnd Schryuer myt $\frac{1}{2}$ m. Her Friderich pastoir zu Ochtendunck 7 m. Her Emche van Berentzheym $3\frac{1}{4}$ m. Junfrau Metzze van Meyen ouch $3\frac{1}{4}$ m. Jtem die kirche zu Airlutzynck vnd pastoir van eren wegen $2\frac{1}{2}$ m. Der preister van Eych 1 m. Jtem klockeners kynt 1 m.

5. Ordnung der Dreifiger Walbmark vom Jahre 1370.

Nach einer Abschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Dit seint die gebott der gemeinen märcker zu Brissichen. seint eindrechtig worden. Mit dem ersten von dem hohen walde, so hant sie den waldt zumail zugeschlain mit schaffenn, mit perden, mit koen, mit laufscherren, mit heuffen in dem hohen walde, zuscherren und mit hawen. Were sach, dat imant einen heister dainne hieff einen stam, bussen die die darzu gesatt sindt, den sal man penden fur drey guldenn und die den heister fart, fur drey gulden, und dem hey heim queme, fur drey gulden.

Were sache das einich hirdt schaff funden wurden in dem hohen walde, die hirtt sult man penden fur Xmr. als dick als dess noit geburt, das were under oder ouen.

Were sach, dat man funde eine hirdt kohe, die sal man penden fur zehn marck als dick als noit geburt. Vort funde man eine koe oder ein perdt, so sal man ye von dem stuck nemen 2mr. und were sache das yemantz heuffe lauffe in dem hohen walde schurre oder an dem hohen walde, den sal man penden fur 10 mr. als dick als dess noit geburt und sol das lauff verloren han. Vort were sach, dat ymantz in dem hohen walde ein doich mit lauff schurre, under oder oben, so wo dat hie gelegen ist, den sal man penden ye dat doich fur einen gulden. Wer sach dat yemantz krautt oder grass da inne schnede als wit als der walt gelegen is, wen man damit funde, den sal man penden fur igliche burde einen gulden, si were geburdt oder ungeburt.

Ander gebott von den Nederwelden.

Dit seindt die ander gebott von den Nederwelden.

Mit dem ersten, sal man niemant latzen geven noch raim noch gertten noch reiffroden, so wen das man da funde, der dad hene, den sal man penden, die burdt latzen zwa mr., die burdt reiffen zwa mr., die burdt raim ein mr. Vort wer sache dat imant ein doich mit lauff schurre, den sal man penden, ye das doich fur 1 mr. als manch hie schurre. Vortme were sach das man imantz funde, der da beiffen schurre, den sol man penden fur 10 mk, der sol das lauff verloren han. Vort were sach, dat man fundt schnidtmeter uber den luden, als sie dat lauf schurren, uber wem das man sie funde, den sol man penden fur ein mk., als dick als des noit geburt. Vort were sach, welche zeit das des noit geburt, das die mercker das durre holz und durre stock ussgeven, alsdan so mogen sie it holen und nit me. Wer sach dat wess (?) da boven geholt wurde, so wer dat holt, den sal man penden ye die burdt fur ein mk., it weren stock oder riesser und were sach, das man funde schnidtmeter, der byllen oder ander hawende gewer, als man das holtz holt, den sal man penden fur ein marck. Vort haint die mercker die schaffe verboten in den weingarten als es schedlich is, die hirdt fur

5 mk, und wer ein schaff leit in den vurg., den sal man penden fur 6 sch., ein koe fur ein marck, ein perdt fur 1 mr., das in den wingartten funden wurdt, ein schwin $\frac{1}{2}$ mr. Vort hant sie verbodden al ungewonlich cost mit das broit, so wer das geve oder neme, als man dess gewar wurde, den sal man penden vur 5 mr. Wer die arbeitzlude hette, die sal man in geven gewonlich cost mit broit als das alwege gewonlich ist gewest. Vort hant sie gesatt den loen, bis des ersten fridachs in der vasten, eines arbeitenden man 2 sch. Wer sach das einich naper des loens eit en wulde und gienge arbeiden bussen die mercker, die sall ein iar uss dem dorf sein und sal dem merckermeister und richter 20 marck darzu geven. Vort hant sie verboden alle setzholz affzuschneiden, so wa das man den funde, die das schneide, den sal man penden fur 5 mr., es wurdt funden im haus oder im hove oder im felde, den sal man fur die selve boissen, bis hei sinen werer brechte, der ime das setz holtz gegeben hette vom sinen. Vort hant sie verboden das man eiure frawen, die mist drüge oder ander arbeit dede, der sal man geven 20 den., und ein knaben oder ein meetgen 9 murchen, tuschen dis und des ersten sondachs in der fasten. Were sache das yemantz des loens nit en wulde nemen und gieng bussen die mercker arbeiten, das wer wiff oder kindt, den soll man penden, dat wyff, dat ir selfs were, fur 10 mr. und 1 jar des dorffs verwist, und wem die kinder zu haus oder zu hoff gingen, die des loens nit nemen wulden, den sal man penden fur 10 mr. und des dorfs verwist ein jar. Vort were sach, dat yemandt dem andern widen rame hieff, die sol ime sine widen vonne lassen, neme hie sie ime dair enboven, der sal man penden, iglichen rame ein mr. Vort hant sie verboden alle dur holtz in den weingarten, die dem andern hulff heim dragen, wen dat man damit funde, den sal man penden fur ein mr. Vort hant sie verboden alle kraut in dem weingarten, alle lauff under boumen, idt sei under weiden oder ander boumen, wer das dem andern neme und damit funden wurde, den sal man penden fur 18 sch., der sal dem richter werden 6 sh., dem der schade geschue, ein marck, und als dick als dess noit geburt. Vort wanne dat man dat lauff ussgeve, so wer dan ein mercker is, der sal hauen zwehn dage und ein unmercker

einen dag, so wer dar enboven lauff schurre und nit ein mercker en were, den sal man penden, dat doich fur 1 mr. Vort hant die mercker zu recht, dat sie sieven ledes ludt, die die mercker begeint, kesen mugent, wan des noit is und wan die gekoren is, so sal hie eim merckermeister und eim richter schweren und geloven si in eide recht zo doin mit sinem gesellen, als dat van alders herkommen is und dan aff hant sie den leitslachen von wegen der mercker.

6. Weistum der Märker auß den Jahren 1405 und 1550.

1) Jd is zu wissen, dat ydt alleweyge eyu wiszlich dinck is des nehesten mitwochens na sente Mertins dage zu Brysge, da sullent die mercker eynen reychter kiesen, ind as de reichter gekoiren is, so sal he zu mynre frauwen scholtissen gain, de dan yr scholtisse is, und geven yem 14 schillinge Coeltz und gesynnen an yem, dat he yn belehen myt rysz und myt froinhelden, da myt sal he in belenen van mynre frauwen weigen dat jair uisz, ind dat is eyu bekentnisse, dat die merckere belehent synt myt den vursc. zwen welden van mynre frauwen wegen, ind der busch yn Swanen und der busch yn der Broilen bis an den Lammerdal die synt eygen der mercker vursc.

2) Hie ist gewesen uber menschen gedencken ein gedingh, der mercker gedingh, ist jarlichs zu Breysigh in der capellen mitwochs als nach sancti Martini gehalten worden. Da khommen die mercker alle zusammen, vor denen sagt erstlich der altburgermeister sampt den schutzen sein aidt uff; dann besprechen sich die mercker mit den nachbauren, ungeverlich sechs oder acht uss der gemein, wen sie bedünck, den sie die mercker zum burgermeister diss jar sollen erkiesen, dann sagen die nachbauren, uns dünckt dieser etc. Dann tretten die nachbauren abe, dann sprechen die mercker, wir kiesen euch den, sover euch dunckt, das er guit genug seie. Dann sagen die nachbauren, das ist uns ein guit man. Dan thuet der electus sein aidt den merckeren, schwerdt treuw und holt zu sein und alles das zu thuen, das eim burgermeister zugehoert. Dan kiest der burgermeister sechs schutzen mit willen der alten schutzen. Dann schweren die neuwen schutzen dem

burgermeister etc. Dann kiesen die mercker auch ein fergen, der muiss die merker umb sunst uberfueren, der schwert auch. desgleichen kiesen sie einen klockner, der schwert auch etc. Im marck ist der hohe waldt, darin verpieten die mercker den stan uff drey gulden.

Jtem uf obbestimpten tagh kiesen die mercker auch ein merckemeister uss inen, derselbigh gibt urlaub den merckeren und auch den burgern im hohen walt zu hauwen, und die licentiam gibt er altzeit mit seiner handt geschrieben, allein zum notturftigen bauw, und etlich mercker haben hie ire hove, und in zeiten gibt man auch ausswendigen ein wagen oder zween, und wann einer im marck verbricht mit hauwen sine licentia vel quasi, so rugen ine die schutzen vorm burgermeister. Dann kommen der burgermeister und merckmaister zusammen und besenden den verbrecher, fragt der bürgermaister den merckmaistern, ob er dem urlaub geben, sagt er „ja“, ist er ledigh, sagt er „nein“, wird er, wie obsteht, durch den burgerlichen maister und merckmaister gestrafft, und die pussen theilen sie.

Und der amptmann Heinrich greve zu Jsenburg hab ungeverlich vor funff jaren anno 1546 alle obgeschriebene sachen den merckeren verpotten etc. Und itz kiest der schulteis und gemain ein burgermeister, klockner, schutzen und fergen, und der schulteis gibt urlaub und helt die pussen etc. und der hochwalt ist schendtlich verwuist.

7) Protokoll eines Märfergebings d. d. 1463. 3. Mai.

In nomine domini Amen. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis pateat evidenter et sit notum, quod anno a natiuitate eiusdem domini millesimo quadringentesimo sexagesimo tercio indictione vndecima die vero Martis tercia mensis Maji hora secunda post meridiem vel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini Pii diuina providencia pape secundi anno quinto in mei notarii publici testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presencia et coram prouido viro Henrico Schrantz iniore iudice in Brysghe personaliter constituti strenui et spectabiles religiosi et honesti viri dominus Rolmannus de Arendall miles,

Salatinus de Arendall, Johannes de Turi, Fridericus de Smydberg, Henricus Schaffrait, Gerlacus de Kell, Emmericus Wolffskele armigeri, dominus Bertramus Johannes Brussel sancti Johannis Jherosolomitani et Johannes Noltz Cisterciensis ordinum fratres, Henno Keiser, Tilmannus Kaseler, Johannes Pauli, Johannes Piffer, Henricus in Atgem, Johannes Barbare, Henricus Muysgin, Petrus Dobeler, Henricus Stumper, Henno Dobeler, Lentzis Dobeler, Johannes Lodichs, Henricus Kuytz, Mathias Vunckart, Henricus Kirstgin, Gotfridus Schomecher, Hermannus Rocker, Hennemannus Hoefman, Petrus Thys, Hermannus Karll, Johannes Hoen, Jacobus Cluse, Gerardus Spytzinck, Johannes Nonart, Henricus Petri, Petrus Mannis, Johannes Brynck et quamplures alii honesti viri dicti Merker barni in Brysghe quandam cedula[m] papiream processus coram dicto iudice habiti exhibuerunt et in medium produxerunt, ac non vi, dolo, metu, fraude aut aliqua alia machinatione sinistra, ut asseruerunt, circumuenti, sed sponte et libere ac ex eorum certa scientia dixerunt et in veritate attestati fuerunt et recognouerunt ac quilibet eorum dixit, attestatus fuit et recognouit processum et sententionatum fuisse et esse prout in eadem cedula, que eciam ibidem alta et intelligibili voce perlecta fuit, continetur et habetur. Tenor vero cedule prelibate sequitur et est talis.

Der rechter het gerecht van des merckermeisters wegen vur eyne wroeghe die ses gesworen schutzen as sy vp ere eyde gemaynt synt, gewroicht hant. Die rechtung het Johan Rysweck gestilt. So synt der merckermeister ind Johann Rysweck an der merker gerecht komen, da is dem gerecht ban ind vrede gedaen van der merker wegen, da hant der merckermeister ind Johan Rysweck sich beide gefursprecht, do het des merckermeisters vursprecher gesprochen: Her rechter, setzet dem merckermeister an eynen merker, de van recht dar oever wisen sal; he haue doen rechten an Johan Ryswecken na lude der froegen die schutzen gefroicht hant aff man yn neit by der rechtongen behalden soele aff wat dar vmb recht sy. Dar vff het Johan Rysweck geantwert overmytz synen vursprecker, eme sy eyn waen holtz gegeuen, den haue hie gehauwen, myn ind neit me, ind wes man yn furder tzye, des sy he vnschuldich, ind boit synen borch dar vur iud bat, dat man eme sette an eynen merker die van recht dar ouer wisen

sal, aff man synen borch neit nemen soele, aff soele yn eins brochen as ym lande rechts is. Darna, vur e dat vrdel geuysert wurde ader eynich gewysene dar ouer geschiet were, do het der rechter gefraicht beide partien, dem merckermeister ind Johan Rysweck, aff yn beiden genoige an der merker gerecht ind an dem ordel, so wie dat da nyssgesprochen werde. Dar off hant beide partien, der merckermeister ind Johann Rysweck, beide geantwert „Ja“, ind hant dat beide bewillicht ind beleiff, ind dat het der reichter verurkunt. Dar vff hant die merker, edel ind vnedel, vur vol recht gewyst, Johan Rysweck haue sich yn syne vrdel vermeissen, eme sy eyn waen holtz gegeuen, den haue he gehauwen, myn ind neit me; breicht Johan Rysweck dat by myt dem merckermeister ind dem rechter ader myt anderen biruen luden, da zo geleuwen sy, so soele man eme die rychtunge affstellen; doe Johann Rysweck des neit, so soele man den merkemeister by der rechtyngen behalden. Dat het der merckermeister ouermytz syne vursprecher verurkunt, subiungentes, attestantes, narrantes, recognoscentes et dicentes preterea omnes et singuli merker prenominati, prout in vulgari teuthonico sequitur, videlicet: Do Johan Ryswecken vursprecher dat vursc. vrdel wedersprochen hat, dat vur vol recht gewyst was, ind eyn ander me vrdel gesunnen hat, do is der rechter vpgestanden ind hat eynen anderen yn syn stat heissen sitzen myt namen Junckher Johann van Ryneck, ind het der rechter die merker, edel ind vnedel, zosamen heissen komen ind sych myt den beraden, ind het he gesprochen, der sachen en sy eme nyet me vurkomen, dat sy eme willen helpen raden, dat he da ynne doe as geburlich sy, dat geynre partien verkurt en werde, ind dat sy yn willen bescheiden, off eme geboere dat vrdel uis zostellen off neit, vp dat Johann Ryswecken da ynne neit vnrecht en geschie. Do hant de merker, edel ind vnedel, dem rechter geantwert: Da sy eyn vrdel vur vol recht gewyst, dat beide partien, Johan Rysweck ind der merckermeister, bewillicht ind beleiff ind eyn genoegen da ane gehat hant, dat wal verurkunt sy, dar en soele noch en geboere dem rechter geyn vrdel ouer uiszostellen, ind wes man den rechter da ynne furder zyet, da geschiet eme vnrecht.

De et super quibus omnibus et singulis premissis Heinrichus Schrantz, iudex supradictus, sibi a me, notario publico

subscripto, vnum vel plura publicum seu publica fieri et confici peciit instrumentum sive instrumenta.

Acta fuerunt hec Brysge in domo habitacionis Heinrici iudicis prelibati sub anno, indictione, mense, die, hora et pontificatu pretactis, presentibus ibidem religioso et honestis viris domino Thoma de Wetslaria, canonico regulari monasterii Seynen, ordinis Premonstratensis Treuerensis, Johanne de Mile armigero, Heinrico de Stummel et Johanne de Vellentz ac Belrico precone in Brysge laicis Coloniensis diocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

Folgt Signet und Uuterschrift des Notars Jakob von Schellenberg.

8. Älteste Nachrichten über den Hof zu Breisig. (Nach den Original-Handschriften aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts).

a) Register der Forstkorn-Gülten.

Nos abbatissa dei permissione in Essene volumus presentium litterarum scriptum cum nostris curialibus in Brysche concorditer editum perpetue et memoriter ad habendum vniuersis visuris et audituris peruenire et seriem in hec narrationis verba:

Sciendum, quod in Brysche sunt septem mansi dicti vechtirlinges houen, quorum vnus est distractus et amissus, ita quod nescitur vbi iaceat et quis habeat.

Jasuper notandum, quod grysei monachi in Brysche manentes soluunt de bonis que retinent quinque maldra auene et dimidium sextarium et nouem sextaria ordei et nouem solidos et quatuor denarios, de quibus recipit, ut dicitur, pincerna septem solidos. Jtem Theodoricus dictus Denne soluit de quadam area que est aduocati de Cysse et pertinet ad vineam, vnum sextarium et dimidium ordei et tantum auene et $5\frac{1}{2}$ denarios. Jtem Johannes de Medebach soluit duo maldra auene vno sextario minus de bonis in quibus habitat. Jtem Mathias filius Metterichs soluit quinque mensuras auene, que dicuntur molevas. — In derselben Weise werden auch die übrigen Zinspflichtigen aufgeführt, unter denen ich nur die Ritter Jacob v. Eich, Konrad, Winrich und Arnold von Lützingen, Hilde oder Arhilde und Heidenreich v. Hängen (de Hoyngin) hervorhebe. — Summa ordei 13 maldr. 2 sumb. 2 mulevas. Summa auene 36 mald. 1 mulev. Summa pecunie 2 mark. 5 den.

b. Herren- und Vogtbienste des Hofes.

Ista sunt ligna domine in Essende pertinentia ad lapidem: Fratres monachi in superiori villa 2 plaustra lignorum. Thomas, Richardus et Metrich 1 pl. Jtem Thomas de bonis dicti Wenyche 2 pl. Jtem Johannes in Lenksa 2. Jtem Jo. Mydebach de bonis dicti Haypyn 2. Jtem Hen. Stusil 1. Jtem Gerardus piscator de bonis piscatricis 1. Jtem Jo. de Ponte lapideo 1 voodere. Jtem Nicolaus dictus Weystseyn de bonis domini Conradi militis 2 plaustra lignorum.

Jsti sunt, qui tenentur colere terram arabilem domine abbatisse in Essende: Fratres conuersi in superiori villa. Thomas, Richardus et Metrich. Jtem Thomas de bonis dicti Wenyche. Jtem Jo. in Lenkse. Jtem Jo. Mydebach de bonis dicti Haypin. Jtem omnes, qui possident bona Saxonis, tenentur arare. Jtem Hen. Stusil tenetur arare. Jtem pueri Hen. aduocati. Jtem dictus Weystseyn de bonis domini Conradi militis. Jtem templarii tenentur arare cum aliis, et sic singulis annis.

Ista sunt iura, que tenetur dare abbatisa in Essende archiaduocato in Bryseka: 12 sext. tritici, 4 maldra auene. Jtem 4 urnas tenuis cereuisie. Jtem amam vini. Jtem porcum pro 5 sol. leuium denariorum, quot vulgariter dicitur licht penninke. Jtem 1 porcum pro 30 den. eiusdem monete. Jtem porcum pro 6 den. Jtem 2 talenta cere. Jtem 2 talenta piperis. Jtem 10 pullos. Jtem 6 den. pro lardo ad pullos assandum. Jtem nouam scutellam, que erit tautonice gestulpit, cum ouis in scutella 6 denarita. — Jsta iura dantur archiaduocato in Bryseka bis in anno, in natiuitate domini semel et in festo Johannis baptiste semel et sic singulis annis.

c. Auerweittige Lasten des Hofes.

Hii sunt census, quos dat singulis annis magister curie in Brische, videlicet sculteto abbatisse de Essene 9 sol. et 4 den. Jtem eidem sculteto 5 maldra auene vorstkornes et dimidium octale. Jtem eidem 9 sumerinos ordeï et vorstkornes. Jtem in die beati Martini 12 den. in lapidem, qui dantur ex concambio vinearum, quos nobis dedit burgrauus in Rynecke. Jtem pincerne in lapide 12 den. 1 pullum et $\frac{1}{2}$ sumerinum auene. Jtem curie in Rukirhusen 3 den. et octale auene et alterum dimidium sextarium vini in

die beati Martini. Jtem de curia nostra et de bonis Wygandi ante ecclesiam et ad petitionem ville dantur aduocato 4 sol. Jtem Arnoldo filio domini Randolfi militis 3 den. de particula vinee sita in Frankirbach. Jtem Gobelino de Lengsbach 6 den. de vinea sita an der vuler heldin. Jtem conuentui dominarum in Essene 12 den. Jtem Arnoldo militi de Lutzinc 1 den. de vinea sita in Elzberge. — Jtem emit frater Conradus dictus de Poliche in Brische 1 $\frac{1}{2}$ marcke in iure nemoris, de quibus curtis nostra in Brische dabit et assignabit omni anno Hermanno et vxori eius marcam den. ad tempus vite sue, et cum vnus eorum moritur, media pars pecunie eciam dari cessabit, post obitum autem amborum dicta marca ad nos libere reuertetur.

9. Gerichtsordnung zu Breitfig d. d. 17. April 1474.

(Nach dem Original.)

Wyr Sophie van Glychen van godz gnaden abdisse des wertlichen gestichtz Essende doyn kondt. Also as dey erwerdighe in got vnse vurfrauwe de edele frauwe Elizabeth van Becke seligher gedechtnisse hefft zo gelaissen, dat vurtzyden zu Brisich sint aff gestalt wurden seuen scheffen, de dat gericht plaghen to besitten ind is weder gestaelt woerden de oerdelen zo wysen an den lantman off vmbstant des gerichtz, so sint wir gekommen myt vnser frunden zo Brisich ind haynt aldair gehoert vele claghen ind gebrechen, de yderman had ind vns vurbrachte vmb dat neymendz geyne geburliche uyssdracht des rechten gescheyn mochte vnder den ingesessen ind vndersaissen vnser landz aldaer, dar dan groyss vnwille van gekommen is, dat wilche vns daer zo bewegt hefft, dat wyr daer dorch myt raide vnser vaigede ind andere frunde eyne bequemeliche ordenancien daer ouer verraempt ind ingesetzt hauen in maissen hir na geschreuen.

Jtem zome yrsten hayn wyr gesetzt seuen scheffen, de vnse gerichte myt dem schulden ind anderen daer tzo gehoerende besitzen sullen zo allen bequemelichen zyden ind de sullen ere geburliche huldynghe ind eyde zo scheffen gebuert dar tzo doyn, yder man nae eren besten synnen ind verstaende recht tzo wisen nae aenspraechen ind nae aentwoerden, den armen vmb got, den reichen vmb gebuerliche gerichtz gelt

gelich ander scheffen bauen ind beneden Brisich dar van hauen ind sy sullen voert dem schulten zo allen geburlichen gerichtten gehoorsaym syn. Voert sullen de scheffen halden mit dem vursprechen aen dem gericht gelich zo Syntzych zo Andernach ind anderen scheffen stoylen ind gedyngghen gehalten wyrt oich bauen ind beneden Brisich. Voert sullen de scheffen van yderem oerdell zo vrkunden hauen eynen wyssen pennynch ind van vyrkunden ind vursprechen allet gelych deylen, ind wilcher ordelen ind saichen sy wyse synt, de sullen sy wysen ind so wes sy nyet wyse en synt, sullen sy van sych wysen ind sich beroeffen zo hoefde, daer dat gebuert, ind oich van ider parthien ere gewonlich ind geburlich gelt zo der hoeffart nemen, ind welch parthie dan dat vrdell verluyst, sall der ander partien ere geld weder gheuen, ind wes dan van dem hoeffuartz gelde den scheffen ouer blyfft an der zerynghe, dat sullen sy oych gelich deylen. Were oich saiche, dat eynych freymde man den anderen bynnen dem lande van Brisich bekummeren wulde, der sall erst by vnsen schulten gayn ind den biden, dat hie eme den geswareu boiden daer zo doyn wylle, dat hie eynen bekummeren moghe, dat wilche dan der schulte doyn sall, in dem hie deme manne geyn geleyde gegeneu hefft, ind der ghene, de den kummer also doyt, de sall gheuen vns ind den vaygeden twuelf wyspennyng ind dem boyden eynen wyspennyng, ind en were der boyde nyet by der hant, so mach hie eynen bequemen naber dar tzo wyllighen, de eme den kummer doyn, ind dem boyden gelych wayl syn recht geuen ind so sall vnse schulte myt den scheffen ind den dat gebuert den parthien eyn gerichte heghen ind dair recht geyn layssen na anspraechen ind antwoirden, ind willich van in der saichen dan neder lecht, sall den anderen den vnkoest weder vmb richten. Voert sall der schulte hauen der tzwelf wyspennyng tzweyn ind wyr myt den vaigeden dat ander deyll, yder syn gebuir. Were oich saiche, dat eyn inlendich man eynen vysslendighen man bekummerden, den sall man vnuertzochlich recht lassen wederffaren ind daer en bauen sall geyn inlendich man den anderen buyssen landes bekummeren off beclaghen lassen, sonder sye sullen ere eyn den anderen myt dem gericht boiden zo Brisich an vnse gericht bescheyden ind gebeyden layssen, ind wilch dan van

oen dem gericht nyet gehorsaem en wer, dye sall syne sayche verliaren hauen ind vns ind den vaygden verfallen syn myt veyff marken, ind off sayche were, dat oych yemandes de scheffen strayffen wulde in gerichte, der sal sy strayffen alls recht is, ind off yemandes daer baeuen dede, ind moyt willen wulde, de sall vnss verfallen syn mit lyue ind guede beheltenysse den vaygeden eres rechtes. Jnd wulde oych yemandes eynych vrdell schelden, dey sall ydt oych doyn als recht is. Wer oych sayche, dat yemandes noytgerichtz bedruffte, de sall dem schulten geuen twelf wyspennynghe, der sall der schulté hauen veyer ind der boyde eynen ind yder scheffen eynen. Voert sullen schulte ind scheffen dem amptman van vnser wegen alle gewaelt helpen keren ind stuiren ind de bruychen getruwelich vysspenden ind manen. Vort oft gefelle, dat der scheffen eynych afflyuch wurde off van alder des gerichtz nyet bewaren koende, so sullen de anderen scheffen dry erbere vnbesprochene man keysen ind vnser amptman presentyren, dar der amptman dan vnder tasten sall ind eynen vyss keysen ind nemen vnhinderlich den anderen erberen mannen ind den de amptman dar vyss nempt sall scheffen werden ind eyde doyn gelych de anderen gedaen haueu, ind want wyr dan dese seuen scheffen gesat hauen, dry vyss dem nederdoerff Brisich, tzweyn vyss dem ouerdorff, eynen zo Gunderstoerff ind eynen zo Lutzynck, so sall man dat oich also allewege voert halden, vyss wylchen desen vursc. dorfferen der scheffen eynych aff gheit, sal man oych also vursc. vyss dem seluen dorff weder keysen ind dat also zo den ewighen daghen so dycke des noit is. Jtem oich sall dat vursc. vnser gerichte eynen geswaren schriuer hauen ind deme sall dat gerichte loyuen gelych man dat op anderen scheffen stoilen ind gericht bauen ind beneden Brisich doyt, ind oich beheltlich vns vnser nacomelinghen gestichtz ind den vaygeden alles vnser ind eres rechten ind dit allet sunder argelist. Dis zo vrkunde ind getzuge hain wyr vnser segell vnder aen dussen breyff doyn hangen. Datum anno domini mylesimo quadrigentesimo septuagesimo quarto dominica quasi modo geniti.

Mit Siegel der Aeltijstn.

10. Register des Hofes Godesberg vom Jahre 1332.

Curtis in Gudensbergh habet XV feoda infrascripta et soluuntur de quolibet feodo annuatim 3 ame vini cum dimidia, exceptis duobus feodis, de eorum quolibet soluuntur 4 ame. Quorum feodorum vnum feodum habent Bruno de Ossendorpe et domicella de Munichusen, aliud Goblinus van der Schalen et soror sua, et ista vina soluuntur de dictis feodis, quando medietas vini crescit, alias soluuntur pro qualibet ama 20 den. Jtem preter vinum predictum soluuntur de quolibet feodo 2 sol. 10 den. 2 pulli et unum summerinum auene. Predictorum feodorum habent illi de Huchilhouen vnum. Jtem Hermannus de Reinstorp vnum. Jtem domina de Rennenberch dimidium. Jtem Cristianus vnum quartale. Jtem domina de Gudenouwe vnum quartale. Jtem dictus Christianus vnum. Jtem Walterus de Scharne vnum. Jtem Hermannus Nase vnum feodum cum dimidio. Jtem Bruno de Ossendorpe et domicella de Munichusen vnum. Jtem Goblinus van der Schalen et soror eius vnum. Jtem Cristina van dem vronhoue vnum. Jtem decanus graduum Colon. duo. Jtem monasterium de Kattenvarst duo feoda cum dimidio. Jtem Ludewicus Beyer vnum.

Jtem infrascripta feoda dicuntur ouerleyn et sunt VIII cum dimidio; de hijs habent Th. et Winr. fratres de Palmershem V feoda, de quibus soluunt annuatim XX sol. 1 maldrum auene et VII pullos. Jtem Walterus de Scharne habet vnum, de quo soluit III den. et III pullos. Jtem domina de Rennenbergh de molendino soluit annuatim II sol. Jtem Richardus de Swenheim habet dimidium feodum, de quo soluit 1 maldrum auene et IIII sol. Jtem monasterium de Kottenvarst habet vnum feodum, de quo soluit II sol. II pullos et I summerinum auene.

Jtem infrascripti soluunt census ad dictam curtem: Greta Engelrys soluit annuatim vnam amam vini. Jtem Cristianus Merle XV sextaria vini. Jtem Metgildis oleatrix vnum sextarium vini. Jtem Tilemannus duo sextaria cum dimidio. Jtem Hennerich dictus Leytschaf duo sextaria cum dimidio. Jtem soror ipsius V quartas. Jtem Aleydis Gerlaci 1 pullum et IX den. Jtem Embrico Mul 1 pullum et filius Conradi de Muffendorp 1 pullum.

Jtem vinee dicte Manewerch sunt XIII. quarum monasterium de Kottenvorst habet duas. Jtem Ludewicus dictus Beyer seu Menzenbergh vnam. Jtem illi de Huchilhounen vnam, domina de Rennenberg dimidium. Jtem Christianus vnam et vnum quartale. Jtem domina de Gudenowe vnum quartale.

Jtem Elizabeth de Vronhoue vnam. Jtem Walterus de Scharne vnam. Jtem decanus S. Marie ad gradus habuit duas. Jtem Hermannus Nase vnam. Jtem domicella de Monichilhusen vnam. Jtem Goblinus van der Schalen vnam. Jtem heredes quondam domini Hermanni de Gudenowe soluunt annuatim de parte nemoris quam tenent in feodo ab ecclesia Assindensi in festo s. Martini III marcas.

Jtem spectant ad curtem Gudensbergh XXXV iurnales terre arabilis site in tribus pecijs apud Gudensbergh, quas nunc colit domina Assindensis. Jtem magister culture seu preco dicte curtis habet duas jurnales terre arabilis vnam amam vini et sex jurnales nemoris.

Jtem nemus dicte curtis continet trecentas et quinquaginta iurnales. Jtem domina de Gudenowe de parte sua nemoris, de qua heredes sunt fideles ecclesie Assindensis, soluunt annuatim in festo beati Martini tres marcas.

(Fortsetzung folgt.)

IX.

Weihe und Grundsteinlegung der Rochus- Capelle zu Pempelfort.

(1667 den 16. August.)

Anno salutis nostrae 1667, indictione quinta, sanctissimi domini nostri Clementis papae noni pontificatus anno primo, Leopoldi Romanorum imperatoris anno decimo, die vero XVI. mensis Augusti ex speciali commissione et mandato reuerendissimi et serenissimorum principum ac dominorum, dominorum Maximiliani ac Philippi Wilhelmi, archiepiscopi Coloniensis ac respective Bavariae, Juliae, Cliviae ac Montium ducum, huius praesentis in honorem Dei optimi maximi virginisque deiparae et S. Rochi ob liberatam urbem a peste dedicati sacelli primarium benedixit et jecerunt lapidem admodum reverendus dominus Thomas Wendelen, J. U. doctor, serenissimi principis ac ducis consiliarius, collegiatae et parochialis ecclesiae Dusseldorpiensis decanus et pastor, praenobilis item et clarissimus dominus Mathias Sandt praelibatae serenitatis suae consiliarius.

Hos imitati sunt aliosque lapides jecerunt maximo cleri et devoti populi applausu praenobilis et clarissimus dominus Conradus Esch J. U. doctor serenissimi ducis Montium consiliarius ciuitatis Dusseldorpiensis consul; praenobiles item et clarissimi domini assistentes consulis dominus Wilhelmus Fulling, dominus Bernardus Holthausen serenissimi ducis fabricarum praefectus, dominus Wilhelmus Burgers consiliarius camerae quondam consules, Wilhelmus Sommers urbis exquaestor, praenobilis et clarissimus dominus Tilmannus Ehrmans J. U. doctor serenissimi ducis Juliae consiliarius aulicus et camerae, legatus Sueciae et urbis quaestor; nobilis et clarissimus dominus Joannes Fridericus Jesser altefatae suae serenitatis magister rationum et Adolphus Augustus Fuckart magister pauperum urbisque senatores.

(Nach einer alten Copie des J. G. v. Redinghoben.)

X.

Beiträge zur Geschichte der rheinischen Linie des Fürstenhauses Schwarzenberg.

Von Anton Mürath,

kürstl. Schwarzenbergischem Archiv-Assessor zu Schwarzenberg bei Scheinfeld
in Bayern.

Das gegenwärtig in Oesterreich blühende Fürstenhaus Schwarzenberg ist ursprünglich ein fränkisches Geschlecht und führte in den ältesten Zeiten den Namen Seinsheim. Eine Linie dieser Seinsheime, die man urkundlich seit den Tagen des Hohenstaufenkaisers Friedrich Barbarossa nachweisen kann, ¹⁾ hatte ihren Sitz auf dem zwischen Volkach und Ritzingen gelegenen Stefansberge und zu Anfang des 15. Jahrhunderts hauste daselbst Erkinger von Seinsheim. Dieser Erkinger, der unter der fränkischen Reichsritterschaft eine hervorragende Rolle spielte, erwarb nicht nur die allodial Herrschaft Schwarzenberg, sondern wurde auch, nachdem er diese Herrschaft dem Reiche als Lehen aufgetragen hatte, vom römischen Könige Sigmund den 10. August 1429 in den Frei- und Bannerherrnstand erhoben. Er und seine Nachkommen nannten sich seitdem Herren zu Schwarzenberg ²⁾. Seinem Sohne Michael I. aus seiner ersten Ehe mit Anna von Vibra fiel aus der väterlichen Erbschaft das Schloß Stefansberg zu, dagegen gelangten die Herrschaften Schwarzenberg und Hohenlandsberg in den Besitz der Nachkommen aus der zweiten Ehe Erkingers mit Barbara von Abensberg. Während Michael I. als Rath und Landhofmeister den Würzburger Bischöfen diente, sehen wir seinen ältesten Sohn Michael II. in den Diensten der Rivalen der Würzburger Bischöfe um die fränkische Herzogswürde, der Hohenzollern, die seit 1415 in Franken auch

Brandenburger genannt werden.³⁾ Michael II. wurde brandenburgischer Amtmann zu Ritzingen am Main und Mitglied des brandenburgischen Schwanenordens.⁴⁾ Er vermählte sich mit Margaretha von Hutten, aus welcher Ehe zwei Söhne, Erkinger II. und Sigmund der Jüngere, entstammen.⁵⁾

Wir werden uns in den nachfolgenden Zeilen ausschließlich mit den Schicksalen jenes Erkinger II., des Begründers der rheinischen Linie der Schwarzenberge zu beschäftigen haben.

I. Die Auswanderung Erkingers II. in die Rheinlande und sein Auftreten im Limburgischen.

Als Kaiser Friedrich III. im Jahre 1474 dem Coadjutor Hermann von Köln, der damals vom Herzoge Karl von Burgund hart bedrängt wurde, mit einem Reichsheere zu Hülfe kam, nahm auch Michael II. Herr zu Schwarzenberg an diesem Zuge Theil.⁶⁾ Vielleicht hat er damals auch seinen ältesten Sohn Erkinger II. mitgenommen und in ihm dadurch die Lust zu Kriegsdiensten in fremden Landen erweckt. Nicht unwahrscheinlich ist die Mitteilung im Schwarzenbergischen Regentenbuche⁷⁾, daß Erkinger II. im Jahre 1477, als der römische König Maximilian in die Niederlande zog, um sich mit seiner Braut Maria von Burgund zu vermählen und ihr gegen Frankreich beizustehen, sich dem Gefolge Maximilians angeschlossen habe. Manche thatenlustige Mitglieder der Reichsritterschaft mögen an diesem Zuge Theil genommen haben. Erkinger II., Herr zu Schwarzenberg, scheint seit 1477 nicht wieder nach Franken zurückgekehrt zu sein, denn wir finden seinen Namen in keiner damaligen Schwarzenbergischen Urkunde erwähnt.

Am 12. Jänner 1485 bezeugt sein Vater Michael II. in einer Urkunde, daß er sich im Stifte Köln aufhalte.⁸⁾ Vielleicht war er in die Kriegsdienste des Kölner Kurfürsten Hermann IV. getreten. Bevor wir seine Schicksale weiter verfolgen, wollen wir uns die territoriale Gestaltung der Rheinlande, der zweiten Heimat Erkingers II. und seiner directen Nachkommen, zu Ende des 15. Jahrhunderts vergegenwärtigen.

Es waren an beiden Seiten des Rheines von Andernach an abwärts seit dem Untergange der alten Herzogtümer folgende Territorien entstanden: Von Andernach bis Uerdingen erstreckte sich am

linken Rheinufer als schmaler Landstrich das Kur- und Erzstift Köln. An Köln schloß sich westlich das Herzogtum Jülich und an dieses das Gebiet der Reichsstadt Aachen und das Herzogtum Limburg an. Von Limburg ganz eingeschlossen waren das Land Valkenburg und die Herrschaft Wittem. An Limburg und teilweise auch an Jülich grenzte das Gebiet des Bistums Lüttich. Nördlich von Jülich lag der größte Teil des Herzogtums Gelbern. Am rechten Rheinufer dem kölnischen Gebiete gegenüber lag das Herzogtum Berg, an dessen östlicher Grenze sich die Grafschaft Mark erstreckte, in deren südlichsten Teile Gimborn und Neustadt lagen. Die Grafschaft Mark grenzte im Osten an das zum kurlönlischen Staate gehörige Herzogtum Westfalen. Nördlich vom kölnischen Erzstifte dehnte sich zuerst nur am rechten und dann an beiden Ufern des Rheines das Herzogtum Cleve aus.⁹⁾

Im Jahre 1488 erscholl der Weheruf durch alle deutschen Lande, daß die aufrührerischen Bürger zu Brügge in Flandern es gewagt hätten, den römischen König Maximilian, ihren Landesheerrn, plötzlich gefangen zu nehmen! Um diese Schmach zu rächen, forderte Kaiser Friedrich III. alle deutschen Fürsten und auch die Reichsritterschaft zu einem Heereszuge in die Niederlande zur Befreiung Maximilians auf. Auch an Sigmund den älteren, Herrn zu Schwarzenberg, den Repräsentanten der hohenlandsbergischen Linie, und an Michael II., Herrn zu Schwarzenberg, das Haupt der stefanbergischen Linie, schrieb der Kaiser d. d. Innsbruck den 16. März 1488, daß sie bis zum 23. April wolgerüstet und gewappnet in Köln eintreffen und sich dort mit dem kaiserlichen Heere vereinigen sollten.¹⁰⁾ Dieser Aufforderung leisteten die Schwarzenberge auch getreulich Folge. Die beiden Söhne Sigmunds I. und Michael II. schlossen sich mit zwanzig wohlgerüsteten Reitern in Ansbach dem Heere des Markgrafen Friedrich von Brandenburg an.¹¹⁾ In den Niederlanden trafen nun im kaiserlichen Heere alle Schwarzenberge zusammen, denn im Feldlager vor Gent, welche Stadt Kaiser Friedrich, nachdem König Maximilian bereits aus der Gefangenschaft in Brügge entlassen worden war, vergeblich belagerte, erteilte ihnen der Kaiser am 18. Juli 1488 ein Privilegium¹²⁾ — (Erfinger II. wird darin ausdrücklich erwähnt) — für das von ihnen gestiftete Karthäuserkloster Aistheim in Franken, woselbst sie ihr Familienbegräbnis hatten. Mit dem kaiserlichen Heere, das sich nicht lange in den Niederlanden aufhielt, kehrten die Schwarzenberge mit Ausnahme Erfingers II.

wieder nach Franken zurück. Dieser vermählte sich aber, vielleicht schon im Jahre 1488, mit Apollonia Gräfin von der Mark, der Witwe Dietrichs von Pallant.¹³⁾ Dadurch wurde er mit zwei der angesehensten Geschlechter in den Rhein- und Niederlanden verwandt. Der erste Gemahl der Apollonia von der Mark, Dietrich von Pallant, war schon im Jahre 1481 gestorben. Er hatte für seine Familie die große Herrschaft Wittem bei Maestricht, zu der die Güter Epen, Bailwyler und Mechelen (das heutige Dorf Mechelen gehörten, und die Landdrostei Valkenburg, eine Pfandschaft Herzog Philipps von Burgund, erworben. Da bei seinem Tode seine Kinder Johann und Anna noch minderjährig waren, so wurde sein Vetter Edmund II. von Pallant ihr Vormund und den 14. April 1481 mit Wittem und der Landdrostei Valkenburg belehnt.¹⁴⁾ Als nun Apollonia sich zum zweiten Male vermählte, wird diese Vormundschaft auf Erkinger II. Freiherrn zu Schwarzenberg übergegangen sein, und Erkinger hat für seinen minderjährigen Stiefsohn Johann von Pallant die Landdrostei Valkenburg verwaltet und auch den Titel „Drossaard van Valkenburg“ geführt. Schon im Jahre 1489 finden wir Erkinger II. vom römischen Könige Maximilian in einer Urkunde über Stefansberg vom 22. Juli dieses Jahres als „Land-Truchseß unsers Lau's Falkenburg“ genannt.¹⁵⁾ Den 20. September 1492 begegnen wir ihm, wie er als „Drossaard van Falkenburg“ mit dem Amtmanne von Willen die Grenzen zwischen den Landen von Valkenburg und Willen bestimmt.¹⁶⁾ Im Jahre 1495 wird er noch von seinem Vater Michael II., in einem Schreiben an die Reichsstadt Windsheim, Truchseß im Lande Valkenburg genannt.¹⁷⁾ In diesem Jahre wird er aber wol die Landdrostei Valkenburg an seinen Stiefsohn Johann von Pallant haben abtreten müssen, da dieser sich im Jahre 1495 mit Anna von Kullenburg vermählte und wol auch als großjährig die selbständige Verwaltung seiner Herrschaften und Herrlichkeiten angetreten haben wird.¹⁸⁾ Erkinger II. hat sich schwerlich in den Niederlanden Besitzungen erworben. Seine beiden Söhne Wilhelm I. und Edmund I. wären sonst wol dort geblieben und hätten diese Güter verwaltet. Erkinger II. starb im Jahre 1510 und fand seine letzte Ruhestätte in der Kirche des zur Herrschaft Wittem gehörigen Dorfes Mechelen. Seine Gemahlin Apollonia starb erst im Jahre 1520 und wurde ebenfalls zu Mechelen begraben.¹⁹⁾ Im folgenden Abschnitte werden wir uns nun ausschließlich mit den Schicksalen Wilhelms I., des einen Sohnes

Erkingers II., beschäftigen. Der andere, Edmund I., wurde der Begründer der lüttichschen Linie des Hauses Schwarzenberg, welche Linie ¹⁸⁾ aber im Jahre 1672 ausstarb.

II. Die Schwarzenberge in jülichischen Diensten.

Nicht groß wird das Erbe gewesen sein, welches Erkinger II. seinen Söhnen hinterlassen hatte. Wilhelm I. Herr zu Schwarzenberg war also genöthigt, in fremden Diensten sein Glück zu suchen. Wir finden ihn auch schon ein Jahr nach dem Tode seines Vaters (1511) am jülichischen Herzogshofe. Dort regierte noch der alte Herzog Wilhelm, der sich im Jahre 1488 an dem Kriegszuge zur Befreiung des römischen Königs Maximilian hervorragend beteiligt und vielleicht auch auf diesem Zuge den Freiherrn Erkinger II. zu Schwarzenberg kennen gelernt hat. Die Grafschaft Jülich war erst im Jahre 1356 am Reichstage zu Metz vom Kaiser Karl IV. zu einem Herzogtume erhoben worden. Nach dem Aussterben der alten jülichischen Dynastie im Jahre 1423 hatten die jülichischen Stände dem Herzoge Adolf von Berg gehuldigt, so daß seit dieser Zeit die Herzogtümer Jülich und Berg mit einander vereinigt sind. Nach dem kinderlosen Tode des Herzogs Adolf im Jahre 1437 giengen die Herzogtümer Jülich und Berg an seinen Neffen Gerhard über. Ein Sohn dieses Gerhards war nun der so eben erwähnte Herzog Wilhelm von Jülich-Berg. Seine erste Ehe mit Elisabeth von Nassau-Saarbrücken war kinderlos geblieben. Aus seiner zweiten Ehe mit Sibylla von Brandenburg, der Tochter des Kurfürsten Albrecht Achilles, entsproßte nur eine einzige Tochter Marie. Diese wurde schon am 25. November 1496 mit Zustimmung der beiderseitigen Stände mit dem Jungherzoge Johann, dem Sohne des Herzogs Johann II. von Cleve und Grafen von der Mark, verlobt. Sie sollte nach dem Tode ihres Vaters die Herzogtümer Jülich und Berg und die Herrschaft Ravensberg erben und durch diese Heirat sollten die Länder Jülich-Berg und Cleve-Mark mit einander vereinigt werden. Im Jahre 1510 fand nun diese Heirat wirklich statt. ¹⁹⁾

Freiherr Wilhelm I. zu Schwarzenberg muß sich eine Gesellschaft von 24 Krieglenten, wahrscheinlich mit Zubülfsnahme seiner väterlichen Erbschaft erworben haben und als Hofjunkler mit dieser

Reiterschaar am jülichischen Hofe Kriegsdienste geleistet haben; denn er wurde vom jülichischen Hofmeister Raboth von Plettenberg mit noch 52 anderen Rittern aufgefordert, mit seinen 24 berittenen Reitern am Abend des 16. Mai 1511 zu Hambach, der alten Herzogsresidenz, die nicht weit von Jülich liegt, zum herkömmlichen Anzuge der Vasallen aus der Ritterschaft zu erscheinen.²⁰⁾ Der alte Herzog Wilhelm starb schon am 6. September 1511 und die Regierung von Jülich-Berg ging an den Gemahl seiner Tochter Marie, den Jungherzog Johann von Cleve über; Freiherr Wilhelm I. zu Schwarzenberg verblieb aber im Herzogthume Jülich und gründete sich dort einen häuslichen Heerd. Er vermählte sich am 19. November 1513 zu Jülich²¹⁾ mit Katharina von Nesselrode, die einem der angesehensten und ältesten Geschlechter des Herzogthums Berg, das aber auch im Jülichischen begütert war, angehörte. Der Vater Katharinens, Wilhelm von Nesselrode, der im Jahre 1504 gestorben ist, war Herr zum Steine und zu Marshalls-Rode, Landdrost des Landes von dem Berge und Bogt zu Aachen. Ihre Mutter Elisabeth war die Tochter des Engelbrecht Ryt von Birgel und der Baige von Raesfeld.²²⁾ Durch diese Heirat wurde Wilhelm I. gleichsam unter den jülich-bergischen Adel aufgenommen. Verheiratet bewarb er sich nun um eine Amtmannsstelle. Das jülichische Land war, da der Herzog nicht überall zugleich gegenwärtig sein, den Gerichten vorsitzen und die Gerechtfame seines Landes wahren konnte, in große Amtsbezirke eingetheilt, denen gewöhnliche Adelige in Vertretung des Herzogs als Amteleute oder Drostten vorstanden und dafür von dem Herzoge aus den Renten des Amtes jährlich gewisse Natural- und Geldreichtnisse bezogen. Der Amtmann hatte gewöhnlich seinen Wohnsitz auf einer herzoglichen Burg, von welcher auch das ganze Amt seinen Namen bekam. Oft wurden einem Adelichen mehrere Aemter zur Verwaltung übergeben. Es war dieß um so leichter durchführbar, als in jedem Amte ein eigener Kellner war, der die Amtsgefälle und Strafgelber einzunehmen hatte und gewissermaßen auch den Amtmann vertreten konnte. Diese Aemter wurden aber nicht immer auf Lebenszeit, sondern oft nur auf ein oder mehrere Jahre verliehen. Herzog Johann von Jülich-Berg, der Gemahl der obengenannten Maria, — (die Regierung in Cleve-Mark führte damals noch sein Vater) — ernannte nun zu Düsseldorf am 4. Jänner 1515 den Freiherrn Wilhelm I. zu Schwarzenberg zum Amtmanne von Herzogenrath.²³⁾ Sein Amtssitz war in der

gleichnamigen Stadt Herzogenrath, die heute im preussischen Regierungsbezirk Aachen liegt. Zu Zeiten unseres Wilhelm I. gehörte das Amt Herzogenrath zum Herzogthume Gelbern, war aber an die Herzoge von Jülich verpfändet. Erst im Jahre 1544 wurde Herzogenrath von Gelbern wieder eingelöst.²⁴⁾ Welche Einkünfte Freiherr Wilhelm als Amtmann bezogen hat, ist uns leider nicht überliefert worden. Er hat sich aber nicht immer in Herzogenrath aufgehalten. In den Eschweiler Amtsrechnungen findet man unter den Aufzeichnungen zu den Jahren 1516 und 1517 die Notiz, daß der dortige Kellner einen eigenen Boten nach Bovenberg zu seinem Junker von Schwarzenberg geschickt habe.²⁵⁾ Das bei Eschweiler gelegene Rittergut Bovenberg, welches aber ins jülichische Amt Wilhelmstein gehörte, war im Besitze der Elisabeth von Nesselrode, der Schwiegermutter des Freiherrn Wilhelm I. Sie hatte es einst von ihren Eltern als Heiratsgut bekommen²⁶⁾. Im Jahre 1342 war Bovenberg im Besitze des Hove von Bongart gewesen.²⁶⁾ Auf dem Schlosse von Bovenberg, von welchem heute keine Spur mehr vorhanden ist — der dazu gehörige Grundbesitz gehört jetzt dem Herzoge von Arenberg — wohnte also mit seiner jungen Gattin unser Wilhelm I. Vielleicht war er im Jahre 1516 auch schon Amtmann zu Eschweiler, weil ihn der Kellner in der so eben erwähnten Aufzeichnung seinen Junker nennt. Bald sollte er jedoch in den Besitz von Bovenberg gelangen. Seine Schwiegermutter wollte oder konnte das versprochene Heiratsgut von 4000 Goldgulden nicht ausbezahlen und verpfändete ihm daher am 1. Mai 1521 dieses Rittergut,²⁷⁾ welches von nun an bis zum Jahre 1678 im Besitze des Hauses Schwarzenberg verblieb²⁸⁾ und der erste urkundlich nachweisbare Grundbesitz desselben in den Rheinlanden war.

Wilhelm I. hat auch an den jülichischen Landtagen teilgenommen, da man seinen Namen auf den s. g. Ritterzetteln,²⁹⁾ die zum Zwecke der Einberufung des Adels zu den Landtagen und zu Kriegszügen angelegt wurden, verzeichnet findet. Nicht immer wird aber Freiherr Wilhelm sein Schwert in der Scheide haben rosten lassen wollen. Sich Kriegsrühm zu erwerben, gab es im Jülichischen unter Herzog Johann III., der 1521 nach dem Tode seines Vaters auch die Regierung von Cleve-Mark übernommen hatte, gar keine Gelegenheit.³⁰⁾ Desto mehr aber in der Nachbarschaft. Bekanntlich gehörten damals die Niederlande dem Hause Habsburg und Karl V. führte dort seit 1515 die Regierung. Gelbern war aber

noch selbständig und der dortige dem Hause Habsburg feindlich gesinnte Herzog ließ keine Gelegenheit vorübergehen, wo er ungestraft in die Niederlande einfallen konnte. So fielen denn die Geldrer auch im Jahre 1523 wieder in die habsburgischen Niederlande ein und überrumpelten die Stadt Steenwyk in Oberffel. Die Statthalterin der Niederlande entsandte nun ein Heer unter dem Befehle Georg Schenks nach Friesland. Steenwyk wurde ebenfalls belagert und ergab sich im September 1523. Es ist dies die letzte Belagerung, welche Steenwyk unter der Regierung Karl V. (1515—1556) auszuhalten gehabt hatte. In den Jahren 1523 und 1524 wurde auch ganz Friesland dem Hause Habsburg unterworfen.²⁰⁾ Es ist nun nicht unmöglich, daß Freiherr Wilhelm an der Spitze eines von ihm geworbenen Fähnleins Soldaten an diesen Feldzügen teilgenommen hat. Er dürfte aber keine besondere Rolle gespielt haben, denn sonst müßte man seinen Namen in einem Geschichtswerke, wie dem von Henué, welches die Geschichte der Regierung Karl V. in den Niederlanden in zehn Bänden behandelt, doch erwähnt finden. Auch in der dem 3. Bande dieses Buches beigegebenen »Liste de Capitaines Belges«, kommt der Name Wilhelms I. nicht vor, während man doch seinen Stiefbruder Johann von Ballant darin findet.

Die Richtigkeit der Angabe im Schwarzenbergischen Regentenbuche,²¹⁾ daß Freiherr Wilhelm I. Befehlshaber des kaiserlichen Heeres in Friesland gewesen sei, scheint auf einem Mißverständnisse zu beruhen und mag dahin gestellt bleiben. Zu Anfang des Jahres 1525 und zwar am 21. Jänner finden wir ihn wieder bei einer sehr friedlichen Beschäftigung. Er bezeugt²²⁾ nämlich am 10. eben genannten Tage den Heiratsvertrag seiner Schwägerin Anna von Nesselrode, welche sich mit Wilhelm von Gertzen vermählte. An diesem Heirats-Vertrage hängt auch das Siegel Wilhelms I. in rothem Wachs, welches besonders dadurch merkwürdig ist, daß es, wie alle späteren Siegel Wilhelms, ein Wappen enthält, das uns bisher noch auf keinem Schwarzenbergischen Siegel begegnete. Der Wappenschild enthält nämlich vier Felder. In je zwei derselben befinden sich die acht altschwarzenbergischen Pfähle. Die beiden andern Felder enthalten in der Mitte einen Ballen, der in 3 Reihen je sechsmal geschachtet ist. Ober dem Ballen sieht man die halbe Gestalt eines Löwen, der nach rechts springt und in der einen Pranke eine Blume hält. Dieses Feld führt unter den Schwarzenbergen nur Wilhelm I. auf seinen Siegeln. Er hat es wahrscheinlich dem

Wappen seiner Mutter, die eine geborne Gräfin von der Mark war, entlehnt. Den Wappenschild krönen zwei Helme, welche die alt-schwarzenbergischen Kleinobien, nämlich ein Heidemännlein und zwei mit Pfauenfedern besteckte Büffelhörner, tragen. Nach dem Schwarzenbergischen Regentenbuche und nach dem Schwarzenbergischen Grafendiplome³³⁾ vom Jahre 1599 hat Freiherr Wilhelm sich auch an der Seite des Herzogs Anton von Lothringen an der Niederwerfung des Bauernaufstandes im Elsaße hervorragend beteiligt. Er war in diesem Feldzuge Oberster über 1500 Pferde und über ein Regiment Fußknechte. Am 17. Mai 1525 wurden die aufständischen Bauern bei Zabern vollständig geschlagen und zum großen Teile niedergemetzelt.³⁴⁾ Im Jahre 1529 finden wir ihn wieder als Amtmann zu Herzogenrath. Als solcher bezeugt und besiegelt er auch am 8. Juli 1529 den Ehevertrag seines Schwagers Bertram von Nesselrode, welcher sich mit Anna von Stecke, der Erbin des Schlosses Herten, bei Kettinghausen gelegen, vermählte.³⁵⁾ Durch diese Heirat kam das Rittergut Herten an das Nesselrod'sche Haus. In das Jahr 1532 fällt ein uns interessirender Erlaß des Herzogs Johann III. von Jülich=Cleve=Berg.³⁶⁾ Am 10. Juni besagten Jahres beschloß nämlich Herzog Johann in Gegenwart seiner beiden Hofmeister Harff und Hosteden und seines Kanzlers Ghogref, unserem Wilhelm, der durch Hagelschlag arg geschädigt worden war, ein Geschenk von 30 Malter Roggen und 50 Malter Hafer aus seinen Speichern zu Montjoie zu verleihen.

Im Juni 1536 wurde Freiherr Wilhelm I. vom Herzoge³⁶⁾ zum Amtmanne von Eschweiler ernannt. Diese Ernennung mag ihm um so angenehmer gewesen sein, weil sein Gut Bovenberg nicht weit von Eschweiler entfernt war. Die Einkünfte, die er als herzoglicher Amtmann zu Eschweiler jährlich bezog, waren folgende: Den zehnten Pfennig von allen Gerichtsstrafen, die die Unterthanen seines Amtsbezirktes zu zahlen hatten, 100 Malter Hafer, 55 Goldgulden und 12 Malter Gerste. Beim Antritte seines Amtes erhielt er außerdem noch ein Geschenk von 100 Malter Hafer. Sein Amtsjahr sollte immer am 1. August jeden Jahres beginnen. Als Amtmann von Eschweiler, in welcher Stadt es einst sogar einen Schwarzenberger Hof gab,³⁷⁾ verblieb Wilhelm I. bis an sein Lebensende. Er muß sich unter der jülich'schen Ritterschaft ein großes Ansehen erworben haben, denn wir finden ihn im Jahre 1538 als Vertreter derselben beim Abschluß eines wichtigen Staatsvertrages.

Der Herzog Karl von Geldern, den wir schon als den erbittertsten Feind des Hauses Habsburg kennen gelernt haben, war kinderlos und Kaiser Karl V. zwang ihn, seine beiden Länder Geldern und Zutphen als Lehen aufzutragen, damit sie nach seinem Tode an das Haus Habsburg fielen. Sein Haß aber gegen den Kaiser und die Intriguen Frankreichs bewogen ihn im Jahre 1537, als er schon siebenzig Jahre alt war, seine Lande dem Könige von Frankreich zu übertragen. Die geldrischen Stände hatten aber nicht die geringste Lust, mit Frankreich vereinigt zu werden, da dadurch ihre Vorrechte sehr gefährdet worden wären und sie weigerten sich daher entschieden, dieser Uebertragung ihre Zustimmung zu geben. Auf dem Landtage zu Nymwegen, den 12. Dezember 1537, entschieden sie sich dafür, dem Sohne des Herzogs Johann III. von Jülich-Cleve-Berg, dem Jungherzoge Wilhelm, die Erbfolge in Geldern und Zutphen zu übertragen.³⁹⁾ Schon in früheren Jahrhunderten hatten Geldern und Jülich eine Zeitlang denselben Regenten. Der Jungherzog Wilhelm nahm diese Uebertragung an und in Folge dessen wurde am 27. Jänner 1538 zwischen dem Herzoge Karl von Geldern und dem Herzoge Johann III. von Jülich-Cleve-Berg ein Vertrag abgeschlossen, in welchem die Bestimmung getroffen wurde, daß Geldern und Zutphen noch bei Lebzeiten des Herzogs Karl auf den Jungherzog Wilhelm als Schirmherrn, nach seinem Tode aber als erblichen Landesherrn übergehen sollte. Die beiderseitigen Stände traten diesem Vertrage bei und im Namen der Ritterschaft des Herzogtums Jülich besiegelte ihn auch Wilhelm I., Freiherr zu Schwarzenberg, Amtmann zu Eschweiler.⁴⁰⁾ In seinen letzten Lebensjahren verwaltete er neben Eschweiler auch noch die Ämter Herzogenrath und Wilhelmstein, welches letztere Amt an das Amt Eschweiler angrenzte. In dieser Stellung bezog er u. a. auch aus der herzoglichen Kellnerei zu Randerath jährlich 12 Malter Roggen und 23 Thaler.⁴⁰⁾ In den Jahren 1539—1541 muß er gestorben sein, denn auf dem jülichischen Ritterzettel⁴⁰⁾ vom 21. August 1542 kommt sein Name nicht mehr vor und in diesem Jahre ist zu Eschweiler bereits Johann von Pallant Amtmann. Wahrscheinlich fand er in der Pfarrkirche zu Eschweiler seine letzte Ruhestätte.⁴¹⁾

Wie schon erzählt, war er mit Katharina von Nesselrode, der Erbin von Bovenberg, vermählt. Mit dieser hat er folgende Kinder gezeugt: Wilhelm II., dessen Lebensgeschichte wir erst im nächsten Abschnitte behandeln werden, Bertram, der als Jüngling ge-

storben sein soll ⁴²⁾, Gotthard und die Töchter Katharina und Ursula ⁴³⁾.

Zunächst nimmt unsere Aufmerksamkeit die Wittve Wilhelms I., Katharina, in Anspruch. Sie wird wol mit ihren jüngeren Söhnen Gotthard und Bertram ihren Witwenstük auf Bovenberg aufgeschlagen haben. Die 12 Malter Roggen und die 23 Thaler, welche ihr Gemahl in seinen letzten Lebensjahren von der herzoglichen Kellnerei zu Randerath bezogen hatte, gewährte Herzog Wilhelm ⁴⁰⁾, der nach dem Tode seines Vaters Johann III. im Jahre 1539 die Regierung angetreten hatte ⁴⁴⁾, der verwitweten Katharina Freifrau zu Schwarzenberg, wahrscheinlich in Anerkennung der treuen und langjährigen Dienste ihres Gemahls, als lebenslängliche Pension. Ueber diese Bezüge sind noch in den Beilagen zu den Randerather Amtsberechnungen zwei von der Freifrau Katharina in den Jahren 1552 und 1556 ausgestellte Quittungen vorhanden ⁴⁵⁾.

Im Jahre 1546 begab sie sich an den jülich'schen Hof, der sich meist in Düsseldorf aufhielt, und wurde daselbst Hofmeisterin der Gemahlin des regierenden Herzogs Maria, einer Tochter des römischen Königs Ferdinand ⁴⁶⁾. Als solche gleichsam in die herzogliche Familie aufgenommen, theilte sie mit derselben Freud' und Leid. Bei der feierlichen Taufe der einen Tochter des Herzogs Wilhelm, Anna, die am 6. März 1552 stattfand, trug Freifrau Katharina das Kleid, mit welchem der Täufling bedeckt wurde ⁴⁷⁾.

Auch am 2. Juli 1556 half sie einen anderen Sprößling aus dem herzoglichen Hause, Namens Elisabeth, aus der Taufe heben ⁴⁸⁾. Diese Elisabeth starb aber schon am 23. Juni 1561, während ihre ältere Schwester Anna sich später mit Philipp Ludwig Herzog in Bayern und Pfalzgraf zu Neuburg vermählte. Noch im Jahre 1567 war Freifrau Katharina Hofmeisterin am jülich'schen Herzogshofe. In diesem Jahre verließ ihr Herzog Wilhelm am 26. Jänner in Anerkennung ihrer treuen und langjährigen Dienste eine jährliche Leibrente von fünfzig Thalern, die zur Hälfte aus den jülich'schen und zur Hälfte aus den clevischen Landrenten auszubezahlen war. Diese Leibrente sollte nach ihrem Tode auf ihren Sohn Gotthard und seine Erben und Nachkommen übergehen und nur durch Erlegung eines Capitals von 1000 Thalern ablösbar sein. Lange hatte nun Katharina, die bereits 1567 sehr gebrechlich war, diese Leibrente nicht genossen ⁴⁹⁾. In der Zeit vom Februar 1567 bis November 1568 muß sie gestorben sein, denn in einem herzoglichen

Erlasse vom 6. Dezember 1568 ⁴⁰⁾ wird von ihr bereits als von einer Verstorbenen gesprochen. Sie fand wahrscheinlich ihre letzte Ruhestätte in einer der Kirchen Düsseldorf's. Ihr Erbe wird wol ihr jüngster Sohn Gotthard gewesen sein, der sich mit ihr an den jülich'schen Hof begeben hatte. Mit den Schicksalen dieses Schwarzenberg wollen wir uns nun in den folgenden Zeilen beschäftigen. Gotthard hat verhältnismäßig erst spät die politische Laufbahn betreten. Nach dem Tode seines älteren Bruders Wilhelm II. im Jahre 1557 übernahm er mit dessen Wittve und deren Bruder die Vormundschaft über die hinterlassenen Kinder desselben ⁴¹⁾. In einer Schuldbeschreibung der Anna von Harff, der Wittve seines so eben genannten Bruders, vom 11. November 1560 tritt er als Bürge auf ⁴²⁾. Im Jahre 1562 begleitete er den Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg zur Wahl und Krönung des römischen Königs Maximilian II. nach Frankfurt am Main ⁴³⁾. Von diesem Herzoge wurde er zum Hofmeister ernannt. Als solcher hatte er nach der jülich'schen Hofordnung ⁴⁴⁾, die am 24. Juni 1534 erlassen worden war, die Oberaufsicht über das gesammte Hofpersonal, sowie auch über die Finanzen des Hofes. Auch das Jagdwesen gehörte zu seinem Ressort und an denjenigen Orten, wo sich der Hof gerade aufhielt, hatte er die Polizei zu handhaben. Auf Bovenberg wird sich wol Freiherr Gotthard öfters mit seiner Mutter aufgehalten haben. Zum Landtage in Jülich, der am 8. Mai 1564 ausgeschrieben wurde, berief man ihn ebenfalls ein ⁴⁵⁾. Am 27. August 1565, also noch bei Lebzeiten seiner Mutter, feierte er zu Remagen am Rhein seine Hochzeit mit Anna von Metternich, der Tochter Wilhelms von Metternich, Amtmanns zu Sinzig — damals zum Herzogtume Jülich gehörig — und Herrn zu Winterberg und Reinartstein, und der Anna von Nassau ⁴⁶⁾. Die Burg Reinartstein (jetzt im preussischen Regierungsbezirk Aachen gelegen) gieng in den Besitz der Gemahlin Gotthards über ⁴⁷⁾.

Herzog Wilhelm muß mit den Diensten Gotthards, die er ihm als Hofmeister geleistet hat, sehr zufrieden gewesen sein, denn schon im Jahre 1566 finden wir ihn auf den jülich'schen Ritterzetteln als herzoglichen Rath ⁴⁸⁾. Auf demselben Ritterzettel erscheint er auch als Besitzer des Hofes Bongart. Es gab und gibt bekanntlich noch jetzt ein eigenes Geschlecht, welches den Namen Bongart führt und mehrere Höfe dieses Namens ⁴⁹⁾. Der Hof Bongart aber, den Freiherr Gotthard besaß und der bis zum Jahre 1678 im Besitze des Hauses Schwarzenberg

verblieb, lang ganz in der Nähe von Bovenberg⁵⁶⁾. Als Rathsbefolgung verleiht Herzog Wilhelm am 20. Juni 1567 dem Freiherrn Gotthard jährlich 50 Thaler, die ihm der jülichische Landrentmeister auszubahlen hatte⁵⁷⁾. Die Stellung eines Rathes war eine sehr wichtige, denn die Rätze bildeten die oberste Landesregierung.

Den 16. October 1567 wurde Freiherr Gotthard, der nun schon Rath und Hofmeister war, auch zum Amtmanne der jülichischen Ämter Gladbach und Grevenbroich, welche beiden Ämter im nördlichen Teile des Herzogtums dem Rheine zu lagen, ernannt. Ein eigenes von Düsseldorf den 16. October 1567 ausgegangenes herzogl. Decret verkündete den Amtsunterthanen zu Gladbach und Grevenbroich diese Ernennung⁵⁸⁾. Interessant ist das Verzeichnis der Einkünfte, die Freiherr Gotthard als Amtmann zu genießen hatte. Er durfte seine Wohnung auf dem herzoglichen Schloß zu Grevenbroich nehmen. Auch der Schloßgarten, eine Tenne und ein beim Schloß gelegener Teich wurden ihm zur Benutzung eingeräumt. Aus den herzoglichen Forsten durfte er das für seinen Haushalt notwendige Brennholz beziehen und die Wildausbeute von den Kaninchengruben und den herzoglichen Jagden durfte er, nachdem er einen Teil davon in die herzogliche Hofküche geliefert hatte, nach Belieben für sich verwenden. Die Fischeausbeute aus der Erft gehörte ihm und das Halten mehrerer Kühe wurde ihm ebenfalls gestattet, zu deren Ernährung er den Nutzen von zehn Morgen Wiesen, die am Wasser lagen, zugewiesen erhielt. Die Bewässerung der Wiesen mußte er aber auf seine Kosten besorgen und auch das Heu auf seine Kosten machen und einführen lassen. Aus der herzoglichen Kellnerei zu Grevenbroich bezog er jährlich 60 oberländische rheinische Gulden, sechszig Malter Hafer, hundert Hühner und den zehnten Pfennig von den großen Gerichtsstrafen. Er war auch verpflichtet, einen Pförtner und einen Wächter zu halten und erhielt für diese als Kostgeld jährlich 25 Gulden und 25 Malter Roggen⁵⁹⁾. Neben dem Freiherrn Gotthard als Amtmann gab es zu Grevenbroich noch einen herzoglichen Kellner, der die Amtsgefälle einzunehmen hatte, und einen Burggrafen, dem die Bewachung der herzoglichen Burg oblag. Mittels Decrets d. d. Düsseldorf den 4. März 1568 wurde Freiherr Gotthard auch zum Statthalter der herzoglichen Lehen im Amte Grevenbroich ernannt⁶⁰⁾. Er mußte als solcher anstatt des Herzogs die Belehnung mit denjenigen Lehen vornehmen, die an das Mannhaus zu Grevenbroich gehörten. Freiherr Gotthard wird aber

nicht immer zu Grevenbroich verblieben, sondern wol auch öfters zu den Rathssitzungen nach Düsseldorf gereist sein. So finden wir seinen Namen unter einer Erklärung des Herzogs und seiner Rätthe d. d. Düsseldorf den 28. April 1568, welche die Ausübung des öffentlichen Religionswesens betrifft ⁶¹). Die Reformation hatte nämlich auch in die jülich-clevischen Lande Eingang gefunden und Herzog Wilhelm, der im Vertrage von Venlo den 7. September 1543 dem Kaiser Karl V. die Aufrechterhaltung der katholischen Religion versprochen hatte, mußte öfters gegen die Anhänger der Reformation einschreiten ⁶²). Wir dürfen hier wol auch die Frage aufwerfen, ob die Schwarzenberge, deren Geschichte wir so eben behandelt haben, dem Katholicismus treu geblieben sind? Wir müssen dieselbe entschieden bejahen. Freifrau Katharina zu Schwarzenberg hätte ja sonst nicht Hofmeisterin der regierenden Herzogin werden können, die als habsburgische Prinzessin eine treue Anhängerin der alten katholischen Lehre gewesen ist. Zwei Schwestern des Freiherrn Gotthard begaben sich, wie wir später sehen werden, sogar ins Kloster. Freiherr Gotthard muß nun immer mehr in der Gunst des Herzogs gestiegen sein. Nach dem Tode seiner Mutter bewilligte ihm derselbe zu Folge eines Decrets d. d. Düsseldorf den 6. Dezember 1568 ⁴⁰) den Fortbezug der zwölf Malter Roggen und 23 Thaler aus der Kellnerei von Rauberath, die seine Mutter als lebenslängliche Pension genossen hatte. Auch die Leibrente von 50 Thalern, die nur durch Erlegung eines Kapitals von 1000 Thalern abgelöst werden konnte und welche seine Mutter als Belohnung ihrer treuen Dienste als Hofmeisterin erhalten hatte, gieng auf ihn über.

Als Herzog Wilhelm im Jahre 1573 seine älteste Tochter Maria Eleonore mit Albrecht Friedrich von Brandenburg, Herzog in Preußen, vermählte, befand sich in seinem Gefolge auch Freiherr Gotthard zu Schwarzenberg ⁶³). Ebenso begleitete er die Prinzessin Anna, bei deren Taufe einst im Jahre 1552 seine Mutter das Taufkleid getragen hatte, im Jahre 1574 bis nach Neuburg an der Donau, wo sie sich am 27. September 1574 mit Philipp Ludwig Herzog in Bayern und Pfalzgraf zu Neuburg vermählte ⁶⁴). Die Nachkommen aus diesen beiden Ehen erbten später die sämmtlichen Lande des Herzogs Wilhelm.

In einem Briefe vom 4. November 1577 bat Werner von Effern unseren Freiherrn, daß er sein Ausbleiben vom Landtage zu Grevenbroich beim Herzoge entschuldigen wolle ⁶⁵). In ähnlicher

Weise mag Freiherr Gotthard oft um seine Fürsprache und Vermittlung beim Herzoge angegangen worden sein. Am 24. Dezember 1578 verweilte er zu Hambach und erließ von dort mit seiner Schwägerin Anna von Harff, der Witwe seines älteren Bruders Wilhelms II., ein Einladungsschreiben zur Hochzeit seiner Nichte Elisabeth mit Wilhelm von Nesselrode, fürstl. jülich-schen Hofthürwärter, an Heinrich von Nesselrode nach Herten⁶⁶). Die Hochzeit sollte auf seinem Amtssitze im Schloß zu Grevenbroich am 26. Jänner 1579 fröhlich gefeiert werden. Doch in seinem Schicksalsbuche stand es anders geschrieben. Noch vor dem 20. Jänner 1579 starb Freiherr Gotthard⁶⁷). Seine Ehe mit Anna von Metternich war kinderlos geblieben. Sie vermählte sich später mit Heinrich von Plettenberg⁶⁸). Bongart wurde ihr als Wittwensitz eingeräumt, sollte aber nach ihrem Tode wieder an die Schwarzenberge fallen⁶⁹). Bovenberg gieng an den Nefen des Freiherrn Gotthard, an Adolf Freiherrn zu Schwarzenberg über. Wir haben uns nur noch mit den drei Schwestern Gotthards zu beschäftigen. Katharina, wahrscheinlich die älteste Tochter Wilhelms I., wurde Nonne im Kloster Münsterbilsen im Rüttich-schen⁷⁰). Die zweite Schwester Ursula trat schon vor dem Jahre 1557 in das Kloster Gräfrath im Herzogtume Berg ein. Im Jahre 1578 war sie noch am Leben, wie ein von ihr an Heinrich von Nesselrode nach Herten geschriebener Brief bezeugt⁷¹). Die dritte Schwester Gotthards, Anna, vermählte sich mit einem Adlichen Namens Koffem, dessen Besitzung Bruidhuyssen (Broedhuyssen) im Herzogtume Gelbern lag. Vielleicht ist es jener Martin von Koffem, der unter den Fahnen Kaiser Karls V. den schmalkaldischen Krieg mitgemacht hat⁷²). Im Jahre 1573 war Anna bereits Witwe und präsentirte am 4. November dieses Jahres, als Herrin von Bruidhuyssen, dem Bischöfe von Roermonde den ehrwürdigen Herrn Arnold Theodorich von Venray als Pfarrer nach Bruidhuyssen⁷³).

Freiherr Gotthard war der letzte Schwarzenberg in den Diensten der alten jülich-clevischen Herzogsdynastie gewesen⁷⁴). Mit ihm schließen wir also diesen Abschnitt.

Wenden wir uns nun den Schicksalen seines älteren Bruders Wilhelms II., des Fortsetzers der Hauptlinie, zu.

III. Die Schwarzenberge in Kurkölnischen Diensten.

Früh muß Freiherr Wilhelm II., der älteste Sohn Wilhelms I., das elterliche Haus verlassen und sein Glück in der

Fremde versucht haben. In die Jülich'sche Heimat dürfte er nie wieder zurückgekehrt sein, denn wir finden seinen Namen auf den jülich'schen Ritterzetteln nicht vor²⁰⁾. Im Jahre 1547 taucht er plötzlich am kölnischen Hofe auf. Er bekleidete dort die Stellung eines „dnerwertters“. Welche Functionen mit diesem Amte am kölnischen Hofe verbunden waren, konnte leider nicht genau festgestellt werden. Am jülich'schen Hofe bestand dieses Amt ebenfalls. In der jülich'schen Hofordnung vom 24. Juni 1534 aber werden die durwertter nur zwei Mal erwähnt. Das eine Mal heißt es von ihnen, daß sie darauf zu sehen hätten, daß Niemand sich an der Hofstafel zum Speisen niederseze, der nicht dazu berechtigt sei. Das andere Mal wird die Bestimmung getroffen, daß die ungezogenen Hofjungen den „durwerttern“ angezeigt werden sollten, damit sie dann ihre gebührende Strafe empfangen könnten. Sie hatten also am jülich'schen Hofe gewissermaßen die Hofpolizei auszuüben. Vielleicht hatten sie am kölnischen Hofe ähnliche Functionen zu verrichten.

In Köln regierte damals (1547) Adolf III. Graf von Schaumburg als Kurfürst⁷⁵⁾. Schon im Jahre 1535 war er Coadjutor des Kurfürsten und Erzbischofs Hermann V. geworden. Als dieser nun wegen seiner Hinneigung zum Protestantismus vom Papste Paul III. in den Bann gethan worden war, wurde der bisherige Coadjutor Adolf von diesem Papste im Jahre 1546 zum Erzbischofe erhoben. Am 24. Jänner 1547 wurde er von den kaiserlichen Commissären in der kölnner Domkirche zum Erzbischofe proclamirt und der excommunicirte Kurfürst Hermann zur Abdankung genöthigt, die denn auch am 25. Februar 1547 stattfand. Am 29. Juni 1547 empfing der neue Kurfürst Adolf die kirchlichen Weihen als Erzbischof⁷⁶⁾. Am Hofe dieses streng katholischen Kurfürsten war nun, wie schon gesagt, Freiherr Wilhelm zu Schwarzenberg „durwertter“. Als solchen beehrte ihn Kurfürst Adolf zu Poppelsdorf den 22. August 1547 für seinen Mündel Wilhelm Herrn zu Kemmenberg mit dem Schloß Ehrenstein, einem Hofe zu Detgenbach, dem Zehent zu Ralscheid und einem Hofe zu Schöneberg als Lehen des kölnner Erzbischofs, jedoch mit Vorbehalt der Oeffnung am Schloß Ehrenstein⁷⁷⁾. Freiherr Wilhelm II. muß sich also schon längere Zeit am kölnischen Hofe aufgehalten haben, sonst hätte man ihm wol nicht das Vertrauensamt eines Vormundes übertragen. Ich muß hier als bekannt voraussetzen, daß der kurkölnische Hof durchaus nicht in Köln residierte, sondern abwechselnd in Drülhl und Bonn (besonders im nahe gelegenen

Schloffe Poppelsdorf) seinen Sitz aufschlug⁷⁶⁾. Freiherr Wilhelm II. wird sich also hauptsächlich in diesen beiden Orten aufgehalten haben. Am schmalkaldischen Kriege hat er sich schwerlich beteiligt. In der Geschichte des schmalkaldischen Krieges von Hortleder findet man ein genaues Verzeichniß aller Adlichen, die diesen Krieg mitgemacht haben. Dort kommt wol der Name seines Veters, des Freiherrn Friedrich von der fränkischen Linie, aber der Name Wilhelms II. nicht vor. Im Jahre 1550 und wahrscheinlich schon in den ersten Monaten dieses Jahres vermählte sich Wilhelm II. zu Köln mit Anna von Harff, der Tochter Wilhelms von Harff, Herrn zu Alstorf und jülichischen Erbhofmeisters, und der Hellenberg von Plettenberg. Anna von Harff erhielt als Heiratsgut das im südlichsten Teile der Grafschaft Mark gelegene Rittergut Simborn⁷⁷⁾. Freiherr Wilhelm II. mußte dagegen seiner Braut als Ehesteuer alle seine Erbschaften und Alles, was er von Fürsten und Herrn, denen er Dienste geleistet hatte und noch leisten würde, bereits erhalten habe und noch bekommen würde, versprechen. Vorbehalten blieb nur das Wittum seiner Mutter und die Aussteuer seiner Schwestern. Seine beiden jüngeren Brüder sollte er dazu bewegen in den geistlichen Stand zu treten, damit ihm alle elterlichen Güter verblieben. Für Wilhelm II. besiegelten diesen Ehevertrag der Kurfürst und Erzbischof Adolf von Köln, der Domherr und Archidiacon zu Lüttich Eberhard Graf von Manderscheid und Blantenheim, Wilhelm Graf zu Neuenahr und Mörs Herr zu Bedbur, Edmund Freiherr zu Schwarzenberg, Godhart Ketteler Droßt zu Elberfeld, Wilhelm von Gerzgen Herr zu Sinzig und Amtmann zu Münstereifel, der Domherr zu Münster Wilhelm Ketteler, der kölnische Marschall Wilhelm Hase und Goswin Ketteler Herr zu Assen.

Wilhelm von Harff der Aeltere hatte den Domherrn zu Lüttich Johann von Harff, Wilhelm von Harff den jüngeren, den Kammermeister und Amtmann zu Bergheim Werner von Plettenberg, den Drosten zu Seilentirchen Claus von Harff, den Amtmann zu Bornesfeld Bertram von Plettenberg zum Grunde, den Amtmann zu Erprath Johann Quad zu Velbruggen, den jülichischen Landdrosten und Amtmann zu Nideggen und Schönforst Werner Herrn zu Hinsfeld und Weiler, den Adolf Quad und den Gerhard von Wildenberg genannt Schindern, Amtmann zu Mettmann, gebeten für ihn und seine Tochter diesen Heiratsvertrag zu bezeugen und zu besiegeln. Beim Abschluß dieses Vertrages waren also viele

angesehene Mitglieder des niederrheinischen Adels zugegen. Der Kurfürst Adolf von Köln hat ihn eigenhändig unterschrieben⁸⁰⁾.

Es scheint, daß Freiherr Wilhelm II. bald nach seiner Hochzeit zum kölnischen Amtmanne von Neuerburg ernannt worden ist. Das kölnische Erzstift war ebenfalls, sowie das Herzogtum Jülich, in Amtsbezirke eingetheilt, denen gewöhnlich ein Adlicher vorstand, welcher als Stellvertreter des Kurfürsten die Untertanen zu schirmen und die Gerechtfame des Erzstifts zu wahren hatte⁸¹⁾. Die kölnischen Amtleute mußten auf Kosten des Erzstiftes immer eine bestimmte Anzahl Reifige ausrüsten und bereit halten. Als Besoldung erhielten sie neben einer bestimmten Geldsumme in Goldgulden auch jährlich zwei neue Kleider. In jedem Amte befand sich auch noch ein zweiter Beamter, der Kellner, welcher die Amtsgefälle einzunehmen hatte. Das Amt Neuerburg lag jenseits des Rheins, war eines der südlichsten Aemter des Erzstifts und grenzte an das Amt Linz. Die oberste Landesverwaltung im kölnischen bildete ein Collegium von 4 Räten, an deren Spitze der Landhofmeister stand. Die Landstände, durch welche die Macht des Erzbischofs als Landesherrn sehr beschränkt wurde, bildeten vier Collegien, das des Domkapitels, der Grafen, der Ritterschaft und der Städte. Ohne ihre Zustimmung durfte der Erzbischof keinen Krieg anfangen, keine Steuern ausschreiben und keine Verpfändung vornehmen. Neben dem Landtage, der jährlich 6 Wochen dauerte und sich hauptsächlich mit Steuerbewilligungen beschäftigte, gab es auch noch einen eigenen ständischen Ausschuß von zwölf Mitgliedern, der viermal im Jahre zusammen kam und die wichtigsten Geschäfte erlebte. Diese ausgedehnten Rechte der Landstände gründeten sich auf die Landesvereinigung vom 26. März 1469, die unter Kurfürst Adolf am 12. Mai 1550 neuerdings bestätigt und erneuert wurde⁸²⁾. Bei diesem feierlichen Acte war Wilhelm II. Freiherr zu Schwarzenberg, Amtmann zu Neuerburg, zugegen und besiegelte die bezügliche Urkunde auch im Namen der kölnischen Ritterschaft. Sein noch an dieser Urkunde erhaltenes Siegel ist von grünem Wachs und hat in seinem Wappenschilde bloß die alt-schwarzenbergischen acht Pfähle⁸³⁾. Er hat also das von seinem Vater geführte Wappen nicht adoptirt. Schon einige Tage nach Bestätigung der Erblandevereinigung, nämlich am 16. Mai 1550, verließ Kurfürst Adolf unserm Freiherrn Wilhelm II. das Schloß und Amt Neuerburg, dem er bisher nur auf unbestimmte Zeit vorgelegt war, in Rücksicht auf seine treuen Dienste, die er ihm

als „durwärter“ geleistet hatte, zum lebenslänglichen Nutzzenuße⁸⁴⁾. Im Jahre 1551 war Wilhelm II. auch schon Amtmann zu Linz am Rhein⁸⁵⁾ und muß seitdem in der Gunst des Kurfürsten Adolf, der die Anhänger der Reformation in seinem Erzstifte auf das strengste verfolgte, immer mehr gestiegen sein, denn er wurde von demselben als Landhofmeister an die Spitze der obersten Landesregierung gestellt⁸⁶⁾. Kurfürst Adolf starb den 20. September 1556⁸⁷⁾. Nach seinem Tode griff Freiherr Wilhelm II. zum Schwerte, warb sich ein Regiment deutscher Reiter und trat mit denselben in die Dienste Königs Philipp von Spanien. Im Anfange des Jahres 1557 war damals gerade wieder ein Krieg mit Frankreich ausgebrochen und König Philipp fiel von den spanischen Niederlanden aus mit einem Heere von 60,000 Mann in Frankreich ein. Freiherr Wilhelm II. hatte in diesem Heere den Oberbefehl über alle Truppen, welche die niederländischen Provinzen dem Könige Philipp gestellt hatten. Bei St. Quentin kam es im August 1557 zur Schlacht, in welcher Freiherr Wilhelm tödlich verwundet wurde und bald darauf starb⁸⁸⁾.

Der Erzbischof und Kurfürst Anton von Köln und seine Nachfolger überließen der Witwe Wilhelms II., Anna, das Schloß und die Einkünfte des Amtes Neuerburg zum lebenslänglichen Nutzzenuß. Die Vormundschaft über ihre beiden minderjährigen Kinder Adolf und Elisabeth führten mit ihr ihr Schwager Freiherr Gotthard zu Schwarzenberg und ihr Bruder Wilhelm von Harff, Herr zu Alstorf und Hürdt, jülichischer Landhofmeister. Am 11. November 1560 stellte sie als Amtfrau zu der Neuerburg und Lehenfrau zu Gimborn ihrem Bruder Wilhelm von Harff eine Schuldbeschreibung über 400 Thaler mit dem Versprechen aus, als Rente für dieses Darlehen jährlich 18 Malter Korn zu geben.⁸⁹⁾ Als Bürgen finden wir in dieser Urkunde ihren Schwager Gotthard. Bei den im Amte Neuerburg vorzunehmenden Amtshandlungen vertrat sie ihr Schultheiß Jörg Koch. So sandte sie am 15. März des Jahres 1576 diesen Schultheißen in das Dorf Hausen, um daselbst in ihrem Namen beim Abschlusse eines Tauschvertrages gegenwärtig zu sein.⁹⁰⁾ Noch am 24. Dezember 1578 unterzeichnete sie zu Hambach die Einladungsschreiben zur Hochzeit ihrer Tochter Elise, von welcher erst am Schlusse dieses Abschnittes die Rede sein wird. Sie hat vielleicht, nachdem sie im Jahre 1584 gestorben war,⁹¹⁾ in der Kirche zu Gimborn ihre letzte Ruhestätte gefunden.⁹²⁾

Ihr einziger Sohn aus ihrer Ehe mit Wilhelm II., Adolf, ist wahrscheinlich zu Ende des Jahres 1550 zu Gimborn oder Neuerburg geboren worden. Sein Vater hinterließ ihm das Gut Gimborn und auch einen Weingarten und einige Landgüter zu Breitbach und Unkel am Rheine.²⁸⁾ Von seinem Onkel Gotthard erbt er das Gut Dovenberg und die Anwartschaft auf Dongart und wurde dadurch jülichischer Landstand.²⁹⁾ Er hat aber als solcher niemals die jülichischen Landtage besucht. Dem Beispiele seines Vaters folgen trat er schon sehr früh in Kriegsdienste. Vielleicht war jener Herr von Schwarzenberg, der als Capitain des Herrn von Arenberg im Jahre 1566 mit einem Fähnlein Reiter in Maestricht erschien, um dortselbst zwischen den Katholiken und Reformirten Frieden zu stiften, schon unser Adolf.³⁰⁾ Im Jahre 1572 finden wir ihn in spanischen Diensten im Heere des Herzogs Alba vor Bergen im Hennegau, welche Stadt, sowie viele andere Städte in den Niederlanden wegen der Einführung neuer Steuern und wegen der Unterdrückung des Protestantismus von den Spaniern abgefallen war. In Frankreich hat er an den Kämpfen gegen die Hugonotten teilgenommen.³¹⁾ Wahrscheinlich schon bald nach dem Regierungsantritte des Bischofs Ernst von Bittich, der im Jahre 1580 erfolgte, wurde er dessen Rath und Hofmarschall. Bischof Ernst, der ein geberner Prinz von Bayern war, wäre beinahe schon im Jahre 1577 zum Erzbischofe von Köln gewählt worden. Sein Rivale Gebhard Truchseß von Waldburg erhielt aber bei dieser Wahl um eine Stimme mehr und wurde so zum Unglück des kölnischen Landes Erzbischof und Kurfürst. Es ist allgemein bekannt, daß sich Kurfürst Gebhard im Jahre 1582 in die schöne Gräfin Agnes von Mansfeld verliebte und sich heimlich mit ihr trauen ließ.³²⁾ Durch diesen Schritt wurde er, wenn er seine Geliebte nicht verstoßen wollte, genöthigt, zum Protestantismus überzutreten. Seine schöne Agnes wollte aber durchaus Kurfürstin werden und so mußte er denn, nach dem Beispiele des Brandenburgers im deutschen Ordenslande Preußen, den Versuch machen, das Erzstift Köln zu säcularisiren. Vergebens bemühten sich der Papst und der Kaiser, den Kurfürsten Gebhard von diesem Vorhaben abzubringen. Er wurde daher vom Papste excommunicirt und abgesetzt und das Domkapitel wählte am 22. Mai 1583 den Bischof Ernst von Bittich zum Erzbischofe von Köln. Gebhard Truchseß hatte die ihm drohende Gefahr vorausgesehen und zog sich mit seiner Agnes und leider auch

mit einem Teile des kölnischen Archives, das seitdem unrettbar verloren ist, nach Dillenburg zurück. Seinen Bruder Carl Truchseß machte er zum Commandanten von Bonn. Der Graf von Neuenahr warb ein Heer von 5000 Mann für ihn.

Erzbischof Ernst zog nun auch seine Truppen zusammen, die unter dem Oberbefehle des Herzogs Ferdinand von Bayern standen. Aus dem Wittichischen war sein dortiger Rath und Hofmarschall Adolf Freiherr zu Schwarzenberg gekommen und befehligte als Obrister ein Regiment leichter Speer- und Schützenreiter.⁹⁷⁾ Ueber die spezielle Theilnahme des Freiherrn Adolf an diesem Feldzuge, der im Jahre 1584 mit der Niederlage Gebhards und seiner sowie seiner Anhänger Flucht nach Holland entginge, wissen wir bloß, daß Kurfürst Ernst ihn einmal mit seinen Truppen dem kriegslustigen Chorbischofe Friedrich Herzog von Sachsen-Lauenburg, als jener vom feindlichen Heere hart bedrängt wurde, zu Hülfe schicken wollte.⁹⁸⁾ Kurfürst Ernst bezeugt aber zu Bonn am 2. October 1584, daß Freiherr Adolf sich in seinem Obristenamte in diesem Feldzuge mit Rath und That getreulich, männlich und tapfer gehalten habe. An diesem Tage wurde nämlich zwischen dem Kurfürsten und dem Freiherrn Adolf, weil es damals Sitte war, daß die Obersten ihre Soldaten selbst verpflegten, Abrechnung gepflogen und es stellte sich heraus, daß der Kurfürst unserem Freiherrn die für diese Zeit ganz stattliche Summe von 14000 Goldgulden schuldig geworden war. Weil aber die kölnischen Finanzen damals in keinem besonders glänzenden Zustande waren, so wurden dem Freiherrn Adolf zu Schwarzenberg die sämmtlichen Gefälle der am rechten Ufer des Rheines gelegenen Ämter Linz, Unkel und Breibach verpfändet. Sollten die Gefälle in einem Jahre aber nicht 700 Goldgulden ausmachen, so wurde ihm das Recht eingeräumt auch die Gerichtsstrafen zu Linz, Unkel und Breibach für sich einnehmen zu lassen. Gleichzeitig wurde dem Freiherrn Adolf auch auf die Dauer dieser Pfandschaft die Verwaltung des Amtes Linz, dem auch einst sein Vater vorgestanden, übertragen.⁹⁹⁾ Den 28. Februar 1585 ist Freiherr Adolf, der sich schon den 3. Mai 1581 mit Elisabeth Margaretha von Wolff-Metternich vermählt hatte,¹⁰⁰⁾ in Gimborn und stellt dort eine Schuldschreibung für seine Schwester Elise aus.¹⁰¹⁾

Leider sollte das Erzstift Köln, trotz der vollständigen Besiegung des abtrünnigen Gebhard Truchseß, noch immer sich nicht der

Ruhe und des Friedens erfreuen dürfen.¹⁰²⁾ Der Feldherr Gebhards, der Graf Adolf von Neuenahr, hatte in Folge seiner Parteinahme für ihn seine sämmtlichen Besitzungen und besonders die an der nördlichen Grenze des kölnischen Landes gelegene Grafschaft Mörs verloren und war in die Dienste der von den Spaniern abgefallenen Niederländer, die dem katholischen Erzstifte Köln sehr feindlich gesinnt waren, getreten. Um sich nun für den Verlust seiner Besitzungen zu rächen, verband er sich mit einem kühnen Abenteuerer, dem bekannten Martin Schenk von Nieded, der seinerseits die Wiedereroberung des Kölner Erzstifts für Gebhard beabsichtigte. Die Beiden fielen mit ihren Truppen ganz unvermuthet im Kölnischen ein und überrumpelten und besetzten am 10. Mai 1585 die Stadt Neuß. Sie eroberten auch noch die in der zu Köln gehörigen Herrschaft Alpen gelegene Festung Rheinberg und unternahmen von da aus Plünderungszüge ins Kölner Erzstift. Dieser feindliche Einfall traf den Kurfürsten Ernst ganz unvorbereitet und unerwartet. Der kurbölnische Generalobrist über Reiter und Knechte Adolf Freiherr zu Schwarzenberg hatte bloß zwei Fähnlein, die nur 500 Mann stark waren, beisammen.¹⁰³⁾ Mit einer so kleinen Macht konnte er den Feind nicht angreifen.

Man warb daher überall Truppen, die sich mit dem Schwarzenbergischen Kriegsvolke vereinigen sollten. In welsch' schwieriger Lage sich da Freiherr Adolf befand, entnehmen wir aus den kölnischen Kriegsacten. Auf der einen Seite wollten die kölnischen Rätthe von ihrem Schreibtische aus den ganzen Feldzug leiten, und auf der anderen Seite weigerten sich die Städte und Ortschaften, die, wie es scheint, etwas zügellosen Truppen Adolfs einzulassen und zu bequartieren. Zu allem Ueberflusse sandte man dem Freiherrn Adolf kein Geld und so konnte er den Truppen ihren Sold nicht ausbezahlen. Am 30. Mai 1585 befand er sich mit seinen Truppen zu Worringen am Rhein und schrieb von da aus am 30. und 31. Mai 1585 an den kurbölnischen Rath Wilhelm von Drembt, daß man ihm doch ein undeinhalfhundert Bauern zusenden und die neu angekommenen Wallonen mustern und bewaffnen lassen solle. Weiter meldet er, daß man im Kriegsrathe, den er mit seinen Hauptleuten abgehalten habe, beschloffen habe, wegen der zu kleinen Truppenzahl den Feind nicht anzugreifen und sich auch nicht zu verschanzen, weil der Feind, bevor noch die halbe Schanze fertig sein könne, kommen und sie aus derselben verjagen könne, was im Lande eine allgemeine

Entmutigung hervorrufen würde. Er gibt auch den Rath, Rechenich, Brühl und andere Orte gut zu verwahren, damit sie vom Feinde nicht unvermuthet überfallen werden können.¹⁰⁴⁾ Trotzdem erteilten die kurfürstlichen Rätthe von Köln aus am 1. Juni den Befehl, daß Freiherr Adolf sobald als möglich von Worringen ausmarschieren, eine Schanze bei Grimlinghausen aufwerfen und den Feind angreifen und beunruhigen solle. Man versprach ihm Schanzgräber und neue Truppen zuzusenden und gab ihm auch den Rath, in Worringen eine Besatzung zurück zu lassen, damit der Feind diesen Ort nicht überrumpeln könne. Empört über diese unbefugte Einmischung der Federfuchser in Kriegsangelegenheiten, konnte Freiherr Adolf nicht umhin, in einem Schreiben d. d. Worringen den 3. Juni 1585 den kölnischen Rätthen seine Meinung gründlich zu sagen. Er schreibt, daß, wenn man ihm den Angriff auf den Feind und das Aufwerfen einer Schanze befehle, man ihm auch die nöthigen Mittel hiezu an die Hand geben müsse. Ein Teil der ihm zu Hülfe geschickten Truppen wolle wegen Nichtbezahlung ihres Soldes wieder fortgehen, und ein anderer Teil, die Wallonen nämlich, seien noch nicht einmal bewaffnet. Mit solchen Leuten könne er nichts anfangen. Von den versprochenen Schanzgräbern seien kaum vierzig gekommen, aber hiervon sei, weil er Niemanden habe, der sie beaufsichtige, auch der größte Teil schon wieder davon gelaufen. Von den in Aussicht gestellten 150 Bauern habe er noch keinen einzigen gesehen. Auch wisse er nicht, ob die Herrn Rätthe das Recht hätten, ihm in Kriegsangelegenheiten Befehle zu erteilen. Sollten sie aber der Meinung sein, daß sie das Kriegswesen besser verstünden als er, so möchten sie nur kommen und es probiren. Er wolle ihnen recht gerne den Platz räumen und seiner Wege, woher er gekommen, wieder gehen.¹⁰⁵⁾ Diese aufrichtige und energische Sprache charakterisirt den Freiherrn Adolf als einen echten Kriegsmann. Die Rätthe antworteten ihm von Köln aus am 5. Juni 1585, daß er die Wallonen selbst bewaffnen und ihnen die Kosten hiefür von ihrem Solde abziehen solle. Kurfürst Ernst hatte in seiner Bedrängnis die Spanier aus den Niederlanden zu Hülfe gerufen. Diese erschienen denn auch, man hatte aber kein Geld, ihnen den Sold zu bezahlen. Freiherr Adolf ersuchte in einem Schreiben vom 8. Juni 1585 dringend, ihm doch endlich Geld zur Befriedigung seiner Truppen zu kommen zu lassen. Es scheint dieses Schreiben aber keinen Erfolg gehabt zu haben, denn d. d. Worringen den 10.

nicht immer zu Grevenbroich verblieben, sondern wol auch öfters zu den Rathssitzungen nach Düsseldorf gereist sein. So finden wir seinen Namen unter einer Erklärung des Herzogs und seiner Rätthe d. d. Düsseldorf den 28. April 1568, welche die Ausübung des öffentlichen Religionswesens betrifft⁶¹⁾. Die Reformation hatte nämlich auch in die jülich-clevischen Lande Eingang gefunden und Herzog Wilhelm, der im Vertrage von Venlo den 7. September 1543 dem Kaiser Karl V. die Aufrechterhaltung der katholischen Religion versprochen hatte, mußte öfters gegen die Anhänger der Reformation einschreiten⁶²⁾. Wir dürfen hier wol auch die Frage aufwerfen, ob die Schwarzenberge, deren Geschichte wir so eben behandelt haben, dem Katholicismus treu geblieben sind? Wir müssen dieselbe entschieden bejahen. Freifrau Katharina zu Schwarzenberg hätte ja sonst nicht Hofmeisterin der regierenden Herzogin werden können, die als habsburgische Prinzessin eine treue Anhängerin der alten katholischen Lehre gewesen ist. Zwei Schwestern des Freiherrn Gotthard bezogen sich, wie wir später sehen werden, sogar ins Kloster. Freiherr Gotthard muß nun immer mehr in der Gunst des Herzogs gestiegen sein. Nach dem Tode seiner Mutter bewilligte ihm derselbe zu Folge eines Decrets d. d. Düsseldorf den 6. Dezember 1568⁶³⁾ den Fortbezug der zwölf Malter Roggen und 23 Thaler aus der Kellnerei von Randerath, die seine Mutter als lebenslängliche Pension genossen hatte. Auch die Leibrente von 50 Thalern, die nur durch Erlegung eines Kapitals von 1000 Thalern abgelöst werden konnte und welche seine Mutter als Belohnung ihrer treuen Dienste als Hofmeisterin erhalten hatte, gieng auf ihn über.

Als Herzog Wilhelm im Jahre 1573 seine älteste Tochter Maria Eleonore mit Albrecht Friedrich von Brandenburg, Herzog in Preußen, vermählte, befand sich in seinem Gefolge auch Freiherr Gotthard zu Schwarzenberg⁶⁴⁾. Ebenso begleitete er die Prinzessin Anna, bei deren Taufe einst im Jahre 1552 seine Mutter das Taufkleid getragen hatte, im Jahre 1574 bis nach Neuburg an der Donau, wo sie sich am 27. September 1574 mit Philipp Ludwig Herzog in Bayern und Pfalzgraf zu Neuburg vermählte⁶⁵⁾. Die Nachkommen aus diesen beiden Ehen erbten später die sämmtlichen Lande des Herzogs Wilhelm.

In einem Briefe vom 4. November 1577 bat Werner von Effern unseren Freiherrn, daß er sein Ausbleiben vom Landtage zu Grevenbroich beim Herzoge entschuldigen wolle⁶⁶⁾. In ähnlicher

kehrte Freiherr Adolf wieder ins Kölnische zurück. Er wurde dort vom Kurfürsten Ernst, so wie einst sein Vater Wilhelm II., als Statthalter und Landhofmeister an die Spitze des kurbölnischen Staates gestellt.¹⁰⁹⁾ Mit zwei rechtsgelehrten Räten und zwei Räten vom Adel führte er die Regierung.¹¹⁰⁾ Der kölnische Staat war damals in einer sehr traurigen Lage. Die Soldaten des Grafen von Neuenahr und des Martin Schenk waren mit Hilfe der Spanier gerade erst aus dem kölnischen Gebiete hinausgejagt worden und die spanischen Hilfstruppen mußten noch lange verpflegt und bequartiert werden. Neue Steuern und Contributionen mußten dem ohnehin schon ganz ausgezogenen Lande auferlegt werden. Mit diesen traurigen Verhältnissen hatte nun auch Freiherr Adolf als er an der Spitze der Regierung stand, zu kämpfen. Nichts als Beschwerden der Unterthanen wegen Einquartierung und neue Steuerprojecte bilden unter ihm den Inhalt des Landtags- und Regierungsverhandlungen.¹¹¹⁾ Am 9. Februar 1590 erließen der Statthalter und die Räte ein Decret, daß zufolge Landtagsbeschlusses, der zu Brühl abgehalten worden war, die Morgenzahl im ganzen kurbölnischen Lande, welche die Grundlage der Besteuerung bilden sollte, ermittelt werden müsse. Mit diesen Messungen wurden zwei Commissäre betraut.¹¹²⁾ So leer waren damals die Staatskassen, daß Freiherr Adolf, laut Schreiben d. d. Köln den 10. Februar 1590 der Stadt Kaiserswerth nicht einmal eine Gelbunterstützung zur Befriedigung der in derselben einquartierten Truppen gewähren konnte.

Er riet den Kaiserswerthern, ein Darlehen von 2—300 Thaler aufzunehmen, das ihnen dann in zwei bis drei Monaten zurück-erstattet werden sollte.¹¹³⁾ Diese jämmerlichen Verhältnisse mögen denn auch unsern Freiherrn bewogen haben, seine Stellung als kölnischer Statthalter, General und Landhofmeister aufzugeben und wieder in Kriegsdienste zu treten.

Am 19. Juli 1590 meldete Kurfürst Ernst seinem Domkapitel, daß Freiherr Adolf der königl. Majestät in Hispanien Oberst geworden sei.¹¹⁴⁾ Aus den spanischen Diensten trat er, wahrscheinlich schon 1594, in die kaiserlichen über. Der Erbfeind der Christenheit, die Türken, hatten den Krieg mit Kaiser Rudolf wieder erneuert und im Jahre 1594 die Festung Raab erobert.¹¹⁵⁾ Um den Türken nun desto erfolgreicher entgegen treten zu können, beauftragte der Kaiser seinen Obristen Freiherrn Adolf zu Schwarzenberg mit Werbung in den Rheinlanden. Mit welchen Schwierigkeiten hatte

Fremde versucht haben. In die Jülich'sche Heimat dürfte er nie wieder zurückgekehrt sein, denn wir finden seinen Namen auf den jülich'schen Ritterzetteln nicht vor²⁰⁾. Im Jahre 1547 taucht er plötzlich am kölnischen Hofe auf. Er bekleidete dort die Stellung eines „dnerwertters“. Welche Functionen mit diesem Amte am kölnischen Hofe verbunden waren, konnte leider nicht genau festgestellt werden. Am jülich'schen Hofe bestand dieses Amt ebenfalls. In der jülich'schen Hofordnung vom 24. Juni 1534 aber werden die durwertter nur zwei Mal erwähnt. Das eine Mal heißt es von ihnen, daß sie darauf zu sehen hätten, daß Niemand sich an der Hofstafel zum Speisen niederseze, der nicht dazu berechtigt sei. Das andere Mal wird die Bestimmung getroffen, daß die ungezogenen Hofjungen den „durwerttern“ angezeigt werden sollten, damit sie dann ihre gebührende Strafe empfangen könnten. Sie hatten also am jülich'schen Hofe gewissermaßen die Hofpolizei auszuüben. Vielleicht hatten sie am kölnischen Hofe ähnliche Functionen zu verrichten.

In Köln regierte damals (1547) Adolf III. Graf von Schaumburg als Kurfürst⁷⁶⁾. Schon im Jahre 1535 war er Coadjutor des Kurfürsten und Erzbischofs Hermann V. geworden. Als dieser nun wegen seiner Hinneigung zum Protestantismus vom Papste Paul III. in den Bann gethan worden war, wurde der bisherige Coadjutor Adolf von diesem Papste im Jahre 1546 zum Erzbischofe erhoben. Am 24. Jänner 1547 wurde er von den kaiserlichen Commissären in der kölnner Domkirche zum Erzbischofe proclamirt und der excommunicirte Kurfürst Hermann zur Abdankung genöthigt, die denn auch am 25. Februar 1547 stattfand. Am 29. Juni 1547 empfing der neue Kurfürst Adolf die kirchlichen Weihen als Erzbischof⁷⁶⁾. Am Hofe dieses streng katholischen Kurfürsten war nun, wie schon gesagt, Freiherr Wilhelm zu Schwarzenberg „durwertter“. Als solchen befehnte ihn Kurfürst Adolf zu Poppelsdorf den 22. August 1547 für seinen Mündel Wilhelm Herrn zu Kennenberg mit dem Schloß Ehrenstein, einem Hof zu Detgenbach, dem Zehent zu Rallscheid und einem Hofe zu Schöneberg als Lehen des kölnner Erzbischofs, jedoch mit Vorbehalt der Deffnung am Schloß Ehrenstein⁷⁷⁾. Freiherr Wilhelm II. muß sich also schon längere Zeit am kölnischen Hofe aufgehalten haben, sonst hätte man ihm wol nicht das Vertrauensamt eines Vormundes übertragen. Ich muß hier als bekannt voraussetzen, daß der kurkölnische Hof durchaus nicht in Köln residierte, sondern abwechselnd in Brühl und Bonn (besonders im nahe gelegenen

Schlosse Poppelsdorf) seinen Sitz aufschlug⁷⁸⁾. Freiherr Wilhelm II. wird sich also hauptsächlich in diesen beiden Orten aufgehalten haben. Am schmalkaldischen Kriege hat er sich schwerlich beteiligt. In der Geschichte des schmalkaldischen Krieges von Hortleder findet man ein genaues Verzeichniß aller Adlichen, die diesen Krieg mitgemacht haben. Dort kommt wol der Name seines Vaters, des Freiherrn Friedrich von der fränkischen Linie, aber der Name Wilhelms II. nicht vor. Im Jahre 1550 und wahrscheinlich schon in den ersten Monaten dieses Jahres vermählte sich Wilhelm II. zu Köln mit Anna von Harff, der Tochter Wilhelms von Harff, Herrn zu Alstorf und jülichischen Erbhofmeisters, und der Hellenberg von Plettenberg. Anna von Harff erhielt als Heiratsgut das im südlichsten Teile der Grafschaft Mark gelegene Rittergut Gimborn⁷⁹⁾. Freiherr Wilhelm II. mußte dagegen seiner Brant als Ehesteuer alle seine Erbschaften und Alles, was er von Fürsten und Herrn, denen er Dienste geleistet hatte und noch leisten würde, bereits erhalten habe und noch bekommen würde, versprechen. Vorbehalten blieb nur das Wittum seiner Mutter und die Aussteuer seiner Schwestern. Seine beiden jüngeren Brüder sollte er dazu bewegen in den geistlichen Stand zu treten, damit ihm alle elterlichen Güter verblieben. Für Wilhelm II. besiegelten diesen Ehevertrag der Kurfürst und Erzbischof Adolf von Köln, der Domherr und Archidiacon zu Rüttich Eberhard Graf von Manderscheid und Blankenheim, Wilhelm Graf zu Neuenahr und Mörs Herr zu Bedbur, Edmund Freiherr zu Schwarzenberg, Gohhart Ketteler Droßt zu Elberfeld, Wilhelm von Gerzgen Herr zu Sinzich und Amtmann zu Münstereifel, der Domherr zu Münster Wilhelm Ketteler, der kölnische Marschall Wilhelm Hase und Goswin Ketteler Herr zu Aßen.

Wilhelm von Harff der Ältere hatte den Domherrn zu Rüttich Johann von Harff, Wilhelm von Harff den jüngeren, den Kammermeister und Amtmann zu Bergheim Werner von Plettenberg, den Drosten zu Geilentrirchen Claus von Harff, den Amtmann zu Bornesfeld Bertram von Plettenberg zum Grunde, den Amtmann zu Erprath Johann Quad zu Velbruggen, den jülichischen Landdrosten und Amtmann zu Ribeggen und Schönforst Werner Herrn zu Binsfeld und Weiler, den Adolf Quad und den Gerhard von Wildenberg genannt Schindern, Amtmann zu Mettmann, gebeten für ihn und seine Tochter diesen Heiratsvertrag zu bezeugen und zu besiegeln. Beim Abschluß dieses Vertrages waren also viele

Hochzeit hatte aufgeschoben werden müssen, im Februar 1579 mit Wilhelm von Nesselrode zu Ehreshofen, fürstl. jülichischem Hofthürwarter.¹²⁷⁾ Wilhelm von Nesselrode wurde später fürstl. jülichischer Rath und Amtmann zu Blankenberg. Als solcher vertauschten er und seine Gemahlin Elise am 12. März 1597 die ihnen gehörige Eschmarer Mühle gegen eine dem Herzoge Johann Wilhelm von Jülich eigentümliche Mühle zu Eitorf im Amte Blankenberg.¹²⁸⁾ Freiin Elise war im Jahre 1605 nicht mehr am Leben.¹²⁹⁾ Ihr Portrait ist heute noch in der Nesselrodschen Ahnengallerie im Schlosse zu Ehreshofen zu sehen. Auch auf einem Glasgemälde in der dortigen Schloßkapelle wird sie knieend dargestellt. Zu ihren Füßen sieht man das Schwarzenbergische Wappen.¹³⁰⁾

Die Wittve des Grafen Adolf, Elise Margaretha, schlug ihren Witwenfug zu Gimborn auf. Sie ließ das Schloß zu Gimborn in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts ganz neu aufbauen.¹³¹⁾ Wir wollen am Schlusse bloß noch die Beziehungen des ja in der preussischen Geschichte allgemein bekannten Grafen Adam zu Schwarzenberg zum kurlönlischen Staate zur Sprache bringen.¹³²⁾ Am 15. Dezember 1603 finden wir ihn mit seiner Mutter am kölnischen Hofe zu Bonn. Dort leiht er dem Kurfürsten 12,000 Goldgulden und erhält dafür das Dorf und die Herrschaft Rössberg verpfändet, welche er bis zur Zurückzahlung der so eben genannten Summe behalten durfte. Diese Urkunde wurde von ihm und von seiner Mutter unterschrieben.¹³³⁾ In einer eigenen Urkunde von demselben Datum mußte aber Graf Adam zu Schwarzenberg versprechen, keinen gräflichen Sitz auf Rössberg zu errichten und sich mit dem dortigen Rothbaue zu begnügen. Schon im Jahre 1605 wurde diese Pfandschaft wieder eingelöst und Rössberg gieng in die Hände der Gesellschaft Jesu über, welche den Pfandschilling von 12000 Goldgulden erlegt hatte.¹³⁴⁾ Erst im Jahre 1610 wurden die Beziehungen des Grafen Adam zu Schwarzenberg zum kurlönlischen Staate vollständig gelöst. Er hielt sich damals schon im Jülichischen auf. Zu Hambach unterhandelte er am 26. August 1610 mit den kölnischen Räten und Statthaltern des Weste Redlinghausen Arnold von Wachtendonck und Vincenz Rensink wegen der Ablösung seiner Ansprüche auf die Pfandschaften seines Vaters, des Grafen Adolf. Graf Adam verpflichtete sich, die sämtlichen Pfandverschreibungen, die sein Vater von Kurlöln erhalten hatte, auszuliefern und erhielt dafür durch drei Jahre hindurch jährlich

1000 Goldgulden ausbezahlt. Ferner versprach man auch eine Summe von 2000 Reichsthalern, die er der Witwe Mirbachs schuldig war, zu bezahlen.

Kurfürst Ferdinand von Köln bestätigte diese Uebereinkunft mittels Urkunde vom 3. September 1610.¹⁸⁵⁾ Mit dieser Urkunde schließen die Beziehungen dieser Linie des Hauses Schwarzenberg zum kurlönlischen Staate. Wir haben also in diesen Zeilen die Geschichte der rheinischen Schwarzenberge von ihrem ersten Auftreten in den Rheinlanden bis zu ihrer Erhebung in den Reichsgrafenstand verfolgt. Die heutigen Fürsten zu Schwarzenberg in Oesterreich sind die directen Nachkommen dieser Linie. Wer sich über die weiteren Gesichte derselben, sowie auch der anderen Linien dieses Hauses, näher unterrichten will, den verweisen wir auf das auch schon oft in den Anmerkungen citirte und für die Schwarzenbergische Geschichte bahnbrechende und grundlegende Werk von Adolf Berger „das Fürstenhaus Schwarzenberg“.

Anmerkungen.

¹⁾ „Nachrichten von dem Geschlechte der Ritter von Seinsheim“ in den „geöffneten Archiven für die Geschichte des Königreichs Baiern III. pag. 140 ff. Bamberg 1823.“

²⁾ Adolf Berger, „das Fürstenhaus Schwarzenberg“ Wien 1866 (Separat-Abdruck aus dem XI. und XII. Hefte J. 1866 der „Oesterreichischen Revue“). Wir werden dieses Buch, das auf Grund der im fürstl. Schwarzenbergischen Familienarchive vorhandenen Archivalien gearbeitet ist, in den nachfolgenden Anmerkungen einfach „Berger“ citieren.

³⁾ Berger pag. 78 ff.

⁴⁾ E. Hänle, Urkunden und Nachweise zur Geschichte des Schwanenordens. Ansbach 1876 pag. 155.

⁵⁾ Berger pag. 80.

⁶⁾ Hänle l. c.

⁷⁾ Das Schwarzenbergische Regentenbuch, Hdschr. im fürstl. Schwarzenbergischen Archive zu Schwarzenberg, verfaßt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von dem Ordner des Archives zu Schwarzenberg, dem fürstl. Rathe Caspar Langen, einem geborenen Westfalen (aus Telgte im Bistume Münster.)

⁸⁾ In einem Copialbuche des königl. Kreisarchives zu Wirzburg. In einer Abschrift aus dem 17. Jahrhundert auch im fürstl. Archive zu Schwarzenberg.

⁹⁾ E. v. Schaumburg, der Jülich-Gewische Erbfolgestreit, Wesel 1859 pag. 1. ff.

¹⁰⁾ Berger pag. 79.

¹¹⁾ J. Baader, Kriegs- und Marschordnungen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg in seinen Feldzügen im Jahre 1488 und 1492. (Zm 35. Jahresberichte des historisch. Vereins von Mittelfranken Ansbach 1867 (pag. 2).

¹⁵⁾ Original im fürstl. Schwarzbergischen Archive zu Schwarzberg.

¹⁶⁾ Berger pag. 81.

¹⁷⁾ Die Geschichte der Herren, Freiherrn und Grafen von Pallant in der Vierteljahrsschrift für Heraldik, Epigraphik und Genealogie. Berlin 1872—1875. Briefliche Mittheilungen des Maefrichter Provinzial-Archivars H. Franquinet.

¹⁸⁾ Berger pag. 81.

¹⁹⁾ Slanghen, Geschichte des Marquisats Hoensbroeck im Balkenburger Lande, Maefricht 1859 pag. 235.

²⁰⁾ Berger pag. 81.

²¹⁾ Berger pag. 82 und 83.

²²⁾ Schaumburg pag. 11 ff.

²³⁾ Aus den f. g. Jülich-Bergischen Ritterzetteln, deren Originale in einem Sammelbande des Königl. preussischen Staatsarchives zu Düsseldorf aufbewahrt werden. Diesen Sammelband hat der Verfasser im Juni 1876 durchforcht, als er im Auftrage Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Johann Adolf zu Schwarzberg im Düsseldorf'schen Staatsarchive für das fürstl. Schwarzbergische Familienarchiv Forschungen angestellt hat. Bei denselben wurde der Verfasser vom Herrn Archivrathe Dr. Hartes auf das Liebenswürdigste unterstützt, für welche Förderung er hiemit seinen Dank ausspricht.

²⁴⁾ Gleichzeitige Abschriften im fürstl. Schwarzbergischen Centralarchive zu Wien und im gräf. Nesselrode-Droste-Bischofingschem Archive zu Hertzen in Westfalen.

²⁵⁾ Joseph Strange, Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter, 8. Heft, Wien 1869 pag. 11 ff.

²⁶⁾ Original auf Papier im Königl. Staatsarchive zu Düsseldorf. (A. I. Nr. 3590). Vor Wilhelm I. war Vincenz von Effern Amtmann zu Herzogenrath.

²⁷⁾ Wernheri Teschenmaecheri ab Elverfeldt annales Cliviae, Juliae, Montium etc. Francofurti et Lipsiae 1721 pag. 336.

²⁸⁾ Aus den Schweiler Amts- und Kellnereirechnungen im kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

²⁹⁾ Briefliche Mittheilung des Herrn Grafen von Mirbach auf Harff.

³⁰⁾ Original im fürstl. Schwarzbergischen Centralarchive in Wien. Gültige Mittheilung des dortigen Archivvorstandes H. A. Berger (dem Verfasser des „Fürstenhauses Schwarzberg“), dem wir für die freundliche Förderung dieses Aufsatzes zu großem Danke verpflichtet sind. Eine gleichzeitige Abschrift der so eben citirten Urkunde findet sich auch im gräf. Archive zu Hertzen.

³¹⁾ Den 21. März 1678 verkaufte Fürst Johann Adolf zu Schwarzberg Bovenberg und Bongart an Marie Emerentia d'Ausque genannt de Soutense, Witwe des Generals Spinola, Grafen von Brovay. (Aus den Acten des fürstl. Centralarchives in Wien).

³²⁾ Schaumburg pag. 81.

³³⁾ Alexandre Henne, *historie du règne de Charles-quin en Belgique*. Bruxelles et Leipzig 1858 ff. III. pag. 348 und 351.

³⁴⁾ „Regentenbuch.“ fol. 275d. Berger pag. 83.

³⁵⁾ Original auf Pergament im gräf. Archive zu Hertzen. Der Verfasser hat dieses Archiv, dessen Benutzung ihm vom Herrn Grafen Nesselrode-Droste-

Bischofing auf das Liberalste gestattet wurde, im Juni 1876 auf seiner archiva-
lischen Forschungsreise besucht.

²¹⁾ Dieses Diplom befindet sich im k. k. Schwarzenbergischen Centralarchiv
in Wien. Die darinnen enthaltenen familiengeschichtlichen Daten beruhen auf
Angaben des Grafen Adolf zu Schwarzenberg, des Enkels Wilhelms I.

²²⁾ L. v. Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Leipzig
1873 II. pag. 152.

²³⁾ Original auf Pergament im gräflichen Archive zu Herten.

²⁴⁾ Aus einer Hdschr. saec. XVI. (Abth. II. Sect. IV. Nr. 15) im k. k. Königl.
Staatsarchive zu Düsseldorf.

²⁵⁾ Gültige Mitteilung des H. Kaplans Neuhöfer in Eschweiler.

²⁶⁾ Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. V. 1 pag. 26 ff.

²⁷⁾ Original auf Pergament im k. k. Königl. Staatsarchive zu Düsseldorf. Ge-
druckt bei Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins.
Düsseldorf 1858. IV. Band Nr. 537.

²⁸⁾ Aus Causarum Juliacensium ducis Wilhelmi liber quartus fol.
136b und 137 (Hff. saec. XVI. im k. k. Königl. Staatsarchive zu Düsseldorf.)

²⁹⁾ Nach einer Mitteilung des H. Kaplans Neuhöfer hatten die Schwarzen-
berge als Besitzer von Bovenberg, abwechselnd mit den Freiherrn von Heringen,
das Recht der Besetzung des Katharinenaltars in der Pfarrkirche zu Eschweiler.
Auch sollen in der dortigen Pfarrkirche mehrere Besitzer von Bovenberg und der
alten Burg von Eschweiler ihre letzte Ruhestätte gefunden haben.

³⁰⁾ Regentenbuch fol. 276a.

³¹⁾ Correspondenzen im gräflichen Archive zu Herten.

³²⁾ Schaumburg pag. 64.

³³⁾ Aus den Randerather Amtsrechnungen im k. k. Königl. Staatsarchive zu
Düsseldorf.

³⁴⁾ Auf dem jüdischen Ritterzettel vom Jahre 1548 wird Freifrau
Katharina „Hofmeisterin“ genannt.

³⁵⁾ Gabriel Mattenlot, Rerum in Germania praecipue inferiore
gestarum brevis commemoratio (im Archiv für Geschichte des Niederrheins
V. pag. 222 ff.)

³⁶⁾ Aus „Causarum Juliacensium ducis Wilhelmi liber quartus fol.
68 und 69. (Hff. saec. XVI. im k. k. Königl. Staatsarchive zu Düsseldorf.)

³⁷⁾ Nach Correspondenzen im gräflichen Archive zu Herten.

³⁸⁾ Original auf Papier im k. k. Schwarzenbergischem Centralarchive in
Wien.

³⁹⁾ Brosii et Mappii Juliae Montiumque comitum, marchionum et
ducum annales. Coloniae Agrippinae 1781. Beim Jahre 1562.

⁴⁰⁾ Archiv für Geschichte des Niederrheins V. 1 pag. 103.

⁴¹⁾ Mittels Schreibens d. d. Düsseldorf den 12. August 1565 labet Gottthard
Freiherr zu Schwarzenberg den Heinrich von Nesselrode auf Herten zu seiner
Hochzeit ein (Original im gräflichen Archive zu Herten).

⁴²⁾ J. Strange, Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter. 1. Heft
pag. 52.

⁴³⁾ Briefliche Mitteilung des oben genannten Herrn Strange.

⁴⁴⁾ Briefliche Mitteilung des Herrn Grafen Wirbach auf Harff.

⁴¹⁾ Aus *Causarum Juliensium* IV. fol. 109 (5ff. saec. XVI. im kbnigl. Staatsarchive zu Düsseldorf).

⁴²⁾ Aus „*Causarum Juliensium* IV.“ fol. 78.

⁴³⁾ Aus „*Causarum Juliensium* IV.“ fol. 111 ff.

⁴⁴⁾ Aus „*Causarum Juliensium* IV.“ fol. 81b.

⁴⁵⁾ Archiv für die Geschichte des Niederrheins V. 1. pag. 208 ff.

⁴⁶⁾ Das soeben genannte „Archiv“ V. 1. pag. 78.

⁴⁷⁾ *Brosii et Mappii annales* III. pag. 77.

⁴⁸⁾ *Brosii et Mappii annales* III pag. 79.

⁴⁹⁾ Dieses Schreiben befindet sich unter den Ritterzetteln.

⁵⁰⁾ Original im gräfl. Archive zu Hertten. Der Bruder der Anna, verwitweten Schwarzenberg, Wilhelm von Harff, Herr zu Alstorf und Hurdt, Land- und Erbhofmeister des Herzogthums Jülich hat als Mitvormund dieses Schreiben ebenfalls unterzeichnet.

⁵¹⁾ Wilhelm von Nesselrode schreibt d. d. Ehreshofen den 20. Januar 1579 an Heinrich von Nesselrode nach Hertten, daß seine Hochzeit wegen des Ablebens des Freiherrn Gotthard in Schwarzenberg habe verschoben werden müssen.)Original im gräfl. Archive zu Hertten.)

⁵²⁾ Am 8. Juni 1584 bevollmächtigt Anna von Metternich, Frau zu Reinartstein, ihren Gatten Heinrich von Plettenberg zur Rutung der zum Hause Reinartstein gehörigen Lehen beim Erzstifte Trier und der Abtei Prüm. (Original im kbnigl. preussischen Staatsarchive zu Coblenz.)

⁵³⁾ Nach Acten des gräfl. Nesselrodischen Archives zu Ehreshofen. Der Besitzer dieses Archives, Seine Excellenz Herr Graf Max von Nesselrode, hatte die Güte, alle in diesem Archive befindlichen Schwarzenbergica dem Verfasser nach Schwarzenberg seihweise übersenden zu lassen.

⁵⁴⁾ Regentebuch fol. 276 b.

⁵⁵⁾ Nach Correspondenzen im gräfl. Archive zu Hertten.

⁵⁶⁾ S. Hortleder, Geschichte des schmalländischen Krieges. Gottha 1645 pag. 385.

⁵⁷⁾ Original im gräfl. Archive zu Hertten. Strange VIII. pag. 13.

⁵⁸⁾ Cosmar in seinem bekannten Buche über den Grafen Adam zu Schwarzenberg (Seite 16) irrt, wenn er behauptet, daß Graf Adam als Rath in die Dienste des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Cleve getreten sei. Der Name des Grafen Adam kommt auf den bergisch-jülichischen Ritterzetteln, auf denen alle herzoglichen Räte genau verzeichnet sind, bis zum Jahre 1609 nicht vor. Ebenso unrichtig ist die Angabe Cosmars, daß der Großvater des Grafen Adam, der Freiherr Wilhelm II. zu Schwarzenberg in jülichischen Diensten gestanden sei. Das 3. Kapitel dieses Aufsatzes wird die Beweise hiefür bringen.

⁵⁹⁾ Ferdinand Walter, das alte Erzstift und die Reichsstadt Bln. Bonn 1866 pag. 40.

⁶⁰⁾ Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV. pag. 342 ff.

⁶¹⁾ Original auf Pergament im gräfl. Archive zu Hertten.

⁶²⁾ Walter pag. 44.

⁶³⁾ Das Hans Gimborn gehörte ursprünglich einem Rittergeschlechte gleiches Namens. In einer Urkunde vom Jahre 1464 im Archive zu Hertten kommt eine Kunigunde von Gimborn vor. Diese Kunigunde vermählte sich mit Johann

Erzuel und erhielt als Mitgift das Haus Gimborn, welches dann später durch Heiraten an die adelichen Geschlechter Burtzweid, Nesselrode, Quadt und Harff kam. (Strange VIII. pag. 7. Briefliche Mittheilungen des Herrn Grafen Mirbach auf Harff.)

*) Gleichzeitige Abschrift im fürstbergischen Schloßarchive zu Gimborn. Der Verfasser ist dem jetzigen Besitzer von Gimborn, dem Herrn Baron von Fürstberg, der seine historischen Forschungen über die rheinischen Schwarzenberge auf das Beste gefördert hat, zu großem Danke verpflichtet. Der Heiratsvertrag des Freiherrn Wilhelm II. zu Schwarzenberg ist nicht datirt. Am Rande der oben erwähnten Abschrift steht aber von einer gleichzeitigen Hand die Notiz „im Jahre 1550.“

*) Walter pag. 102 ff.

*) Walter pag. 76 ff.

*) Das Original der Kölner Erblands-Bereinigung vom Jahre 1550 befindet sich im Königl. Staatsarchive zu Düsseldorf. Gedruckt ist dieselbe in den „Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westfälischen Kreises.“ 1. Jahrgang 2. Band pag. 67 ff. Erlangen 1781.

*) Original im fürstl. Schwarzenbergischen Centralarchive in Wien.

*) In den Landtagsacten des Erzstiftes Köln befindet sich ein kurfürstl. Erlaß d. d. Köln den 17. November 1551, an „Ewarzenberg amtmann zu Pynz“, die Bezahlung rückständiger Steuern betreffend. (Acten des Königl. Staatsarchives zu Düsseldorf.)

*) Wilhelm von Nesselrode zu Ehreshofen schreibt d. d. Heinsberg den 26. Dezember 1578 an Heinrich von Nesselrode nach Hertzen, daß er sich mit der Tochter „des edlen Wilhelms Freiherrn zu Schwarzenborch Colnischen Landthofmeisters vnd Amtmanns zu Pynz vnd Ruwerborch seligen vnd der Anna von Harffe“ zu vermählen beabsichtige. (Original im gräf. Archive zu Hertzen.)

*) Walter pag. 40.

*) Regentenbuch fol. 276. Berger pag. 84.

*) Original im fürstl. Schwarzenbergischen Centralarchive in Wien.

*) Briefliche Mittheilung des Herrn Pfarrers Hermes in Waldbreitbach.

*) Nach Acten im gräf. Nesselrodischen Archive zu Ehreshofen.

*) In der Pfarrkirche zu Gimborn befand sich eine Schwarzenbergische, Gruft, die leider in unserem Jahrhunderte auf eine vandalische Art zerstört wurde. Noch ist in der 1867 neu erbauten Kirche zu Gimborn ein Teil jenes Gedenksteines erhalten, der einst jene Gruft zierte. Man sieht auf demselben in Stein ausgehauen den Grafen Adam zu Schwarzenberg vor der Mutter Gottes kniend.

*) Nach Acten im gräf. Archive zu Ehreshofen.

*) Publications de la société historique et archéologique dans le duché de Limbourg Tom. XI. Ruremonde 1874 pag. 356 und 357. Herr Ferber in Düsseldorf war so gütig mir dieses Werk aus seiner Bibliothek zu leihen.

*) Berger pag. 85 ff.

*) D. Nicolai Hieronymi Gundlings ausführlicher Discours über den vormaligen und ighen Zustand der deutschen Churfürsten-Staaten. 4. Teil, Frankfurt 1749 pag. ff.

Juni 1585 ersuchte Freiherr Adolf nochmals um Mittel zur Unterhaltung des spanischen Kriegsvolkes, da sich sonst die Spanier in die Dörfer legen und selbst verpflegen wollten, wodurch nicht nur den kölnischen sondern auch den jülichischen Unterthanen ein großer Schaden zugefügt werden würde. Gleichzeitig berichtet er auch, daß die spanischen Reiter die Absicht hätten, Bonn und Brühl zu besuchen und daß man doch die armen Unterthanen davon benachrichtigen solle, damit sie ihre Rühe und Pferde rechtzeitig in Sicherheit bringen. Am 12. Juni dieses Jahres beauftragten die kölnischen Räte unsern Freiherrn, mit den spanischen Reitern ihrer monatlichen Besoldung wegen in Unterhandlung zu treten. Jedes Fähnlein sollte sich mit einem Monatssolde von 250—300 Kronen begnügen und dafür die armen Unterthanen in Ruhe lassen. Der Erfolg dieser Unterhandlungen ist uns nicht bekannt. Jedoch scheint Freiherr Adolf noch immer kein Geld erhalten zu haben, denn er war in der ersten Hälfte des Juni genötigt in den Ämtern Brühl, Königsdorf, Hardt und Bonn Contributionen zu erheben, damit er die spanischen Hilfsvölker bezahlen und vom Plündern abhalten konnte.¹⁰⁶⁾ Ueber seine weitere spezielle Teilnahme an diesem Feldzuge sind uns keine näheren Nachrichten überliefert. Die spanischen Hilfstruppen befehligte der Oberstatthalter Alexander Farnese von Parma und belagerte vom 10. Juli 1586 an die Stadt Neuß, die er auch eroberte und nach deren vollständiger Ausplünderung durch seine Truppen dem Kurfürsten Ernst wieder übergab. Am 13. August 1586 schritt man zur Belagerung von Rheinberg, das man aber erst in einigen Jahren ganz bezwingen konnte. Freiherr Adolf scheint an diesem Feldzuge nicht lange Teil genommen zu haben, denn am 28. September 1585 pflegte er zu Bonn Abrechnung mit dem Kurfürsten Ernst. Der Letztere war ihm für die zwei Fähnen Reiter, die er erworben und besoldet hatte, 18,000 Goldgulden schuldig geworden und verpfändete ihm dafür die Einkünfte der zum Erzstifte Köln gehörigen Vest oder Grafschaft Recklinghausen und das in derselben liegende Haus Horneburg. Die jährlichen Einkünfte aus diesen Pfandschaften sollten 900 Goldgulden betragen.¹⁰⁷⁾

In den Jahren 1587 und 1588 finden wir den Freiherrn Adolf als Befehlshaber einer deutschen Reitereschaar, die neben anderen deutschen Truppen der Herzog von Lothringen für die Liga, deren Zweck die Vernichtung der reformirten Religion in Frankreich war, hatte werben lassen.¹⁰⁸⁾ In der zweiten Hälfte des Jahres 1588

lehrete Freiherr Adolf wieder ins Kölnische zurück. Er wurde dort vom Kurfürsten Ernst, so wie einst sein Vater Wilhelm II., als Statthalter und Landhofmeister an die Spitze des kurkölnischen Staates gestellt.¹⁰⁹⁾ Mit zwei rechtsgelehrten Räten und zwei Räten vom Adel führte er die Regierung.¹¹⁰⁾ Der kölnische Staat war damals in einer sehr traurigen Lage. Die Soldaten des Grafen von Neuenahr und des Martin Schenk waren mit Hülfe der Spanier gerade erst aus dem kölnischen Gebiete hinausgejagt worden und die spanischen Hilfstruppen mußten noch lange verpflegt und bequartiert werden. Neue Steuern und Contributionen mußten dem ohnehin schon ganz ausgezogenen Lande auferlegt werden. Mit diesen traurigen Verhältnissen hatte nun auch Freiherr Adolf als er an der Spitze der Regierung stand, zu kämpfen. Nichts als Beschwerden der Unterthanen wegen Einquartierung und neue Steuerprojecte bilden unter ihm den Inhalt des Landtags- und Regierungsverhandlungen.¹¹¹⁾ Am 9. Februar 1590 erließen der Statthalter und die Räte ein Decret, daß zufolge Landtagsbeschlusses, der zu Brühl abgehalten worden war, die Morgenzahl im ganzen kurkölnischen Lande, welche die Grundlage der Besteuerung bilden sollte, ermittelt werden müsse. Mit diesen Messungen wurden zwei Commissäre betraut.¹¹²⁾ So leer waren damals die Staatskassen, daß Freiherr Adolf, laut Schreiben d. d. Köln den 10. Februar 1590 der Stadt Kaiserwerth nicht einmal eine Geldunterstützung zur Befriedigung der in derselben einquartierten Truppen gewähren konnte.

Er riet den Kaiserswerthern, ein Darlehen von 2—300 Thaler aufzunehmen, das ihnen dann in zwei bis drei Monaten zurückerstattet werden sollte.¹¹³⁾ Diese jämmerlichen Verhältnisse mögen denn auch unsern Freiherrn bewogen haben, seine Stellung als kölnischer Statthalter, General und Landhofmeister aufzugeben und wieder in Kriegsdienste zu treten.

Am 19. Juli 1590 meldete Kurfürst Ernst seinem Domkapitel, daß Freiherr Adolf der königl. Majestät in Hispanien Oberst geworden sei.¹¹⁴⁾ Aus den spanischen Diensten trat er, wahrscheinlich schon 1594, in die kaiserlichen über. Der Erbfeind der Christenheit, die Türken, hatten den Krieg mit Kaiser Rudolf wieder erneuert und im Jahre 1594 die Festung Raab erobert.¹¹⁵⁾ Um den Türken nun desto erfolgreicher entgegen treten zu können, beauftragte der Kaiser seinen Obristen Freiherrn Adolf zu Schwarzenberg mit Werbungen in den Rheinlanden. Mit welchen Schwierigkeiten hatte

aber da Freiherr Adolf nicht zu kämpfen! Mit großem Misstrauen betrachtete man in den jülichischen Landen diese Werbungen und konnte nicht recht daran glauben, daß diese geworbenen Truppen gegen die Türken verwendet werden würden. Im Norden der jülichischen Herzogtümer tobte noch immer der Kampf zwischen den Spaniern und den abgefallenen Niederländern und in Jülich-Berg-Neve selbst hatte Kaiser Rudolf II., weil Herzog Johann Wilhelm, den wir im vorigen Abschnitte kennen gelernt haben, schwachjümic und kinderlos war, eine kaiserliche Commission zur Ueberwachung der Regierung eingesetzt.¹¹⁰⁾ Man befürchtete nun allgemein, der Kaiser lasse bloß Truppen werben, um die Lande Johann Wilhelms unvermuthet besetzen zu können. Daher beschwerten sich die jülichischen Stände am Landtage in Düsseldorf den 21. April 1595 über den Durchzug der kaiserlichen Truppen und man verweigerte dem Freiherrn Adolf auch Quartiere für seine Soldaten, indem man behauptete, daß diese Einquartierungen gegen die Reichsconstitution seien.¹¹¹⁾ Freiherr Adolf trat nun gegen diese Widerspenstigkeit mit aller Energie auf. Schon in einem Schreiben vom 17. April 1595 hatte er den jülichischen Ständen versprochen, daß er die von ihm geworbenen Truppen auf jeden Fall nach Ungarn gegen den Erbfeind der Christenheit führen werde, und erklärt, daß derjenige, der gegentheilige Gerüchte austreue, ein ehrloser Kerl sei. Er sei bereit, gegen solche ehrlose Leute, wenn er sie für ehrlich genug erkennen würde, mit der Faust oder mit Waffen zu Roß oder zu Fuß, wie, wann und wo sie wollten, seine Ehre zu verteidigen.¹¹²⁾ Zur Beruhigung der jülichischen Stände erklärten auch die kaiserlichen Mustercommisäre am 29. April 1595 den jülichischen Abgesandten, daß der Obrist von Schwarzenberg für den Kaiser 2000 Reiter geworben und Befehl habe, dieselben in aller Eile nach Ungarn zu führen. Troßdem scheint man ihm aber noch immer keine Quartiere haben einräumen wollen, denn mittelst Schreiben d. d. Köln den 1. Mai 1595 drohte er den jülich-bergischen Ständen, daß wenn man ihm keine Quartiere geben wolle, er sie sich selbst nehmen werde. Man sandte an ihn und die kaiserlichen Musterherren eine eigene Deputation ab, die aber nach ihrer Rückkehr am 11. Mai im jülichischen Landtage erklärte, daß man von Schwarzenberg und beiden Musterherren keine Befreiung von der Einquartierung habe erlangen können. Die kaiserliche Soldatesca muß wol etwas arg gewirksamt haben, denn noch im Jahre 1596 kommen in den jülich-bergischen Land

tagsacten Klagen über den Schaden vor, welchen diese Werbungen des Obristen Freiherrn Adolf zu Schwarzenberg den dortigen Unterthanen verursacht haben.¹¹⁹⁾ Wie mißtrauisch man übrigens gegen diese Werbungen war, beweist uns auch eine Correspondenz des Grafen Hermann von Manderscheid mit seinem Schwager Ulrich von Dhaun, Grafen zu Falkenstein, wo es in einem Briefe d. d. Broich den 9. April 1595 heißt, daß das Begehren Schwarzenbergs, drei Orte zur Einlagerung zu erhalten, manchem die Augen öffne, allerhand Bedenken verursache und vielen Vermutungen Raum gebe.¹²⁰⁾ Mit diesen Werbungen schließt die öffentliche Thätigkeit des Freiherrn Adolf in den Rheinlanden. Er wurde nun zufolge seiner glänzenden Waffenthaten in Ungarn, unter denen die Wiedereroberung der von den Türken besetzten Festung Raab eine hervorragende Stelle einnimmt, vom Kaiser Rudolf am 5. Juni 1599 in Prag zum Ritter geschlagen und für sich und seine Nachkommen in den Reichsgrafenstand erhoben. Seit dieser Zeit führt er in seinem Wappen auch ein goldenes Feld, auf welchem ein Rabe einem Türkentopfe das eine Auge ausreißt.

Nicht lange sollte er sich aber dieser Auszeichnung erfreuen, denn schon am 29. Juli 1600 wurde er vor der ungarischen Festung Papa von seinen meuterischen Soldaten erschossen. Am 6. Dezember 1600 wurde er dann in der Hospfarrkirche von St. Augustin in Wien feierlich beigesetzt.¹²¹⁾ Auf der Inschrift, die auf seinem Sarge angebracht wurde, wird er Herr auf Simboru, Bovenberg und Albenrath genannt.¹²²⁾ Das Gut Bongart besaß im Jahre 1600 noch die Witwe des Freiherrn Gotthard.¹²³⁾ Das Gut Albenrath, ein Lehen des kölnischen Domkapitels, muß von seiner Gemahlin Elise Margaretha, die eine geborne Wolff-Metternich war, herrühren, denn in der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Metterniche vom Kölner Domkapitel mit diesem Gute belehnt.¹²⁴⁾ Die Gemahlin Adolfs erbte auch noch von ihren Eltern ein Weinbergsgut zu Untel am Rheine.¹²⁵⁾ Die Einkünfte der Rheinüberfuhr zwischen Köln und Deuz gehörten ebenfalls dem Freiherrn Adolf.¹²⁶⁾ Zur Zeit seines Todes war auch die kölnische Pfandschaft Recklinghausen noch nicht eingelöst und gieng daher, sowie alle seine Güter, auf seinen einzigen Sohn den Grafen Adam zu Schwarzenberg, über. Die einzige Schwester Adolfs, Elisabeth, die wir schon kennen gelernt haben, vermählte sich nachdem zufolge Ablebens ihres Onkels, des Freiherrn Gotthard zu Schwarzenberg, ihre

Hochzeit hatte aufgeschoben werden müssen, im Februar 1579 mit Wilhelm von Nesselrode zu Ehreshofen, fürstl. jülichischem Hofthawärter.¹²⁷⁾ Wilhelm von Nesselrode wurde später fürstl. jülichschem Rath und Amtmann zu Blankenberg. Als solcher vertauschten er und seine Gemahlin Elise am 12. März 1597 die ihnen gehörige Eschmarer Mühle gegen eine dem Herzoge Johann Wilhelm von Jülich eigentümliche Mühle zu Eitorf im Amte Blankenberg.¹²⁸⁾ Freiin Elise war im Jahre 1605 nicht mehr am Leben.¹²⁹⁾ Ihr Portrait ist heute noch in der Nesselrod'schen Ahnengallerie im Schlosse zu Ehreshofen zu sehen. Auch auf einem Glasgemälde in der dortigen Schloßkapelle wird sie knieend darstellt. Zu ihren Füßen sieht man das Schwarzenbergische Wappen.¹³⁰⁾

Die Witwe des Grafen Adolf, Elise Margaretha, schlug ihren Witwensitz zu Gimborn auf. Sie ließ das Schloß zu Gimborn in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts ganz neu aufbauen.¹³¹⁾ Wir wollen am Schlusse bloß noch die Beziehungen des ja in der preussischen Geschichte allgemein bekannten Grafen Adam zu Schwarzenberg zum kurlönlischen Staate zur Sprache bringen.¹³²⁾ Am 15. Dezember 1603 finden wir ihn mit seiner Mutter am kölnischen Hofe zu Bonn. Dort leiht er dem Kurfürsten 12,000 Goldgulden und erhält dafür das Dorf und die Herrschaft Rössberg verpfändet, welche er bis zur Zurückzahlung der so eben genannten Summe behalten durfte. Diese Urkunde wurde von ihm und von seiner Mutter unterschrieben.¹³³⁾ In einer eigenen Urkunde von demselben Datum mußte aber Graf Adam zu Schwarzenberg versprechen, keinen gräflichen Sitz auf Rössberg zu errichten und sich mit dem dortigen Rotbaue zu begnügen. Schon im Jahre 1605 wurde diese Pfandschaft wieder eingelöst und Rössberg gieng in die Hände der Gesellschaft Jesu über, welche den Pfandschilling von 12000 Goldgulden erlegt hatte.¹³⁴⁾ Erst im Jahre 1610 wurden die Beziehungen des Grafen Adam zu Schwarzenberg zum kurlönlischen Staate vollständig gelöst. Er hielt sich damals schon im Jülich'schen auf. Zu Hambach unterhandelte er am 26. August 1610 mit den kölnischen Räten und Statthaltern des Weste Kedinghausen Arnold von Wachtenbond und Vincenz Kensing wegen der Ablösung seiner Ansprüche auf die Pfandschaften seines Vaters, des Grafen Adolf. Graf Adam verpflichtete sich, die sämtlichen Pfandverschreibungen, die sein Vater von Kurlöln erhalten hatte, auszuliefern und erhielt dafür durch drei Jahre hindurch jährlich

1000 Goldgulden ausbezahlt. Ferner versprach man auch eine Summe von 2000 Reichsthalern, die er der Witwe Mirbachs schuldig war, zu bezahlen.

Kurfürst Ferdinand von Köln bestätigte diese Uebereinkunft mittels Urkunde vom 3. September 1610.¹⁸⁵⁾ Mit dieser Urkunde schließen die Beziehungen dieser Linie des Hauses Schwarzenberg zum kurkölnischen Staate. Wir haben also in diesen Zeilen die Geschichte der rheinischen Schwarzenberge von ihrem ersten Auftreten in den Rheinlanden bis zu ihrer Erhebung in den Reichsgrafenstand verfolgt. Die heutigen Fürsten zu Schwarzenberg in Oesterreich sind die directen Nachkommen dieser Linie. Wer sich über die weiteren Geschichte derselben, sowie auch der anderen Linien dieses Hauses, näher unterrichten will, den verweisen wir auf das auch schon oft in den Anmerkungen citirte und für die Schwarzenbergische Geschichte bahnbrechende und grundlegende Werk von Adolph Berger „das Fürstenhaus Schwarzenberg“.

Anmerkungen.

¹⁾ „Nachrichten von dem Geschlechte der Ritter von Seinsheim“ in den „geöffneten Archiven für die Geschichte des Königreichs Baiern III. pag. 140 ff. Bamberg 1823.“

²⁾ Adolph Berger, „das Fürstenhaus Schwarzenberg“ Wien 1866 (Separat-Abdruck aus dem XI. und XII. Hefte J. 1866 der „Oesterreichischen Revue“). Wir werden dieses Buch, das auf Grund der im fürstl. Schwarzenbergischen Familienarchive vorhandenen Archivalien gearbeitet ist, in den nachfolgenden Anmerkungen einfach „Berger“ citieren.

³⁾ Berger pag. 78 ff.

⁴⁾ S. Hänle, Urkunden und Nachweise zur Geschichte des Schwamnenordens. Ansbach 1876 pag. 155.

⁵⁾ Berger pag. 80.

⁶⁾ Hänle I. c.

⁷⁾ Das Schwarzenbergische Regentenbuch, Hdschr. im fürstl. Schwarzenbergischen Archive zu Schwarzenberg, verfaßt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von dem Ordner des Archives zu Schwarzenberg, dem fürstl. Rathe Caspar Langen, einem geborenen Westfalen (aus Telgte im Bistume Münster.)

⁸⁾ In einem Copialbuche des königl. Kreisarchives zu Würzburg. In einer Abschrift aus dem 17. Jahrhundert auch im fürstl. Archive zu Schwarzenberg.

⁹⁾ E. v. Schaumburg, der Jülich-Clevische Erbfolgeschreit, Beseßel 1859 pag. 1. ff.

¹⁰⁾ Berger pag. 79.

¹¹⁾ J. Baader, Kriegs- und Marschordnungen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg in seinen Feldzügen im Jahre 1488 und 1492. (Im 35. Jahresberichte des historisch. Vereins von Mittelfranken Ansbach 1867 (pag. 2),

¹⁵⁾ Original im fürstl. Schwarzenbergischen Archive zu Schwarzenberg.

¹⁶⁾ Berger pag. 81.

¹⁷⁾ Die Geschichte der Herren, Freiherren und Grafen von Pallant in der Vierteljahrschrift für Heraldik, Epigraphik und Genealogie. Berlin 1872—1875. Briefliche Mittheilungen des Maestrichter Provinzial-Archivars H. Franquinet.

¹⁸⁾ Berger pag. 81.

¹⁹⁾ Slanghen, Geschichte des Marquisats Hoensbroeck im Ballenburger Lande, Maestricht 1859 pag. 235.

²⁰⁾ Berger pag. 81.

²¹⁾ Berger pag. 82 und 83.

²²⁾ Schaumburg pag. 11 ff.

²³⁾ Aus den f. g. Jülich-Bergischen Ritterzetteln, deren Originale in einem Sammelbande des Königl. preussischen Staatsarchives zu Düsseldorf aufbewahrt werden. Diesen Sammelband hat der Verfasser im Juni 1876 durchforcht, als er im Auftrage Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Johann Adolf zu Schwarzenberg im Düsseldorfer Staatsarchive für das fürstl. Schwarzenbergische Familienarchive Forschungen angestellt hat. Bei denselben wurde der Verfasser vom Herrn Archivrathe Dr. Hartz auf das Liebenswürdigste unterstützt, für welche Förderung er hiemit seinen Dank ausspricht.

²⁴⁾ Gleichzeitige Abschriften im fürstl. Schwarzenbergischen Centralarchive zu Wien und im gräf. Nesselrode-Droste-Bischoeringischem Archive zu Herten in Westfalen.

²⁵⁾ Joseph Strange, Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter, 8. Heft, Wien 1869 pag. 11 ff.

²⁶⁾ Original auf Papier im Königl. Staatsarchive zu Düsseldorf. (A. I. Nr. 3590). Vor Wilhelm I. war Vincenz von Effern Amtmann zu Herzogenrath.

²⁷⁾ Wernheri Teschenmacheri ab Elverfeldt annales Cliviae, Juliae, Montium etc. Francofurti et Lipsiae 1721 pag. 336.

²⁸⁾ Aus den Eschweiler Amts- und Kellnereirechnungen im kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

²⁹⁾ Briefliche Mittheilung des Herrn Grafen von Mirbach auf Harff.

³⁰⁾ Original im fürstl. Schwarzenbergischen Centralarchive in Wien. Gültige Mittheilung des dortigen Archivvorstandes H. A. Berger (dem Verfasser des „Fürstenhauses Schwarzenberg“), dem wir für die freundliche Förderung dieses Aufsatzes zu großem Danke verpflichtet sind. Eine gleichzeitige Abschrift der eben citirten Urkunde findet sich auch im gräf. Archive zu Herten.

³¹⁾ Den 21. März 1678 verkaufte Fürst Johann Adolf zu Schwarzenberg Dovenberg und Dongart an Marie Emerentia d'Ausque genannt de Soutenée, Witwe des Generals Spinola, Grafen von Drovay. (Aus den Acten des fürstl. Centralarchives in Wien).

³²⁾ Schaumburg pag. 61.

³³⁾ Alexandre Honne, historie du règne de Charles-quin en Belgique. Bruxelles et Leipzig 1858 ff. III. pag. 348 und 351.

³⁴⁾ „Regentenbuch.“ fol. 275d. Berger pag. 83.

³⁵⁾ Original auf Pergament im gräf. Archive zu Herten. Der Verfasser hat dieses Archiv, dessen Benutzung ihm vom Herrn Grafen Nesselrode-Dro-

Bischofing auf das Liberalste gestattet wurde, im Juni 1876 auf seiner archiva-
lischen Forschungsreise besucht.

²²⁾ Dieses Diplom befindet sich im k. k. Schwarzenbergischen Centralarchiv
in Wien. Die darinnen enthaltenen familiengeschichtlichen Daten beruhen auf
Angaben des Grafen Adolf zu Schwarzenberg, des Enkels Wilhelms I.

²³⁾ L. v. Hauke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Leipzig
1873 II. pag. 152.

²⁴⁾ Original auf Pergament im gräflichen Archive zu Hertzen.

²⁵⁾ Aus einer Hdschr. saec. XVI. (Abth. II. Sect. IV. Nr. 15) im Königl.
Staatsarchive zu Düsseldorf.

²⁶⁾ Gültige Mitteilung des H. Kaplans Reußner in Eschweiler.

²⁷⁾ Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. V. 1 pag. 26 ff.

²⁸⁾ Original auf Pergament im Königl. Staatsarchive zu Düsseldorf. Ge-
druckt bei Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins.
Düsseldorf 1858. IV. Band Nr. 537.

²⁹⁾ Aus Causarum Juliacensium ducis Wilhelmi liber quartus fol.
136b und 137 (Hff. saec. XVI. im Königl. Staatsarchive zu Düsseldorf.)

³⁰⁾ Nach einer Mitteilung des H. Kaplans Reußner hatten die Schwarz-
berge als Besitzer von Dovenberg, abwechselnd mit den Freiherrn von Heringen,
das Recht der Besetzung des Katharinenaltars in der Pfarrkirche zu Eschweiler.
Auch sollen in der dortigen Pfarrkirche mehrere Besitzer von Dovenberg und der
alten Burg von Eschweiler ihre letzte Ruhestätte gefunden haben.

³¹⁾ Regentenbuch fol. 276a.

³²⁾ Correspondenzen im gräflichen Archive zu Hertzen.

³³⁾ Schaumburg pag. 64.

³⁴⁾ Aus den Randerather Amtsrechnungen im Königl. Staatsarchive zu
Düsseldorf.

³⁵⁾ Auf dem jüdischen Mitterzettel vom Jahre 1548 wird Freifrau
Katharina „Hofmeisterin“ genannt.

³⁶⁾ Gabriel Mattenclot, Rerum in Germania praecipue inferioris
gestarum brevis commemoratio (im Archiv für Geschichte des Niederrheins
V. pag. 222 ff.)

³⁷⁾ Aus „Causarum Juliacensium ducis Wilhelmi liber quartus fol.
68 und 69. (Hff. saec. XVI. im Königl. Staatsarchive zu Düsseldorf.)

³⁸⁾ Nach Correspondenzen im gräflichen Archive zu Hertzen.

³⁹⁾ Original auf Papier im k. k. Schwarzenbergischen Centralarchive in
Wien.

⁴⁰⁾ Brosii et Mappii Juliae Montiumque comitum, marchionum et
ducum annales. Coloniae Agrippinae 1731. Beim Jahre 1562.

⁴¹⁾ Archiv für Geschichte des Niederrheins V. 1 pag. 103.

⁴²⁾ Mittels Schreibens d. d. Düsseldorf den 12. August 1565 ladet Gotthard
Freiherr zu Schwarzenberg den Heinrich von Nesselrode auf Hertzen zu seiner
Hochzeit ein (Original im gräflichen Archive zu Hertzen).

⁴³⁾ J. Strange, Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter. 1. Heft
pag. 52.

⁴⁴⁾ Briefliche Mitteilung des soeben genannten Herrn Strange.

⁴⁵⁾ Briefliche Mitteilung des Herren Grafen Mirbach auf Harff.

⁶⁷⁾ Aus *Causarum Juliacensium* IV. fol. 109 (Hff. saec. XVI. im kbnigl. Staatsarchive zu Düsseldorf).

⁶⁸⁾ Aus „*Causarum Juliacensium* IV.“ fol. 78.

⁶⁹⁾ Aus „*Causarum Juliacensium* IV.“ fol. 111 ff.

⁷⁰⁾ Aus „*Causarum Juliacensium* IV.“ fol. 81b.

⁷¹⁾ Archiv für die Geschichte des Niederrheins V. 1. pag. 208 ff.

⁷²⁾ Das soeben genannte „Archiv“ V. 1. pag. 78.

⁷³⁾ *Brosii et Mappii annales* III. pag. 77.

⁷⁴⁾ *Brosii et Mappii annales* III pag. 79.

⁷⁵⁾ Dieses Schreiben befindet sich unter den Ritterzetteln.

⁷⁶⁾ Original im gräfl. Archive zu Herten. Der Bruder der Anna, verwitweten Schwarzenberg, Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf und Hurdt, Land- und Erbhofmeister des Herzogthums Jülich hat als Mitwurmund dieses Schreiben ebenfalls unterzeichnet.

⁷⁷⁾ Wilhelm von Kesselrode schreibt d. d. Ehreshofen den 20. Januar 1579 an Heinrich von Kesselrode nach Herten, daß seine Hochzeit wegen des Ablebens des Freiherrn Gotthard in Schwarzenberg habe verschoben werden müssen. (Original im gräfl. Archive zu Herten.)

⁷⁸⁾ Am 8. Juni 1584 bevollmächtigt Anna von Metternich, Frau zu Reinartstein, ihren Gatten Heinrich von Plattenberg zur Abtunung der zum Hause Reinartstein gehörigen Lehen beim Erzstifte Trier und der Abtei Prüm. (Original im kbnigl. preussischen Staatsarchive zu Coblenz.)

⁷⁹⁾ Nach Acten des gräfl. Kesselrodischen Archives zu Ehreshofen. Der Besitzer dieses Archives, Seine Excellenz Herr Graf Max von Kesselrode, hatte die Güter, alle in diesem Archive befindlichen Schwarzenbergica dem Verfasser nach Schwarzenberg leihweise übersenden zu lassen.

⁸⁰⁾ Regentenbuch fol. 276 b.

⁸¹⁾ Nach Correspondenzen im gräfl. Archive zu Herten.

⁸²⁾ S. Hortleder, Geschichte des schmalkaldischen Krieges. Gotha 1645 pag. 385.

⁸³⁾ Original im gräfl. Archive zu Herten. Strange VIII. pag. 13.

⁸⁴⁾ Cosmar in seinem bekannten Buche über den Grafen Adam zu Schwarzenberg (Seite 16) irrt, wenn er behauptet, daß Graf Adam als Rath in die Dienste des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Cleve getreten sei. Der Name des Grafen Adam kommt auf den bergisch-jülichschen Ritterzetteln, auf denen alle herzoglichen Rätthe genau verzeichnet sind, bis zum Jahre 1609 nicht vor. Ebenso unrichtig ist die Angabe Cosmars, daß der Großvater des Grafen Adam, der Freiherr Wilhelm II. zu Schwarzenberg in jülichschen Diensten gestanden sei. Das 3. Kapitel dieses Aufsatzes wird die Beweise hiefür bringen.

⁸⁵⁾ Ferdinand Walter, das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln. Bonn 1866 pag. 40.

⁸⁶⁾ Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV. pag. 342 ff.

⁸⁷⁾ Original auf Pergament im gräfl. Archive zu Herten.

⁸⁸⁾ Walter pag. 44.

⁸⁹⁾ Das Haus Gimborn gehörte ursprünglich einem Rittergeschlechte gleiches Namens. In einer Urkunde vom Jahre 1464 im Archive zu Herten kommt eine Kunigunde von Gimborn vor. Diese Kunigunde vermählte sich mit Johann

Erwel und erhielt als Mitgift das Haus Gimborn, welches dann später durch Heiraten an die adelichen Geschlechter Wurtscheid, Kesselrode, Quadt und Harff lam. (Strange VIII. pag. 7. Briefliche Mitteilungen des Herrn Grafen Kirbach auf Harff.)

⁷⁰) Gleichzeitige Abschrift im fürstbergischen Schlossarchive zu Gimborn. Der Verfasser ist dem jetzigen Besitzer von Gimborn, dem Herrn Baron von Fürstberg, der seine historischen Forschungen über die rheinischen Schwarzenberge auf das Beste gefördert hat, zu großem Danke verpflichtet. Der Heiratsvertrag des Freiherrn Wilhelm II. zu Schwarzenberg ist nicht datirt. Am Rande der oben erwähnten Abschrift steht aber von einer gleichzeitigen Hand die Notiz „im Jahre 1550.“

⁷¹) Walter pag. 102 ff.

⁷²) Walter pag. 76 ff.

⁷³) Das Original der Kölner Erblands-Bereinigung vom Jahre 1550 befindet sich im Königl. Staatsarchive zu Düsseldorf. Gedruckt ist dieselbe in den „Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westfälischen Kreises.“ 1. Jahrgang 2. Band pag. 67 ff. Erlangen 1781.

⁷⁴) Original im fürstl. Schwarzenbergischen Centralarchive in Wien.

⁷⁵) Zu den Landtagsacten des Erzstiftes Köln befindet sich ein kurfürstl. Erlaß d. d. Köln den 17. November 1551, an „Ewarzenberg amtmann zu Pinf“, die Bezahlung rückständiger Steuern betreffend. (Acten des Königl. Staatsarchives zu Düsseldorf.)

⁷⁶) Wilhelm von Kesselrode zu Ehreshofen schreibt d. d. Heinsberg den 26. Dezember 1578 an Heinrich von Kesselrode nach Herten, daß er sich mit der Tochter „des edlen Wilhelms Freiherrn zu Schwarzenborch Colnischen Landthofmeisters vnd Amtmanns zu Lynz vnd Muerborch seligen vnd der Anna von Harff“ zu vermählen beabsichtige. (Original im gräf. Archive zu Herten.)

⁷⁷) Walter pag. 40.

⁷⁸) Regentenbuch fol. 276. Berger pag. 84.

⁷⁹) Original im fürstl. Schwarzenbergischen Centralarchive in Wien.

⁸⁰) Briefliche Mittheilung des Herrn Pfarrers Hermes in Waldbreitbach.

⁸¹) Nach Acten im gräf. Kesselrodischen Archive zu Ehreshofen.

⁸²) In der Pfarrkirche zu Gimborn befand sich eine Schwarzenbergische, Gruft, die leider in unserem Jahrhunderte auf eine vandalische Art zerstört wurde. Noch ist in der 1867 neu erbauten Kirche zu Gimborn ein Teil jenes Gedenksteines erhalten, der einst jene Gruft zierte. Man sieht auf demselben in Stein ausgehauen den Grafen Adam zu Schwarzenberg vor der Mutter Gottes kniend.

⁸³) Nach Acten im gräf. Archive zu Ehreshofen.

⁸⁴) Publications de la société historique et archéologique dans le duché de Limbourg Tom. XI. Ruremonde 1874 pag. 356 und 357. Herr Ferber in Düsseldorf war so gütig mir dieses Werk aus seiner Bibliothek zu leihen.

⁸⁵) Berger pag. 85 ff.

⁸⁶) D. Nicolai Hieronymi Gundlings ausführlicher Discours über den vormaligen und jetzigen Zustand der deutschen Churfürsten-Staaten. 4. Teil, Frankfurt 1749 pag. ff.

Barthold, Gebhard Truchses von Waldburg, Kurfürst und Erzbischof von Köln in Rammers historischem Taschenbuche. Neue Folge I. 1840 pag. 26 ff.

⁹⁷⁾ Publications de la société de Limbourg Tom. X. pag. 49.

⁹⁸⁾ Michaelis ab Isselt de bello Coloniensi libri quatuor. Coloniae Agrippinae apud Godefridum Kemponsem 1584 pag. 411. („Ernestus... nouis copiis duce Suuartzenburgio exercitum Frederici ducis augeri praecepit.“)

⁹⁹⁾ Original auf Pergament im königl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

¹⁰⁰⁾ Nach einer Notiz im Repertorium des gräfl. Nesselrobianischen Archives zu Ehrenshofen.

¹⁰¹⁾ Gleichzeitige Abschrift im gräfl. Archive zu Ehrenshofen.

¹⁰²⁾ Barthold pag. 69 ff.

¹⁰³⁾ Die nachfolgende Darstellung beruht vollständig auf den kölnischen Kriegsacten, die im königl. Staatsarchive zu Düsseldorf aufbewahrt werden.

¹⁰⁴⁾ Kölnische Kriegsacten Nr. 21 fol. 167 und 169.

¹⁰⁵⁾ Kölnische Kriegsacten Nr. 21 fol. 199.

¹⁰⁶⁾ Kölnische Kriegsacten Nr. 22.

¹⁰⁷⁾ Original auf Pergament im königl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

¹⁰⁸⁾ Stramberg, das Rheinufer von Coblenz bis Bonn III. Band. Seite 780 ff.

¹⁰⁹⁾ Nach den Kölner Landtagsacten, die im königl. Archive zu Düsseldorf aufbewahrt werden.

¹¹⁰⁾ Den 8. October 1588 kommt Adolff Freiherr zu Schwarzenberg als Statthalter und Landhofmeister vor. (Aus dem lückenhaften Kölner Statthalterprotokolle im königl. Staatsarchive zu Düsseldorf.)

¹¹¹⁾ Kölner Landtagsprotokolle.

¹¹²⁾ Walter pag. 184.

¹¹³⁾ Kölner Landtagsacten Codex Nr. 14 im königl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

¹¹⁴⁾ Kölnische Regierungsacten unter Erzbischof Ernst im königl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

¹¹⁵⁾ Berger pag. 86.

¹¹⁶⁾ Schanmburg pag. 71 ff.

¹¹⁷⁾ Jülich'sche Landtagsacten im königl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

¹¹⁸⁾ Dieses Schreiben findet sich unter den Beilagen zu den jülich'schen Landtagsacten.

¹¹⁹⁾ Jülich'sche Landtagsacten im königl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

¹²⁰⁾ Correspondenzen im Archive der Herrschaft Droich an der Ruhr, welches Archiv gegenwärtig im königl. Staatsarchive zu Düsseldorf aufbewahrt wird.

¹²¹⁾ Berger pag. 87—91.

¹²²⁾ Regentenbuch fol. 284.

¹²³⁾ Acten im gräfl. Archive zu Ehrenshofen.

¹²⁴⁾ Nach den leider nicht vollständigen Lehenbüchern des Kölner Domcapitels im königl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

¹²⁵⁾ Acten im gräfl. Archive zu Ehrenshofen.

¹²⁶⁾ Nach dem Concepte eines Vertrages vom Jahre 1604 im gräfl. Archive zu Ehrenshofen. Das „Bahr-Ambt zwischen Kolln und Deub“ wird es in diesem Actenstück genannt.

¹²⁷⁾ Acten im gräfll. Archive zu Ehreshofen.

¹²⁸⁾ Original auf Pergament im kbnigl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

¹²⁹⁾ Acten im gräfll. Archive zu Ehreshofen.

¹³⁰⁾ Briefliche Mittheilungen Seiner Excellenz des Herrn Grafen Max von Nesselrode zu Ehreshofen.

¹³¹⁾ J. D. von Steinen, Westphälische Geschichte 2. Theil. Lemgo 1755 pag. 307 ff.

Noch heute sieht man am Schlosse zu Gimborn die Wappen des Grafen Adolf zu Schwarzenberg, der Gräfin Elise Margaretha und des Grafen Adam zu Schwarzenberg in Stein angehauen und mit Inschriften versehen. Gimborn, das bekanntlich mit dem Amte Neustadt vereinigt und zu einer reichsunmittelbaren Herrschaft erhoben wurde, blieb bis zum Jahre 1782 im Besitze des seit 1670 fürstlichen Hauses Schwarzenberg.

¹³²⁾ Cosmar, Beiträge zur Untersuchung der gegen den Grafen Adam zu Schwarzenberg erhobenen Beschuldigungen. Berlin 1828.

¹³³⁾ Original auf Pergament im kbnigl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

¹³⁴⁾ Originalurkunden im kbnigl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

¹³⁵⁾ Original auf Pergament im kbnigl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

XI.

Haus und Pfarre Düffel.

I.

Nachrichten über Haus Düffel.

Von F. W. Dligschläger.

Das Stift zu St. Gereon in Köln hatte den Pastor zu Düffel zu setzen und belehnte auch mit dem Ritterfitz neben der Kirche. Nach diesem benannte sich ein Geschlecht, von welchem folgende Glieder vorkommen:

Gerhard v. Düffel 1298, Johanniter-Comthur zur Herft an der Spitze.

Knappe Johann v. D. 1353, mit Gerbraut von Garderode (Garath) verheiratet, der im angegebenen Jahre (4. August) der Pfarrkirche zu Düffel ein Grundstück am Weiher der Kirchendot zu dessen Erweiterung schenkte.

Hermann v. D. — ihm sagt die Stadt Köln 1405 Fehde an, sowie seinen Nachbarn Hermann von Aptrode und Wilhelm von Schöler. 1411 verkauft Hermann v. D. (wol derselbe) Renten im Amt Neuß.

Die Witwe Elisabeth und ihr Sohn Johann v. D. stellen 1435 einen Akt aus, den Hermann von Aptraide und Johann von Hammerstein mit besiegeln.

Johann v. D. heiratete die einzige Tochter und Erbin des Johann von Wyenhorst, Erbmarschalls von Berg und Amtmanns auf Hardenberg; als Wilhelm Graf von Berg Herzog geworden war, verließ er dem Vater des oben Genannten, dem Ritter Heinrich v. Wyenhorst, am 2. Mai 1380 das Erbmarschallamt, nachdem derselbe ihm seinen Hof Niersken bei Issum zu Lehn aufgetragen hatte und setzte eine jährliche Rente von 30 Goldgulden aus dem Zoll zu Düffeldorf für dieses Amt aus. Johann Heinrichs Sohn wurde 1387 mit dem Hof und Amt belehnt. (Vgl. Fahne Gesch. der Herren Stael von Holstein I. 37 Köln. Geschl. II. 207.)

Hermann von Düffel, Sohn des genannten Johann v. D. verkaufte 1463 das Erbmarschallamt nebst den 30 Goldgulden an

Johann von Nesselrode den Ältesten zum Stein (Sohn Wilhelms); weil der letztere aber später Landdrost wurde, übertrug er das Marschallamt an seinen Bruder, den Ritter Bertram zu Ehrenstein (seit 1494 auch Herr zu Nesselrode). Mit diesem schloß Hermann v. D. 1466 einen andern Vertrag ab.

Johann v. D. beziegelt 1492 eine Verkaufsurkunde des Junkers Arnold von Spythe (Anteil am Gut Elbruch bei Benrath, verkauft an Johann von Nettradt). In einer Urkunde von 1500 -- (Gerart und Bertram v. Egebach nebst Margaretha, der Frau des letzteren bekennen vor der Dingbank zu Pittorp, daß sie ihre Delmühle für jährlich 10 Mark an Werner von Bich in Erbpacht ausgethan haben) — wird der Vogt Johann v. D. als Zeuge angeführt.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir das Haus Düssel in den Händen einer andern Familie. Matthias von Diepenbruch, genannt Koufftesche, Sohn von Johann auf Effern bei Köln (zur Jülich'schen Ritterschaft des Amts Bergheim gehörig) aus dessen zweiter Ehe, wird im Ritterbuch fol. 77 um 1551 unter dem Adel des Amts Solingen aufgeführt: „Thyß Koufftesch, der junge Koufftesch, stelt für Johann von Overheide.“ Mit ihm sind genannt: Johann von Berchem (zu Aprath), Rütger von Schöler, Jasper von Hammerstein, Bernd von Overheide (zu Schirpenbruch), Koloff und Wegel von Bornhausen zu Hoenscheid. Matthias hatte einen rechten Bruder Dam oder Damian (Adam) der wol nach ihm in den Besitz des Hauses Düssel kam. Er wird 1544 als Besitzer von Effern erwähnt und 1557 im Ritterbuch sowol im Amt Bergheim wie im Amt Solingen aufgeführt. 1548 geriet er mit Köln in Streit, weil er den nach Köln fließenden Bach wiederholt abgeleitet hatte. (Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein XVIII. S. 197: der Vergleich ist von 1558, nicht 1588.) Er heiratete Katharina, Tochter Gerhards von Zweifel zu Transdorf, Erbin des Hanses Zermüllen (zur Mühle bei Kürburg), die in erster Ehe Frau des Friedrich von Fischenich gewesen war. Der letztere war 1536 mit Zermüllen belehnt worden, ihr zweiter Gemal erhielt die Belehnung 1549 und 1559 (damals wird das Lehnobject Dießmüll genannt). Damian starb zwischen 1565 und 1572, seine Witwe heiratete darauf Ludwig von Metternich zu Scherf bei Odenthal Amtmann von Miselohse, der 1572 mit Zermüllen belehnt wurde. Sie starb 1580, ohne von ihren drei Ehemännern Kinder hinterlassen zu haben.

Damian besaß übrigens nur die Hälfte des Hauses Düssel (Fahne Köln. Geschl. I. 72), die andere gehörte Werner Krümmel zu Firmenich bei Euskirchen.

Nach Damians Tode stritten sich die Metternich, Orsbeck und Zweifel um die Erbschaft. Als Erben der Katharina von Zweifel traten die Nachkommen der beiden Brüder ihres mütterlichen Urgroßvaters, Siefert's von Metternich auf. Die Urenkel des einen derselben, Johanns von Metternich, waren Bertram von Metternich zur Brohl und Heinrich v. M. zu Kesselburg. Die Tochter des andern Bruders, Ottos v. M. Maria war mit Wilhelm von Orsbeck verheirathet (Lacomblet Archiv V. 363).

Wilhelm von Orsbeck, Sohn Dietrichs, Herr zu Wensberg, wird um 1574 im Ritterbuch fol. 197 als „Kanzler Orsbeck zu Düssel“ genannt. Derselbe besaß auch Effern, war 1551 vom Abt zu Prüm mit dem Orsbecker Hof zu Ahrweiler und 1576 vom Erzbischof von Köln mit Wensberg belehnt, erwarb 1558 die Kluge zu Behn, war Amtmann der Grafschaft Neuenahr und lange Jahre Kanzler von Jülich. Sein Grabmal sowie das seines Sohnes Eremund, befindet sich in der Kirche zu Sinzig. Eremund, Pfalz-Neuburgischer Geh.-Rath und Amtmann zu Blankenberg (verheirathet mit Gerbraut von Binsfeld) war Herr zu Wensberg, Merzenich und Bilkrath bei Overtath.

Aus einer Urkunde von 1587 (Zeitschr. IV. S. 362) geht hervor, daß Wilhelm v. Orsbeck nicht alleiniger Besizer von Düssel war, sondern daß auch seine Schwester Anna, Witwe eines Print von Horschheim, Teil daran hatte. Ihr Sohn, Nikolaus Print von Horschheim, genannt von der Broel, erhielt von seiner Mutter das Haus Düssel, außerdem besaß er Ober-Ehe (bei Daun in der Eifel). Er wurde 1583 der Jakobe von Baden, um sie im Namen ihres fürstlichen Gemals zu begrüßen, bis Bonn entgegen geschickt, später wurde er bekanntlich ihr Gegner. Sieben Jahre war er Amtmann in Mettmann, 17 Jahre Rat der beiden Herzoge und seit 1595 Kanzler. Er starb am 4. März 1598, 46 Jahre alt und wurde in der Stiftskirche zu Düsseldorf begraben. Vermält war er mit Maria von der Horst von Heimerzheim. Aus dieser Ehe sind drei Kinder bekannt. Der Sohn Reinhard, Herr zu Stabe, starb 1638 ohne Kinder zu hinterlassen. Von den Töchtern war Margaretha Katharina mit Wilhelm Spies von Wüllesheim, Maria Elisabeth von 1609—1617 mit

Emund von Metternich und seit 1621 mit dem Freiherrn Johann Bertram von Gerzen, Füllichem Erbmarschall verheiratet. Aus erster Ehe stammte eine Tochter, Maria Katharina, die 1630 Johann von Harff zu Dreiborn († 1672) heiratete. Sie erbt von ihrem Vater Güter und sollte auch einen Teil von dem großen Vermögen ihres Großvaters Nikolaus Print v. S. erhalten, ihr Stiefvater von Gerzen war aber so unredlich, denselben zurückzuhalten. Er besaß nämlich von dieser Erbschaft: Haus Düffel, Haus Rath bei Arnoldsweiler, die Herrschaft Ober-Ehe, das Dorf Rohr, ein Gut zu Bodendorf, Höfe zu Morfchenich und Heumerde, ein Weingartsgut zu Blittersdorf und einen auf Heimerzheim stehenden Heiratspfennig. Als dem Freiherrn von Harff endlich 1671 die Dokumente von der Erbschaft ausgeliefert werden mußten, konnte er nur noch einiges durch Prozesse erlangen. Vgl. Strange Beiträge I, 41 und II, 49.

II.

Die Pfarre Düffel.

Von W. S.

Die dem h. Bischöfe Maximin geweihte Pfarrkirche zu Düffel, zu den ältesten Kirchen im Amte Solingen zählend, war eine der sogenannten vier Capellen (Düffel, Griten, Schöller, Sonnborn), mit denen ein alter Gerichtsbezirk, das herkömmlich zu Gräfrath abgehaltene Gericht der vier Capellen, sich verpaarte (s. Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh. I. S. 294). Das Patronat, welches das Stift zu St. Gereon über dieselbe Kirche erworben, hatte, wie aus einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich II. von Köln vom December 1324 erhellt, hier wie bei so manchen anderen Pfarrkirchen zur Incorporation in das Capitel geführt. Dem Pfarrer oder Rector war demzufolge zu seinem Unterhalte, zur Entrichtung des päpstlichen und bischöflichen Zehnten wie zur Bestreitung der Kirchenlasten der Wiedemhof (dos ecclesiae), der große und kleine Zehnte von sieben Höfen im Kirchspiele und zwei Fuder Heu aus den Kirchwiesen, unter Reservirung der übrigen Zehntstücke und der sonstigen Kirchengüter für das Capitel, als Congrua ausgeworfen worden. Nach

Ausweis des um 1376 verfaßten liber valoris (s. Winterim um Mooren, alte und neue Erzdiöcese Köln, I. S. 206) beliefen sich die jährlichen Einkünfte des Pfarrers damals auf 7 Mark, seine Zehntabgabe an den Erzbischof somit auf 8 Schilling 4 Denare, der sechsfache Zehnte, wie er z. B. im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts den Pfarrern der Erzdiöcese als caritativa zur Beisteuer für die Bedürfnisse des Erzbischofs auferlegt wurde, auf 5 Mark 6 Schilling 8 Denare. Als Rectoren fungirten, so weit bekannt, nach Resignation des Wolfhard ter Laen, Scholasters zu St. Gereon, die Priester Anton Steilman (1516—46), Rutger Pluck aus Mettmann (1546—48), Adolf Grüter aus Ratingen (1548—65), Johann Boden aus Gerresheim (1565—68), Johann in den Dörnen (1568—1590), Albert von Arnheim, vormem Präceptor der Stifteschule bei St. Gereon, (1590—1624), Heinrich Herges aus Utrecht (1624—1629), Jacob Hummerling (1629—1645), Johann Bolch (1645), — von dem es indeß zweifelhaft ist, ob er das Pfarramt wirklich angetreten —, Otto von der Velbt seit 1649, Wilhelm Däum, Stephan Offerée 1734. Hinsichtlich des Adolf Grüter heißt es in dem geistlichen Erkundigungsbuche des Herzogthums Berg von 1550 fol. 40), daß die Kirchmeister „gut Zeugnis gegeben von dem aufrichtigen und rechten Leben ihres Pastors, denn er habe keine concubinam und sei ein gelehrter Geselle“. Anders urtheilten dieselben freilich von dem Vicar daselbst (damals Johann zum Beuel): dieser halte sich nicht recht, sei ein Vollsäufer und unzüchtigen Lebens.

Um diese Zeit war es, daß die Reformation auch im Kirchspiele Düsseldorf ihren Eingang fand. Von den ersten Anfängen evangelischer Gemeindebildung, die durch den Rücktritt des Pastors zum Katholicismus unterbrochen worden sein soll (vgl. v. Redlinghausen, Reformationsgeschichte, Band II. S. 431), ist nähere Nachricht gleichwohl nicht überliefert. Erst für die ersten Decennien des 17. Jahrhunderts steht das Vorhandensein einer reformirten Gemeinde fest, deren Glieder zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen zuerst in verschiedenen Privathäusern, dann im Küsterhause auf dem Kirchhofe „rechts über“ dem Chore der Pfarrkirche zusammen kamen. Obwohl Edicte des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm (von 1626 und ff.) wiederholt die Abschaffung des „unkatholischen“ Gottesdienstes im Küsterhause, in dessen Besitz die Religionsverwandten sich unbefugter Weise gesetzt, einschärften, auch der Pfarrer Herges vorübergehend die Entziehung des den Reformirten zugleich als Schule

dienenden Klösterhauses erwirkt, hören wir doch 1644, daß „unkatholische Prädikanten“, unterstützt von der Einwohnerschaft in der Pfarrkirche gepredigt und unter dem 14. November 1644 selbst die zeitweilige Schließung der Kirche, bis daß ein katholischer Priester sich daselbst wieder einstellen werde, vom Pfalzgrafen anbefohlen wurde. Der reformirte Schullehrer bezog 1649 ungestört die Hälfte des Klöstergehaltes und 1670 heißt es, daß die Reformirten am Orte in großer Zahl vorhanden seien, ja die Mehrzahl der Bevölkerung bildeten. Ueber die Prediger der Gemeinde hat von Redlinghausen (a. a. D. II. S. 432—35) nähere Angaben aus der Zeit von 1612 bis 1816 gebracht, auf die wir hier lediglich verweisen müssen.

III.

Reichthum des Hauses Düsseldorf.

Mitgeteilt von Adolf Werth.

Nachdem zwischen ihrer Churf. Dchl. zu Pfalz Geheimbden Rath Herren Hetterman als jetzigen Besitzern und Eigenthümern des frey ablichen Hauses Düsseldorf an einem, so dann denen zu besagtem Hauß von Alters pflichtigen Lehn-, Churmod-, Hobb- und Zinsleuthen hierunter benant am anderen Theil, Streit und Irrung darumb entstanden, daß obwohl sie unterschriebene Lehn-, Churmod- und Hobb- und Zinsleuthen jährlich an Haberen, albus und Hüneren schuldigen Erbzinß bis dahin unweigerlich abgestattet, dennoch wegen des von Alters ermeltem Hauß Düsseldorf competirenden und von Einigen Jahren, wie brauchlich, nicht gehaltenen Hobb- und Zinsleuthen die erfallene Churmoden nicht gethätiget und praestanda praestirt worden seindt, daher dann unlangst beym Churfürstl. Hoffrath zu Düsseldorf dahin Urtheil und Recht ergangen, daß dieselbe dem Hauß Düsseldorf und dessen Einhaberen die Churmode, wie von Alters brauchlich, sühöhin zu verthätigen und abzustatten schuldig seyen: so ist es endtlich mit glt. Vorbedacht abgeredet und verglichen worden wie folgt:

Es erkennen nemlich wir unterschriebene Lehn-, Churmod- und Hobb- und Zinsleute, daß unsere einhabende Güttere an wohlgem. Herren Hetterman als Eigenthümern des Hauses Düsseldorf Lehn-, Churmodig und Zinsbaher seyn, wir seind auch erbietig und haben

festiglich angelobt, versprechen auch hiemit, daß wir ins künfftige bei denen jährlich gebotten- und ungebotenen Hobsgebingeren zu Düffel gehorsamblich erscheinen, den Hobskeidt außschweren, den Handträger zu Buch setzen lassen, den schuldigen Zins wie vorher geschēhen abstatten, die Thurmode thätigen, fort uns in allem also verhalten wollen, was getrewen Lehn-, Hobs-, Thurmod- und Zinsleuthen zu thun aufflieget; und weilen, dem alten herkommen gemāß, sie Düffelsche Zins- und Hobsleuthe zu der am Haus Düffel gelegenen Korummühlen zwangbahr seindt, als glosen wir ebenfals deme also getrewlich nach zu kommen, gleichwie auch, so oft die empfangene Handt abstirbet, dem Lehn- und Hobs Herren daß beste Pferd und negst dem daß beste, so auf unseren Höfen zu finden, erfallet, mithin eine neue Handt zu gewinnen. Also hat es dabey sein unveränderliches Verbleiben und wollen wir untenbenannte in alle Wege für uns und unseren Erben schuldigh sein, den Todtsfall des Handträgers inner 6 Wochen Zeit sub poena iuris an wohlgem. Herren Hetterman oder dessen Erben bekant zu machen und die praestanda unweigerlich abführen, alles getrewlich und ohne Gefährde. Zu dessen wahrer Urkundt haben wir diesen Vergleich und Brieff negst anderen darzu absonderlich gebetteneu Zeugen, theils eigenhändig unterschrieben, theils andere umb denselben in unserem Nahmen zu unterschrieben gebetten. So Geschēhen auff dem Haus Düffel d. 13. 9bris 1699.

Peter Kircher. Tillmann im Dorp.

Petter Langh im Mitellsdorff.

XII.

Urkunden über Bohwinkel.

Mitgeteilt von B. Creelms.

I.

**Ritter Heinrich von Schöurode und seine Frau Lysa verkaufen
ihr Erbe und Gut zu Bohwinkel dem Kloster zu Gräfrath.
18. Febr. 1356.**

Ich Heynrich van Schöynroyde Ritter und Lysa myne eelighe huysfrouwe doyn cund al den ghenen¹⁾ dye desen bryef syent of hoerent lesen, dat wir myt ghesamender hant vor ons end onse erven overmidts desen bryef vor Scheffenen und Amptmanne van Sunburne mit hant und mit munde verzyen²⁾ van deme alynghen³⁾ erve ende goede zoe Vowynkele, dat in Sunburner kyrspele ghelegen is, mit al syne zo ghehoere, dat onse was, und wir mit ghenoege vercoecht⁴⁾ hayn deme eersamen geystlichem ghestichte zo Greveroyde umb eyne bescheyden⁵⁾ Summe gelcz, dye ons ghereyt⁶⁾ ghegheven end zo onsem willen wole⁷⁾ bezaelt is, da ane nummer ander vorderynge noch anespraghe ze doyne und des vorscreven⁸⁾ erfs und goyts werschaf ze doyn as boven end beneden⁹⁾ ghewoynlich is in der graschaf van dem Berghe. Dyt is gheschyet¹⁰⁾ vor Dyederighe Smende vayde¹¹⁾ zo Solinghen, Hermanne van Lymlynchoven syne dinghere¹²⁾, Tyelen zum turne¹³⁾ end Nolden up der byse scheffenen zo Sunburne, Johanne van graven, Willame van Schlugheym, Johanne deme Wymanne end Henken syne sone. In orcunde dis bryefs so hayn ich Heynrich vorg. myn ynghesigel an desen bryef ghehanghen vor mich end myne vorgenoemde¹⁴⁾ vrouwe Lyse. End ich Lysa

vorss.¹⁵⁾ bekenne dis verzyghenisse¹⁶⁾ under sygele Heynrichs myns mans vorg. want ich gheyn sygel en nu ter zyt enhayn.¹⁷⁾
Datum sub anno domini M^oCCC^o quinquagesimo sexto decima octava die mensis februarij.

¹⁾ denjenigen. ²⁾ verzichten. ³⁾ ganzen. ⁴⁾ verkauft (so gleich nachher gesticht Stift). ⁵⁾ festgesetzte. ⁶⁾ bereit gelegt, baar. ⁷⁾ wol. ⁸⁾ obengenannten. ⁹⁾ oben und unten (d. h. überall). ¹⁰⁾ gesehen. ¹¹⁾ Vogt. ¹²⁾ Gerichtsboten? ¹³⁾ Kann auch turus oder curus gelesen werden. ¹⁴⁾ obengenannte. ¹⁵⁾ = vor-schreven s. Anm. 8. ¹⁶⁾ Berzcht. ¹⁷⁾ en hayn = nicht habe (gheyn = sein).

II.

**Peter in dem Broich und seine Frau Celia verkaufen das
Peschter Kämpchen im Kirchspiel Somborn an das Kloster
zu Grästrath. St. Mathias 1488.**

Ich Peter in deme broech ind Celia myn elige huys-
frauwe doin kunt — dat wir — mit eyne steden erffkouff zo
erve verkoufft haben — den erberen ind geistlichen junfferen
ind cloister zo Greveraid uyt¹⁾ unsem erve ind goit²⁾ gelegen
in deme kirspel von Somborne dat Pesscher Kempgen vur
eyn summe gels,³⁾ der wir samen eyns syn worden — ind
haven ouch dys vurss: erffs vur den scheffen nyssgegangen⁴⁾.
— Sonder id is bedeynck,⁵⁾ dat Peter ind syne erven alle iser
den schatz sullen betzaelen unsern gnedigen heren, ind der
junfferen halffen to Vowinkel sal Peter ind synen erven ierlicks
geven ind hantrycken zo pinxsten tzwein alb. vur dat stucke
lantz ind eynen alb. vur den graeven. Auch is bedeynckt, dat
Peter vurss: ind syne erven den junffern vurss: off yrme halffen⁶⁾
sal gunnen⁷⁾ ind zolaiszen, wanne id noit is off were den dyck
zo visschen, dat sy graven moegen durch synen bemden⁸⁾ in
deme broeck. Is ouch gevurwert⁹⁾ dat der junfferen halffen up
deme Vowinkel ind Peter vurss off syne erven des wassers
sullen gebruchen zo irre beider nutzicheit,¹⁰⁾ der halffen eyn
weiche¹¹⁾ ind Peter die ander weiche, sonder alle kunne¹²⁾
argeliste.

In urkunde der waerheit ind vaster stedicheit — han ich Peter ind Celia eluyde vurs gebeden die eirsam scheffen des lantgerichts zo Greveraid mit noemen Hencken in deme dorppe, Kirstgen in me grunde, Goedart tzer molen, Hennes zo varresbeck, dat sy ir gemeyne scheffen sigell an desen brieff willen hangen. — Gegeven in deme jair uns heren dusent vierhundert eichtindeichzich up sent Matthias dach des hilligen Apostels.

¹⁾ auß. ²⁾ Gut. ³⁾ Gelds. ⁴⁾ haben es abgetreten, haben Verzicht darauf geleistet. ⁵⁾ = bededingt, dh. betedingt gerichtlich ausgemacht und festgesetzt (von tageding, gerichtliche Versammlung). ⁶⁾ Halfe, der Pächter ob. Bervalter des Kloßterguts. ⁷⁾ gönnen, erlauben. ⁸⁾ Wiese. ⁹⁾ festgesetzt. ¹⁰⁾ Nutz. ¹¹⁾ Woche. ¹²⁾ Art.

XIII.

Urkunde,

betreffend die Schentung des Hofes Manzel bei Niedertassel
an die Abtei Altenberg. 1314.

Universis presentia visuris Arnoldus dictus Kluking, Nella eius uxor, Vustingus de Varisbech, Elena eius uxor et Elyzabeth predictarum Nelle et Elene soror germana rei geste cognoscere veritatem. Noueritis quod cum Emundus dictus de hospitali et Aleydis eius uxor curtem suam sitam apud Ransleyt cum uniuersis suis attinentiis ob remedium et salutem animarum suarum et progenitorum suorum perfecta donatione inter viros donauerint et tradiderint religiosi viri . . . abbati et conuentui veteris Montis Coloniensis dyocesis ordinis Cisterciensis et transtulerint in eodem dictam curtem cum uniuersis suis attinentiis et omne ius quod habebant in eodem pure et simpliciter propter deum, nos ad amputandam in futurum omnis dissensionis litis et discordie materiam saluti animarum ipsorum Emundi et Aleydis coniugum predictorum intendentes donationem huiusmodi curtis ratificantes approbantes ratam

et gratam habentes renunciamus eidem curti et suis attinentiis et fatemur nos renunciasse eisdem ore manu calamo pure et simpliciter coram aduocato scabinis et hyemannis curtis in Lulstorp et omni iuri, quod nobis competebat seu competere poterat titulo successionis aut quocunque alio modo in futurum, abdicantes a nobis dictam curtem cum uniuersis suis attinentiis et omni iuri nobis in eodem acquisito. In cuius rei testimonium sigilla honestorum virorum dominorum Gysonis de Varisbech canonici ecclesie beate Marie in Capitolio Coloniensis, Vustingi de Scholer, Luduwici de Tuitio et Johannis dicti Quade militum apponi rogauimus huic scripto. Et nos Gyso Vustingus Luduwicus et Johannes prenominati fatemur quod ad instantes petitiones predictorum Arnoldi Nelle Vustingi Elene et Elyzabeth recognoscentium omnia et et singula prenarrata vera esse in nostra propter hoc constituti presentia sigilla nostra hiis litteris appendimus in testimonium et perpetuam memoriam eorundem. Datum auno domini Millesimo trecentesimo quarto decimo.

(Nach dem Originale im Staatsarchive zu Düsseldorf mit vier anhängenden Siegeln.)

XIV.

Märkische Urkunden.

Mitgeteilt von Fr. Wocher.

I.

1317, 25. März befundet Heydenrich van dem Spike den vor dem Richter zu Menden gesehenen Verkauf seiner Güter thon Spike und zu Wulfhardinchusen (Wulfvingen) im Gerichte Menden an den edeln Junker Theoderich Grafen von Limburg.

Pergament-Urk. im Archive des Hauses Letmathe.

Siegel abgefallen.

Ego Heydenriccus van den Spike uniuersis presentem literam visuris vel audituris cupio notum esse quod ego cum

consensu et voluntate omuium heredum meorum videlicet Hade-
 wigis uxoris mee Johannis Heydenrici Brunouis et
 Theoderici filiorum meorum, Hadewigis Drudekine Alheyd
 Fyge et Elyzabeth filiarum mearum vendidi rite et rationa-
 biliter nobili domicello Theoderico comiti de Limborch ac
 suis veris heredibus bona mea dicta thon spike ac bona mea
 dicta tho Wlfhardinchusen prout sita sunt in iudicio Mendene
 cum omnibus suis proventibus et appendiciis prout iacent in
 cespite in cespite (sic!) et fronde pascuis et aquis et dicta bona resi-
 gnavi ipsis et effestucavi coram Hermanno dicto thor kokene
 tunc temporis iudice in Mendene existente et coram dominis
 feodi dicto Th. nobili domicello comiti de Limborch ac suis
 veris heredibus perpetuo et hereditarie permanenda volens etiam
 ipsis de huiusmodi emptione plenam warandiam prestare prout
 ius hoc postulat et requirit presentibus huic emptioni homini-
 bus arre Godescalco de Berchem Wilhelme de Dalhusen
 Aberto (sic!) de Werminchusen Lutberto de Ole et
 Lutberto de Byginchoue presentibus resignationi Henrico
 plebano in Herrike Gotswino de Rodenberge Tilmanno
 Wedegino Johanne super foro civi in Lon et aliis quam
 pluribus vocatis ad hoc et fide dignis. Ut autem hec predicta
 rata et firma permaneant et nulla successorum calumpnia va-
 leant infringi ego Erinbertus dictus Quatterlant ad petiti-
 onem dicti Heydenrici thon spike ac suorum heredum
 presentem litteram munimine mei sigilli duxi in testimonium
 premissorum roborandum. Datum et actum anno dm. millesimo
 trecentesimo septimo decimo feria quinta proxima post domini-
 cam qua cantatur iudica.

II.

Hunold von Vethmette trägt sein Haus dem Grafen Engelbert
 zu der Mark als offenes Haus auf, wogegen dieser unentgeltliche
 Belehnung an Töchter und Söhne, so wie lehnsherrlichen Schutz
 verspricht. 1349, 26. Dec. Das gräfliche Siegel hängt an.

Bergamenturfunde zu Haus Vethmathe.

Wy Engelbarcht en Greve tzo der Marke dot kundich
 allen den gheynen, de dessen breif seit eder hort lesen und
 betzogen¹⁾ ophenbare, dat tzo uns is komen Hunold van

Lethmette²⁾ umme sunderlichs ghuust und leive, de he tzo uns heuet und tzo unsen erven, und hevet uns ophgedraghen sin hus tzo Lethmette tzo eyne ophenhus³⁾ also dat wy und unse erven uns moghen beheilphen,⁴⁾ wo⁵⁾ en here sich ut sime ophenhus tzo rechte beheilphen sal. Hir umme sole wi und unse erven Hunolde und sine aen erven⁶⁾ verantworden⁷⁾ also wy andere unse borchman tzo rechte verantworden solen, de borchman sint tzo Althema; vortmer ofte dat velle,⁸⁾ dat Hunold eder sine erven van uns dat leyn untfanen⁹⁾ solden eder¹⁰⁾ van unsen erven, dat sole wy leynen¹¹⁾ dochteren und sonen ane ihegnegerleghe¹²⁾ weder sprake und aen¹³⁾ er ghevende ghud. Hir hevet aene gheweysen¹⁴⁾ her Rothgher¹⁵⁾ und her Dethmar van Althema, Riddere, und her Herman penthlinch en Riddere. und Gherd van der Molen en droiste tzo der tzeit. und Randolph Hake en Gogreue tzo Unha¹⁶⁾ tzo der tzeit und Bertold van Wesselberghe und Deghenhard Kolinch¹⁷⁾ und aller ghude lude ghenoch. In en Thughenghe¹⁸⁾ disser stücke so hebbe wy Engelbarcht en Greve vorgheant unse Seghel an dissen breif ghehanghen. Ghegheuen na ghodes gheborth Dusent Jar und drey hunder (so!) Jar und neghen und vertich Jar oph sünthe Stephans dach prothomartiris.

Anmerkungen.

¹⁾ betzogen für bezugen, betugen, bezeugen. ²⁾ Lethmette, ebenso eine Urf. von 1233; Lethpmete, Urf. von 1282; heute Letmathe bei Sferlohn: vgl. Sferlohn und Umgegend S. 85. ³⁾ ophenhus, offenes Haus. ⁴⁾ sich beheilphen, zum Schutze, zur Verteidigung benutzen. ⁵⁾ wo, wie. ⁶⁾ aen erven, Auerben. ⁷⁾ verantworden, verteidigen, schützen. ⁸⁾ velle für sich velle, sich begäbe, zu vallen; vgl. W. G. 1, 253: daer na so velt sick, dat Hynrick Hake twyschellich was myt eynen borger van Munster. ⁹⁾ untfanen, empfangen. ¹⁰⁾ eder, oder. ¹¹⁾ leynen, zu leyn geben. ¹²⁾ ihegnegerleghe, diese ungeschlechte Form, mir ein hapaxlegomenon, bedeutet jenigerlei, irgend ein; für den Anlaut vergleiche man ihigenwordicheid (Urf. v. 1369 des Arch. Haus Hemer). ¹³⁾ aen, ohne. ¹⁴⁾ aene gheweysen, anwesend gewesen. ¹⁵⁾ Rothgher, Rutger, Rötger. ¹⁶⁾ Unha, Unna. ¹⁷⁾ Kolinch, die Herren von Lethmete führten den Beinamen kulink. (Raulquappe, cottus gobio). ¹⁸⁾ Thughenghe für tuinge, Bezeugung, Zeugnis.

III.

Wedekin van Letmete geheigen Kiling teist mit Degenhard
seines Bruders Sohn den Familienbesitz, 1396, 6. Juli.

Pergamenturkunde im Archive des Hauses Letmathe.

Ich Wedekin ¹⁾ van Letmete gehieten ²⁾ Kilingh doin
kund und bekennen vor allen guiden luden in dissen selven
brieve vor my und myn erven, dat ich mit mynen veddern ³⁾
Degenharde van Letmete selegen Degenhardes soene, myns
broders, gutlichen und leifflichen vorscheden und vordeilt byn
na raede und mit witschaipp unser beider naege ⁴⁾ und vrend
mit namen as hir nae gescreven staed, dat is toe weten, dat
Degenhard myn vedder vorg. hebben und behalten sall:

Dat echterste ⁶⁾ huys toe Gendena ⁸⁾; den hoiff halff, dar
nu ter tyd die cappelle oppe steit; die bowinge ⁷⁾ halff; dat
gewelde halff; dat holt halff ⁹⁾; die visscherie halff; die wiessche ⁹⁾
toe Gendena und toe Oistriek halff; die dike halff; all dat
recht in der letmeter marcke halff, utgesaget dat recht dat die
schulteten ¹⁰⁾ toe den hoven und toe den guiden dar ane hebt;
vortmer dat borghleen toe Lymborgh und die wiessche under
Lymborgh; vortme dat guid toe Oistriek, dar Peter oppe
woent, und dat guid toe Herdinchusen ¹¹⁾; vortmer den hoiff
toe Letmete mit syner tobehoringe, dar schulte Euerd oppe
woent; voirt Arnd Blavotes ¹²⁾ guid toe Oistriek und dat
Reuelijc; dat overste guid ter Smed; vortmer dat guid toe
Luyrinchsele und toe Lymborgh teendehalf malder
havern swiertesscher maete; voirt Hannes Boemhoiffs guid
toe Oistriek und Kagen guid toe Letmete; voirt Presets
guid Albertinchwerde ¹³⁾ und Stuken guid toe Reede ¹⁴⁾
voirt dat guid, dar Gerwin die visscher oppe woent toe Let-
mete, und dat guid dar Hinrich Blavoet oppe woent toe
Oistriek mit all dissen vorg. guiden toebehoringen und rechten,
soe wo ¹⁵⁾ die gelegen zint nicht darvan utgescheden; und alle
rechte in allen marcken halff, dar wij deil ane hebt. Des ¹⁶⁾
sall ich Wedekin vorg. und myn erven hebben und behalden:

Dat vorderste huys toe Gendena, dar die bruege opp
gheit; den hof halff; die buwinge halff; dat gewelde in dat
holt halff; die visscherie halff; die wiessche toe Gendena und
toe Oisteriek halff; die dike halff; all dat recht in der
letmeter marcke halff, utgesaget dat recht, dat die schulteten

toe den houen und toe den guiden hebt; voirtmer dat guid toe dem Schedelijch¹⁷⁾ und Stokes guid toe Oisterijck; voirt den hoiff to der Smed mit siner tobehoringe und die Koppstaed; dat guid, dar die lutteke¹⁸⁾ Diderich oppewoenet; und Kegels guid toe Droessche; dat Brinchguid; und bynnen Loen¹⁹⁾ drutteyndenhalven schillingh geilds und vyff schepel havern; vortmer Henneken guid van Hennen; den koeten²⁰⁾ dar vois²¹⁾ oppe woent und den koeten in der vriheit toe Lymborgh, twe pund wasses und sees hoenre; vortmer toe Loenesberg twe marck coppekine²²⁾ mit all dissen vorguiden tobehoringen nicht darvan utgescheden; und alle rechte in allen marcken half, dar wij recht und deil ane hebt; vortmer zo sall ich Wedekin und myn erven vorg. hebben und behalden all die varende have, die wy sementliken hadden, as vor die vijftigh marck, die my Degenhard myn vedder richten solde van den hundert marcken, die siner moider toe bruytschatte worden, do sie Hermanne van Herincgen naem.

Vortmer zo is hir ynne gedegedingt,²³⁾ dat wij sementliken vtgeven, verrichten²⁴⁾ und betalen sulen die gulde, die eynen preister weirt, die die capellen besinogt²⁵⁾ toe Gendena, und wij und unse gesinde sulen ouck sementliken der capellen gebruken und dar ynne misse horen as unns des lustet. Und wer ouck, dat die capelle aff genge,²⁶⁾ so solde die capellenstede blyven toe dem hove, dar sie ynne steit, und die gulde van der capellen solde wij gelike deilen.

Wer ouck sake, dat ich Wedekin vorg. off myn erven eynigh²⁷⁾ erffguid off gulde off rente, die ich nu hebb off hir namals krigen mochte, vorsetten off vorkoepen moisten off wolden, in welker wise dat geschee, dat sole ich Wedekin off myn erven vorg. deme vorg. Degenhard e mynen veddern und sinen erven drey maende²⁸⁾ vore²⁹⁾ seegen, kunt doen und weten laten, und solden en des erves, guides, gulde und rente gunnen toe hebben und to beschudden vor die summen geilds,³⁰⁾ dar dat eyn ander vore krigen solde.

Vortmer were sake, dat unser eynen off unns beiden eynigh erve off guid van all dissen vorg. guiden mit rechte besproken³¹⁾ off affgededingt³²⁾ woirde, den schaden sule wij gelike beide dregen und hebben, sunder argelist.

Und disse schedinge und deylinge, so wo die vorg. steit,

die geloue wij mallich³⁶) dem andern toe halden in guiden truwen sunder argelist.

Hir is over und ane gewest, do disse schedincge und dey-
lince geschach und gedegedincgt wart mit namen: her Lu-
dolf van Altena, ritter; her Johan van Wetter,
proifst to Else in der tyd, Arnd Lappe van der Bure,
Johan Stael, Herman van Heringen und andir gudir
lude genogh.

Und dijs³⁴) toe eyne tughe vnd merrer vestincge³⁵) so
hebb ich Wedekin vorg. min segel vor my und myn erven
an dissen brieff gehangen Und hebb voirt gebeden myn lieven
maege und vrende mit namen: hern Ludolfe van Altena,
ritter; Arnd Lappen van der Bure, Johanne Staele
und Hermanne van Heringen, dat sie ere segele to tuge
by dat myne an dissen brieff willen hanogen. Des wij Lu-
dolf van Altena, ritter; Arnd Lappe van der Bure;
Johan Stael und Herman van Heringen vorg. bekennen,
dat wij umme bede willen Wedekintz van Letmete vorg.
unse segele bij dat zine toe tuge an dissen brieff hebben ge-
hangan, wente wij hir over und ane gewest³⁶) hebben und
disse schedincge und deylince hebben helpen gedegedingen nae
unser bester wijsschap.³⁷) Datum anno domini m^{mo} ccc^{mo}
nonage^{mo} sexto feria quinta proxima post festum beatorum
apostolorum Petri et Pauli.

Anmerkungen.

Vorstehende Abschrift stimmt, mit Ausnahme der Interpunction und der Majuskelsetzung, genau mit dem gut erhaltenen Originale, von dessen fünf Sie-
geln indes nur das 4. (des Propstes von Essey) und das 5. (des Arnd Lappe)
erhalten sind. Auf dem Siegel des Propstes sieht man 3 Räumchen oder Blätter,
auf Lappe's einen groben Kamm oder Zaun. Bemerkenswert ist, daß von einer,
wie es scheint, gleichzeitigen Hand über den Siegeln 2--5 die Namen der Be-
sitzer auf den umgeschlagenen Rand der Urkunde geschrieben, doch jetzt kaum mehr
lesbar sind. An der von dem Neffen Degenhard ausgestellten Urkunde (Archiv
Haus Hemer) ist nur noch das Siegel 2 größtenteils erhalten. Man liest
LVDOLF und erkent im Schilde die 3 Blätter, wie sie eine Urf. von 1419 zeigt.
Degenhards Urkunde, einen Tag später ausgestellt, ist durchaus gleichlautend,
aber der Höflichkeit gemäß anders geordnet d. h. sie gibt zuerst das, was dem
Oheim Wedekins zukommen soll. Diese Urkunden haben nicht nur für die
Familiengeschichte der Allinge zu Letmathe, sondern auch für die Topographie
der Grafschaft Limburg im 14. Jh. Interesse.

1) Wedekin, unten 64 das unverstümmelte Bedekind im Genetiv Bedeking. 2) gehieten, geheissen; dieselbe Mundart zeigt sich in „brief“ und „Swiertesscher“ statt gehöiten, breif, sweirtescher. — Die Herren von Letmete führten den Beinamen Kuling, wie man noch heute hier die Kaulquappe nennt. — 3) vedder, Vetter bedeutet sonst auch Oheim, hier Neffe. 4) maege, Blutsverwante. 5) echtorst, hinterst. 6) zu Gendena vgl. S 255 Anm. 13. 7) bowinge, unten buwinge, urbares Land. 8) die Position ‚dat gewelde halff, dat holt halff‘ ist ein dem Schreiber entschlippter Unsinn, der richtige aber unbeholfene Ausdruck steht unten: ‚dat gewelde in dat holt halff für dat holtgewelde half. Holtgewelde bezeichnet den Holzanteil an der gemeinen Mark. Der Ausdruck steht altf. im Verb. Heberg. bei Lac. Arch. 2, 221: holtgiweldithi. Andere Stellen geben die Erklärung, z. B. Lac. Arch. 2, 132: quinque jura sive dominia que vulgariter appellantur hozgewelde; ib. 6, 416: duas potestates que holtzgewelde teutonice ac vulgariter exprimuntur; Wafraí S. 39 aus einer Urk. der Abtei Siegburg: duodecim potestates silvestres, que dicuntur holtzgewelde. Beim Durchlesen des Geschriebenen steigen mir indes folgende Bedenken auf: a. Holzgerechtfame pflegen in Westfalen nicht durch gewelde (potestates, jura) ausgedrückt zu werden; — b. ehe die Handschrift der vorliegenden Urkunden angefertigt wurde, wird man doch wol das Concept den beteiligten vorgelesen haben; so aber würde das als Unsinn bezeichnete sicherlich berichtigt worden sein; c. wie sich aus der Urkunde ergibt, ist hier auch nicht von Gerechtfamen in den Marken (dem Gemeinwalde), sondern von Privatholzungen die Rede. Darnach dürfte ‚dat gewelde halff‘ bedeuten, ‚das Gewild (Wild) halb,‘ während ‚dat gewelde in dat holt halff‘ verschrieben sein muß für ‚dat gewilde ind (und) dat holt halff. Dem gewelde für Gewilde vergleiche man heutiges gebelte für Gebilde. Auffallend bleibt, daß wenigstens in der zweiten Urkunde in nicht zu ind oder und verbessert wurde. 10) wiesche, Wiese, sonst auch wesse weze. 11) schul-tete für schuldhete, Schultheiß, wurde zu Schulte verflücht. 12) Herdinchusen, heute Hengsen. 13) Blavot vgl. S 255 Anmerk. 5. 14) Albertinchweirde wird Abbringwerde im Fr. Altena sein. 15) Reede ist Rehe bei Elsey, s. mein Fferl. u. Umgegend S. 82. 16) soe wo, so wie. 17) des, dagegen, heute deassen. 18) toe dem Schedelijch, heute auf dem Schäl; s. mein Fferl. u. Umgegend S. 85. 19) luttek, klein. 20) Loen, Fferlohn. 21) kosten- heute kuatten, Kleinhof. 22) Vo is, Fuchs, hier Familienname. 23) koppekin, koppeken, Köpfschen, eine Münze, welche zu jener Zeit $\frac{1}{4}$ Pfennig galt; vgl. Seiberß Urk. Nr. 842 (a^o 1875): voyr gude copekens vur eynen pennynck gerekent. 24) gedededingt, verhandelt, ausgemacht. 25) verrichten, berichtigen. 26) die cappelle (die kerke) besingen, häufig vom Messe lesenden Priester gebraucht. 27) afgenge, abgienge, eingienge. 28) einigh, irgend ein. 29) maende, Monate. 30) vore, zuvor. 31) geild, Geld und oben gewelde sind rheinfränkische Formen. 32) besproken, in Anspruch genommen, freitig gemacht. 33) afgededingt, durch gerichtliche Verhandlung abertant. 34) mallich, männiglich jeder. 35) dijs, dessen. 36) merrer vestinge, größere Befestigung, Sicherstellung; zu merrer vgl. Grimm Gramm. 3, 690. 37) over und ane gewest, zugegen gewesen. 38) wijschap, oben witschapp, Wissen.

NB. Die von Degenhard ausgestellte Urkunde (im Arch. des Hauses Sener) datirt von feria sexta post festum beatorum apost. Petri et Pauli.

IV.

Kunde der Erben und Aiten über die Letmeter Mark; 1409, 8. Septbr.

Bergamenturkunde zu Haus Letmathe.

In dem yar vnser hern Jhu Xpi dusent veyr hundert und negen yar op unser leyven vrowen dach nativitat. do nam Ich Engelbert van dem Westhove¹⁾ dat huys to Letmete an mych myt syner tobehoringe, so als my dat her Evert van Lymborch vorpandet hadde. Do beval my her Evert vorg., dat ich solde vragē²⁾ dey erven und dey ailden kunde, wat rechtes dat Letmete myt synes tobehoringe hedde. Do ich do to Letmete quam to wonende, do bat ich dey ailden lude dey to Letmete und to Oisterick wonden, dat sey my dat wolden seggen; dat wolde ich gerne na myner macht so halden. Do sachten my dey hirna geschreven stait mit namen: her Hinrich Ringworte³⁾ pastor to Letmete, Henneke Scheper, Gockele Scheper, Dyderich Scheper, Sybele op me Hakenberge, Hannes Hosse, Hannes Pape, dey ailde Nedendijcke, Lambert Nedendijcke,⁴⁾ Hense op dem Osterhove, Herman Boykeman genant Bumester, Telman Bickehane, dey ailde Kellerman, dey ailde Stock, Hannes Balman, Hannes Bertolt, dey ailde Wytte, Hannes Schulte, dey lutteke Dyderich, Hannes Blavoit⁵⁾ und Hinrich Peter, alle sementlyke und eyndrechtlike, dat alsulch recht als hir na geschreven steit to Letmete horende were.

Tom eyrsten hedde dey letmeter marck twelff styge echtwerde⁶⁾ und wey Letmete hedde, dey were eyn overste over dey letmeter marke, und dat holtgerichte horde to dem huys tho Letmete. Wes dar gebrocken⁷⁾ worde vor dem holtgerichte und yn der marke, dat moste men eme vorbettern,⁸⁾ mer hey geve den erven dar wol eyne halve tunne beyrs aff, wan dar wes gebrocken worde. Und dat hus to Letmete hedde zulch recht, wan men eyne yndryfft⁹⁾ makede in dey letmeter marcke: dertich swyne und eynen bere vor eyn selfdryfft¹⁰⁾ in

dey ho marcke¹¹⁾ und yn dey sunder loy¹²⁾ to Letmete und to Osterick, und dey letmeter marcke dey horde halff to dem huse to Letmete und horde halff to den Kulyngen¹³⁾, dey plegen to dryvene den helfften dey! der marcke, wan men eyn yndryfft makede in dey marcke. Und sey sachten ok voirt, wat der marcke kor¹⁴⁾ were: eyn bynnen erve¹⁵⁾ hewe dey eynen eykenen off eynen boykenen bom, dey bynnen erve breke veyr schillinge und dey buten man¹⁶⁾ breke eyne marck. Eyn bynnen erve, dey eyne utvore dede¹⁷⁾, dey moste dat vorbettern myt XII pennungen und eyne kare VI d. Dyt synt dey hove und gude, dey to dem hus to Letmete hort, dey yn der marcke ligget. Wat dey rechtes hebbet: Thom eyrsten hevet dey Wynhoff X echtworde, dey Aymhoff¹⁸⁾ V echtworde, Hossen gut V echtworde, dey Hakenberch V echtworde, dey Osterhoff V echtworde [und der] kotten er recht. Ok sachten sey, wan eyne vulle mast were, so plege dey wrait¹⁹⁾ wol to liggene to R[e]dyngchusen;²⁰⁾ anders plegen dey van Letmete und van Osterick wol dey marcke van eyn ander to deylen na rade des genen dey Letmete hedde. Ok so nemen sey dat op ere eyde und by ern waren worden d[at] s[ey] des nycht anders vorstanden en hedden [van ail] dern,²¹⁾ und dat sey dat ok nycht anders en wysten, men en plege dat also to haldene als vorg. steit, und wan dey schernen²²⁾ ok eyne schuttinge²³⁾ doit, dar van hebbet sey veyr pennunge; wes dan dey.....ys, dey moit dat dan noch vorbettern [dem holt-]gerichte.

Und als dey vorg. lude und silde [kunde] gesacht hebbet, darop hebbe Ich Engelbert van dem Westhove dese rolle²⁴⁾ dan maket van b[œuele] [myns] leyuen heren Everdes van Lymborch.

Anmerkungen.

Mit Ausnahme der Interpunktion und Majuskelsetzung stimmt vorstehendes genau mit dem Original. Ungleiche Schreibungen, wie hebbet, heuet; echtworde, echtwerde; in, yn; marke, marcke; to, tho, sogar der Schreibfehler holgerichte für holtgerichte wurden wiedergegeben.

¹⁾ Der hier genannte Engelbert van Westhoven, auch Besitzer des Hauses Hennen, war nacheinander Vogreve, Droste (nach Urf. v. 1419 des Arch. zu Haus Hemer) und Burggreve zu Simburg; seit 1431 Droste zu Hferlohn,

noch 1446 heißt er in einer Urk. des Herz. St.-Arch. „dey alde droste tot to Lon“. *) vragen mit doppelem Accus.; kunde ist Sachobject; wat rechtens, was für Gerechtfame. *) der Name Ringworthe d. i. Ringworthe bedeutet Ringmacher. *) Lambert Redendijle war 1429 Froggreve; vgl. Thiersch Verwernung S. 77. *) Blavoit bedeutet Blausuß, falco cyanopus; als Familienname findet es sich auch in Urk. von 1396 des Arch. zu Haus-Genier: Arnd Blavotes guid toe Oisteryk, und in Urk. v. 1419: Aleke Blavautes dochter. *) styge, 20 Stüd; echtwort, echtwart, voller Markenanteil. *) gebrooken, verbrochen, hier: mit einer Brüche (broke) belegt, zu einer Geldstrafe verurteilt. *) vorbettern, verbessern, d. i. blößen. *) indrift, Eintreiben der Schweine in die Mark (Wald). *) seifdrift, Betreiben der Mast mit eigenen (selbstgezogenen) Schweinen. *) ho marke, hohe Mark, Bergwald. *) sunder loy, aus der gemeinen Mark abgeonderter Hochwald. Die niedrige Lage, wie hier der Gegensatz ‚ho marke‘ lehrt, ist übrigens dem Begriffe von Loy nicht wesentlich; es gibt auch hohe Lohse. *) die Kulinge, d. i. die Herren von Letmete genant Kuling (Kaulquappe), waren noch die Hauptbesitzer in der Letmeter Mark, bewohnten aber, wie die Teilungskurkunde von 1396 es wahrscheinlich macht, das ‚vorderste‘ und das ‚echterste hups toe Gendena‘, also dem Schlosse Letmete gegenüber an der andern Seite der Lenne. Gendena, heute Genna, bedeutet jenseit des Flußes (Ueberwasser). Die Gerechtfame Westhovens beschränken sich auf das in diesem Weistume genannte, die Burg und ihre Gärten und Fesler. *) kor, Klire oder Satzung über Waldschuß und Markenberechtigung. *) binnen erve, Binnenmärker, Erbgeessener innerhalb der Mark. *) buten man, jeder der nicht zu den Binnenmärkern gehörte. *) utvora don; wie der Gegensatz von kare lehrt, bedeutet es: eine Wagenladung Holz aus der Mark führen. *) dey Aymhoff, so ist der fast erloschene Ortsname wahrscheinlich zu lesen; der Aushof wird Schulthenhof auf der Aym sein. *) dey wrait, in Seid. Du. I, 112: wraedt, f. ist Schweinherde, wie ags. vrædh, f. got. vrithus, süßschwed. wrath, dän. vraad; das ai, ae in unserem Worte ist unorganische Dehnung des alten kurzen a, wie bei ailden in dieser Urkunde. *) Redinhusen kann nur heutiges Reugsen sein. *) van aildern von Eltern, oder von älteren Personen überhaupt. *) schernen, (deutlich sol) ist für mich bis jetzt ein ἀνάξ λεγόμενον. Es wird Pl. von scherno sein und zum pfänden berechnigte Unterbeamte des Holzrichters oder des Försters bezeichnen. Man vgl. mhd. scherge, praeco. *) schuttinge, Pfändung. *) rolle, dafür könnte auch rotul gelesen werden. Das bide nicht der Länge, sondern der Breite nach beschriebene Pergament war wol bestimmt zusammengerollt zu werden. Gegen Ende ist die Urkunde sehr verschabt, doch läßt sich fast überall mit Wahrscheinlichkeit das Erloschene erraten.

XV.

Die Pfarrei Obercassel bei Bonn 1550.

Mitgeteilt von W. Creelins.

D. Georgius Ruiff von Bonn ist hievor in der Mehnderbroider Cloister gewesen und die Cap angehabt, und als Bucerus und andere Neuw predicanten zo Bonn komen und denselben durch den Alten Heren von Colen das Cloister zugethain worden, so hett man jnen nit langer im Cloister mit der kappen dulden, sonder haben willen, er soll eyn Handtwerck lernen, also were er mit wiß und willen mynes g. Heren von Colen, des Garbians und des Convents der zyt außgezogen, und hetten jeme (ihm) viij goltg: mitgegeben. Des hette er uff syn gerechtigkeit des Cloisters overmit syn Handtschrifft verzeihen müssen, ¹⁾ und ist jrstlich zo Koningwynter fromisser geweest, und darnach zo Neverbachem gebient, und sie folgends hieher komen, und dieß kyrch bynnen iij jaren van Heren Wessell Bachhuß zu bedienen angenommen²⁾, wilcher der rechter pastor ist, und durch myn w: frauwe van Wildt presentiert und zo Bonn investieret.

Duxit uxorem suam Bonnae et per Meynertzhagenum copulatus ibidem, habet 3 proles.

Die pastorey hat jrlichß 6 ¹/₂ amen winß, die werden gegeben, darnach der win wechßt, 5 ¹/₂ malder frucht, namlich 4 ¹/₂ malder weiß und 1 malder kornß, 2 g: penninngelt, uugeferlich 3 ader 4 lb: olichß. No: Der Pastor ist verzogen a die contractus, und man weiß nit wo er ist bleven.

Het syn volck uff jre gesynnen bißher sub utraque specie und noch vergangen ostern inß gemeyn conuinciert, niemantz außgescheiden.

Als jeme (ihm) angesagt, das er sich vermoge der keyserlichen Majestät Resolution und myns g: Heren ordnung soll halten, hat er bekandt, das er in dem Interim, auch myns g: Hern Hern Watters loblicher gedechtnuß ordnung etliche Ding besynd, die widder syn gewissen syn und er nit thun kundt, noch annemen.

Kyrchmeister, Scheffen und Rad sagen, so vill syn lehrer (lehre) belange, kunten sie davon nichß sonderlichß sagen, noch die approbieren, sonder wie die inquisitores solchß besonden, daby ließen

sie es blyben, sie (sei) ein gueder flechter (schlichter) und armer gefell,
hab nit competens.

Hat an langer zyt her das wiewasser noch saltz nit gefegent,
gebeut gein vasttag.

Helt nit den Sondachs und helligtags miß.

Die jargezht so begifftigt syn werden nit gehalten, also krygt
er auch nicht darvon.

Predigt alle freitags, und helt gein (fein) miß in der Wochen.
Abbiß zo Bilid hat den zehenden in drugen und naesen (nassen),
hoc est communes decimas. —

Am Rande steht noch folgende Notiz über den Pfarrer: Illiteratus
et omnino indoctus, kan kum latine lesen.

Bei 1 ist am Rande zugefegt: Nota, In zyt als er uff syn
gerechtigkeit des Cloisters vergehen, ist daby gwesen Her Johan
Muntgen iziger Garbian und Her Johan Leienbecker beide noch im
Cloister zu Bonn — bei 2: lut desselben Hern vurbraucht Hand-
schrift, davon hyby copie mit.

(Aus dem Erkundigungsbuch von 1550.)

XVI. Bücher-Anzeigen.

Das Großherzogthum Berg unter Joachim Murat, Napoleon I. und Louis Napoleon, 1806—1813. Ein Beitrag zur Geschichte der französischen Fremdherrschaft auf dem rechten Rheinufer. Meist nach den Acten des Düsseldorfer Staats-Archivs von Dr. Rudolf Goede. Köln 1877, Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung II. und 100 S. 8.

Eine fleißige, dankenswerte Arbeit, in der uns die erste auf archivalische Quellen und die besten literarischen Hülfsmittel basirte Darstellung der Geschichte jener ephemeren rechtsrheinischen Staatens- schöpfung Napoleon I. geboten wird, welche unter dem Namen des Großherzogtums Berg bekannt ist. In vier Hauptabschnitten, welche nach- einander die äußeren Geschichte des Großherzogtums (S. 3—24), die Regierung und Verwaltung der Fremden (S. 25—50), die Landesvertretung und die Stimmung der Bevölkerung (S. 51 bis 86), das Ende (S. 87—94) behandeln, tritt dem Leser ein zutreffendes Bild der französischen Fremdherrschaft daselbst nach ihren hauptsächlichsten Phasen und Momenten in möglichster Vollständigkeit entgegen. Der Darstellung der Verwaltungszustände ist besondere Sorgfalt gewidmet, auch das Finanz- und Steuersystem, das Militär- wesen und die Handelspolitik sowie das Unterrichtsgebiet durch charakteristische Daten illustriert. Der Verfasser hat, um mit seinen Worten zu reden, die der Bildung des Großherzogtums zu Grunde liegende preußenfeindliche Idee, die Vergrößerungstendenzen des glänzenden Murat, die Napoleonische Präfectenwirtschaft und Viel- regiererei, die liberalen Scheininstitutionen, die unerträgliche Steuer- schraube, die Kriecherei des officiellen Volkes, das berebte Schweigen der Masse, Alles in gleicher Weise hervorgehoben, als ebenso cor- recte wie frappante Züge seines Bildes. Daß dieses Bild Lücken zeigt, so namentlich in den Beziehungen des Großherzogtums zu Paris und zu den Verbündeten im Rheinbunde, so wie auch hin- sichtlich der Stellung der leitenden Autoritäten zur Römischen Curie und den kirchlichen Instanzen und Institutionen im Lande gegenüber, hat seinen Grund in der Trümmerschaftigkeit des überlieferten archi-

valischen Materials, von der man sich auch durch einen vergleichenden Blick auf andere in Deutschland noch vorhandenen Archive vormaliger Rheinbundesstaaten, z. B. der Archive des Königreichs Westfalen und des Großherzogtums Frankfurt, überzeugen kann. Die wichtigsten politischen und administrativen Papiere des Großherzogtums Berg hat der Kaiserliche Commissar Graf Deuguot, wie er in seinen Memoiren bezeugt und auch in der vorliegenden Schrift (S. 89) erzählt wird, im November 1813 mit sich nach Paris geführt, wo dieselben seitdem, soviel bekannt, als ein Bestandteil der Central-Archive der auswärtigen Angelegenheiten beruhen. Wir schließen diese kurze Anzeige der beachtenswerten Schrift mit dem Wunsche, daß dieselbe recht Vielen zur Aufklärung über die äußere und innere Organisation des vormaligen Großherzogtums dienen möchte. Der Nutzen einer Orientierung, wie sie der Verfasser darbietet, wird um so augenscheinlicher, je mehr man sich die Nachwirkungen vergegenwärtigt, welche trotz der Kurzlebigkeit des Napoleonischen Vasallen- und Versuchstaates in öffentlichen und privaten Rechtsverhältnissen zum Teil noch bis heute fortdauern.

Geschichte der Stadt Ratingen mit besonderer Berücksichtigung des ehemaligen Amtes Angermund. Von Dr. J. H. Kessel. 2. Band: Urkundenbuch. Köln und Neuß, Druck und Verlag der L. Schwann'schen Verlags-handlung, 1877. IV. und 388 S. 8.

Herr Stifts-Canonicus Dr. Kessel zu Aachen, den Freunden Niederrheinischer Specialgeschichte längst als fleißiger Forscher bekannt, hat mit dem vorliegenden Buche der Stadt Ratingen, einer der vier Hauptstädte bekanntlich des alten Bergischen Landes, ein wertvolles Angebinde zu der sechshundertjährigen Wiederkehr des Tages der Stadterhebung dargebracht, die sich am 11. December 1276 erfüllte. Denn an demselben Datum des Jahres 1276 war es, daß Graf Adolf V. von Berg in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Elisabeth der Ortschaft (villa) Ratingen die Stadtrechte nämlich Freiheit von Schatzung und Zoll, Schöffenwahl und eigene Gerichtsbarkeit verlieh. Seitdem hat Ratingen, wenngleich es bald von dem aufstrebenden Düsseldorf überflügelt wurde, eine geachtete Stelle unter den Bergischen Städten sowie als Hauptort des Amtes Angermund behauptet. Zugleich eine der ältesten Culturstätten des Niederbergischen und noch im 12. Jahrhundert der Sitz selbständiger kleiner Dynastien,

ist Ratingen mit dem Bildungsgange der Grafschaft Berg und den Geschicken insbesondere des Amtes Angermund auf das innigste verwachsen, weshalb wir dem Herausgeber nur Dank wissen können, daß er bestrebt gewesen ist, die urkundlichen Zeugnisse von Ratingen in ihrem Zusammenhange mit der Geschichte des Amtes Angermund aufzufassen und zu sammeln. Aus den vorhandenen archivalischen Quellen, insbesondere dem Ratinger Stadtarchive, dem Düsseldorf'schen Staatsarchive und dem Archive des Reichsgrafen August von Spee zu Schloß Heltorf geschöpft, vereinigt demzufolge der auch äußerlich gut ausgestattete und mit einem sorgfältigen Personen-, Orts- und Sachregister versehene Band in 267 Nummern von c. 800 bis 1671 in großer Vollständigkeit das Urkundenmaterial über Stadt und Amt, eine Fülle von schätzbaren Nachrichten zur politischen Rechts- und Culturgeschichte des Bergischen Landes und zumal der Umgegend von Ratingen mit ihren zahlreichen landesherrlichen Höfen und ablichen Sitzen in sich schließend. Daß bei einem Werke wie das gegenwärtige, als der Grundlage der hoffentlich bald aus der bewährten Feder des Herrn Verfassers folgenden Geschichte Ratingens, die gedruckten mit den bisher ungedruckten Documenten zu einer und derselben Reihe zusammengestellt worden, wird man nur zu billigen haben, zumal dabei in mehreren Fällen ein correctere Wiedergabe des Textes hat erreicht werden können.

Die Familie Schoepplenberg. Familien-Nachrichten aus dem Zeitraum von 1050 bis zur Gegenwart nach Urkunden und Familienpapieren zusammengetragen von Eugen Richard Schoepplenberg. Dritter Theil: Die Patricierfamilie Schoepplenberg in Greifswald, 1310—1436. Mit mehreren Abbildungen und Stammbäumen. Berlin 1877. XII. und 155 S. 8.

Die beiden ersten Theile der Familiengeschichte des alten märkischen Geschlechtes der Schulden zu Schöpplenberg, Genealogie und Geschichte sowie Urkunden und-Beilage umfassend, erschienen im Jahre 1870. Als Fortsetzung derselben wird den Freunden der Familiengeschichte nunmehr die Geschichte eines bisher unbekanntes Pommer'schen Zweiges der Schöpplenberg dargeboten, die von Anfang des 14. bis ins 15. Jahrhundert, bis zur wahrscheinlichen Rückwanderung in die alte Heimat, zu dem Patriciate der Stadt Greif-

wald zählten. Die Urkunden und Regesten, in 125 Nummern, von einem fleißigen Orts- und Personen-Register gefolgt, bilden zur Begründung der Geschichtsdarstellung den größten Teil (S. 36—155) des den vereinten Bemühungen des Familien-Historiographen Eugen Schöppenberg und des Dr. Theodor Pyl in Greifswald zu verdankenden Buches. Als Anhang sind 3 Beilagen: 1) Plan von Greifswald im Mittelalter, 2) Facsimile einer Handschrift des Hermann Schöppenberg vom Jahre 1383, 3) eine Stammtafel der Familie Schöppenberg in Greifswald beigelegt.

Le Mariage de Jeanne d'Albret par le Baron Alphonse de Ruble. Paris, Adolphe Labitte, libraire de la bibliothèque nationale, 1877. XVI. n. 324 S. gr. 8.

Der Anlauf zu selbständiger und so zu sagen Europäischer Politik, den Herzog Wilhelm III. von Füllich-Eleve-Berg in seinen jüngeren Jahren genommen, hat zu seinem Glanzpunkte jenes kurze Hochzeitsdrama mit Jeanne d'Albret, der Tochter des Königs Heinrich von Navarra und der Margaretha von Angoulême, worüber der gleichzeitige Reisebericht vom Jahre 1541 nebst einleitenden Erörterungen an der Spitze des ersten Bandes der ersten Folge dieser Zeitschrift (S. 1—38) veröffentlicht worden ist. Herr Baron de Ruble, durch ein gründliches Studium der französischen, deutschen und sonstigen Quellen wohl vorbereitet, hat den Gegenstand nunmehr in eingehendster, man darf hinzufügen abschließender Weise, in seinem ganzen Zusammenhange mit den politischen Factoren der Zeit dargestellt, indem er die Geschichte der Jeanne d'Albret von ihrer Geburt zu Pau am 7. Januar 1528 bis zu ihrer Hochzeit mit Anton von Bourbon zu Moulins am 20. October 1548 und zu der Geburt des späteren Königs Heinrichs IV. verfolgt. Wir wünschen, daß das an neuen Details reiche und in mehrfacher Hinsicht bisherige Auffassungen und Annahmen berichtigende Werk, dessen Wert durch eine Reihe urkundlicher Belegstücke aus den Archiven zu Düsseldorf und Pau (S. 273—321) noch erhöht wird, auch in Deutschland und zumal am Niederrheine die verdiente Aufmerksamkeit finde.

Das rheinische Platt. Den Lehrern des Rheinlandes gewidmet von Dr. G. Wenker. Düsseldorf, im Selbstverlage des Verfassers, 1877 (Hofbuchdruckerei von L. Voss u. Co.), 16 S. 8. und 1 Karte.

Den Freunden Rheinischer Dialectforschung ist das frisch geschriebene Schriftchen des Dr. Wenker bestens zu empfehlen. Seine Darlegungen durch ein sauberes selbstgezeichnetes Rärtchen illustrirend, unterscheidet der Verfasser drei Hauptmundarten: 1) das Niederrheinische von Uerdingen rheinabwärts bis zur holländischen Grenze, 2) das Niederfränkische von Venrath bis Königswinter, 3) das Mittelfränkische von Sinzig bis südlich von der Mosel, dazwischen noch zwei Striche mit Mischungsmundarten, von Uerdingen bis Venrath und von Königswinter bis Sinzig, und einen Streifen mit Westfälischem Platt am Nordostrande sowie die besondere Mundart bei Aachen und Eupen. Zu den Mischdialecten rechnet der Verfasser auch den Bergischen Dialect, den er wieder in 4 Unterdialecte, den Sölinger, Kemscheider, Mettmanner und Wülfrather Dialect sonbert. Die Dialecte in Elberfeld und Lennep sind ihm Mischdialecte aus Bergischen und Westfälischen Elementen. Auf die Rückschlüsse bezüglich der alten Stammesunterschiede, zu denen die interessanten Betrachtungen Wenkers veranlassen, sei hier nur eben hingedeutet.

W. S.

Der Jahresbericht nebst Retrolagen wird dem folgenden Bande beigegeben.



24



3 2044 098 665 094

